56730

Deductions- und Urkunden-Sammlung.

Ein Beitrag zur Teutschen Staatskanzlei.

Von

D. Johann August Reuß,

Herzogl. Würtemberg. Regierungsrath und Lehrer des teutschen Staatsrechts an der Karlshohenschule zu Stuttgardt.

Achter Band.

Ulm, 1793.

im Verlag der Stettinischen Buchhandlung.

STAATLICHE BIBLIOTHEK BAMBERG

Inhalt.

I. Urkundliche Bemerkungen über die neuesten Bewegungen des Durchlauchtigsten Churhauses Pfalzbaiern, die Zurückforderung einiger Reichsstadt = Nürnbergischen Aemter betreffend. 1791. a) S. 1.

II. Wahre Geschichtserzehlung der, in dem, nach Absterben Herzogs Georg des Reichen in Baiern entstandenen Kriege von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten oberpfälzischen Städte, Aemter und Märkte ꝛc. Nebst Widerlegung der unlängst im Druck erschienenen sogenannten urkund=

a) gedruckt in 8. 40. S.

urkundlichen Bemerkungen — Aemter betreffend. 1791. b) S. 17.

III. Geschichts- und Aktengemäse Darstellung des Nürnbergischen unbestreitbaren Eigenthums und Besitzes der- im Baiern-Landshutischen Erbfolgekrieg akquirirten Ländereien, mit 6. Urkunden. 1791. c) S. 109.

Die Urkunden sind:

I.) Urkunde Kaiser Maximilians, daß die von der Reichsstadt Nürnberg aus Gehorsam und königlichem Gebott eroberte Städte, Schlösser, Aemter, Flecken und Dörfer Hersbruck, Reicheneck, Lauf, Altdorf, Stierberg, Bezenstein, Grünsberg, Deinschwang, Heimburg, Velden, nebst dem Schuz und Schirm über die Klöster Engelthal, Wiesenohe, Gnadenberg und allem, was sie noch weiter in ihre Gewalt bringen werden, mit allen Regalien, Rechten und Gerechtigkeiten der Reichsstadt Nürnberg auf ewig verbleiben sollen, vom d. Augsburg 7. Jul. 1504. S. 149.

II.)

b) in fol. gedruckt 56. S.

c) in 4. gedruckt 60. S. samt den Urkunden.

II.) Lehenbrief des Königs Wladislaus von Böhmen über die von dieser Krone zu Lehen gehende Schlösser, Städte und Aemter Lauf, Hersbruck, Reicheneck, Hohenstein, Stierberg, Bezenstein, Velden rc. der Stadt Nürnberg ertheilt zu Ofen am Tage Matthäi 1506. S. 156.

III.) Bestätigungsurkunde Kaiser Maximilians, der Reichsstadt Nürnberg über diesen Lehenbrief ausgefertigt zu Kaufbeuren am 15. März 1508. S. 159.

IV.) Vertragsbrief Königs Wladislaus von Böhmen, wodurch der Lehenbare Besitz der Königlich-Böhmischen Lehen, Lauf und Herspruck, Velden, Bezenstein, Reicheneck, Hohenstein, Stierberg und Heimburg, mit allen Regalien und Zugehörungen, auch Schuz und Schirm der Klöster und sonderlich die Vogtei des Klosters Bergen rc. der Reichsstadt Nürnberg unter näherer Bestimmung der Lehenverhältnisse nochmal bestätigt wird, zu Ofen an Jacobi 1514. S. 163.

V.) Vertrag zwischen dem Kurfürsten Ludwig und seinem Bruder, Pfalzgraf Friderich, als der ältesten Söhne und Erben des Churfürsten Philipps, und in seinem von

den übrigen Söhnen bestätigten Testament verordneter Landesfürsten und Regenten, für sich, alle ihre Gebrüder, männlichen Stamms, ihrer aller Erben, Erbnehmen und Nachkommen, einer- und der Reichsstadt Nürnberg anderer Seits, worinn gegen Zurückgabe des Schlosses Heimburg, samt den Gerichten zu Sundelbach und Berg auch andern Dörfern, Höfen — Obrigkeiten und Zugehörungen, des Klosters zum Gnadenberg mit seinem Schuz und Obrigkeit, auch etlicher Höfe und Güter, so vor dem Bairischen Krieg in das Pfälzische Pflegamt Pfaffenhofen gehörig waren; Ferner Deinschwangk und Freienrieth mit aller Obrigkeit und Zugehörung; des Wildpanns im Amt Heimburg, am Grevenbuch, bei Deinschwangk und daselbst um; ingleichem des Wildbanns, zum Amt Altdorf gehörig und des Gleits von Neuenmarkt gen Altdorf und von Amberg gen Hersprugk; nicht weniger des Schuzes und Obrigkeit über das Kloster zu Weissenoch auser des Halsgerichts und gegen Bezahlung einer Summe von 37000. fl. Rhein. auch Lieferung eines oder zweier Stücke Geschüz tausend Gulden wehrt, die übrigen eroberten Orte und Güter, nämlich: der halbe Theil der Stadt Lauf, Altdorf, der Schuz und Obrigkeit über

das

das Kloster Engelthal, Velden, Stierberg und Pezenstein, samt der Pfalz Gerechtigkeit des Widerfalls auf Grunsperg auf ewig der Stadt Nürnberg abgetretten werden sollen. vom 23. Dec. 1521. S. 167.

VI.) Verzichtsbrief des Kurfürsten Ludwigs und Herzog Friderichs auf die= der Reichsstadt Nürnberg auf ewig überlassene Schlösser, Städte, Flecken und Zugehörungen, vom 1. Febr. 1522. S. 179.

IV. Abdruck unterthänigsten Schreibens an das Hochfürstliche hohe Ausschreibamt, des Hochlöblichen Fränkischen Kraises von Bürgermeisteren und Rath zu Nürnberg. d.) vom 27. Oct. 1791. S. 186.

V. Anzeige der aus dem Reichs = Hofräthlichen Verfahren erwachsenen gemeinen Beschwerde in Sachen der Niederrheinischen Reichs = Ritterschaft entgegen die Herzogliche Pfalzzweybrückische Regierung und Consorten, die Besteurung des unter Pfalzzweybrückischer Landeshoheit in dem Oberamt Trarbach gelegenen

d.) in fol. gedruckt.

nen und nach Absterben des Freiherrn Philipp Heinrichs von Steinkallenfels eröfneten Kleinicher Mannlehens betreffend. Mit Beilagen A. bis N. e) S. 212.

VI. Gutachten die Forderungen der Stände des fränkischen Kreises an die Krone Frankreich wegen der während dem leztern Reichskrieg für die königlich-französische Armee geleisteten Fourage- und andern Natural-Lieferungen, betreffend, erstattet von dem Herrn Reichsgrafen von Soden, als hiezu von der hohen Kreis-Versammlung ernannten Extra-Deputato. Mit Beilagen von Nro. 1. bis 10. inclusive. f)

e) in fol. gedruckt 28. S. die Beilagen sind mit Rubriken versehen, daher sie hier nicht besonders bemerkt werden.

f) in fol. gedruckt 28. S.

I. Urkund-

I.

Urkundliche Bemerkungen über die neuesten Bewegungen des Durchlauchtigsten Churhauses Pfalzbayern die Zurückforderung einiger Reichsstadt-Nürnbergischen Aemter betreffend.

Das Hamburgische politische Journal und mehrere deutsche Reichszeitungen haben die = von Seiten des Durchlauchtigsten Churhauses **Pfalzbayern** in Absicht auf die von der **Reichsstadt Nürnberg** zu Anfang des 16ten Jahrhunderts akquirirte Pfälzische Aemter bey dem Höchstpreislichen Kaiserlichen und Reichs **Kammer-Gericht** gemachte neuerliche Bewegungen der Aufmerksamkeit des Publikums würdig gehalten und daher derselben gleich bey ihrer Entstehung erwähnt.

Würklich ist die Sache höchst interessant, man mag sie blos von der Seite ansehen wollen,

daß hier Ländereyen ansprüchig gemacht werden, in deren Besitz die Reichsstadt Nürnberg sich fast volle drey Jahrhunderte befindet, für deren Eigenthümer dieselbe von dem gesammten deutschen Reiche schon vorlängst mehrfältig, besonders bey Errichtung der Reichsmatrikel, anerkannt worden ist, und in deren ewigen Besitz sie, nach den kräftigsten Versicherungsurkunden, von dem Kaiser sowohl, als von der Krone Böhmen sicherlich geschüzt werden wird: oder man mag blos das besondere Interesse in Betrachtung ziehen wollen, welches so viele andere Reichsstände, die sich mit Nürnberg in gleichem Akquisitionsfalle befinden — der protestantische Reichstheil, in Absicht auf das dermalige Religionsverhältnis der angesprochenen Aemter — und der fränkische Kreis, seines Matrikularwesens und vielleicht noch anderer Rücksichten wegen — bey der Sache haben mögten.

Wahrscheinlich wird es also nicht unangenehm seyn, die Geschichte jener Akquisition und die dermalige Lage der Sache näher zu kennen, und daher werden nachfolgende, aus den ächtesten Quellen geschöpfte Bemerkungen hoffentlich nicht für unnüze gehalten werden.

Es lässet sich voraussetzen, daß jedermann, der in der Geschichte des deutschen Reichs nicht ganz Fremdling ist — wisse, welche Fehde auf das im Jahr 1503. erfolgte Absterben **Georg des Reichen**, Herzogs in Bayern, über das von ihm gemachte Testament, zwischen seinem Tochtermann, Pfalzgraf **Rupprecht**, des Churfürsten **Philipps** Sohn, auf der einen — und den Herzogen in Bayern, **Wolfgang** und **Albrecht**, auf der andern Seite,, entstanden — und wie der erstere, mit dessen Gemahlin, **Elisabeth**, so wie sein Vater, Churfürst **Philipp** selbst a), mit ihren Anhängern, Helfern und Helfershelfern, von Kaiser **Maximilian** dem ersten, bey einer Reichsversammlung, in die Acht erklärt worden sey.

Noch im nemlichen Monate b) wurde vom Kaiser neben andern Reichsständen auch der Stadt **Nürnberg** anbefohlen, Churfürst **Philipps** Land und Leute anzugreifen und gegen denselben als Aechtern zu verfahren; und mit diesem Befehl

 ver-

a) Die Denunciation der Acht gegen Pfalzgraf **Rupprecht** und seine Gemahlin ist datirt vom 4ten May, 1504. und die gegen Churfürst **Philipp** vom 14ten Junius desselben Jahrs.

b) den 18ten May, 1504.

vereinigte auch besonders Herzog **Albrecht** ein dringendes Ansuchen an die Stadt c).

Diese schickte sich nun an, dem Kaiserlichen Befehl Folge zu leisten, und zugleich ihre Verbindlichkeiten gegen den **schwäbischen Bund** d) zu erfüllen, und sandte, sobald es möglich war, ein — zu damaligen Zeiten — sehr ansehnliches Kriegsheer von 3500. Mann zu Roß und Fuß, mit 48. Stücken Geschütz versehen, in des Aechters Lande; und die erste Eroberung was das Städtlein **Lauf**, welches Churfürst **Philippen** zur einen — und den Herzogen **Albrecht** und **Wolfgang** zur andern Hälfte zugehört hatte, und welches dann sogleich e) von gedachtem Herzog **Albrecht** der Stadt, für die geleistete tapfere Hülfe, förmlich und unentgeltlich cedirt wurde f).

Bey

c) Herzog Albrecht hatte sich mit der Stadt noch besonders vertragen, daß ihr für die aufzuwendenden Kriegskosten 40,000. fl vergütet werden — und ihr alles dasjenige, was sie von Pfalzgraf Philipps und seiner Anhänger Ländern erobern würde, in ewige Zeiten bleiben solle.

d) Unter dem Dato Augspurg, Freytags vor Judika, 1504. wurde die Stadt von dem Bundeshauptmann, Hanns Langenmantel, Ritter, Namens des Bundes aufgefordert, ihr Kontingent auf Jubilate Herzog Albrechten nach der Stadt **Wördt** zu Hülfe zu schicken.

e) am Georgen Tag 1505.

f) Diese Cession bestättigte Herzog **Wolfgang** zu Friedberg am Samstag nach St. Georgi, 1505.

Bey den fortdaurenden Bitten der Herzoge in Bayern, und den öfters wiederholten ernstlichen Befehlen des Kaisers, konnte Nürnberg nicht umhin, die Exekution der Acht gegen Churfürst Philippen von der Pfalz fortzusetzen, bey welcher Gelegenheit dann die Stadt in den Besitz der jezt abermal angesprochen werden wollenden Aemter g) und anderer Flecken, Schlösser und Dörfer kam; ein Besiz, der um so rechtmäsiger war, da Kaiser Maximilian in einer im Jahre 1504. h) für sich und seine Nachkommen am Reiche ausgestellten bündigen Urkunde der Stadt Nürnberg „alle bereits in ihre Ge„walt gebrachte i) und künftig noch brin-

 „gen

g) In der zu Speyer am 16ten August 1587. eingereichten artikulirten Klage sind specificirt worden: Stierberg, Bezenstein, Lauf, Velden, Altdorf, Engelthal, Herspruk und das Schloß Grünsberg.

h) am 7ten Julius.

i) als solche sind genennet: „die Statt Lauf, die „zum halben thayl Pfalzgraff Philippßen vnnd der „ander halb thayl Herzog Jörgen von Bayrn zu„gehörig, Auch die Statt Altorf, Hersprugk, das „Schlos Stierberg, mit dem Mark Bezenstein, „das Schlos Grünsberg, Deinschwang, Haim„burg, Hainßburg, vnnd der Mark Velden, „auch die Vogteyen, Schutz vnnd Schirmb der „Clostere

„gen **werdenden** Städte, Schlösser, Flecken „und Dörfer, mit allen Regalien, Obrigkeiten, „hohen und niedern Gerichten, Rechten, Gerechtigkeiten, Zinnsen, Renten, Gülten rc. rc. „für die gehabten schweren Kriegskosten k), Kontraktsweise, mit dem Anfügen übergeben hat, „daß er, der Kaiser, bey einer allenfallsigen Restitution der Aechter, diese Eroberungen von den „restituendis ausdrücklich ausnehmen und der „Stadt vorbehalten — sich auch mit Churfürst „**Philipp**, Pfalzgraff **Rupprecht**, dessen Gemahlin und ihren Anhängern nicht eher vertragen wolle, bis dieselbe sich dieser von **Nürnberg** gemachten Akquisitionen hinlänglich verziehen und begeben haben würden, so, daß deswegen keine Anforderung, weder in- noch ausser „Rechten, an die Stadt jemals gemacht werden „dürfe, und er, der Kaiser, zu diesem Ende, die „Stadt bey diesen Eroberungen jederzeit schützen „und schirmen, und alle künftig dagegen ausgehenden Kaiserlichen Befehle im Voraus für nichtig und unkräftig erklärt haben wolle.„

Diese

„Clostere Weisenau, Engelthal, Gnadenberg „vnnd das Schlos Henfenfeld mit ihren vmbliegenden zu vnnd eingehörigen Dörffern vnnd Flecken.„

k) „zu ainer Ergezlichkeit, widerlegung vnnd Vergleichung Irer merklichen cost vnnd Schäden.„

Diese Kaiserliche Uebergabe — gegen welche das Churhaus Pfalzbayern um so weniger etwas wird einwenden wollen, je bekannter es aus dem Verkaufsbrief Kaiser **Ferdinands** II. d. d. **Prag**, den 4ten Merz, 1628. ist, daß Churfürst **Maximilian** in Bayern, im Jahr 1628. aus eben diesem Titel die, dem — wegen der Böhmischen Invasion geächteten Churfürsten **Friedrich** dem V. zugestandene **Obere Pfalz** und **Pfalz am Rhein** um dreyzehen Millionen kaufsweise an sich gebracht hat, — diese Kaiserliche Uebergabe ist von den Herzogen **Albrecht** und **Wolfgang** in Bayern mehrmals genehmiget — und zugleich dasjenige, was von den Eroberungen zu Herzog **Georgs** des **Reichen** Verlassenschaft gehört hatte, der Stadt um eine bestimmte Kaufssumme, (welche diese von den — ihr zu zahlen versprochen gewesenen 40,000. fl. Kriegskosten abrechnen durfte,) überlassen worden.

Das gegen das Ende des Jahres 1504. erfolgte Absterben Pfalzgraf **Rupprechts** und seiner Gemahlin aber hatte nachher die Folge gehabt, daß seiner hinterlassenen Söhne, **Ott**, **Heinrichs** und **Philipps** Vormundschaft sowol, als die Herzoge **Albrecht** und **Wolfgang** in Bayern, ihre Successionsstreitigkeiten zu Kaiser **Maximilians** Ausspruch zu stellen, für gut fanden.

Bey dieser Gelegenheit verlangte jene, die Vormundschaft, zugleich die Zurückgabe der von der Stadt **Nürnberg** akquirirten Besitzungen: es

 wurde

wurde aber vom Kaiser, in dem zu **Cölln** l) gegebenen Ausspruch, auf dieses Verlangen keine Rucksicht genommen, und so blieb die Reichsstadt Nürnberg, eben so wie Oesterreich, Brandenburg, Hessen, Würtemberg, Oettingen und Ortenburg m) bey ihren — allerseits auf Kaiserlichen Befehl, als Exekutoren der Reichsacht, mit schweren Kosten, gemachten Eroberungen.

Churfürst **Philipp** von der Pfalz brachte zwar im Jahr 1507. bey dem zu Augspurg versammelt gewesenen schwäbischen Bunde, die Sache gegen Nürnberg aufs neue in Bewegung, wiewol ebenfalls fruchtlos: die Stadt aber fand ihres Orts für gut, sich mit dem grössesten Theil jener ihrer Eroberungen, (von denen die meisten kein Pfälzisches Eigenthum — vielweniger Stammländereyen gewesen waren, am allerwenigsten eine derselben zur Chur gehört hatte, vielmehr fast alle blos als Königlich Böhmische Pfandschillinge von dem Hause Pfalz besessen wurden,) n) von der Krone Böhmen belehnen zu lassen.

Diese Belehnung erfolgte im Jahre 1506. durch König Ladislaus, der der Stadt in dem aus-

l) am 30sten Julius, 1505.

m) S. Pütters Handbuch von Teutschen Staaten, S. 92.

n) Man sehe unter andern die Urkunde Karls IV. d. d. Fürstenwalt am St. Agapititag, 1373. bey Goldast.

ausgestellten Belehnungsbriefe feyerlichst versicherte, daß sie bey diesen Gütern o) gegen Männiglich geschützt, geschirmt und gehandhabet werden solle; eine Versicherung, die, neben der Belehnung selbst, Kaiser **Maximilian** im Jahre 1508. mit dem Beysaze: „Daß alle diese Güter **zu ewi-** „gen Zeiten bey der Stadt bleiben — und sie „deswegen, bey Vermeidung Kaiserlicher und des „Reichs schwerer Ungnade und Strafe und dazu „einer Poen von 20. Mark löthigen Goldes, von „Niemand betrübet werden solle„ feyerlich bestättigte p), und demenach, noch im Jahre 1518. q) als er die Pfalzgrafen **Ludwig** und **Friedrich**, welche seit der Bayerischen Fehde noch unbelehnt gewesen waren, aus Gnaden wieder belehnte, dem Rath zu **Nürnberg** schrieb: „daß „er, der Kaiser, nichts desto weniger wider Brief

o) König Wladislaws Lehenbrief d. d. Ofen, am Tag des heiligen Zwölfboten und Evangelisten St. Matthäus, 1506. benennet Lauf, Hersprük, Reicheneck, Hohenstein, Stierberg, Bezenstein, Velden, Haimburg ꝛc. und die Vogtey des Klosters Bergen und anderer Klöster.

p) Die diesfalls ausgestellte Urkunde d. d. Kaufbeuren, den 15. Merz, 1508. enthält ebenfalls, daß auf diesen Gütern „die Cron zu Behaimb das „aigenthumb vnnd die Herrschaft von bayrn, als „die vorigen Inhaber derselben die Pfandschaft „gehabt."

q) am 6ten Jenner.

„und Siegel, die von dem Rath im Bayerischen „Krieg der eroberten Flecken halber zu handen „gebracht worden, nicht handeln, noch handeln „lassen wollte.„

Gedachte beede Pfalzgrafen, Churfürst **Ludwig**, und des Kaisers Stadthalter im Reichsregiment, Friedrich, (als die ältesten Söhne und **Erben** Churfürst **Philipps** und in seinem — von den übrigen Söhnen bestättigten Testament verordnete Landesfürsten und Regenten) machten inzwischen dennoch bald darauf verschiedene aussergerichtliche Bewegungen gegen die Stadt; bis endlich, nach vielen Vorschlägen und Traktaten, zwischen ihnen und der Stadt am 23sten December 1521. ein **Vertrag** zu Stande kam, nach welchem diese, die Stadt, verschiedene Schlösser und Orte r) an jene zurücke gab, und ihnen noch überdis 37,000. fl. Rhnl. nebst zweyen Stücken Geschüz, 1000. fl. am Werth, behändigte; dagegen aber jene, die Pfalzgrafen, in einem eigenen Verzichtsbriefe s) für sich, ihre Brü-

r) Das Schloß Heimburg mit den zwey Gerichten zu Sendelbach und Berg, Gnadenberg, Deinschwang, Freyenrieth und viele Dörfer, Weiler, einzelne Güter und Rechte, nebst der Schirmgerechtigkeit über das Kloster Weissenohe ꝛc. ꝛc.

s) ausgestellt „in crafft ihr beeder habenden Fürstli„chen Regierung und Verwaltung. Samstag „unser lieben Frauen Purificationis den ersten Tag „Februarij, 1522.„

Brüder, ihrer aller **Erben**, **Erbnehmen** und **Nachkommen**, aller übrigen von **Nürnberg** gemachten Eroberungen sich feyerlichst verziehen und begaben.

Auf diesen Vertrag folgte am 25sten August 1523. ein Gränzvergleich, durch welchen der zwey Jahre vorher errichtete Vertrag wiederholt **bekräftiget** wurde, und diese beeden Verträge erhielten, durch einen abermaligen **Vergleichsreceß**, am Montag nach Quasimodogeniti 1542. eine **weitere Bestättigung**.

Alles war nun in Ordnung und Ruhe, bis im Jahre 1574. Churfürst **Friedrich** von der Pfalz den Rath zu **Nürnberg** um Zurückgabe der in Frage stehenden Eroberungen schriftlich angieng, und, im Weigerungsfalle, mit Processen bedrohte: es unterblieben diese aber, als Kaiser **Maximilian** II. an den Churfürsten Dehortatorien und die ernstliche Ermahnung ergehen lies: „zu unnöthiger Wieder=Eyfferung desjenigen, „was durch seine Vorfahren einmal abgehandelt „und vertragen worden, oder auch sonsten zu „einigem Unwillen oder thätlicher Handlung ge=„gen den Rath, sich nicht bewegen zu lassen.„

Einige Jahre darauf sezte jedoch Pfalzgraf **Johann Casimir**, bey dem Kaiserlichen **Kammer=Gericht** zu **Speyer** von neuem an die Stadt, und brachte am 24sten Merz 1587. eine Citation gegen den Rath zu **Nürnberg** aus: und obschon dieser im folgenden Jahre hievon absolvirt

solvirt wurde, so wollte doch Pfalzgraf **Johann Casimir** sich dabey nicht beruhigen und erlangte auch t) eine neue Citation, auf welche nun von **Churpfalzbayern** der Streit reassumirt werden will.

Gegen diese Citation nun hatte damals der Rath zu **Nürnberg** eingewendet, daß er, vermög des der Krone Böhmen geleisteten schweren **Leheneides**, die angesprochene Besitzungen nirgends anders, als vor dem Böhmischen Lehenhofe verrechten dürfe, und, selbst unter andern Umständen, sich vor dem Kaiserlichen Kammer-Gericht nicht einzulassen hätte, weil der Herr Kläger vor allem die Nürnbergische Austrägalinstanz u) angehen müßte.

Ueber diese den Gerichtsstand deklinirende **Einrede** wurde auch von beeden Theilen bis zur Quadrublik gehandelt; und es müßte also vordersamst über dieselbe rechtliches Erkenntnis erfolgen, wenn nicht Churfürst **Maximilian** in Bayern, am 18ten Jenner 1631. in einem — zu

t) am 25sten Junius, 1588.

u) Die Reichsstädte Windsheim und Weissenburg am Nordgau, vor welchen allein, nach Kaiser Karls V. mit 50. Mark Goldes verpoenten Privilegium, d. d. Prück in Flandern, den 6ten Julius, 1540. die Stadt Nürnberg „vmb ainigerley Sach, Peinlich, „Burgerlich, Heblich, Persönlich, oder wie die ge„nanndt werden möcht, gelåden, fürgenommen und „beclagt werden soll.„

zu den Kammergerichtlichen Akten gekommenen Schreiben, dieser Instanz ausdrücklich und feyerlichst **entsagt** hätte, und also, bey diesem Verhältnis der Sache, die neue Citation von 1588. nicht vorlängst schon erloschen wäre v).

Churfürst **Maximilian** hatte zwar damals die Absicht w), seinen Endzweck an einem andern Orte durchsetzen zu wollen: allein er starb darüber, und es sind nachher, in den Jahren 1660. und 1661. von dem Churfürsten **Ferdinand Maria**, als dem damaligen Besitzer der **Obernpfalz**, (zu welcher die sogenannten avulsa anspruchig gemacht werden) die vorigen Verträge durch weitere Recesse **neuerdings** durchaus **bestättiget** — und, daß es bey ihnen sein unabänderliches Verbleiben haben solle, bestimmet worden; wie denn auch in den Jahren 1663, 1664. und 1680. die Pfalzgrafen **Philipp Wilhelm** und **Christian August**, im Jahr 1726. aber Churfürst **Philipp**, den Nürnbergischen rechtmäsigen Besitz der gedachten Eroberungen in den, zwischen Ihnen und der Stadt **Nürnberg**, errichtrten

v) Der Churfürstliche Anwald D. Broich revocirte die geschehene Legitimation und die zu den Akten gelegte Gewalts-Abschrift, mit dem Anfügen: „daß „also fernern Procedirens nicht nöthig.“

w) Er behielt sich vor: „die Nothdurft in obberürten „Sachen von Klag halber an andern Orten vor „und anzubringen.“

richteten Verträgen, auf verschiedene Weise wiederholt anerkannt haben

Selbst von des **dermaligen** Herrn Churfürstens von **Pfalzbayern Durchlaucht** ist dieser rechtmäsige Besitz seit **Dero** Regierungsantritt nicht angefochten oder widersprochen — vielmehr durch **häufige** Fakta **anerkannt** worden; ja die Stadt **Nürnberg** besitzet **eigenhändig unterzeichnete** Schreiben von **Seiner Churfürstlichen Durchlaucht**, in welchen Höchstdieselbe Sich theils **Selbst auf** die obenerwähnte **Verträge** ausdrücklich **bezogen** — theils aber die Stadt unumwunden **versichert** haben, daß Sie die Stadt gegen die bestehende Verträge auf keine Weise beeinträchtigen lassen wollten.

Aus diesen urkundlichen Bemerkungen wird das **kompetente Publikum** zu beurtheilen im Stande seyn, in wie ferne die Stadt **Nürnberg** Ursache habe, den Ausgang eines Rechtsstreites über Besitzungen zu befürchten, deren Ankunftstitel auf so stattlichen und — gewiß nicht minder wichtigen — Gründen beruhet, als diejenige sind, welche schon gedachter Massen x), **Oesterreich**, **Brandenburg**, **Hessen**, **Würtemberg**, **Oettingen** und **Ortenburg**, bey den in dem **Bayern — Landeshutischen Erbfolgestreit** gemachten **Eroberungen** — **Braunschweig** in Absicht auf die besitzende vormals **Hildesheimische** Stiftslande

x) Oben S. 8.

lande — Pfalzbayern selbst wegen der ehemaligen Reichsstadt Donauwöhrd — und noch so viele andere Stände des Reichs für sich haben.

Kein Staatsrechtsgelehrter wird jemals die angesprochen werdenden Aemter für Churstücke ansehen; und als Böhmische Pfandschillinge konnten sie auch offenbar eine fideicommissarische Qualität, die aus dem bekannten Theilungstraktat von Pavia, vom Jahr 1329. abgeleitet werden will, weder annehmen, noch behalten.

Selbst dann noch, wenn lezteres sich denken liese, müßte die Stadt Nürnberg ihr unmiskennlich rechtmäsiger Ankunftstitel schützen, ohne daß sie erst weitläufig auszuführen hätte, daß der Theilungstraktat von Pavia selbst von den Erben und Nachfolgern der Herren Paciscenten nicht im mindesten als verbindlich agnosciret — vielmehr demselben, selbst unter Kaiserlicher Genehmigung und Bestättigung, wohl auf hundertfältige Art und Weise durchaus entgegen gehandelt worden sey; und daß die Reichsgeschichte in vielfältigen Beyspielen bewähre, daß mehrere Kaiser, ohne Widerspruch und sogar mit ausdrücklicher Genehmhaltung der Pfalzgrafen und resp. Herzoge in Bayern, über die Pfälzische Lande in einer solchen Maase disponiret haben, welche die Vermuthung eines existirenden Fideikommisses gänzlich ausschlieset.

Einen redenden Beweis von dieser leztern Behauptung giebt der oben schon y) angeführte Verkaufsbrief K. **Ferdinands** II. über die **Obere Pfalz** und die **Pfalz am Rhein**, d. d. **Prag** den 4ten Merz, 1628. in welchem der Kaiser nicht nur ausdrücklich sagt: „daß ihm durch die „Achtserklärung Pfalzgraf **Friedrichs** dessen Land „und Leut der Obern Pfalz in Bayern, und der „Untern Pfalz am Rhein **an Hend** und **heim**„fällig worden, und er nun „die ihm obange„deuter Massen an und heimgefallene, verworchte „und von ihm per sententiam allbereit dafür „deklarirte Land und Leut dem Churfürsten **Ma**„**ximilian** eines ewigen und unwiederruflichen „Kaufs verkauft und zu kaufen gegeben habe;„ sondern in welchem auch noch der besondere Umstand vorkommt, daß der Kaiser bemerket: „wie „er in diesem Kauf nicht wolle verstanden haben „in der **Obern Pfalz** in Bayern, die Gemain, „Aembter, **Porchstain**, **Wayden**, und **Pleyen**„**stein**, welche er bereits **anderwärts transfe**„**rirt** hätte, und in der **Untern Pfalz am** „**Rhein** das jenige, was er **ewiger und un**„**wiederruflicher Alienationsweis** genzlichen „anderweit verwendet habe.„

II.

y) S. 16.

II.

Wahre Geschichtserzehlung der, in dem, nach Absterben Herzog Georg des Reichen in Bayern entstandenen Kriege von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten oberpfälzischen Städte, Aemter und Märkte rc. Nebst Widerlegung der unlängst im Druck erschienenen sogenannten urkundlichen Bemerkungen über die neuesten Bewegungen des Durchl. Churhauses Pfalzbayern, die Rückforderung einiger Nürnbergischer Aemter betreffend.

Il est rare de voir des *Usurpateurs* heureux jus qu'a la fin.

Institut. Politiques de Bielefeld. Tom. III. Chap. V. §. 11. p. 358.

Vorbericht.

Es ist ohnlängst eine Privatdruckschrift in Publico erschienen unter der Aufschrift: **Urkundliche Bemerkungen über die neuesten**

Bewegungen des Durchlauchtigsten Churhauses Pfalzbaiern, die Rückforderung einiger Reichs-Stadt Nürnbergischer Aemter betreffend.

Veranlassung gegenwärtiger Schrift.

Eben zu der Zeit, da die Haushaltung der Reichsstadt Nürnberg, welche bereits alle Schranken übertretten hat, reichskündig ist, da die Glieder derselben über die unheilbare Krankheit ihres siechen Staatskörpers klagen, da zwanzig rathsfähige Patritiatsgeschlechter von den Genannten der Theilung öffentlicher Staatseinkünfte bey dem Kaiserl. Reichshofrath in Druckschriften beschuldiget werden, *) da das Loosungsamt bey dem fränkischen Kreis sich insolvent erkläret hat, tritt ein von der Reichsstadt Nürnberg gemietheter Rechtsfreund auf, um eines Theils die gerechtesten Ansprüche des Pfalzbaierischen Churhauses, auf die in der georgianischen Befehdung abgerissene alt Pfälzische Erbstamm- und Fideicommiß-Güter, in Zweifel zu setzen, andern Theils aber dem ganz sinkenden Staatscredit gedachter Reichsstadt hiedurch neue Stärke zu geben, und die durch äusserſten Druck ohnehin beunruhigte Bürgerschaft mit Palliativgründen zu besänftigen.

Da aber der letzte Gegenstand, in so weit er nicht auf Verpfändungsabsicht obiger im Streit befan-

*) Vollständige Darstellung der Rechte des grössern bürgerlichen Raths zu Nürnberg 1787. S. 1. bis 79.

befangener Fideicommiß = Lande, und auf Täuschung unwissender Glaubiger gerichtet ist, nicht hieher gehört; so unternimmt es ein treugesinnter Patriot auch nur allein die Pfalzbaierischen Ansprüche auf die von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten Städte und Aemter zu rechtfertigen, und aus einer wahren Geschichtserzehlung, ja selbst aus den, von dem Schriftsteller angeführten Quellen, die Widerlegung obgedacht = **urkundlicher Bemerkung** 2c. zu schöpfen; die Anwendung der Rechte und Gesetze aber dem geeigneten unpartheyischen Richterstuhl zu überlassen.

Wer Geschichte und Acten gelesen und ergründet hat, wie die Reichsstadt Nürnberg zu dem Besitz verschiedener oberpfälzischer Städte, Aemter und Märkte gekommen ist, durch welche Mittel sich dieselbe in diesem Besitz solcher vortrefflicher Aemter erhalten, davon ein einziges ihre vorgebliche selbst vermehrte Kriegskosten übersteiget, der muß mit Unmuth erstaunen, wie langmüthig ein mächtiges Gesammthaus diesem schreienden Unrecht zusehen konnte.

Zwar suchet diese Reichsstadt durch vorausgeschickte Klaglieder erkaufter Emmissairs das Mitleiden des Reichs, der Mitstände und des hohen Richters zu gewinnen: wer aber den Quellen ihres vorgeblichen Umsturzes nachzuspühren, und den Grund ihres Credit = Verfalls zu untersuchen, sich die Mühe giebt, bey dem werden diese Jeremiaden keinen Eindruck machen.

Politischer Zustand von Nürnberg.

Die Reichsstadt Nürnberg gehört in mehrerm Betracht unter die sonderbarsten politischen Erscheinungen von Deutschland; sie ist eine der größten Reichsstädte, hat unter allen bey weitem das größte, einträglichste, und manches deutsche Fürstenthum übertreffende Gebiet.

Ursachen ihres Verfalls.

Dieser glücklichen Hülfsquellen ungeachtet, seufzet die Bürgerschaft unter sclavischem Druck. Unerschwingliche, in keinem europäischen Staat, noch weniger in Deutschland erhörte Auflagen und Steuern, willkührliche bis zum Despotismus gestiegene Ausdehnung magistratischer Gewalt, aufgedeckte Verbrechen geheimer Finanzadministration, eingebildete Grundsätze uneingeschränkter und erblicher Regierungsmacht einiger Geschlechter, derselben Privatvortheile, Luxus und Verschwendung sind die Quellen ihres Verfalls, der Auswanderung ihrer besten Bürger und Künstler, und einer fast unzahlbaren Schuldenlast.

Diese so kurze als getreue Schilderung des gegenwärtigen Zustandes, ist selbst, und wörtlich die laute Sprache und Klage des grössern bürgerlichen Raths zu Nürnberg. *)

Nürn-

*) Vollständige Darstellung der Rechte des grössern bürgerlichen Raths zu Nürnberg sowohl überhaupt, als besonders in Steuer-Sachen 1787. S. 1. bis 79.

Nürnberg war vor Zeiten der Usurpation pfälzischer Besitzungen eine ansehnliche Reichs- und Commercialstadt, und bey besserer Oekonomieeinrichtung mag sie ohne diese Besitzungen es wiederum werden.

Selbstwunsch der meisten Nürnberger.

Seitdem Nürnberg in dem Besitz baierischer Städte und Aemter ist, gehet alles zurück, und beynahe siehet es einem Staats-Banqueroute nicht viel unähnlich; Warum? — weil eben die usurpirten Aemter wegen unnöthig angefangenen vielen kostspieligen Territorialprocessen und sonst unächter Verwendung mehr kosten, als sie eintragen; weil schon der Begrif einer zur innern Industrie und Gewerb bestimmten Stadt mit der aristokratischen Regierung fürstlicher Ländereyen nicht wohl vereinbarlich ist, und der von dem vernünftigsten Theil der Reichsstadt öffentlich geäusserte Wunsch: „daß selbe am glücklichsten „wäre, wenn ihr Territorium nur bis an „die Schanz gienge" ganz billige Gewährung verdienet, damit diese schöne Stadt, von äusserlichen Sorgen und Geschäften befreyet, innerhalb ihren Mauern den entflohenen Geist des Commerce, Fleisses der Künstler, Geldumlaufs, Bevölkerung und innerlichen Reichthum, nach den glück-

lichen Zeiten ihrer Voraltern, desto ungehinderter zurück bringen möge. *)

§. 1.

Im pavischen Vertrag ist alle Veräusserung und Verpfändung verbotten.

Eines der erst- und ältesten Grundgesetze des pfalzbaierischen Stamm- und Gesammthauses ist unstreitig die Länderabtheilung zu Pavia, oder der sogenannte pavische Vertrag. a) In diesem Theil- und Verbindungsbrief zwischen Kaiser Ludwigs, und seines im Elend verstorbenen Bruders Rudolph Söhnen sind ausdrücklich auf ewige Zeiten alle Veräusserungen, Vertausche und Verpfändungen an Land und Leuten ausser den Gliedern und Nachkömmlingen des Hauses Wittelsbach verbotten, und nur jenen Stammsprossen, die die Natur alle aus einem Geblüt gebohren, auf ewige Zeiten vorbehalten.

Dieser

*) Vollständige Darstellung des grössern bürgerlichen Raths L. C. Nro. XII. pag. 30.—36. Nro. XXIV. pag. 64.

a) *Johannes Schilter* instit. Jur. Public. L. 1. Tit. 20. pag. 218.

Notabilis fuit transactio inter Ludovici Imperatoris filios et ex fratre Nepotem Paviae anno 1329.

Dieser Vertrag ist in der Hauptsache jederzeit genau gehalten, bey allem Familienzwiste zum Grunde gelegt, und von Kaiser und Reich mit Wort und That anerkannt worden, b) so, daß

1329. facta *ab omnibus Electoribus caeteris confirmata ut ex Pacto inter Domum Palatinam et Bavaricam de* 13. *Mart.* anno 1424. Norinbergae facto didici, ubi his verbis laudatur: „Theil- „und Verbindungsbrief zwischen Kaiser Ludwigs „Söhnen und Brüders Söhnen zu Pavia aufge- „richtet Freytag vor Oswaldi 1329. ist in allen „Puncten von den Churfürsten dazumal bestät- „tiget und bekräftiget worden."

b) Les deux Maisons Palatine et de Bavaire ne se sont jamais separées, mais ont conservés la proprieté de Leurs Etats, elles ont stipulés la Succession mutuelle *de toutes leurs* Possessions et ont établis un fideicommis *perpetuel*, *inalienable et indemembrable* par le Traité de Pavie, Conclu en 1329. par un Empereur, avec l'approbation de tous les Electeurs confirmé et renouvellé comme *une Loi fondamentale*, *et santion Pragmatique* dans les pactes de la Maison, sur tout Ceux de 1348. 1524. et 1766. dont le premier de 1348. reserve expressement à la Maison Palatine la Succession etc. *Exposé des motifs, qui ont engagés le Roi de Prusse à s' opposer au demembrement de la Bavière pag.* 9. & 10.

J. H. Bachmanns Betrachtung des Durchlauchtigsten Hauses Pfalzbaiern 1780. §. 7. et 38. item: kurzer Innhalt der Vorlegung fideicommissarischer Rechte des Churfürstlichen Hauses Pfalz und des Herzogs von Zweybrücken. §. 6. et seq.

keine neue Hauszertrümmerung, unter was immer für einem Vorwand, von gesezlicher Wirkung seyn kann.

§. 2.

Der pavische Vertrag wird auch in neueren Zeiten als ein pragmatisches Hausgesetz von Kaiser und Reich anerkannt.

Noch in den jüngsten Zeiten, nemlich bey Absterben Maximilian III. lezten Churfürsten in Baiern, da man sogar die Existenz des pavischen Theilungsbriefes von 1329. in Zweifel ziehen wollte, und denselben bald in der Form, bald in der Materie angrif, und es darüber bis zum Gebrauch der Kriegswaffen kam, ist derselbe samt den darauf gebauten und nachhin errichteten Hausverträgen von neuem auf das stattlichste gerettet, auch im Teschner Frieden vom 13ten May 1779. von den vermittelnden Kronen Rußland und Frankreich garantirt, sofort mittelst des ganzen Reichsbeytritts und kaiserl. Ratificationsdecrets vom 8ten März 1780. für alle Zeiten als ein unumstößliches Haus-Grundgesez erneuert, und auf das feierlichste anerkannt worden. c)

§. 3.

c) Geschichte des Pfalzbaierischen Hausvertrags von Pavia aus Archivar-Urkunden beleuchtet 1779.

§. 3.

Einem Einwurf wird begegnet.

Es wird zwar von dem Nürnbergischen Schriftsteller eingewendet, daß dem pavischen Fideicommiß-Gesez mehrmalen zuwider gehandelt worden: Allein es ist bey Gelegenheit des anno 1777. sich ergebenen baierischen Successions-Falls erwiesen, und als erwiesen angenommen worden, daß die im gesammten Haus Baiern vorgekommenen öfteren Abtheilungen keine Todtheilungen, sondern blosse Familien-Theilungen mit Vorbehalt wechselseitiger Erbfolge, mit bedungenem Rückfall auf die überlebenden Sprossen eines gemeinschaftlichen Hauses gewesen, und daß eben wegen diesen öftern Abtheilungen, die das Haus schwächten, immerhin neuere Haus-Verträge, die sich alle auf den ersten in Pavia gründen, errichtet worden seyen. Sind nicht die Verträge de annis 1351. 1392. 1487. 1490. 1587. 1766. 1771. & 1774. redende Beweise hievon? d)

Ergäbe sich aber wirklich der Fall, daß gegen Gesetze etwas unternommen worden, geschiehet es de jure, an de facto? läßt sich eine rechtliche Folge hieraus ziehen? —

Es wird genug seyn, daß der erste Haus-Vertrag zu Pavia als eine pragmatische Sanction des

d) Johann Heinrich Bachmanns Betrachtungen über die Grundfeste Pfalzbaierns 1780.

des Hauses Wittelsbach für alte und neuere Zeiten wiederholt im ganzen Reich anerkannt worden. Die jüngsten und wichtigsten Ereignisse Deutschlands sind ein, in frischem Andenken ruhendes Zeugniß hievon. e)

Was legte den Grund zum deutschen Fürstenbund? Was stiftet den Frieden zu Teschen? — gewiß nur zwey Hauptsachen, nemlich:

a) die goldene Bulle, die hierinn festgesezte Unzertheilbarkeit Chur- und altfürstlicher Häuser, die Sicherheit ihrer angeerbten Länder; f)

b) der aus grauem Alter empor gehobene mit neuem Glanz befestigte Vertrag zu Pavia, der jeden Fremdling von der Regierung Baierischen Grund und Bodens auf ewig ausschließet.

Läßt sich wohl zweifeln, daß hohe Reichsgerichte in ihren Erkenntnissen von diesen Grundsäzen abweichen werden?

§. 4.

e) Ch. W. Dohm über den Fürstenbund. Berlin 1785. 3ter Abschnitt pag. 102.

f) *Aurea Bulla* Cap. 13. 20. 25. §. 1. et 2. Decernimus et perpetuis valituro temporibus Decreto sancimus, quod ex nunc Terrae Electorales et Principatus nulla Conditione scindi, dividi aut dismembrari queant, &c. &c.

§. 4.

Baierischer Vertrag vom Jahr 1392.

Diesem ältesten Hausgesetze zufolge errichteten des Herzogs in Baiern Stephani Fibulati drey Söhne, Stephan von Ingolstadt, **Friedrich** von Landshut, und **Johann** von München im Jahr 1392. nach geschehener Landesabtheilung unter sich einen brüderlichen Vertrag: „daß auf Erlöschung „des Mannsstamms eines, oder des andern, die „überbleibenden aus den andern zwey Stämmen „des erloschenen Land gleich erben, die Töchter „aus dem erloschenen Stamme aber nur mit stan„desmäßiger Aussteuer abgewehret, und solchem „nach entweder verheyrathet, oder sonst gebührlich „versorget werden sollen.“ g)

§. 5.

Herzog Georg von Landshut handelt wider diesen Vertrag.

Gegen so eben angeführten Hausverein, und unerachtet durch unbeerbtes Absterben Herzogs Ludovici Barbati die Ingolstädter Linie anno 1447. zuerst ausgieng und die Hinterlassenschaft der Landshuter und Münchner Linie jeder zur Hälfte zufiel, ließ gleichwohl Georgius dives, der lezte Herzog Landshuter Linie, sich unglücklicher Weise verleiten am 4ten Sept. anno 1496. zu

g) Siehe den Vergleich in Attenkoffer und v. *Oefelin* Scriptor. Rer. Boicar.

zu Friederichsburg ein Testament zu errichten, und hierinn, mit Umgehung seiner beeden Vettern, der Herzoge **Albrecht** und **Wolfgang** Münchner Linie, seine Tochter **Elisabeth** zur Erbin seiner Lande zu ernennen, auch ihren künftigen Gemahl Herrn Pfalzgraf **Ruprecht**, einen Sohn des Churfürstens **Philipp** von der Pfalz, in solcher Eigenschaft unterzustellen.

§. 6.

Da Georg der Reiche zu nachfolgenden Merkwürdigkeiten Anlaß gegeben, so erfordert es die Geschichte, der Ursache seines Beynamens zu gedenken.

Warum Herzog Georg der Reiche genannt wird.

Es wurde nemlich besagter Herzog **Georg** von Landshut in der Geschichte deßwegen der Reiche genannt, weil er meistens von seinem Herrn Großvater **Heinrich** dem Reichen, und seinem Herrn Vater **Ludwig** dem Reichen unermessene Reichthümer besaß.

Er hinterließ, nebst weitschichtigen Ländereyen in Niederbaiern und Nordgau, einen zu Burghausen aufbewahrten grossen Schatz, nemlich zwölf Apostel in Lebensgrösse von Silber, den Weltheiland in Lebensgrösse von Gold, auch ganze Stösse von Silberplatten, viel ungeschmeltes Gold, eine grosse Anzahl Böden voll Getreide, und endlich einen ganzen Thurm mit baarem Geld angefüllt;

so,

so, daß er unter den dortmals lebenden deutschen Fürsten unstreitig der Reichste war.

Aber eben diese seltnen Reichthümer waren die Quelle eines Land und Leute verderblichen Krieges, der die nächsten Bluts-Verwandten eines mächtigen Gesammthauses gegen einander bewafnete, etliche hundert baierische und pfälzische Städte, Märkte, Dörfer und Schlösser in Schutt und Steinhauffen verwandelte, und das von einem gemeinsamen Stammvater **Ludwig** den Strengen ererbte, in sich unveräusserliche Hausfamilienvermögen an verschiedene benachbarte mehr auf eigene Beute und Eroberungen als auf gebetene Hülfleistung beflissene Reichsstände verschleuderte. h)

§. 7.

Nach dem Tod Herzog Georgs ergreift dessen Tochtermann Pfalzgraf Ruprecht Besitz der Erbschaft.

Als nemlich erst erwähnter Herzog **Georg** am 1. Dec. 1503. zu Ingolstadt ohne männlichen Erben starb, so war dessen hinterlassenen Tochtermanns, Herrn Pfalzgraf **Ruprechts** als eingesezten Testamentserbens erstes Geschäft und Sorgfalt zur Besitzergreiffung der sämtlichen georgianischen Hinterlassenschaft ernstliche Anstalten zu treffen. Er wurde auch ohne Anstand in den zwey Haupt-

h) Fuggers Ehrenspiegel des Hauses Oesterreich 6. Buch. 6. Cap. pag. 1150. *Adlzreitter* Part. 2. annal. Boic. Gent. lib. 9. pag. 212. seq.

Hauptstädten Landshut und Burghausen ein- und aufgenommen.

§. 8.

Herzog Albrecht und Wolfgang Münchner Linie widersetzen sich.

Es glaubten aber die Herzoge **Albrecht** und **Wolfgang** aus Baiern, als die nach Erlöschung der Ingolstädter und Landshuter **Linie** noch übrig gebliebenen männlichen Zweige, ein näheres Recht zu dieser auf Hausverträgen gegründeten Erbschaft zu haben.

Sie protestirten gegen die Anmassungen Pfalzgraf **Ruprechts** und wandten sich an Kaiser **Maximilian** I. dessen Frau Schwester Herzog **Albrecht** zur Ehe hatte.

Kaiser Maximilian erkennt die baierischen Hausverträge.

Sie legten dem Kaiser die bestehenden Hausverträge vor, welcher, von derselben Gültigkeit überzeugt, gleich nach vernommenem Absterben Herzog **Georgs**, den Herzog **Albrecht** am 5. December Anno 1503. mit den Landshutischen Landen belehnte, und den Landständen von Niederbaiern, so wie dem Pfalzgraf **Ruprecht** selbst befahl, zum Nachtheil der Reichs- und Lehengesetze nichts zu unternehmen. i)

§. 9.

i) v. *Falckenstein* P. 3. Class. 2. c. 14. p. 493.

§. 9.

Kaiser Max bringt die Sache zu einem Reichstag nach Augsburg.

Pfalzgraf **Ruprecht** mit dieser vom Kaiser getroffenen Verfügung unzufrieden, wollte sogleich zu den Waffen greifen, jedoch wurde durch Vermittlung der Landschaft und der hohen Interessenten selbst zu gütlicher Beylegung der Sache vom Kaiser Maximilian ein Verhörstag nach Augsburg anberaumet, woselbst, k) in Gegenwart des Churfürsten von Mainz, der Bischöfe von Augsburg, Freising und Eichstädt, des Markgrafen von Brandenburg und Fürsten von Anhalt, nebst mehrern königlichen Räthen, von den Herren Herzogen Gebrüdern **Albrecht** und **Wolfgang** die Klage gestellet wurde: „daß sie in dem ruhigen Besitz „der vom Herzog Georg verlassenen Herzogthümer, Fürstenthum, Graf= und Herrschaften vermög der Lehenrechte, Verträge und sonderbaren „Herkommens als alleinige Erben eingesetzet, „Pfalzgraf Ruprecht hingegen, der sich gegen die „kaiserliche Belehnung zu Landshut und Burghausen eingedrungen, und schon viel fremdes „Volk in das Land eingeführet, ab= und zur „Ruhe oder rechtlichen Austrag angewiesen werden „mögte."

§. 10.

k) 5. Febr. 1504. zu Augsburg.

§. 10.

Vorbringen Pfalzgraf Ruprechts.

Hierwider wurde von dem Anwald Pfalzgraf Ruprechts geantwortet: „daß des Pfalzgrafen „Frau Gemahlin Elisabeth die einzige weltliche „Tochter des Herzog Georgs und, göttlich und „menschlichen Rechten nach, auch desselben Erbin „seye.

„Die angeblichen Verträge, Lehenrechte und „Herkommen seyen noch nicht erwiesen, unter der „Erbschaft befänden sich auch viele eigene Güter, „viele kostbare Fahrnißstücke, welches alles von „den vermeintlichen Leben nicht wohl abzufordern. „Aus diesen und andern Gründen verordneten „Gesetze und Rechte, daß derjenige, der ein Te„stament für sich habe, ohne Umfang eingesetzet; „andere hingegen, welche von sonsten her An„spruch auf die Erbschaft machen, zum absondern „Austrag verwiesen werden sollen rc.

§. 11.

Fortsetzung dieses Processes.

Das mündliche hin und wieder Recessiren beeder hoher Partheyen gegen einander gieng bis ad sexduplicas.

Merkwürdig ist es, daß, noch durante processu, unter verschiedenen Vergleichsvorschlägen Kaiser Maximilian selbst von seinem eigenen Interesse sehr deutlich zu sprechen und sogar eine

Gewährung hierüber einzubedingen, als oberster Reichsrichter kein Bedenken trug.

Die streitenden Theile nehmen das Interesse Kaisers Max gewahr.

Der Pfalzgraf und die Herzoge von Baiern, die bisher glaubten, es ganz allein unter sich zu thun zu haben, erstaunten anjetzo nicht wenig über die unerwartete Sprache ihres neuen mächtigen Theilnehmers: sie sahen nur zu wohl, und nicht ohne innerliches Gefühl ein, daß ein Theil ihrer Stammväterlichen Erbschaft an ganz fremde Hände kommen, und daß sie durch solche Zergliederung immer mehr und mehr geschwächt würden; gleichwohl vergassen sie ihres Vortheils, und des glücklichen Augenblicks, durch schnelle Vereinigung unter sich, die Ansprüche des Kaisers zu vereiteln, der nun die Sache so weit trieb, daß er seine Allianz anfangs den Baiern, nachhero aber auch dem Pfalzgrafen anbieten ließ. Da aber dieser alle dergleichen Vorschläge verwarf, so lassen die Umstände vermuthen, daß Herzog Albrecht dem Kaiser endlich sein vermeintliches Interesse gewähret, und sich dadurch zuvor die Gunst des Richters erworben, aber auch den Grund zu dem, die Pfalz betroffenen, vielen Unglück gelegt, und sein eigenes Haus in beinahe unwiederbringlichen Schaden versetzt habe; in solch allem dem Fuchs in der Falle nicht ungleich, welcher dem Löwen dar-

um nicht entgangen ist, weil er demselben eine andere Beute zugeführet hat. l)

Ich kann diese Umstände deßwegen nicht unberührt lassen, um immer näher auf die wahre Geschichte, und auf den ganzen Umfang jenes von dem Oberhaupte an bis zu den mithelfenden Gliedern ganz sonderlichen Verfahrens zu kommen, welches die durchlauchtigsten Häuser Pfalz und Baiern in so unverschmerzlich grossen Verlust gestürzet hat.

§. 12.

Der kaiserliche Spruch fällt zum Vortheil der nächsten Lehenserben aus.

Als solchemnach beede Theile ihre Schlußsätze gegen einander gewechselt hatten, ließ der Kaiser am 20. April 1504. den abgefaßten Bescheid publiciren:

„daß, wie Herzog **Georg** keine nähere ge„sippte Schwerth Lehenserben als die Her„zoge **Albrecht** und **Wolfgang** hinter„lassen, also auch, vorbehaltlich des In„teresse fisci imperialis, die gedachten „Herzoge in das gesammte Land des Ver„storbenen einzusetzen wären. m)

l) Vid. Commentationes Academiae Elector. Theod. Palatinae de Bello Bavarico 449. seq.
Adlzreitter und *Falckenstein* cit. loc.

m) Siehe den Bescheid in extenso apud *Lünig*. Tom. 8. pag. 58.

§. 13.

Pfalzgraf Ruprecht wird mit seinem Anhang in die Acht erklärt.

Sobald dieses Urtheil seine Rechtskraft erreicht hatte, fieng der kaiserliche Fiscal an, wider den Pfalzgrafen zu agiren, und ihn samt seiner Gemahlin des criminis læsæ Majestatis zu beschuldigen, weil er, dem kaiserlichen Verbot zuwider, bishero nicht nur Gewaltthätigkeiten in Baiern ausgeübet, sondern auch nicht nachließ, sich ein und anderer Orte zu bemächtigen. n)

Kurz darauf wurde Pfalzgraf Ruprecht und alle seine Rathgeber und Helfer in die Reichsacht und Oberacht erkläret, und zwar mit dem seltenen, widerrechtliche Eigenmacht verkündenden Beysatz: „solch That, Ungehorsam und Verachtung seyen „offenbar an Tag, und darüber keiner Beweisung „noch rechtlicher Erkanntniß Noth ꝛc.

§. 14.

Kriegsanstalten.

Gleich nach publicirter Achtserklärung grif man von allen Seiten zu den Waffen, und ehe

Joh. Jac. Fuggers Ehrenspiegel des Hauses Oesterreich 6. Buch, 6. Cap. Seite 1157.

n) Herrn v. Finsterwalds und Adlzreitters Beschreibung dieses Kriegs. c. 1.

v. *Falckenstein* P. 3. C. 2. pag. 493.

man sichs versahe, stunden sieben Armeen, theils am Rhein, theils in Baiern.

Der Kaiser foderte alle benachbarte Reichsstände gegen Pfalzgraf **Ruprecht** zur Execution auf; alles was man nur überwältigen konnte, wurde von den jenseitig feindlichen Armeen verheeret. Man rechnet, daß die Hessen allein über 300. Dörfer in der Pfalz in die Asche gelegt haben.

Nicht weniger verderblich gieng es in Baiern und der Oberpfalz zu.

Die Reichsstadt Nürnberg wird auch zur Execution aufgefodert.

Unter den gegen Pfalzgraf **Ruprecht** aufgeruffenen Ständen war auch die damals zum schwäbischen Bund gehörige Reichsstadt **Nürnberg**, die sich durch Verheerung und Verwüstung der gewaltthätig eingenommenen Städte und Märkte auszeichnete, und in der Art zu plündern und alles zu verbrennen, ein besonderes Verdienst suchte. Es waren Tage der Verwüstung und des Jammers für das baierische Haus: die Geschichte der Feldzüge, von Augenzeugen beschrieben, ist schaudernd; man glaubt die Thaten einer Mordbrennerbande zu lesen. o)

§. 15.

o) *Trithemius* Histor. Belli Bav. apud *Freher* T. III. pag. 113. —

D. H. Hegewisch Geschichte der Regierung Kaiser Maximil. I. 8. Cap. p. 57.

§. 15.

Uebertriebener Eifer und raubbegierige Absichten von Nürnberg.

Es wurden besagter Reichsstadt vom Kaiser Maximilian 88. Mann zu Pferd und 878. Mann zu Fuß als Hülf- und Executions-Truppen zu stellen auferlegt, sie erschienen aber mit einem weit zahlreichern Heer, und zwar von 4000. Mann und 31. Feldschlangen.

Sie rückten zuerst gegen das Städlein Lauf, welches mit Sturm erobert wurde, Hersbruck hatte das nemliche Schicksal, das Schloß Reichenegg wurde erobert, und die Festung ausgebrannt; ferner wurde eingenommen Habburg, das Kloster Engelthal und Weisennohe, dann das Schloß Grünsberg, Altdorf die Stadt, das Schloß Stierberg, Kloster Gnadenberg und Henfenfeld, das Schloß Betzenstein, nebst noch andern rc. p)

Hierunter rührte **Hersbruck, Reichenegg und halb Lauf von Herzog Georgens Erbschaft her**, die übrigen Oerter aber gehörten dem Pfalzgraf und Churfürst Philipp zu.

Was sich von diesen Ortschaften nicht gleich gutwillig ergab, wurde gestürmt, geplündert und ausgebrannt. Die pfälzischen Wappen wurden allent-

p) *Johannis ab indagine* Beschreibung der Stadt Nürnberg Lib. 5. Cap. 2. §. 8. pag. 656.

Andreas Würfel Historisch-genealogisch- und diplomatische Nachrichten von Nürnberg Fol. 631. seq.

allenthalben abgenommen, und die Nürnbergischen aufgehangen.

§. 16.

Warum Nürnberg geflissentlich die Executionskosten vermehret?

Die Ursache, warum die Reichsstadt Nürnberg mit übertriebenem Eifer die, zur Execution auferlegten, Hülfs-Truppen von 88. Roß und 878. Fußvolk auf 4000. Mann erstrecket und ohne Geheis überschritten hat, ist zu begreifen, und war keine andere, als die ohnehin ungeheuern Kriegskosten zu vermehren, und die Gelegenheit zu benützen, einen mächtigen Nachbar zu schwächen: in der Hauptsache aber durch die vom Kaiser Maximilian zugesicherte Entschädigung auf Kosten der pfalzgräflichen Ländereyen zur Erweiterung des Nürnbergischen Gebiets den Grundstein zu legen, und auf den Trümmern eines altfürstlichen Hauses seine Grösse zu bauen.

§. 17.

Pfalzgraf Ruprecht stirbt.

Mitten in diesen Kriegs-Unruhen starb Pfalzgraf **Ruprecht** am 19ten Aug. 1504. zu Landshut im 24ten Jahr seines Alters, dem auch nicht gar ein Monat später, nemlich am 14. September huj. anni, seine Gemahlin **Elisabeth**, mit Hinterlassung zweyer unmündigen Söhne **Otte Heinrich** und **Philipp**, in die Ewigkeit nachfolgte.

Sein

Sein Herr Vater Churfürst Philipp von Pfalz nimmt sich der unmündigen Prinzen an.

Churfürst Philipp zu Pfalz sezte sich nunmehro an die Stelle seines verstorbenen Sohns Pfalzgraf Ruprechts: er führte, unter dem Vorwand einer Vormundschaft über die jungen Prinzen seiner beeden Enkel, den Krieg mit eben so vielem Eifer fort, und nachdem sich die streitenden Theile fast ein ganzes Jahr hindurch mit Ruin ihrer eigenen Länder ermüdet hatten, und endlich einsahen, daß der Krieg mehr für ihre Helfer, als für sie selbst geführet worden; so blickte die Hofnung des Friedens hervor, zu dessen Erhaltung viele Reichsfürsten eifrig die Hände boten. q)

q) Am meisten Eindruck scheinet Pfalzgraf Friedrich II. ein Bruder des abgelebten Ruprechts, und nachhin bestellter Vormund der jungen Prinzen durch seine freymüthige Anrede, die er an Kaiser Maximilian that, gemacht zu haben, in welcher er ihme so derbe Wahrheiten sagte, daß die Sache bald ein anders Ansehen gewann. Einige Auszüge dieser schönen Rede, verdienen hier angeführt zu werden, um in der Sache mehr Licht zu verbreiten, und die Gemüthsart dieses Kaisers zu beurtheilen.

Quod intrepide frater hic meus Antistes Freisingensis et ego Te adierimus, Imperator Maximiliane, non mirabere, cur autem supplices venerimus, et fortuna dedit et tu Causam praebuisti.

§. 18.

Spruch zu Cölln. Ursprung der jungen Pfalz.

Bald hierauf wurde Waffenstillstand gemacht und, auf dem Anno 1505. zu Cölln gehaltenen Reichs=

Tu enim Affini tuo ut gratificareris, funestum bellum Patri nostro Principi et Electori S. R. I. mansuetissimo, si quisquam alius, intulisti, justitiam implorantem condemnasti, omnes tuas Vires, imo totius imperii potentiam in unum ut perderes, convertisti, favit tibi fortuna et Patrem et Patriam Palatinorum magnis Cladibus affecisti, et multa Oppida et innumeros Vicos et agros ferro et igne delevisti, miserum et innocentem Populum gladio et fame perdidisti, fumant adhuc Civitatum Reliquiae, agri deserti Cultoribus, tribulis et Carduis contecti sunt.

Quando unquam Domui Austriacae non favit magno saepe damno Domus Palatina? Quis Sigismundum? Quis Fridericum? Quis Te ipsum ad Augustale fastigium erexit? nisi Palatini? quando unquam cessaverunt Palatini tuam Domum Officiis prosequi et beneficiis sibi demereri? Alia vero Causa (nihil enim ut taceam res urget) cur Parenti bellum intuleris, haec est, quod nostra Domus Divitiis et Opibus florens tibi et tuis successoribus formidabilis visa sit, et hanc te ansam nactum gaudere, ut eam humiliorem redderes et illius Opes dispergeres: Perpende, quaeso, Imperator Clementissime, quos eleves, et quos deprimas, ne contingat, ut faber, quas fecit Compedes, ipse

Reichstag, den beeden Prinzen Ruperti von den erbschaftlichen Ländern ein Stück zwischen der Donau und Naab, worinn Neuburg die Hauptstadt ist, ausgemacht: überhaupt sollte ihr Antheil so groß seyn, daß ihnen jährlich 20,000. Goldgulden verbleiben und das Abgängige von Herzogs Albrechts Landen hinzugethan werden sollte, wovon das Herzogthum Neuburg unter dem Namen der jungen Pfalz seinen Ursprung hat.

§. 19.

Auch nach dem Cöllnischen Spruch ist Nürnberg unersättlich und begeht ein offenbares Spolium.

Um eben diese Zeit war es, als die Reichsstadt Nürnberg in ihren Eroberungen unersättlich, offenbar sträfliche Raubbegierde an den Tag legte, da sie — obgleich Kaiser Maximilian, auf Ansu-

ipse gestet. Nos supplices habes, pacem petimus, justitiam imploramus, Ego Tutor Puppillorum praesens et voce illi in Cunis vagiendo, da fessis requiem, da saltem respirandi spatium, donec quid aliud statuas &c. &c.

Hub. Tom. Leodius Annal. de vita Friderici II. Elector. Palat. Lib. II. pag. 40.

Aus diesem ist genug abzusehen, daß der ganze Krieg zum Untergang des pfälzischen Hauses gerichtet war, und alle unglücklichen und unzurechtfertigenden Folgen davon nun und nimmermehr auf einem vesten Grund bestehen können.

chen des Churfürsten von der Pfalz, die Nürnberger durch ein Poenalmandat r) zu Haltung des Waffenstillstandes ernstlich ermahnen liesse, dieselben auch bey Insinuirung des Mandats zu pariren versprachen — dennoch solches nicht gehalten, sondern bald darauf am St. Marx-Tag, folglich tempore induciarum, das Schloß Heimburg, welches man ihnen von Seiten Pfalz tempore belli wieder ab- und in Possession genommen hatte, zum andernmal occupirten, ja noch dazu am Sonntag nach Judica 1506. und also geraume Zeit nach dem Cöllnischen Spruch und schon wirklich gemachten Frieden den **Markt Velden** einnahmen, und als hierauf Kaiser Maximilan voriges Poenalmandat sub dato Neustadt den 30sten May 1506. nochmals ernstlich wiederholte, und befahl, die nach dem Cöllnischen Spruch occupirten Pfälzischen Orte zu seiner Majestät Handen zu stellen und vor **Deroselben** rechtlich auszutragen; so hat Nürnberg gleichwohl nicht das mindeste abgetreten, sondern noch über dies auch das Schloß **Deinschwang** und den Sitz **Frauenried** erst am Sonntag Reminiscere 1507. hinweggenommen; so wie sie den auf solche Art friedbrüchig eingenommenen Markt Velden noch heutiges Tags besitzet.

Da inzwischen durch den Cöllnischen Spruch noch nicht alles beygelegt war, und sich bis ad annum 1507. verschiedene neue Schwierigkeiten ergaben; so erließ Kaiser **Maximilian** zu **Kost-**

nitz

r) Weisenburg am Rhein 14. April 1505.

niz einen Machtspruch, kraft dessen Herzogs Georgs sämmtlich hinterlassene Länder in drey Theile vertheilet wurden, davon der stärkste dem Herzog **Albrecht**, der andere den beeden jungen Prinzen **Otto Heinrich** und **Philipp**, der dritte aber zur Befriedigung der Kriegs= und Executions=kosten den mitkriegenden Bundesgenossen zuerkannt wurde.

Neue Vertheilung.

Die Söhne Pfalzgraf **Ruprechts** erhielten aus den Erblanden Herzog **Georgs** die Stadt und Amt Neuburg, Lauingen, Gundelfingen, Monheim, Hilpoltstein, Weyden, Burgheim, Reichartshofen, Labarn, Allersberg, Floß, Vohenstraus, Erbendorf, Cornbrun, Heinsberg, Griesbach und Burgstein.

Und aus Herzog **Albrechts** Landen, Sulzbach, Lengenfeld, Regenstauf, Velburg, Veldorf, Kalmünz, Schweigendorf, Schmidmühl und Hambauer.

Das übrige fiel auf Herzog **Albrecht** zu München. s)

§. 20.

Da Kaiser **Maximilian** die Erkenntniß über den Ersatz der Kosten nicht den auf dem Reichstag versammelten Ständen, oder vielmehr dem kurz zuvor, nemlich Anno 1495. zu Abstellung aller

s) *B. G. Struvii* Corpus Histor. Germ. Period. X. §. 21. pag. 947.

aller dergleichen eigenmächtigen Befehdung errichteten Reichskammer-Gericht überließ, sondern in eigner Sache sich zum Richter aufwarf, und einen Machtspruch that; so kann man sich vorstellen, daß er seines eigenen Vortheils am wenigsten vergessen habe.

Was Kaiser Maximilian erhalten.

Er erhielt auf seinen Antheil das Schloß Rattenberg am Inn, das Ländchen im Zillerthale, Kufstein, Kützbühl, Neuburg am Inn, Schloß Kemnarigl an der Donau, Neuhausen, die Grafschaft Kirchberg, Weissenhorn und Obernhausen, Mauerstetten, Bunch am Lech, den Weißenberger Wald, nebst noch mehr andern Schlößern und Gerechtigkeiten, weiter 164,000. fl. an baarem Geld nachgelassener Schulden, und dem Magazin zu Lauingen.

Ueberhaupt machte Maximilian in dieser so wichtigen Sache kurzen Prozeß, und bey Strafe verlezter Majestät befahl er demjenigen, der im Krieg etwas verlohren, nichts mehr zu verlangen, und denen die etwas gewonnen hatten, nichts mehr zurück zu geben.

Ut qui tempore belli Plura perdidit, careret amissis & qui multa fuerat lucratus, non compelleretur ad restitutionem. t)

§. 21.

t) v. *Falckenstein* C. 1. §. 46.
Thritemius in Historia Belli Bavarici &c. in Historia *Hirsaug*: ad annum 1505.
Freherus Tom. 3. script. rerum german. pag. 114.

§. 21.

Was die übrigen Fürsten bekamen.

Da man bey dieser Zeit mit den Gütern und Eigenthum eines Dritten nicht sparsam war, so bekamen auch die übrigen Executionsgehülfen, nemlich der Markgraf Friederich zu Brandenburg Anspach, Landgraf **Wilhelm** zu Hessen, Herzog **Ulrich** zu Würtemberg, Herzog **Alexander** von Zweybrücken, und der Graf **Emich** von Leiningen ihren rechtlichen Antheil.

Was die Reichsstadt Nürnberg auf ihren Theil erhalten.

Unter all diesen aber erhielt die Reichsstadt Nürnberg die reichste Beute; denn obschon derselben eigenthümlich nur 40,000. fl. zur Entschädigung, und bey Ausgang des Kriegs, die Rückgabe aller Herzog georgischen Städte, Schlösser und Flecken ausdrücklich stipulirt wurden, u) so erhielt dieselbe doch mehrere ansehnliche Städte und Aemter, deren Werth mit dem bedungenen Kriegsersatz in keinen Vergleich kommt, nemlich alle eroberten Aemter und Schlößer, als: Hersbruck, Reichenegg, halb Lauf, Altdorf, Stierberg, Betzenstein, Grünsperg, Deinschwang, Heimburg, Hansberg, Velden, Vogteyschutz der Klöster Weißenohe, Engelthal, Gnadenberg und das Schloß Henfenfeld mit

u) Siehe den Reversbrief des Magistrats zu Nürnberg am Freytag auf Lichtmeß 1504.

mit ihren umliegenden zu- und eingehörigen Dörfern und Flecken, wie solche von besagt Nürnbergischen Truppen erobert und eingenommen worden.

§. 22.

Nürnberg läßt sich gleich anfangs alle Eroberungen vom Kaiser Maximilian versichern.

Gleichwie aber die Reichsstadt Nürnberg diese Gelegenheit blos zu ihrem alleinigen Vortheil und Vergrösserungsabsichten zu benutzen suchte, so wußte der nürnbergische Magistrat schon gleich im Anfang dieses Kriegs, die Vorsicht zu gebrauchen, sich vom Kaiser Maximilian eine mit vielen ausserordentlichen und wirklich übertriebenen, von den schlauen Nürnbergern vermuthlich selbst angegebenen Klauseln versehene Versicherungsurkunde über alle, im vorigen §. ausgedruckte, und in gedachtem Instrumento verbotenus enthaltene Eroberungen am 7. Julii 1504. zu Augsburg ausfertigen zu lassen.

§. 23.

Nürnberg siehet wohl ein, daß ihr die neuen Eroberungen nicht bleiben können.

Die Reichsstadt Nürnberg mag aber selbst eingesehen haben, daß der neue Besitzstand so wichtiger Städte und Aemter auf keinem festen Grund stehe. Daß eigene Bewußtseyn überzeugte sie, daß die grossen Eroberungen mit ihren gehabten Kriegskosten,

kosten, die sie noch selbst ohne Ursache vermehrten, in keinem Verhältnisse stunden; sie konnte sich selbst nicht bereden, daß die nova acquisita ihr jemals sicher verbleiben würden, sie wandte dahero alle Künste und Mittel an, sich durch allerhand mit Geld und Geschenken erschlichene Verträge und Bestättigungen auf dauerhaftern Fuß zu setzen.

Offerirte solche dahero der Krone Böhmen zu Lehen.

Der nürnbergische Stadtmagistrat glaubte daher am klügsten zu handeln, wenn die eroberten Städte und Aemter der Krone Böhmen zu Lehen aufgetragen würden. Dieses geschahe auch; die Sache wurde durch Negotiation dahin gebracht, daß ihr zu Ofen in festo St. Matthæi Anno 1506. vom König **Ladislaus** die Lehen hierüber ertheilt und folgende Stücke verliehen wurden, nemlich: Lauf, Hersbruck, Reichenegg, Hohenstein, Velden und Heimburg; item Schutz und Schirm der Klöster, und sonderheitlich die Vogtey der Probstey des Klosters (Peringen), welche Lehensabhängigkeit von der Krone Böhmen der Magistrat zu Nürnberg zu mehrerer Sicherheit zu Kaufbaiern den 15. Merz 1508. von dem damals schon vergnügten Kaiser **Maximilian** bestättigen ließ, sofort vom König **Ladislaus** im Jahre 1514. durch weitere Erklärung erneuert, und die Lehentaxa auf 500. fl. gesetzet worden ist.

§. 24.

§. 24.

Ein böses Gewissen kann sich mit nichts beruhigen.

Aber auch bey diesen Versicherungen konnte sich die Reichsstadt Nürnberg nicht beruhigen. Mit einem angstvollen Gewissen ahndete sie die frühe, oder späte Rückforderung fremden Guts. Sie suchte daher wiederholte Gelegenheit, von den nachgefolgten Herzogen und Pfalzgrafen neue Verträge zu erhalten; als worauf sie auch dermalen ihre meiste Stärke bauet.

Churfürst **Ludwig** und Pfalzgraf **Friederich** kommen nach Nürnberg. Die Nürnberger legen ihnen Fallstricke.

Diese gesuchte Gelegenheit ergab sich bald nach Wunsch der Nürnberger: denn der Zufall wollte, daß des Herrn Churfürstens **Philipps** Söhne, Churfürst **Ludwig** und Pfalzgraf **Friederich** nach Anordnung Kaisers **Karl** V. zum Præsidio des Reichsregiments auf 3. Monate nach Nürnberg kamen.

Da eben diese beyden Fürsten diejenigen waren, welche die, von ihren Erbstaaten abgerissenen Güter um so weniger verschmerzen konnten, als sie an dem entstandenen verderblichen Krieg und Unruhen keinen Theil gehabt, und deßwegen nichts zu entgelten hatten, auch diese Städte und Aemter nicht von ihrem Herrn Vater, sondern von ihrem

rem Oheim Pfalzgraf Otto von Mosbach herrührten, so gab sich die Reichsstadt alle nur erdenkliche Mühe beyde Fürsten in ihr Netz zu locken, wozu der alldort geführte ausserordentliche Pracht und Aufwand vieles beytrug, und die Sirenes Norimbergenses (wie sie Leodius v) nennet,) bey dieser glänzenden Gelegenheit allen ihren Zauberkünsten aufboten.

§. 25.

Beyde Fürsten leiden Geldmangel.

Die beyden Herren Brüder wetteiferten gleichsam in allen Gattungen der Verschwendung, quod ipsum occulatissimi et circumspectissimi ad omnia Norimbergenses non illibenter cernebant, quod evenit, futurum praejudicantes, ut pecunia destituti facile ad transactionem condescenderent. w)

Sie lassen sich mit ihren corrumpirten Ministern zu einem Vergleich ein.

Dieses war den Nürnbergern ein gewünschter Handel; sie sahen schon zum voraus, was die Sache für einen Ausgang nehmen würde: denn durch diesen prächtigen und glänzenden Aufenthalt wurden die Baarschaften beyder Herren Brüder bald

v) *Hub. Thom. Leodius* Annal. de Vita et rebus Gestis Friderici II. Palat. pag. 82.

w) *Leodius* citato loco.

bald erschöpft, einige Glieder des Magistrats steckten sich hinter die Churfürstl. und Pfalzgräflichen Minister, **Florentin von Venningen** und **Johann von Fuchstein**, welchen das Geld lieber war, als die treue Erfüllung der, ihren gnädigsten Herren geschwornen Pflichten; sie blendeten ihre Augen mit ansehnlichen Geschenken, und diese wußten ihre Herren wirklich dahin einzuleiten, daß sie sich zu einem Vergleich verstunden, und solchen am 23sten December 1521. dahin abschlossen, daß die Reichsstadt Nürnberg den Pfalzgrafen zurückgeben sollte:

1mo Heimburg mit den zweyen Gerichten Findlbach und Berg.

2do Das Kloster und Schloß Gnadenberg samt seiner Schutz-Obrigkeit.

3tio Die nürnbergischen Gültunterthanen im Gericht Heimburg und Pfaffenhofen.

4to Deinschwang und Freystadt samt Zugehör.

5to Zoll zu Heimburg und Grevenbusch.

6to Den Wildbann im Amt Altdorf nebst dem Geleit.

7mo Die Schutzvogtey über Weißenau.

8vo 32,000. fl. an Geld und 1000. fl. für 2. Stück Geschütz; wo hingegen die übrigen besten und ansehnlichsten Aemter und Güter der Reichsstadt Nürnberg verbleiben sollten.

§. 26.

Wie dieser Vergleich erschlichen worden.

Die Art und Weise, wie erwähnter Vergleich erschlichen und wie die ungetreuen Minister corrumpirt worden, als auch mit welcher schlauen und fein eingekleideten Vorstellung von Geldmangel, angeblichen Vortheilen und vorgespiegelter Liebe der Nürnberger sie ihre Landesfürsten schändlich hintergangen haben, ist nicht schöner beschrieben, als bey erst angeführtem LEODIUS ANNAL. de Vita et rebus gestis FRIDERICI II. pag. 83. deßgleichen auch in IOHANNE ab indagine 5. Buch, 3. cap. §. 1. pag. 6. 72.

Noch stärkere Gründe der Wahrheit erhält diese erbauliche Geschichte durch die Feder des **Michael Praun**, selbst eines Nürnbergers, der den künstlichen Handel seiner eigenen Landsleute nicht verschweigen kann, und in seinem Paradoxo politico pag. 16. folgende kurze Schilderung hiervon macht:

„Es war Pfalzgraf **Friederich** II. ein lieb„reicher Herr, welchen die Stadt Nürnberg, dar„inn damal das Reichsregiment war, wie Capua „den Hanibal, mit ihren Lustbarkeiten gleichsam „bezaubert hatte.

„Als nun die Pracht, die Panqueten und „das Frauenzimmer viel Geld gefressen, grosse „Schulden gemacht worden, und man nicht wuß„te, wie man dieselben mit guter Manier abtra„gen

„gen sollte, da wurde einer seiner Räthe Dr. Jo-
„hann Fuchstein Kanzler von etlichen von Nürn-
„berg mit Geld bestochen, daß er seinen Herrn
„bereden sollte, die strittigen Aemter den Herren
„von Nürnberg gegen Erlegung eines Stück Gel-
„des von all weiterer Ansprache zu überlassen,
„welches auch geschehen ist. —"

Woher der sogenannte Fuchstein in Amberg den Namen hat.

Diese Untreue ist hierauf von dem Herrn Churfürsten **Ludwig** entdecket, und der Kanzler **Fuchstein** zu Amberg zum ewigen Gefängniße verurtheilt worden; woher solches heut zu Tage noch den bekannten Namen **Fuchstein** führet, und als ein für Staatsverbrecher bestimmter Arrest und Strafort in der ganzen obern Pfalz noch wohl bekannt ist.

§. 27.

Man lasse nun die unbefangene Welt urtheilen, was von all solchen mit Schmeicheleyen und hinterlistigen Bevortheilungen erschlichenen Verträgen zu halten seye? und ob dergleichen Vergleiche für unschuldige getäuschte Nachfolger eine Verbindlichkeit nach sich ziehen können?

Gerechte Sachen brauchen keinen Vergleich.

Wann die Reichsstadt Nürnberg eine gerechte Sache hat, warum bestrebt sie sich um den Lehenschutz eines, nach den Reichsgesetzen extra fines Im-

Imperii incompetenten Richters? — Warum sucht solche noch andere unheilbare Winkelvergleiche? Läßt sich mala fides etwa noch verläugnen?

§. 28.

Was in den Annis 1522. & 1523. seq. weiter errichteten Verträgen beschlossen worden, betrift eigentlich nur die Geleits- und Gränzenberichtigung; da aber der Hauptvertrag ungültig und kraftlos ist, was sollen die hierauf gebauten Nebenverträge für eine Würkung haben? Corruente principali corruit accessorium, et quod ab initio vitiosum est, tractu temporis non convalescit.

§. 29.

Die nachfolgenden Pfalzgrafen fordern die entzogenen Stammlande zurück.

Es konnten daher die Pfalzgrafen und hintergangenen Nachkömmlinge die, ohne ihr Verschulden, vorbey gegangene Entziehung ihrer angeerbten Güter und Länder nicht mit gleichgültigen Augen ansehen, sie vergassen bey keiner Gelegenheit, ihre Ansprüche in Bewegung zu setzen.

Churfürst **Friederich** III. und **Ludwig** VI. haben mehrmalen die Einräumung und Restitution der unrechtmässiger Weise sich zugeeigneten Städte und Aemter schriftlich anverlangt; dergestalt, daß sich die Stadt Nürnberg niemals eines ruhigen Besitzes rühmen kann.

§. 30.

Gütliche Versuche sind vergeblich.

Da aber im Wege der Güte von der Reichsstadt Nürnberg nichts zu erhalten war, und nach Abgang der alten Churlinie inzwischen die mittlere, oder simmerische Linie als Chur- und Landesnachfolger eingetretten; so entschloß sich endlich Johann Casimir Churfürstens Friderici IV. Vaters Bruder und Administrator der Chur den Weg Rechtens zu versuchen.

Wird daher bey dem Reichskammer-Gericht geklagt.

Es belangte daher in den Jahren 1587. & 88. den Magistrat der Reichsstadt Nürnberg bey dem Reichskammergericht, und forderte a' während des georgianischen Successionskriegs vorenthaltene Güter und Lande mittelst ordentlich angestellter Action förmlich zurück.

Wogegen Nürnberg excipirt.

Nach verschiedenen Dreh- und Wendungen ließ sich endlich die Reichsstadt Nürnberg auf die Klage ein, und am 27. Mart. 1590. wurde ihre Einwendung bey dem Reichskammergericht exhibirt unter der Aufschrift:

> Exceptiones fori declinatoriae, et in eventum juris, actionisque non competentis cum annexa eventuali Litis contestatione, responsionibus, ac repe-

repetitione exceptionalium in vim peremptorialium Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg übel Beklagtens

contra

den Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten Herrn Johann Casimir Pfalzgrafen angemaßten Kläger

novae Citationis.

Einige Contenta exceptionis.

In dieser Vertheidigungsschrift wandte Nürnberg unter andern quoad formalia ein:

Nürnberg beruft sich auf den königl. böhmischen Lehenhof, und ad Austregas.

„Daß weil das Objectum Litis meistentheils „in böhmischen Lehen bestünde, die Klage bey dem „königl. böhmischen Lehenhof angebracht werden „müßte, und per inconcessum hätten selbe ihre „Judices austregales primæ Instantiæ, die „Reichsstädte Windsheim und Weissenburg nicht „präteriret werden sollen, quoad Materialia be„stünde dieselbe auf vermeintlich kaiserl. Confir„mationes und auf die eingegangenen Verträge.“ Genug: die Reichsstadt hat sich hierinn auch in der Hauptsache eingelassen.

§. 31.
Fortgang des Processes bis zur Quatruplic. Submission derselben.

Auf die nürnbergische Exceptiones wurde von Seiten Churpfalz den 4. December 1590. replicirt, den 19. December 1594. von beklagten Magistrat duplicirt, den 2. Sept. 1595. von Klägern triplicirt, sodann von Churfürst Friederich IV. nach erlangter Majorennität und nach dessen Absterben von Churfürst Friederich V. der Proceß prosequirt, und nachdem sofort beyderseits sowohl in puncto declinatoriarum, als in eventum Litis contestationis defensionalium, & Responsionum gegen einander verfahren worden, ist endlich darauf den 8. Nov. 1506. in puncto declinatorio pure, in puncto Litis contestationis aber defensionalium, & responsionum eventualiter utrinque beschlossen, submittirt und von dem pfälzischen Procurator am 1. April 1611. und 27. Sept. 1614. um Beförderung des Urtels sollicitirt worden, ohne daß vom Reichskammergericht in Sachen gesprochen wurde; zu welchen Weitläufigkeiten und Verzögerungen die inzwischen erfolgten Todesfälle höchster Regenten, der 30jährige Krieg, die hiedurch von Zeit zu Zeit unterbrochene Betreibung der Sache, dann die bekannten geflissentlichen Aufzüglichkeiten, und von 6. bis 8. und 10. Monaten öfters gebettene Terminsprolongationen von Seite der Reichsstadt Nürnberg den meisten Anlaß gaben.

§. 32.

Churfürst Maximilian in Baiern prosequirt seine Gerechtsamen.

Als nun im Jahre 1620. Churfürst Friederich V. wegen den bekannten böhmischen Unruhen von dem Kaiser Ferdinand II. in die Reichsacht erkläret, und Anno 1622. die pfälzische Churwürde cum omnibus ad hanc dignitatem pertinentibus, auch überdieß Anno 1628. die ganze Ober-Pfalz samt der Grafschaft Kamb mit allen Rechten an Churfürst Maximilian in Baiern für die, vom Erzhause Oesterreich schuldige 13. Millionen kaufweis überlassen wurde, die, von Nürnberg occupirten und inngehabten Länder aber ohnstreitig zur obern Pfalz gehören, und als dessen partes integrantes von den Pfalzgrafen vorerwähntermassen gegen die Reichsstadt Nürnberg in Anspruch genommen worden; so glaubte Churfürst Maximilian Vigore actionis & juris in ipsum translati berechtiget zu seyn, dieselben von Nürnberg abzufordern, und zu vindiciren. Er schrieb demnach 1629. an gedachte Reichsstadt, und begehrte die Restitution obgedachter Städte und Märkte.

§. 33.

Die Sache kommt zum königl. böhmischen Lehenhof.

Allein! die Stadt Nürnberg gab kein Gehör, weswegen Churfürst Maximilian den Proceß anfäng-

anfänglich beym Reichskammergericht zwar reassumirte, ehe aber noch etwas in Causa vorgenommen oder resolvirt worden; so fand sich höchst gedachter Churfürst Maximilian aus der Ursache, weil beklagte Stadt Nürnberg sich der Reichskammergerichts-Jurisdiction zu entziehen, und Processum nur zu verlängern suchte, bewogen, durch den Kammergerichts-Procurator BROICH im Jahre 1631. den 18ten Jenner per Recessum oralem zu erklären: daß höchstselber solch wohl fundirte Action anderer Orten, und selbst bey dem vom Gegner erwünschten foro, nemlich bey dem königl. böhmischen Lehenhof, zu prosequiren kein Bedenken trage. Es wurde dahero am 7. Febr. 1631. ein articulirter Klaglibell wider die Reichsstadt alldort übergeben, und darinn auf die Restitution der öfters bemeldten, von Nürnberg vorenthaltenen, zur obern Pfalz gehörigen Städte, Aemter und Zugehörungen, theils als böhmische Lehen, theils auch ex continentia Causæ auf die Reichs-Allodia mit angedrungen.

§. 34.

Nürnberg macht Exceptiones Litis pendentiæ cameralis.

Man hätte glauben sollen, daß die Reichsstadt Nürnberg, die sich gleich zu Anfang des Processes mit dem böhmischen Lehenhof ausgeredet und ad Curiam feudalem Regni Bohemiæ provocirte, diese Instanz nun als ihren erwünschten

Rich=

Richter anerkennen würde; allein gegen alles Erwarten hat die Reichsstadt Nürnberg nun abermal Exceptiones fori DECLINATORIAS LITIS PENDENTIAE CAMERALIS & mutati Libelli eingewendet, zum unwidersprechlichen Beweis, daß sie ihre faule Sache bey keinem Richter auszumachen sich getraue, und in der Hofnung, den ungerechten Besitz ad græcas Calendas einzuschläffern, sie auf nichts als auf geflissentliche Verzögerungen bedacht sey.

§. 35.

Nürnberg ist in mora und trachtet die Sache einzuschläfern.

Von den Verhandlungen vom Jahre 1631. bis 1640. war die Sache bey dem böhmischen Lehenhof nicht weiter zu bringen, als daß die von beyden Theilen angeführte Documenta & Instrumenta vor angeordneter kaiserl. Commission haben producirt und recognoscirt werden müssen. Bey dem Reichskammergericht ist ebenfalls in der Hauptsache noch kein Spruch ergangen; soviel ist aber doch richtig, daß die Reichsstadt Nürnberg auf obige Erklärung des Churbaierischen Anwalds durch Dr. Haffner als ihren Anwald am 3ten März 1611. noch eine Terminsprolongation von zwey Monat und am 18ten März abermalen drey Monat zwar nachgesuchet, bis zur Stunde aber mit Beobachtung ihrer Nothdurft zurück geblieben, folg-

folglich vom Anfang bis zum Ende als moroser Theil zu betrachten ist.

§. 36.

In diesem Zustand ist actio & causa bis auf den heutigen Tag in salvo verblieben, und wem wird es einfallen, dem rechtmässigen Landesfolger gegen unrechtmässige Besitzer die Fortsetzung einer Rechtsangelegenheit zu bezweifeln, wozu ihn selbst die ersten Reichsgesetze, die gültigsten Verträge älterer und jüngerer Zeiten, und die Wohlfarth seines Stammhauses auffodern.

Der glorreich = regierende Churfürst Carl Theodor, als glücklicher Erbe aller vereinigten ursprünglichen Staaten des Hauses Wittelsbach, reassumirt den Prozeß beym kaiserlichen Cammergericht.

Se. dermal glorreich = regierende Churfürstliche **Durchlaucht** zu Pfalzbaiern haben nach Ableben Churfürst **Maximilian** III. in Baiern all jene von gemeinsamen Stammvätern **Otto** dem erlauchten und **Ludwig** dem strengen herrührende Gesammt = und Erblande, wie solche vor und nach der pavischen Theilung gewesen, und inzwischen vermehret und erworben worden, unter einem höchsten Oberhaupt glücklich wiederum vereiniget. Höchstselbe sind als Universal = Nachfolger unabweichlich berechtiget, all jene höchste Stammhau-

ses Gerechtsamen in der Maas zu reclamiren, zu behaupten und auszuführen, wie solches die goldene Bulle, die bekannten Reichs- und Lehensatzungen, und die bey den mächtigsten Häusern Deutschlands bestehenden, genau zu haltenden, dann mit dem Flor derselben verbundenen Familien- und Hausverträgen erfordern, und wie es in gegenwärtigem Falle der ausdrückliche Buchstabe des Instrumenti pacis Cæs. Suec. Art. 4. §. 3. & 9. verordnet, kraft dessen nach Abgang des Wilhelminischen Mannsstamms das ganze Herzogthum der obern Pfalz mit all seinen Zugehörungen, Regalien und Gerechtigkeiten, folglich auch mit all seinen Ansprüchen und Actionen auf die überlebende pfälzische Linie zurückfallen solle.

§. 37.

Obschon nun aus dieser getreuen Geschichtserläuterung jeder Unbefangene genugsam beurtheilen kann, wie unrechtmässig die Reichsstadt Nürnberg zu den, von Baiern gewaltsam entrissenen Aemtern gekommen, und wie solche den unjustivicirlichen Besiz zu verlängern gewußt habe, so giebt man sich gleichwohl die Mühe, die von einem nürnbergischen Schriftsteller, der, im Eingange erwähnten urkundlichen Bemerkungen 2c. angeführten hauptsächlichsten Scheingründe kurz abzufertigen.

§. 38.

§. 38.

Innhalt des Nürnberger Impressi.

Nürnbergischer Seits wird haupsächlich angeführt:

1mo daß gedachte Reichsstadt fast 300. Jahr sich im Besiz befragter Länderenen befinde;

2do Für deren Eigenthümer vom gesammten teutschen Reich schon vorlängst mehrfältig, besonders bey Errichtung der Reichsmatricul, wobey der fränkische Kreis seines Interesse wegen erinnert wird, anerkannt worden.

3tio Werden verschiedene Reichsstände, die im georgianischen Krieg von baierischen, oder pfälzischen Aemtern participirt haben, und die sich mit Nürnberg im gleichen Acquisitionsfalle befänden, gleichsam öffentlich eingeladen, mit gedachter Reichsstadt causam communem zu machen.

4to Werden die kaiserl. Uebergabs = und Bestättigungsurkunden angerühmt.

5to Lasse sich gegen diese kaiserl. Uebergabe um so weniger etwas einwenden, als bey Achtserklärung Friederich V. Churfürstens von der Pfalz wegen böhmischer Invasion Kaiser Ferdinand II. dem Churfürst Maximilian in Baiern die Oberpfalz um 13. Millionen auf ähnliche Kaufweise übergeben hab.

6to

6to Wird der königl. böhmische Lehenhof um Beystand angeruffen.

7mo Werden die, mit den Herren Herzogen und Pfalzgrafen Ludwig und Friederich im Jahre 1521. & seq. eingegangene Vergleiche angeführt.

8vo Seyen die befragten Ländereyen weder Chur= noch Stamm=Güter, sondern meistens königlich=böhmische Pfandschillinge gewesen.

9no Selbst von des dermaligen Herrn Churfürstens von Pfalz=Baiern Durchlaucht ꝛc. seye der nürnbergische Besitzstand und die bestehenden Verträge nicht angefochten, sondern durch häufige Facta und eigenhändig unterzeichnete Schreiben anerkannt worden.

10mo Endlich wird sogar der protestantische Reichstheil (o he jam satis est) in Absicht auf das dermalige Religions=Verhältniß der angesprochenen Aemter um Hülfleistung herausgefordert.

§. 39.

Von welchem Gewichte aber diese 10. Puncte seyen, mag aus folgender meistens urkundlicher Zergliederung beurtheilen werden.

Eine Präscription hat nicht statt.

Ad 1mum ist aus der ganzen Geschichte genugsam zu entnehmen, daß Nürnberg, ausser einem,

einem, über dritthalb Secula andauernden nicht zu rechtfertigenden Besitz, oder vielmehr Usurpation, keine Gründe für sich habe. Von einer rechtsbeständigen Verjährung kann keine Meldung seyn; denn hiezu werden, nebst gesetzmässiger Zeit, bekanntlich auch bona fides, justus titulus, res non vitiosa erfordert; es fehlet aber an allen diesen Hauptrequisiten. Die Nürnberger sind wegen ihren gespielten Gefährden und sonst überhaupt illegalen Procedur nicht nur in male fide, mit welchen keine Präscription, wenn es auch 1000. Jahre wären, Platz greifet. x)

Sie haben auch, ausser den weiter unten (§. 43. 44.) abgefertigten und ungültigen Uebergabs = Vertrags = und Confirmations = Urkunden, keinen rechtmässigen Ankunfts = Brief; das Objectum Causæ selbst ist res vitiosa und die Sache eines Dritten, nemlich der Nachfolger und unschuldigen Agnaten; worüber nach den ältern unumstößlichen Hausverträgen weder Vergleich noch sonstige Handlungen gepflogen werden darfen: Mala quippe fide, nullo titulo & plane non possidere, quoad effectus juris attinet, unum idemque sunt y) insuper in feudis (idem valet de bonis avitis & gentilitiis) agnatis tempore alienationis nondum natis aut conceptis, quibus jus nondum delatum est, nulla currit Præscriptio,

x) *B. Kreittmayr* P. 2. Cap. 4. §. 7. in notis.

y) *B. Ickstatt* in opusc. pag. 763. & 764.

scriptio, cum nondum nata sit actio, non enim ex Patris sed majorem ac primi acquirentis Contractu omnes descendentes jus quæsitum habent. z)

Von einer ruhigen Possession kann Nürnberg ohnehin nichts melden, da die öftern Ansprüche der Herren Herzoge und Pfalzgrafen, und selbst die bey höchsten Reichsgerichten bis zum Rechtsspruch angebrachte Litispendenz eben so viele actenmässige Beweise eines unruhigen Besizstandes sind.

Und da es in den Rechten eine ausgemachte Sache ist, daß malæ fidei Possessor nicht nur die fructus perceptos, sondern auch percipiendos restituiren muß; so ergiebt sich die rechtliche Folge von selbst, daß die Reichsstadt Nürnberg nicht nur sämtliche, unrechtmässiger Weise detinirte oberpfälzische Aemter ohne Aufenhalt an das Durchlauchtigste Churhaus Pfalz-Baiern zurückzugeben, sondern auch von aller, durch so lange Zeit genossenen, und geniessen könnenden mehrere Millionen betragenden Einnahme genaue Rechnung abzulegen schuldig sey, wovon ihr alsdann dasjenige zuerkannt werden kann, was auf die erweislichen Kriegs- und Executionskosten verwendet worden ist.

§. 40.

z) *Rosenthal* Tract. feud. Cap. 9. membr. 2. Conclus. 85. & n. 5. 6. 7. & 8.

§. 40.
Der Beweis mit dem Matricular-Anschlag ist gar seicht.

Ad 2dum ist ganz natürlich, daß, so lange die Reichsstadt Nürnberg im Besitz dieser Aemter war, solche auch die hiervon treffenden Reichs- und Kreis-Præstanda bezahlen mußte, und wegen des Matricular-Anschlags in Possessorio auch vom Reich also anerkannt worden. Ist es nicht genug rem & prætium beysammen zu haben? Hätte etwa Baiern auch noch die Reichs- und Kreisanlagen von den entrissenen Landesstücken fortbezahlen sollen? Welch ungeräumte, elende Behelfe und Beweismittel sind dieses?

Sobald das Churhaus Baiern sich wieder in dem Besitz befindet, wird an Entrichtung der treffenden Reichs- und Kreisschuldigkeiten kein Anstand obwalten, und der fränkische Kreis wird nicht mehr zu besorgen haben, daß Kreis-Præstanda zurückbleiben; wie es bey der, von dem Loosungsamt zu Nürnberg erklärten Insolvenz geschehen ist. Wie lange wird es anstehen, so werden auch die, zum Unterhalt des Reichskammergerichts bestimmten Zieler zu fliessen aufhören?

§. 41.
Nürnberg muß sich nicht mit dem Kaiser und höhern Reichsständen vergleichen.

Ad 3tium. Bishero hat Pfalz-Baiern, wegen den, in georgianischer Fehde usurpirten Aemtern,

tern, gegen die Reichsstadt Nürnberg allein agirt. Zwischen dem Kaiser, auch grössern Chur- und altfürstlichen Häusern und zwischen Nürnberg ist ein Unterschied. Verwandtschaft, Bündnisse und Verträge zwischen grossen Häusern, wie auch Freundschaftsbande, sind Verhältnisse, welche auch in Ansehung rechtlicher Ansprüche, Rücksichten veranlassen, die man einer aus ihren Schranken getrettenen Reichsstadt nicht gewähren kann. Ein Verlauf von beynahe 300. Jahren, wo die übrigen Theilnehmer klaglos geblieben, liefert den Beweis hiervon.

Das dritte Kollegium der Reichsstädte muß sich mit den hohen Privilegien und Vorzügen der ersten beeden Klassen, für die besonders in Rücksicht der unzertrennlichen Kurlande die goldene Bulle das Wort spricht, a) in keinen Vergleich sezen.

Dieser gefährliche Grundsaz einer Reichsstadt fordert vielmehr das Interesse alt fürstlicher Häuser und der mächtigsten Glieder des teutschen Reichs auf, gegen die frühe oder späte Zersplitterung ihrer angeerbten Stammlande aufmerksam zu seyn: denn was einem recht ist, ist dem andern billig.

§. 42.

Ausser dem ist in Ansehung der avulsorum selbst, welche nemlich jene grossen Reichsfürsten damals an sich gebracht haben, und zwischen

 dem,

a) Aurea Bulla Cap. 25. §. 2.

dem, was Nürnberg an sich gerissen, ein merklicher und sehr grosser Unterschied. Unter denen z. B. von Maximilian eroberten Ländern waren verschiedene, die vorhin schon zu Tyrol und Oesterreich gehört hatten. b) Alexander, Herzog zu Zweybrücken, erhielt Landesberg, Moscheln und andere Plätze, die ihm vorher Friederich der Siegreiche entrissen hatte; der Graf Leiningen bekam auch nur dasjenige zurück, was eben belobter Friederich ihm zuvor abgenommen hatte, und der Markgraf zu Brandenburg hat gar die, von ihm eingenommenen Märkte Heydeck und Freystadt gegen Einlösung nach 20. Jahren wiederum an Pfalz zurück gegeben. c)

Dieses sind lauter Beweise gegen die Reichsstadt Nürnberg, daß nemlich vorerwähnte Reichsfürsten meistens ihre avulsa wieder gelegenheitlich an sich zurückgezogen haben; welches aber bey den nürnbergischen Eroberungen ein entgegengesezter Fall ist, und sie wird sich gefallen lassen müssen, wenn das Durchlauchtigste Haus Pfalzbaiern mit

b) Quod *Maximilianus Ruperto* infestus fuerit, ratio est ea, quod *Fridericus Victoriosus* & *Ludovicus* dives Dux Bavariae 1396. Urbes *Kitzbühl*, *Radenberg* & *Kufstein Friderico III.* Imperat. subtraxerint.

Goth. Struvii Corpus Histor. germ. Period. decim. §. 19. n. 6. pag. 946.

c) v. *Falckenstein* P. 3. Ce. 2. C. 4. Pag. 508.

Gundlings otia P. 2. C. 4. pag. 180.

mit jedem Tage jure optimo dasjenige gegen eine Reichsstadt vornimmt, was ehedessen benachbarte Reichsstände gegen ein mächtiges alt fürstliches Haus zu unternehmen kein Bedenken getragen haben.

§. 43.

Diese Versicherungs-Urkunde kann von keiner Wirkung seyn.

Ad 4tum. So verbindlich auch kurz besagte kaiserl. Bestättigungsbriefe immer scheinen mögen; so ist doch hierinnen die merkwürdige Klausul enthalten: „daß alle oft erwähnte Städte, Aemter „und Flecken nicht anders als zu einer Ergötzlich„keit, Widerleg- und Vergleichung deren gehab„ten merklichen Unkosten, & salvo jure tertii „jedermann an seinen Rechten unvorgreiflich, der „Reichsstadt Nürnberg überlassen seyn sollten,“ woraus genugsam zu ermessen, daß Kaiser **Maximilian**, wenn anders dessen gegen alle Rechtsform in propria Causa gegebener Machtspruch von einer Wirkung ist, in besagtem seinem Donationsinstrument keine andere Meinung gehabt haben kann und darf, als daß die Reichsstadt Nürnberg sich gefallen lassen müsse, alle ihre nur zur Versicherung der Kosten zugesprochene Acquisitiones wiederum zurück zu geben, sobald sie ihre Entschädigung erhalten habe.

Mehr zu verlangen wäre offenbare, unjusticirliche Gewinnsucht, und hiesse so viel, als sich auf

auf Kosten des Dritten bereichern; welches wider offenkündige Gesetze und Billigkeit, ja selbst wider den buchstäblichen Innhalt des maximilianischen Uebergabs-Briefes ist, der für Nürnberg als lucrirenden Theil in Entgegenhaltung der so unersetzlich und enormissime lædirten Herren Herzogen und Pfalzgrafen strictissime interpretationis seyn muß, und nur in so lang einige Wendung haben kann, bis Nürnberg entschädiget ist; welches nun aber durch einen mehr als dritthalbhundert jährigen in mala fide gehabten Genuß so ansehnlicher reicher Aemter in solchem Uebermase schon geschehen ist, daß die Reichsstadt, wenn man ihr nach vorläuffig geschehenem Beweise die prätendirten 250,000. fl. Kriegeskösten, nicht weniger 150,000. fl. für ihre angeblich beschädigten Familien passiren lassen wollte, bey einer, über damna, & expensas, fructus perceptos, & percipiendos anzustellenden Liquidation, nebst Rückgabe aller pfalzbaierischen Städte und Aemter, eine, auf mehrere Mill- und Billionen sich belaufende Geldsumme an das Durchlauchtigste Churhaus zu ersetzen schuldig und gehalten seyn wird.

§. 44.

Wenn auch diese Klauseln den vermeintlichen Urkunden nicht ausdrücklich beygerückt wären, so werden solche doch stillschweigend darunter verstanden: da bekannten Rechtens ist, daß concessiones, privilegia & beneficia Principum nicht

anders

anders als sine præjudicio tertii & salvo, illibatoque jure tertii, etiam quibuscunque additis clausulis, zu verstehen seyen.

Ne quidem Imperator jus quæsitum alteri tollere, vel aufferre potest, nedum directum dominium, sed nec etiam utile directe, nec per indirectum, nec quidem per viam statuti, vel per plenitudinem potestatis. d)

Investitura, & confirmatio a Rege, vel Imperatore subsecuta nihil operatur in præjudicium tertii: tale enim pactum in detrimentum agnatorum, qui non consentiunt, fieri nequit. e) Alienatio feudi paterni non valet etiam Domini voluntate, nisi agnatis consentientibus, ad quos beneficium quandoque sit reversurum. f)

Sobald pacta gentilitia Palatino-Bavarica durch weit ältere kaiserliche confirmationes, constitutiones Imperii, auream Bullam, pactum Paviæ, schon längst vorhin in ihrem Glanz und Gültigkeit bestätiget waren; so ergiebt sich von selbst, daß die von Nürnberg angeführten späteren kaiserlichen confirmationes für nichts anders, als für sub-& obreptitie erschlichen, sohin von mindester Gültigkeit zu halten seyen.

d) Accurs. in L. quoties Cod. de precib. Imp. offerend. &c.

e) Tit. 39. Lib. 2. de alienatione feudi paterni.

f) Tit. 8. Lib. 1. de successione feudi.

§. 45.

Nürnberg sieht die Ungiltigkeit kaiserlicher Confirmation selbst wohl ein.

Die Reichsstadt Nürnberg selbst ist hiervon freywillig abgewichen, da sie sich durch Verträge in Privathandlungen eingelassen, und von ein- und andern Pfalzgrafen insciis, & invitis reliquis zu erlangen verhoft hat, was doch an dergleichen uralten Stammgütern und Lehen allein zu vergeben in ihrer Macht nicht gewesen ist: wodurch aber Nürnberg selbst bekannt hat, daß die, vom Kaiser Maximilian geschehene Uebergebung der, im Kriege abgenommenen Landesstücke, als uralter Stamm- und Lehengüter, den pfälzischen Familien- und Primogeniturverträgen entgegen gewesen, mithin den hernachfolgenden Agnaten nicht habe präjudiciren können; ausserdem sie mit ermeldten Agnatis (wenn sie ohne deren Consens schon sicher zu stehen vermeint hätte,) sich in ganz widersinnige neue Verträge eingelassen hätte, wodurch sich pessima fides mehrmahl an den Tag leget.

§. 46.

Erläuterung der Reichsacht aus älteren Zeiten.

Ad 5tum. Die von Nürnberg selbst aufgeworfene Frage von der, gegen Churfürst Philipp von der Pfalz und seinen Sohn Pfalzgraf Ruprecht

recht geschehenen Achtserklärung giebt hier Stof zur reifern Betrachtung.

In ältern Zeiten, wo noch keine höchste Reichsgerichte waren, mußten gleichwohl Causæ illustres, das ist solche, welche sowohl ratione objecti Land und Leute, oder ratione personæ Reichsstände, fürstliche Personen, oder hohe von Adel betrafen, vor dem damals eingeführten Judicio Principum vor den Paribus curiæ gerichtet und geschlichtet werden; besonders aber konnten Criminalvergehungen der Stände nicht anders als auf allgemeinem feierlichen Reichstage abgeurtheilt werden. g)

So wurden im Jahre 1045. dem Herzog von Lothringen von K. **Heinrich** III. wegen Untreue gegen diesen Kaiser auf jenem Reichstage nach dem Urtheile der anwesenden Fürsten seine Lande und Leute eingezogen.

Eben so wurde **Heinrich** der Löwe vom Kaiser **Friederich** I. zur Reichsversammlung vorgeladen, um sich über die angebrachten Beschuldigungen vor den Ständen des Reichs zu verantworten, wegen seinem Ungehorsam aber, als er nicht erschien, mit Genehmung der anwesenden Fürsten

 1180.

g) *Pfeffinger* ad Vitriar. Lib. III. Tit. IV. §. 8. pag. 518.

Statum Imperii Causas *criminales non nisi sollemnibus in Comitiis decisas olim fuisse* testatur, qui hoc modo judiciali leguntur.

1180. in die Reichsacht erkläret; h) das alte Königreich Baiern aber an **Otto** Grafen von Wittelsbach, dessen Vorfahrer i) ehedessen solches besessen hatten, überlassen. Im XIII. XIV. und XV. Jahrhundert galten die nämlichen Grundsätze: Reichsstände wurden nur auf Reichstägen abgeurtheilt und das Reichsoberhaupt hatte den Vorsitz im versammelten Reichstage; ohne ständischen Beyrath aber konnte kein Urtheil gefällt werden; wie solches abermal mehrere Beyspiele von Reichsachts-Processen, und zwar Herzog **Friederichs** im Jahr 1236. unter Kaiser **Friederich** II.; König **Ottocars** von Böhmen 1274. unter **Rudolph** von Habsburg; Graf **Eberhardts** von Würtemberg 1309. unter **Heinrich** VII.; König **Johannes** von Böhmen 1301. unter **Ludwig** dem Baier;

Pfalz-

h) Mehrere Beispiele von dergleichen Achtserklärungen siehe in *Lehman* Chron. Spir. L. V. §. 3. pag. 341. item bey *Pfeffinger* L. c.

i) Otto von **Wittelsbach** ist ein Nachkömmling *Arnulphi Bavari* oder mali male sic nominati. Die Söhne *Arnulphi* waren Eberhard, Arnulph und Hermann. Von *Arnulpho* jun. entspringen die Pfalzgrafen von Scheuern, und hernach die Grafen von Wittelsbach, von denen das Haus Baiern und Pfalz abstammet.

Ein Beweis, daß auch in ältesten Zeiten die Länder des Geächteten wieder den Agnaten des nämlichen Hauses zuerkannt wurden.

Gundlings otia 2te Auflage Cap. IV. §. II. p. 143.

Pfalzgraf Friederichs 1474. unter Friederich III. aus der Reichsgeschichte deutlich genug bewähren. k)

§. 47.
Bestraffung eines Fürsten nach dem Landfrieden 1495.

So verfuhr man im mittleren Zeitalter bey Untersuch- und Bestraffung der, einem Reichsfürsten angeschuldeten Verbrechen bis zu Kaiser Maximilian I. welcher die alte Sitte und Gewohnheit selbst zu einem Reichsgesetz machte, und in dem Landfrieden von 1495. l) ausdrücklich verordnet, daß

a) entweder das Kammergericht auf Anruffen des Beschädigten, oder von Amtswegen, oder

b) der Kaiser mit Zuziehung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reiches den Landfriedensbruch untersuchen und bestraffen solle.

Dieser gesetzlichen Meinung pflichten die berühmtesten teutschen Geschichts- und Rechtsgelehrte bey; so bemerkt Pütter ganz richtig:

„damals unter Maximilian I. Regierung „war zu behaupten, daß in Sachen, welche einen „Fürsten für seine Person, Ehre und Leben, oder „ein

k) *Pfeffinger* ad Vitriar. L. I. Tit. II. IV. pag. 156. 162. 646. seq.

l) Landfriede von 1495. §. 6.

„ein ganzes Fürstenthum betraffen, es dem Kaiser „zwar vorbehalten blieb, ausser dem Kammerge„richt noch selbst zu Gericht zu sitzen, aber nicht „mit einer Anzahl, nur von ihm abhangender „Räthe, sondern mit Zuziehung unpartheyi„scher Churfürsten, oder Fürsten und Gra„fen ꝛc. m)

Schmids Geschichte der Teutschen bemerkt an mehrern Stellen, daß die Fürsten für ihre Person die kaiserliche Gerichtsbarkeit nicht mißkannt, „jedoch mußten in Fällen, wo es um Ehre und „Leib eines Fürsten zu thun wäre. auch andere „seiner Genossen darzugezogen werden. n)

§. 47.

Kaiser Maximilian handelt anfangs nach Gesetzen; sodann aber ohne Prüfung und eigenmächtig.

Kaiser **Maximilian** blieb allerdings Rechten und Gesetzen getreu, da er im Jahr 1504. den nächstgesiebten Schwertlehenserben, Herzogen Albrecht und **Wolfgang** (§. 9. 10. 11. 12. & 13.) die hinterlassene Erbschaft Georg des Reichen, unter Zuziehung mehrerer Reichsfürsten, auf dem Reichstag zu Augsburg zuerkannte; aber wie sehr

m) Pütter in der historischen Entwickelung der heutigen Staatsverfassung IV. Buch, 2te Abtheil. S. 319.

n) Schmids Geschichte der Teutschen X. Band, VII. Buch, 39. Kap. S. 228.

sehr entfernte er sich vom Wege Rechtens, als er kurz darauf eben diese Ländereyen an Andere zersplitterte, und die Reichsacht gegen Ruprecht und seine Anhänger ohne Untersuchung einseitig und eigenmächtig verfügte, und durch den ungewöhnlichen Zusatz: selbst keinen Beweis oder rechtliche Erkenntniß nothwendig zu seyn, erklärte; (§. 13.) da doch sonst bey andern Achtsverkündigungen die Formel eingeführt war: „in kraft dieses rechtlichen Proceß mit einhälliger Urtheil und „Recht," nämlich der beysitzenden Reichsstände. o)

Der Vertrag zu Pavia war mehr denn 200. Jahr vorher

1) vom ganzen pfalzbaierischen Hause einstimmig errichtet,

2) vom Kaiser, Churfürsten und Fürsten bestättiget worden; wie konnte er also durch einen Machtspruch des Kaisers allein wieder aufgehoben werden?

Cum nihil tam naturale sit, quam eodem modo quidquam dissolvi, quo fuit colligatum.

§. 49.

Nach dem Landfrieden können die Agnaten des Geächteten nicht bestraft werden.

Dafern man aber auch dieser, gegen alle Ordnung und Observanz geschehenen Achtserklärung und

o) Müllers Reichstags-Theatrum 21. Cap. p. 142.

und den hierauf erfolgten Machtsprüchen einige Wirkung zugestehen wollte; so kann selbe nur auf die Person des angeblichen Friedbrechers, keineswegs aber auf die Agnaten verstanden werden. Der Landfriede von 1495. p) berechtiget den Lehenherrn die Lehen des Friedbrechers, nur so lange er lebt, nicht zu verleihen, nach seinem Tod aber eröfnen sich die Lehen den Agnaten; als welche ex pacto & providentia majorum zur Nachfolge in Land und Leute berechtiget sind, und jede Handlung, wodurch die, auf sie übergegangene Rechte des ersten Acquirenten geschmälert worden, umstossen können.

Es ist auch ausgemacht und Rechtens: „Quod pœnæ suos debeant tenere authores, & quod delictum Vasalli non noceat agnatis, utpote qui non ex persona vasalli, sed jure sanguinis, jure proprio & ex persona propria ad feudi successionem vocantur. q)

Ueber die Frage: Ob eine Achtserklärung den Kindern des Landfriedbrechers nachtheilig seyn könne, drückt sich Deckher also aus: Horridum prorsus, & crudele, innoxios infantes portaturos iniquitatem parentum, Divina, Gentium, & S. R. Imperii jure ejusmodi innoxios plectere nesciunt, & nemo unquam Camera-

p) Landfriede 1495. in Müllers Reichstags-Theatr §. 3.

q) *Rosenthal* Tractat. feud. supra cit. L. & Cap. seq.

meralium id suis in monumentis, vel per Litteras publicas asseveravit. r)

Verschonet diese Milde die Kinder, wie viel mehr wird sie den, von der Schuld noch weiter entfernten Agnaten zu statten kommen müssen.

Es ist daher dieß, von Nürnberg angebrachte Gleichniß sehr hinkend.

Das Gleichniß der Achtserklärung Pfalzgraf Ruprechts und Friederichs V. ist mehr gegen, als für Nürnberg.

Kaiser **Ferdinand** der zweyte hat die, dem geächteten Churfürst Friederich V. durch Invasion eingezogene Oberpfalz an Churfürst **Maximilian** in Baiern aus eben dem Titel um 13. Millionen übergeben, wie Kaiser **Maximilian** die baierische Städte und Aemter wegen Kriegskösten an die Reichsstadt Nürnberg überlassen hat.

Wer war nun Churfürst **Maximilian** in Baiern? — ganz gewiß ein naher Verwandter Friederich V. ein Sprosse des nemlichen Gesammthauses. Kaiser **Ferdinand** übergab also die obere Pfalz keinem Extraneo, sondern einem Agnaten, und bestättigte dadurch die pavischen Verträge, und die ältesten Familien-Pacta, kraft deren von pfalzbaierischen Fideicommißlanden an fremde Hände nichts veräusert, oder zertrümmert werden durfte.

Baiern

r) *Deckher* in Vindiciis ad Blumium tit. 28. n. 119. pag. 555.

Baiern certirt de damno vitando: Nürnberg aber de lucro captando.

Merkwürdig ist hierbey, daß Churfürst Maximilian sogar als nächster Hausverwandter, ehe und bevor man demselben die Oberpfalz eingeräumet, die 13. Millionen aufgewandte Kriegskösten ordentlich liquidiren und untersuchen lassen mußte; der Reichsstadt Nürnberg aber gelang es ohne Berechnung, nur so zu sagen gleich per Pausch, sich so ansehnlicher baierischer Städte und Aemter zu bemächtigen, deren ein einziges alle ihre vorgeblichen Kriegskösten übersteiget.

Es ist ganz über allen Begrief, daß eben jene Stamm- und Fideicommißgüter, welche die Herzoge Albert und Wolfgang nicht einmal ihren Anverwandten dem Pfalzgraf Ruprecht zulassen wollten, und um deren Erhaltung so tapfer gestritten wurde, nun eben dieser Familie entzogen, und einem Extraneo, einer gewinnsüchtigen Reichsstadt zu Theil werden sollen.

Das, gegen die Hausverträge errichtete Testament Herzog Georg des Reichen ist die Quelle eines verderblichen Kriegs, und in eben diesem Kriege soll ein Dritter einen beträchtlichen Theil desjenigen erhalten, weßwegen man sich bekrieget hat.

Nürnberg beziehet nun durch so geraume Zeit 9. bis 10. Millionen Fructus, verläßt sich auf den langsamen Gang der Reichsjustitz, und suchet selbe

selbe noch auf alle mögliche Art zu verzögern, und die Kläger an der langen Leine müde laufen zu lassen.

Der pfalzbaierische Hof giebt fürwahr ein Beyspiel von Mässigung und zuversichtlichen Vertrauen zur unbefangenen Justitzpflege der hohen Reichsgerichte.

§. 50.

Unterschied des Verbrechens, so wie der Strafe.

Es ist überdieß unter dem Verbrechen der Geächteten, so wie unter derselben Strafe, ein merklicher Unterschied zu machen: denn eine andere Bewandtniß hat es mit jenen, die sich immediate gegen den Dominum feudi vergriffen haben, als mit denen, welche nur gegen einen Dritten aufgestanden sind.

Im ersten Fall befindet sich der, in die Acht erklärte Churfürst **Friederich** von der Pfalz, welcher unmittelbar gegen kaiserliche Majestät und Dero Erzhaus die Waffen ergriffen; im andern Fall aber befindet sich der geächtete Churfürst **Philipp** und sein Sohn **Ruprecht** von der Pfalz, welche nicht directe gegen den Kaiser, sondern gegen die Herzoge **Albrecht** und **Wolfgang** in Baiern Krieg geführet, mithin die Mishandlung nicht principaliter wider den Lehenherrn, sondern wider den Dritten begangen haben, folglich auch

den unschuldigen Agnaten ihre Gerechtsame um so weniger entzogen werden konnten. Sind nun sogar bey dem, von Friederich V. begangenen Verbrechen beleidigter Majestät die verwürkte Lehen- und Stammgüter den nächsten Hausagnaten zurück gestellt worden, wie vielmehr wird dieses bey einem, nur gegen den Dritten, nemlich gegen einen Hausverwandten, unternommenen Vergehen Plaz greifen müssen.

§. 51.

Die, von Nürnberg geschehene Lehensoblation an Böhmen ist Gesetz- und Vertragswidrig.

Ad 6tum. Der angerufene Schutz des königlich-böhmischen Lehenhofs, und daß die Reichsstadt Nürnberg die, an sich gerissenen baierischen Städte und Aemter der Krone Böhmen zu Lehen aufgetragen, hatte gleich Anfangs keine andere Absicht, als den Häusern Pfalz und Baiern die actionem revocatoriam zu erschweren, und dieselbe vor eine Lehens-Curia zu ziehen, die dabey interessirt wäre, solche dem Kläger abzuerkennen; wohl einsehend, daß bey dem Kaiser und dessen Kammergericht auf pacta antiquissima gentilitia & primogenituræ, auf die Constitiones Imperii & aureæ Bullæ gesprochen werde, Nürnberg also nothwendig daselbst den Kürzern ziehen müßte. Zeiget dieses dem Reiche nachtheilige stratagema bonam, oder malam fidem an?

§. 52.
Diese Belehnung aber kann einem Dritten nicht præjudiciren.

Da nun aber ein solcher Belehnungs=Actus in Præjudicium tertii & sine consensu eorum, quorum interest, sine Causæ cognitione, & formalitate schon an und vor sich null und nichtig ist, wie unten mit Mehrerm vorkommen wird; so ist auch noch überdieß in dem Confirmations=document Kaisers Maximilians nicht nur neuerliche Erwähnung geschehen, daß (quod bene notandum) der Reichsstadt Nürnberg zu Erstattung, Ergözlichkeit und Vergleichung ihrer merklichen Kösten, etliche (folglich nicht alle) Städte, Schlößer und Flecken, welche sie im Kriege erobert, und nur so viel hiervon sollten zugestellt werden, als die Innhaber Pfalzgrafen an den überlassenen Städten gehabt haben. Ueberdieß gehörte unter diesen Kriegseroberungen Altdorf, halb Lauf und Hersbruck nicht einmal dem Pfalzgraf Ruprecht, sondern Herzog Albrecht, wie konnte also Nürnberg diese Stücke prätendiren? Die Rede des Schenkungsbriefs war nur von den Landen des Churfürst Philippo und Pfalzgrafen Ruprechts, nicht aber von jenen des Herzog Albrechts, die ohnehin keinem Zweifel unterworfen waren.

§. 53.

Der böhmische Lehenhof hat durch die Lehenvertauschung vertragswidrig gehandelt.

So wenig daher die Reichsstadt Nürnberg die Natur und Eigenschaft dieser uralten freien Stamm- und Patrimonial-Güter per oblationem in feudum bohemicum hat abändern können, eben so wenig war König **Uladislaus** befugt, zum Nachtheil eines Dritten solche Lehens-Offerta zu acceptiren, und gegen den, zwischen König Georg von **Podiebrad** und Herzog **Otto** von Baiern im Jahre 1465. errichteten Vertrag, kraft dessen die Belehnung einiger benannter Güter dem Hause Baiern versichert worden, einen fremden damit zu investiren (§. 62. 64.). Dieser von Nürnberg so listig gebrauchten Lehensoblation ungeachtet, sind Kaiser und Reich und deren höchste Gerichte allein der competente Richterstuhl dieser Streitsache.

Kläger und Beklagte, so wie der strittige Gegenstand selbst, liegen auf teutschem Reichsboden; sie können daher niemal ausser die Gränzen des teutschen Reichs gezogen werden.

Dieses bestättiget selbst ein Gebot Kaisers **Maximilian** I. vom 8ten April 1511. worinn dem Herzog **Friederich**, als Vormund der Pfalzgrafen **Otto Heinrich** und **Philipp** bey schwerer Poen verbotten wird, wegen Heydeck, welches ein böhmi-

böhmisches Lehen ist, im Königreich Böhmen zu Recht zu stehen, weil niemals einige Reichsstände, welche Lehen von Böhmen tragen, zu Prag oder in böhmischer Sprache, sondern bey der teutschen Nation, und wo solche Lehen gelegen, zu Recht gestanden sind.

§. 54.

Unerachtet der Dehortatorien K. Rudolphi wurde die Sache bey dem Kammergericht fortgesezt.

Es hat zwar Kaiser **Rudolph** II. in den Jahren 1588. — 89. durch erlassene Dehortatoria diesen Proceß vom Reichskammergericht abzurufen und solchen der königl. böhmischen Lehenschrane zu übertragen gesucht: allein ohne allen Erfolg; indem die Sache bey belobtem Kammergericht bis zum Jahre 1631. standhaft prosequirt und dem böhmischen Lehenhof unter andern die Einwendung gemacht wurde: daß solcher gewissermassen hiebey nicht interessirt wäre; daß die Stadt und Amt Altdorf als Reichslehen in den königlich-böhmischen Lehenbriefen nicht begriffen, und mit den übrigen ob connexitatem Causæ ad Cameram imperialem gehörten — auch die ad importunas preces der Reichsstadt Nürnberg erhaltene Dehortation nicht als kaiserliche Mandata anzusehen wären, weil Augustissimus nicht als Kaiser, sondern als König in Böhmen befohlen hätte; wobey auch um so billiger acquiescirt worden ist, als das

Kammergericht nicht vom Kaiser allein, sondern vom ganzen Reich abhanget, und kaiserliche einseitige Avocatoria eben so, wie die Promotorialien gegen die Wahlcapitulation, und gegen die Grundverfassung dieses obersten Tribunals anstossen.

In ältern Zeiten scheute Nürnberg das Reichskammergericht, und wandte Exceptiones fori declinatorias ein, da aber Churfürst Maximilian in Baiern deßwegen zum königl. böhmischen übergieng, wendet man pendentiam Litis Cameralis entgegen ein: welche Sprünge und Wendungen? — Auch heutiges Tags, wo der Justizeifer und Integrität des kaiserlichen Kammergerichts im ganzen Reich bekannt ist, wo teutsche Staaten, durch nachbarlichen Empörungsgeist angesteckt, ihre Ruhe und Erhaltung dem biedern Gesetzton und der Standhaftigkeit dieses hohen Gerichts zu verdanken haben, wo Themis blind und unbefleckliche thronet, suchet Nürnberg abermal diesen erhabenen Richterstuhl zu decliniren. So wenig können Finsternisse das Licht ertragen.

§ 55.

Verträge über Fideicommißgüter binden die Nachfolger nicht.

Ad 7mum. Was von den, mit den Herren Pfalzgrafen Ludwig und Friederich 1521. & sequent, errichteten Verträgen zu halten sey, ist schon weiter oben §§. 25. 26. 27. 28. erwehnt wor-

worden, und wird hier mit dem Anhang wiederholt, daß belobte Herren Transigenten zum Nachtheile ihres Stammhauses gegen ältere unumstößliche Verträge, gegen Pacta & Providentiam majorum, gegen das jus ex prima investitura quæsitum nichts vornehmen konnten und durften, und daß ganz unschuldigen Agnaten nichts präjudicirt werden konnte; daß die Nachfolger ganz und gar nicht daran gebunden sind; am allerwenigsten aber solche auf Hintergehungen und Inductionen gebaute Vergleiche sich eines rechtlichen Beystandes jemalen zu erfreuen haben.

Denn es ist klar geschriebenen Rechtens: quod alienatio feudi paterni seu antiqui etiam voluntate & consensu Domini facta agnatis praejudicare non possit, si ipsorum consensus alienationi non intervenerit.

Quia Dominus & Vasallus non possunt conditionem agnatorum, quibus jam jus est quæsitum & pacto & providentia majorum, deteriorem facere. Caveant sibi Emptores (consequenter etiam Transactores) ab ejusmodi feudorum paternorum emtionibus, nisi omnes agnati consentiant; jus enim emptoris tamdiu durat, quam diu durat jus venditoris; resoluto enim jure alienatoris & consentientium resolvitur quoque jus acceptatoris,

toris, & feudum revertitur ad ſequentem agnatum. s)

Conſenſus agnati proximioris non præjudicat agnatis naſcituris in futurum, etſi tempore alienationis nec concepti fuerint t), de transactione autem per quam feudum alienatur, idem juris eſt, quod de venditione, aut quavis alia ſpecie alienationis. u)

Proximus agnatus fideicommiſſi ſucceſſor, quippe qui Dominium ipſo jure habet, bona alienata ab emtore ſtatim revocare & vindicare poteſt, quia emtor legitimo titulo deſtituitur. v)

§. 56.

Nach teutſchem Staats-Recht iſt der Flor hoher Familien in Fideicommiſſen gegründet.

Nach dem deutlichen Staatsrecht iſt es eine entſchiedene Sache, daß die Erhaltung des Familien-Glanzes die Triebfeder von Errichtung der Fidei-

s) in C. 1. de alien. tit. ſi feud. Cont. tit. int. Dom. & agn. vas.

t) L. 2. Cod. Lib. & eorum Liberis.
Roſenthal Tract. feud. cit l.

u) Arg. L. non ſolum C. de præd. & aliis rebus minor. ſine Decreto alienari.

v) *Stryk* de jure Succeſſor. in re: bonis famil. §. 22.

Fideicommisse war w) und daß der erste Erwerber seine Güter nicht dem nächsten Erben, sondern seinem ganzen Geschlechte und allen seinen Nachkommen in infinitum verlassen habe. x) Unsre teutschen Fürsten succediren dem ersten Landeserwerber ex beneficio legis, keineswegs aber ex beneficio des lezten Besitzers.

Kein Besitzer hat freies Eigenthum an ererbten Gütern, sondern blos das Recht der Nutzniessung. Die Agnaten haben also schon bey Lebzeiten des jedesmaligen Regenten einen Antheil am condominio; sie sind also berechtiget, nicht nur alienationem instantem zu hindern, sondern auch die Güter, die durch Verkauf, oder einseitige Verträge veräussert worden, zu revociren. y)

Es müßten dahero bey solchen Handlungen alle Erben und Agnaten einwilligen, sonst ist es recht- und fruchtlos. z)

So sprach Kaiser **Heinrich** VII. 1230. die Söhne Herzogs **Heinrich** von Lothringen, der durch Veräusserungen in ihr Eigenthumsrecht grief, von aller Verbindlichkeit frey, die Handlungen ihres Vaters zu erfüllen. Die Söhne **Albrechts** von

w) *Pütter* de jure foemin. illustr. C. I. §. 4.

x) *Hellfeld* de fideicommiss. famil. illustr. Cap. II. §. 71.
Brand. de nat. bon. avit. C. II. §. 26.

y) *Pütter* in jure Princip. priv. L. I. C. I. §. 15.

z) *Brand.* cit. loco §. 37.

von Thüringen wiederrufen den Verkauf der Landgrafschaft, welche von ihrem Vater an **Adolph** von Nassau 1294. geschehen war, und das ganze Reich billigte diesen Wiederruf.

„Eben also wiederrief Pfalzgraf **Ruprecht** „nachmaliger Kaiser die von den Pfalzgrafen **Rudolph** und **Ruprecht** an Kaiser **Carl IV.** ver„äusserte Oberpfälzische Stammgüter. Im Jahre „1384. eroberten die Pfalzgrafen alle diese fidei„commifs avulsa sogar mit Gewalt der Waffen: „Kaiser **Wenzel** und sein Nachfolger **Sigis„mund**, die Carls rechtswidriges Verfahren ein„sahen, liessen ruhig geschehen, daß die von „Baiern getrennten Aemter zum Mutterlande zu„rückgestellt wurden. a)

§. 57.

Die befragten Städte und Aemter sind wahre altbaierisch- und pfälzische Stamm-Fideicommißgüter,

Ad 8vum. Daß alle die von der Reichsstadt Nürnberg usurpirten Städte und Aemter altbaierisch- und pfälzische Stammgüter, folglich auch zu den Churlanden gehörig gewesen, wird nicht sicherer, als aus dem wörtlichen Innhalt der ältesten Hausverträge und ältern Investiturbriefen,

a) *Andreas* Ratisbonensis Chron. Bav. ad annum. 1373. pag. 38.

Tollner. Hist. Palat. pag. 56.

briefen, und selbst zum Theile aus dem Nürnbergischen Eingeständisse bewiesen.

im pavischen Vertrag ausdrücklich bebenannt.

In oben erwähntem, vom Kaiser und Reich bestättigten Vertrag zu Pavia vom Jahre 1329. sind alle Aemter und Oerter ausdrücklich benannt, welche einem jeden Paciscenten sind zugetheilt worden.

Die Söhne Rudolphi bekamen unter andern Lauf den Markt, Hersbruck den Markt, Hohenstein die Burg, Pegnitz, Velden, Grünsberg die Burg, Hipoltstein, Hertenstein rc. rc.

Läßt sich nun die Eigenschaft dieser namentlich ausgedruckten altpfalzbaierischen Stamm- und Fideicommißgüter noch verläugnen? b)

Dieses wird in Rücksicht des Amts und der Stadt Herspruck (worunter die nahe gelegene Veste und Schloß Reichenegg, wie Henfeld gehört,) aus der, zwischen dem Kaiser **Ruprecht** und den vier Söhnen Pfalzgrafen **Ludwig, Johann, Stephan** und **Otto** im Jahre 1410. am Freytag nach St. Michaels zu Heidelberg geschehenen Erbtheilung, worinn Burg und Stadt Herspruck, nicht

b) *Tollner*. Hist. Palat. Marg. *Freherus* in notis ad *Andreas Prest*, Ratisb.

N. H. Gundling historische Erläuterung der Oberpfalz Cap. IV. Seite 152.

nicht weniger auch Altdorf die Stadt ausdrücklich genennt wird, noch deutlicher bewiesen.

Auf gleiche Weise hat Kaiser **Maximilian** am 3ten Julii 1495. dem Herzog Otto Pfalzgrafen unter andern Klöstern den Schutz über Gnadenberg, Weißenau und Engelthal als ein altväterlich Stammlehen mit diesem ausdrücklichen Worten verliehen:

„Wir befehlen vorgemelte Klöster und Got-
„teshäuser mit allen ihren Zugehörungen,
„wie dann die vormals seinen Altvae-
„dern von unseren Vorfahren am Reich
„befohlen seyn sollen.

Gleichergestalt leihet c) auch K. **Wenceslaus** dem Pfalzgraf **Ruprecht** dem jüngern Herzog in Baiern den Markt und Hofmarkt Altdorf mit dem Amthof, und dem Kirchensatz daselbst, item Gerichten und Zugehörungen, wie solche Schwantibor Herzog zu Stettin und Pommern hochgedachten **Ruprecht** und seinen Erben verkauft hat, als ein Reichslehen mit diesen Worten:

„Wir leihen ehegenannten **Ruprechten** und
„seinen Lehenerben zu rechten Fürstenlehen ꝛc. ꝛc.
„alle die Güter, wie sie vorbeschrieben stehen.

§. 58.

c) Mittwochen nach St. Martinstage 1393.

§. 58.

Der pavische Vertrag erstreckt sich auch auf die künftig erwerbenden Güter.

Nicht nur allein aber die ausdrücklich genannte, und wirklich besitzende, sondern auch die künftig erwerbende, und gewinnende Lande, sind durch den Vertrag zu Pavia, und die nachfolgenden Verträge von 1392. 1487. 1490. 1524. & seq. dem baierischen Haupt = Fideicommiß = Stock auf ewig einverleibet worden.

Die Ausdrücke sind zu deutlich, als daß man daran zweifeln sollte:

„Und damit zwischen Uns, unsern Erben und „Nachkommen die Bündniß Unserer Voreltern „erhalten werde, haben Wir Uns zu mehrerer „Erläuterung in Unsern Fürstenthümern, Landen „und Gebiethen am Rhein, auch zu Baiern und „anderswo, so wir jetzo haben, oder Wir, oder „Unsere Erben überkommen, vereint, vereinen „Uns auch ꝛc.

Alle diese Verträge reden von Erben, und daß die hohen Contrahenten einander succediren sollen. Die gesunde Vernunft bringt es mit sich, daß man nicht auf die Zeit des Contracts, sondern auf die Zeit der Succession zu sehen habe: da man es nicht mit römischen, sondern mit teutschen Fideicommissen zu thun hat.

Befragte, von Nürnberg ursurpirte, Aemter gehören auch zu den Churlanden.

Endlich wird auch in mehr besagtem pavischen Vertrage verordnet, daß beyde Theile bey den Kaiserwahlen das gemeinschaftliche Hausinteresse besorgen sollen, verbis: „und ob Wir, oder Un„ser Chind on Erben verfahren, so sulle Unser „Land, Leit und Herrschaft, und die Wahl des „Reichs auf Uns, und Unser Chind erben, und „gevallen, ob sie ohne Erben vervahrend ꝛc.

item: „und wenn es dazu khomt, daz si „den römischen Chunig walen sulen, so sullen sie, „und ir Erben unser Chind, und ir Erben, be„waren, und sorgen gegen die Römischen Chunig, „als sich selben dez in wiedervar, und Lehen, „und Sazung, und um ander Recht, die si ha„ben sullen von dem Reich, und die zu iren Lan„den gehörend, die unser beiden Vaedern gehabt „haben, und an Uns, und an sie bracht ha„ben ꝛc.

Diese klare Verordnung schliesset ohnfehlbar alles gemeine Stammgut, Lehen, und eigene Hausgesetze, Hausrechte, Hauses Herkommen, was von den Vordern der Hauptpaciscenten auf sie gekommen, in sich. All dieses soll, um den Eingangs §. 1. 2. 3. pactirten Endzweck der Unveräusserlichkeit desto sicherer zu erreichen, bey der Kaiserwahl sorgfältig gewähret und dafür gesorget werden, daß ihnen wiederfahre ꝛc. Es ist dieses eben

eben dasjenige, was die neueste Wahlcapitulation Leopoldi II. in Rücksicht älterer, und jüngerer Erbvereinen Art. 1. §. 9. verspricht.

Hieraus folget unwidersprechlich, daß das Wahlrecht so unveräusserlich seyn solle, als die Lande selbsten, auf denen es haftet.

Wie mag daher ein Nürnberger Miethling in den Tag hinein behaupten: „daß die im Streit „befangene, dem Churhause entzogene Landesstü„cke keine Churlande gewesen seyen!“ d)

§. 59.

Ganz besonderer Umstand wegen Herspruck, Reichenegg und Lauf.

Wegen Herspruck, Reichenegg, und halb Lauf ist hier noch ein besonders merkwürdiger Umstand anzuzeigen.

Denn gesetzt, aber nicht im mindesten zugegeben, man wollte auch von allen bisherigen Deductis abstrahiren, und diejenigen Orte, welche sie in dem bekannten Krieg der Pfalz abgenommen, als legitime acquisita eingestehen; so würde es jedoch in Rücksicht dieser drey Orte eine offenbar entgegengesetzte Meinung haben müssen. Besagte drey

d) Siehe die Geschichte des baierisch-pfälzischen Hausvertrags von Pavia aus Archival-Urkunden beleuchtet 1779. Seite 48. — Vorlegung der pfalzbaierisch und zweybrückischen Fideicommiß-Rechte rc. Seite 32. und 33.

drey Aemter sind nicht dem — in die Reichsacht erklärten Churfürst **Philipp**, oder seinem Sohn Pfalzgraf **Ruprecht**, sondern dem Herzog **Georg** in Baiern zuständig gewesen.

Da nun aber die Reichsstadt Nürnberg nur die Güter der Geächteten, keineswegs aber jene, die tempore occupationis noricæ zu Baiern gehörten, mit Gewalt der Waffen einnehmen sollte, — auch die Executionsintention nur hierauf allein abzielte, nicht weniger die Concession Kaisers **Maximilian**, kraft welcher den Nürnbergern alle der Pfalz abgedrungene Orte verbleiben sollten, sich auf wiederholtes Hersprück, Reichenegg und halb Lauf als drey zu Baiern gehörig gewesene Orte, und zwar um desto minder erstrecken konnte, weil die damalige Kriegsbewegung lediglich auf Verfechtung der baierischen Hausverträge, dann secundario auf die Vollstreckung der Achtserklärung angesehen gewesen, folglich sich auf keine andere denn diejenigen, welche wirklich in die Acht erklärt worden, keineswegs aber auf die albertinischen, oder georgischen Güter extendiren läßt; so ist es gewiß offenbar, und sonnenklar, daß Nürnberg, so wie überhaupt alle ihre usurpirten Besitzungen, vorzüglich aber besagte drey Aemter als das ungerechteste Spolium den baierischen Herzogen und Agnaten durch so lange Zeit pessima fide vorenthalten habe.

§. 60.

§. 60.

Nürnberg kann selbst nicht widersprechen, daß besagte drey Aemter nach Erlöschung der baierischen Linie an die pfälzische rückfallen.

Der herrlichste Beweis hiervon liegt in dem nürnbergischen Eingeständnisse selbst, indem diese Reichsstadt bey dem Kammergericht zu Speyer in den daselbst übergebenen Exceptionibus articulatis Posit. 85. selbst nicht undeutlich eingestehet: „daß Churpfalz wegen Herspruck, Reichenegg und „halb Lauf sich zum wenigsten, so lang jemand „von der baierischen Linie vorhanden, anzunehmen, „oder solche an sich zu ziehen befugt seye.“

Da nun aber mit dem Tode Churfürsts **Maximilian** III. in Baiern die Ludovicianische, respective Wilhelminische Linie dieses Hauses im Jahre 1777. erloschen, und das Gesammthaus Baiern und Pfalz mit dem ganzen Umfang der uralten und ursprünglichen Stamm- und Erblande auf einen Regenten in der Person des Durchlauchtigsten Churfürstens **Carl Theodor** von der Pfalz consolidirt worden; so ist der — von den Nürnbergern sich dortmals freylich nicht eingebildete Fall vorhanden, wo der nun succedirenden Rudolphinisch- oder Pfälzischen Linie, selbst nach ihrem Geständnisse, die drey Aemter Herspruck, Reichenegg und Lauf mit allen An- und Zugehörungen zurückgegeben werden müssen.

§. 61.

Was es mit den böhmischen Lehen und Pfandschilling für eine Bewandniß habe, wird erläutert.

Was der nürnbergische Schriftsteller von böhmischen Lehen, und angeblichem Pfand-Schillinge, als hätten solche eine Fideicommissarische Eigenschaft weder annehmen, noch behalten können, ohne allen Beweis oberflächlich hinwirft, verdient eine nähre Erläuterung.

Wer mit der baierischen Geschichte nur ein wenig bekannt ist, wird wissen, wie, und auf welche Art der, dem baierischen Haus abgeneigte, und mit grossem Acquisitionsgeist belebte Kaiser Carl IV. in den Jahren 1353. – 54. den Pfalzgrafen **Ruprecht** dem I. und **Ruprecht** dem II. als seinen nächsten Verwandten, verschiedene Städte und Aemter gesetz- und hausvertragswidrig abgeschwätzt, oder um eine geringe Geldsumme abgekauft habe, worunter auch nebst andern Hertenstein, Hohenstein, Hilpoltstein, Hersprück, Laufen, Velden, Pegnitz, Hauseck, Reichenegg rc. rc. begriefen waren.

§. 62.

Die Pfalzgrafen verbinden sich wegen Zurücknahm ihrer Fideicommißlande.

Die Pfalzgrafen bey Rhein, und die Herzoge in Baiern merkten aber, wo das Bestreben **Carl** IV. hinaus

hinaus wollte; sie erkannten ihre Fehler und sahen ein, daß alle die Veräusserungen mit dem pavischen Vertrag, und darinn verordnetem Fideicommisso perpetuo & prohibita alienatione qualicunque nicht bestehen konnten: sie getrauten sich aber bey Lebzeiten dieses Kaisers nicht, die ihnen von selbigem abgezwackten, oder mit List erlangten Länder, theils wegen seiner Uebermacht, theils wegen des starken Anhangs, den er im Reich hatte, zurück zu fordern. Sein Sohn und Nachfolger Kaiser **Wenzel** merkte das Vorhaben, und die führenden Recuperationsabsichten der Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge in Baiern gar bald, und hetzte mehrere Reichsstädte und verschiedene Reichsfürsten gegen sie auf. Jene feyerten ihrer Seits auch nicht. Die gemeinsame Gefahr lehrte sie, sich näher zu verbinden, auch ein- und andere Stände, die mit des Kaisers Aufführung ebenmässig unzufrieden waren, und gleiches Schicksal empfunden hatten, in ihr Interesse zu ziehen.

§. 63.

Sie nehmen solche dem Kaiser wieder ab.

RUPERTUS junior — Churfürsts ADOLPHI hinterlassener Sohn, und nach erfolgtem Ableben RUDOLPHI II. und RUPERTI senioris, ebenfalls Kurfürst — kam mit Pfalzgraf seinem Sohn gleichen Namens und nachmaligem Kaiser **Ruprecht**, genannt Klem, imgleichen den Herzogen in Baiern im Jahre 1384. zu Amberg zusammen; sie erneuer-

Staatsbibliothek Bamberg

ten die alten Hausverträge, schlossen Bündnisse, sammelten ein starkes Kriegsheer, nahmen alle Vesten, Schlößer, Städte, Land und Leute, welche ihre nun verstorbene vorbenannte Vettern gegen Hausverträge und Fideikommißordnung vertragswidrig, folglich null und nichtiger Weise an Kaiser **Carl** IV. veräussert hatten, wieder hinweg, und vereinigten sie wieder mit den übrigen baierischen Fideicommißlanden. e) Welch ein stattlicher Beweis von der Aufrechthaltung des pavischen Vertrages, und von der Unzertrennlichkeit der pfalzbaierischen Stamm- und Fideicommißlande!

§. 64.

Von dieser Zeit an blieben die Pfalzgrafen und Herzoge in Baiern im ruhigen Besitz ihrer wieder erhaltenen Stammgüter.

Vergleich hierüber im Jahre 1495.

Kaiser **Wenzel** und sein Nachfolger **Sigismund** liessen es dabey bewenden. Als aber unter König **Georg** (Boidebrad) der böhmische Lehenhof einige Bewegung deßwegen zu machen anfieng; so wurde im Jahre 1465. mit Pfalzgraf **Otto**

e) von Finsterwalds Germania Princeps III. Fortsezung von Baiern Seite 1293. Geschichte des pavischen Vertrags S. 56. item Anmerkungen über die unpartheyischen Gedanken in baierischer Successionssache, die böhmischen Lehen betreffend, Seite 10. & seq.

Otto II., als Innhaber der obern Pfalz, die Sache verglichen, und ad redimendam vexam einige dieser Städte und Schlösser als königlich-böhmische Lehen anerkannt; so, daß dieselben (ausser Altdorf) nur böhmische Erb- und Afterlehen originetenus aber wahre, vom römischen Reich rührende Lehen verblieben, und Pfalzgraf Otto und seinen Lehenserben bey allen Veränderungen, oder wie die Worte des Vertrags lauten: „so „dick das nothgeschicht für und für sammtlich „und ungesondert zu leyhen" aufs kräftigste zugesichert, hiedurch aber alle andere Belehnungen an einen Auswärtigen verboten worden sind.

§. 65.

Der sogenannte Ursprung der angeblichen Pfandschillinge.

Die sogenannten Pfandschillinge aber haben ihren Ursprung daher: als Kaiser Carl IV. die Mark Brandenburg anno 1373. von den baierischen Herzogen um 200,000. Gulden erkaufte, so zahlte er nur die Hälfte des Kaufschillings, wegen den übrigen 100,000. fl. aber verpfändete er ein und andere von den vorhin (§. 61.) erwähnten, den Pfalzgrafen ebenfalls abgekauften Städten und Aemtern, und übergab ihnen solche wieder in Besitz zurück. f) Von dem Verschreibungsvertrag von

f) Finsterwalds Anmerkungen über Ludwigs germ. Princeps Tit. V. C. 1. §. 18. p. 110. & seq.

von 1373. sind folgende Städte, Veste und Schlösser benannt, nämlich: Floß, Hirschau, Sulzbach, Rosenberg, Buchberg, Lichteneck, Reichenstein, Reichenegg, Hersbruck und Laufen cum Pertinentiis, Hauseck &c. &c. Posthæc anno D. 1373. Marchionatus Brandenburgensis a Ducibus Bavariæ Carolo Imperatori Regi Bohemiæ pro ducentis millibus florenorum venditur, ubi centum millia florenorum in promtu persolvuntur, pro altero vero Centenario mille florenorum quædam Oppida, sive Castra, quæ modo prius tacto subjecta erant Regi Bohemiæ iterum Ducibus Bavariæ cum conditione redemtionis subjiciuntur, scilicet Lauf, Hersbruck, Reicheneck, Sulzbach, Rosenberg &c. quædam vero apud Regnum Bohemiæ manserunt, ut Bernau, quousque Rupertus, vulgo Clem nuncupatus, Regnum Romanorum suscepit, qui contra Wenceslaum Regem Bohemiæ depositum a regno Romanorum cum Potentia Bohemium intravit, & ibidem, quidquid erat in terra Bavariæ, & ad dictum Regnum pertinebat, iterum Principibus Bavariæ subjecit. g)

Kaiser **Carl** bezahlte also die Mark Brandenburg zur Hälfte mit pfälzischen Landen, das ist: mit den eigenen, 20. Jahre vorher von der obern Pfalz abgerissenen Städten und Schlössern &c. und

g) v. *Finsterwald* d. L.

und befriedigte den Verkäufer mit seiner eigenen Münze. h)

Nun wird man leicht von dem Ursprung auf die Eigenschaft dieser ehemals sogenannten, nun aber ganz ausser Wirkung gekommenen Pfandschillinge schliessen können, auch wie diese von dem grossen Fideicommißkörper abgerissenen sämmtlichen Ortschaften, zur Bestätigung unumstoßlicher Hausverträge, wieder zu Niederbaiern zurückgekommen, und kraft oballegirten Vertrags zwischen König Georg und Pfalzgraf Otto dem durchlauchtigsten Gesammthaus ausdrücklich, und namentlich bestätiget worden: daher Böhmen um so weniger an deren Einlösung gedenken kann, als ansonst Baiern und das Reich an die Reluition des egerischen Kreises mit grösserem Recht zu gedenken Gelegenheit nehmen dürften.

§. 66.

Nürnbergische Asserta werden widersprochen.

Ad 9num. Wird feierlich widersprochen, daß des dermaligen Herrn Churfürstens von Pfalzbaiern Durchlaucht ꝛc. den nürnbergischen Besitzstand, und die bestehenden Verträge verbis, & factis anerkannt hätten.

 Dieses

h) Anmerkungen über die unpartheyischen Gedanken eines Ungenannten in der baierischen Successionssache, die böhmischen Lehen in der Oberpfalz betreffend. München 1778. Seite 12.

Dieses kühne Assertum fordert nähern Beweis: denn hoffentlich wird die Reichsstadt aus gnädigsten Generalversicherungsschreiben keine speciale Zusage auf andere ungedachte Gegenstände erzwingen wollen. Dem seye aber wie ihm wolle, sobald die Pfalzzweybrück- und Pfalzbürkenfeldischen Linien als Interessenten, und nächste Agnaten des hohen Gesammthauses mit auftretten, sobald wird dieser Einwurf von selbst seine Abfertigung erhalten.

Ueberhaupt hat es gar nichts zu bedeuten, wenn auch wirklich ein und andere Nachfolger die ungültig eingegangenen Verträge anerkannt oder nicht wiederruffen haben sollten, was gehet dieses die Agnaten ganz anderer Hauslinien an?

Quis enim incusare eos poterit, si hoc non fecerint, quod etsi maluerint, lege obstante adimplire non valebant. i)

Vollkommen passet hier, was **Stryck** k) anführt: Si primus non revocat alienationem, seu transactionem, potest revocare secundus et si secundus negligit, poterit tertius et deinceps: et est ratio, quia sicut primus non potest præjudicare secundo, sic nec etiam præscribi patiendo, cum præscriptio (sicut etiam transactio) species alienationis est.

§. 67.

i) *Boehmer* in Princip. jur. feud. Long. L. I. Sect. 2. C. 6. §. 276. &c.

k) *Stryck* de jure successor. in revoc. bonis famil. §. 46.

§. 67.

Nürnberg bringt sehr ungeräumt das Religions-Interesse ins Spiel.

Ad 10mum. Bey dermaligem Zeitalter, das sich das aufgeklärte nennt, muß man gewiß nicht ohne Abschen lesen, wenn die Reichsstadt Nürnberg aus einer blossen Justizsache sogar eine Gewissenssache macht, und ihre Glaubensgenossen, und das Corpus Evangelicorum um Hülfe anruft. Verrathet es nicht eine äusserst schwarze Seite, wenn man das Religionsinteresse zum Vorwand nehmen muß? Durch solch- eine öffentliche Aufforderung muß sich selbst der protestantische Religionstheil compromitirt sehen; denn wo hört man eine solche Sprache von Katholiken? —

Zur Zeit, wo in der ersten grossen Kaisersstadt bis zum geringsten katholischen Duodezstaat, — weise Duldung, Gewissens- und Religions-Freyheit herrschet, wo in Baiern, in dem, der alten Religion so sehr ergebenen Baiern, durch die Versetzung des Churfürstlichen Hofes von Mannheim nach München sehr viele Protestanten in ansehnlichen Hof- Civil- und Militair-Diensten stehen, wo mehrere Fabriquen durch Protestanten betrieben, und ohne die mindeste Stöhrung catholische Schätze gesammelt werden; zu einer solchen Zeit sage ich, ist die nürnbergische Sprache von besorgendem Religionsdruck sehr auffallend, und der weiseste und mildeste Regent, so wie die zur Sanftmuth

muth und Menschenliebe geneigte baierische Nation hätte mehr Dank und Schonung verdient.

Aber nicht genug, um die Religionsverbitterung aufs Höchste zu treiben, so haben gleich Anfangs, als man pfalzbaierischer Seits die erste Bewegung machte, die von Nürnberg usurpirten Aemter, Städte und Märkte zu vindiciren, einige nürnbergische Beamte kein Bedenken getragen, in dortiger Gegend geflieẞentlich auszustreuen, als wenn auf diesen Fall die bisher nürnbergischen Unterthanen unter pfalzbaierischer Regierung verschiedene Religionsveränderungen und Bedrückungen zu erwarten hätten; worauf aber durch eine, d. d. München 24sten Febr. dieses Jahrs erlassene Churfürstliche Hofverordnung, zur Benehmung all= solch= falschen Irrthums, auch zur Widerlegung gegenwärtiger, und vielleicht noch in Zukunft ausgestreut werdenden falschen Gerüchte, öffentlich erkläret worden, daß gleichwie Se. Churfürstliche Durchlaucht von der Gerechtigkeit der Sache in solchem Maase überzeugt seyen, daß gänzlich zu hoffen, die, bey dem kaiserlichen Reichskammergericht in Streit befangenen, von Nürnberg aber durch so lange Zeit auf das ungerechteste usurpirten und vorenthaltenen Städte und Aemter werden dem Churhaus zuerkannt werden, Höchstdieselben auf diesen Fall weder geistlich= noch weltliche Beamte in ihren Bedienstungen, Recht= und Gerechtigkeiten verdrängen, noch sonst in ecclesiasticis, et politicis eine schädliche Neuerung einführen,

sondern sich diesfalls nach Anordnung der Reichssatzungen und des westphälischen Friedens halten, im Gegentheil aber die Unterthanen bestmöglichstermassen schützen und erleichtern würden, wie solches die hier abgedruckte Beylage nach ihrem ganzen Innhalt bewähret.

COPIA.

SERENISSIMUS ELECTOR.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gereichen jene Ausstreuungen zum höchsten Misfallen, so in dem Publico wegen Religionsabänderung, so andern auf dem Fall ausgebreitet werden wollen, wenn die von der freien Reichsstadt Nürnberg usurpirten pfälzischen Aemter wieder zurückgebracht werden würden.

Da höchstselbe nun von der Gerechtigkeit der Sache in solchem Maase überzeuget sind, daß gänzlich zu hoffen, die, bey dem Reichskammergericht im Streit befangenen, von Nürnberg aber durch so lange Zeit auf das ungerechteste usurpirten und vorenthaltenen Städte und Aemter würden dem Durchlauchtigsten Churhaus zuerkannt werden, die angeregten boshaften Ausstreuungen also nichts anders, als das Mistrauen bey den Unterthanen, Bewohnern und der Geistlichkeit angeregter Aemter zu erregen bezielten. Finden dahero zur Benehmung all = widrigen Irrthums, dann zur Widerlegung aller gegenwärtigen, und vielleicht

in

zu Zukunft ausgestreut werdenden falschen derley Gerüchten zu erklären für nothwendig, daß auf diesen Fall weder geistlich= noch weltliche Beamte in ihren Bedienstungen, Recht= und Gerechtigkeiten, so lange sie sich derselben nicht unwürdig machen, verdränget, noch sonst in politicis, et ecclesiasticis eine schädliche Neuerung eingeführet, sondern sich dießfalls nach Anordnung der Reichssatzungen, und des westphälischen Friedens gehalten, im Gegentheil die Unterthanen bestmöglichstermassen geschützet und erleichtert werden sollten.

Daferne nun jemand sich unterfangen würde, aus gefährlichen und gehässigten Absichten etwas anders boshafter Weise im Publico auszustreuen, oder durch unbesonnene Reden, Schriften und Handlungen sträfliche Religionsverbitterungen unter dem Volke zu verbreiten, derselbe soll ohne Rücksicht der Person seines Dienstes entsetzet, oder nach gestalt der Sache mit Vestungs= Gefängniß= oder Zuchthausstrafe belegt werden.

Die Churfürstliche Regierung Amberg hat also nicht nur sothane höchste Willensmeinung der simultanischen Religions= und Kirchendeputation zu Sulzbach kund zu thun, sondern auch solche von den Churfürstlichen Landrichterämtern Amberg und Sulzbach öffentlich verkünden zu lassen.

München den 24sten Febr. 1791.

An
die Churfürstliche Regierung zu Amberg
also erlassen worden.

III.

III.

Geschichts- und Aktengemäse Darstellung des Nürnbergischen unbestreitbaren Eigenthums und Besitzes der in dem Baiern-Landshutischen Erbfolgekrieg akquirirten Ländereien.

*

mit

6. Urkunden.

Quod quatuor jam generationes præteriisse viderentur, haud substineremus tam obsoletam caussam denuo tradi judiciis.

Imp. Iustinianus
Novell. 159. c. 2.

1791.

§. 1.

Auf das im Jahr 1503 erfolgte Absterben Georgs des Reichen, Herzogs in Baiern, ereigneten sich weit aussehende Streitigkeiten zwischen Pfalzgraf Rupprecht, an der einen, und den Herzogen Albrecht, und Wolfgang in Baiern, an der andern Seite, über die Erbfolge in

Georgs hinterlassene Lande und Leute. Pfalzgraf Rupprecht hatte ein Testament für sich, in welchem seine Gemahlin, **Elisabeth**, von ihrem Vater, Herzog **Georgen**, zur Universalerbin eingesetzt war, und die Herzoge in Baiern deducirten ihre Rechte hauptsächlich aus einem zwischen **Stephan**, II. **Friedrich**, und **Johann**, Gebrüdern, Herzogen in Baiern, im Jahre 1392 aufgerichteten wechselsweisen Erbfolgevertrag.

§. 2.

Pfalzgraf **Rupprecht** und seine Gemahlin, die sich bereits in den Besitz einiger Ländereien aus Herzog **Georgs** Verlassenschaft, gesetzt hatten, konnten nur mit Mühe bewogen werden, dem Verlangen der Baierischen Landstände gemäs, von dem höchsten Reichsrichter ordentliches Recht zu nehmen: endlich fügten sie sich gleichwol. Kaiser **Maximilian** I. berief beede Theile auf den 5ten Febr. 1504, zu einem **Fürstenrecht** nach Augspurg; die Sache wurde von beeder Theile Anwälden bis zur Quadruplik verhandelt; der Kaiser konsultirte mit den anwesenden Churfürsten und Fürsten sowohl, als mit dem von **Regenspurg** herbeigerufenen Kaiserlichen Kammergerichte; und das hierauf am 22ten April 1504, nach mancherlei fehlgeschlagenen Vergleichsversuchen, eröfnete Urthel, setzte die Herzoge **Albrecht** und **Wolfgang** in Herzog **Georgs** hinterlassene sämtliche Lande und Leute, vorbehältlich des Kaiserlichen eigenen Interesse, ein.

§. 3.

Diesen Kaiserlichen Ausspruch sich gefallen zu lassen, war ganz gegen die Gesinnungen Pfalzgraf **Rupprechts** und seiner Gemahlin: sie suchten ihn mit Gewalt der Waffen aufzuheben; verbanden sich deswegen mit der Krone **Böhmen** und mit verschiedenen **deutschen** Fürsten; okkupirten, so viel sie konnten, von Herzog **Georgs** Nachlas; und da alle Kaiserliche Abmahnungen nichts fruchteten, wurde endlich, auf des Kaiserlichen und Reichs-Kammer-Prokurator-Fiskals erhobene Anklage, unter dem dato **Friedberg** den 4ten Mai 1504, Pfalzgraf **Rupprecht**, seine Gemahlin, und ihr beeder Helfer und Helfershelfer, von Kaiserlicher Majestät in des Reichs Acht und Aberacht erklärt.

Die nemliche Achtserklärung folgte bald darauf auch gegen Pfalzgraf **Rupprechts** Vater, den Churfürsten **Philipp** von der Pfalz, weil derselbe seinem Sohn zu allen seinen Landfriedensbrüchigen Handlungen Rath, Hülfe, Vorschub und Beistand geleistet hatte: und gegen beede wurde die Acht, sowol von dem Kaiser selbst, als von andern Reichsständen auf Kaiserlichen Befehl, schleunig vollzogen.

§. 4.

Unter diesen, zur Exekution befehligten, Reichsständen, war nun auch die Reichsstadt **Nürnberg**.

Sie erhielt den Kaiserlichen Auftrag hiezu in einem eigenen Reskripte; ihre Schuldigkeit war, denselben ohne Weigerung zu befolgen; und sie entsprach hiedurch zugleich dem Aufruf des schwäbischen **Bundes**, dessen Genossin sie war, und dem dringenden Ansuchen des Herzog **Albrechts** von Baiern, der ihr hiernächst 40,000 Gulden Subsidien versprach.

§. 5.

Ein Nürnbergisches Kriegsheer von 3500 Mann zu Roß und Fus mit 48 Stücken Geschütz versehen, rückte in der Geächteten Lande, und eroberte **Hersprucк**, das ganz- und **Lauf**, das zur Hälfte zu Herzog **Georgs** Nachlas, mit der andern Hälfte hingegen Churfürst **Philippen** von der Pfalz gehöret hatte, — **Altdorf**, **Velden**, **Betzenstein**, **Stierberg**, **Reicheneck**, **Hohenstein**, a) nebst noch mehrern Schlössern, Dörfern, und Flecken, und nahm zugleich **Martin Truchsessen**, einem Pfälzischen Anhänger, das nun in den Händen eines Nürnbergischen Privati befindliche Schlos **Grünsberg** weg.

§. 6.

Die Herzoge **Wolfgang** und **Albrecht** zu Baiern cedirten für sich, ihre Erben und Nachkommen, die zu Herzog **Georgs** Verlassenschaft gehörig

a) Reicheneck und Hohenstein waren ebenfalls ein Theil von Herzog Georgs Nachlasse.

gehörig gewesene Stadt Lauf, resp. an Georgii, 1505, der Stadt unentgeltlich, für die geleistete tapfere Hülfe, Herspruck aber und anders, gegen Abrechnung an den versprochenen Subsidien.

§. 7.

Es ist kaum nöthig zu bemerken, welcher grosse Kostenaufwand der Stadt Nürnberg, durch die ihr von dem Kaiser anbefohlene Exekution der Acht, zugewachsen war: ausser den Werbegeldern, der Unterhaltung der Truppen, der Bagage, des Geschützes, dem Verluste an letzteren, und andern, hatte sie beständig eine beträchtliche Macht der Geächteten gegen sich. Diese sengte, brannte und brandschatzte, wo ihr Arm nur immer hinreichen konnte, und es lässet sich berechnen, daß der gemachte Aufwand die Summe von 200,000 Gulden weit überstieg; ein Quantum, das in Gegeneinanderhaltung des damaligen Verhältnisses des Geldes zu den Waarenpreisen, mit dem jetzigen Verhältnisse (das unmiskennlich wenigstens wie 25 zu 1 stehet) in der gegenwärtigen Zeitperiode eine Summe von mehr als fünf **Millionen** involviret.

§. 8.

In gerechtester Rücksicht auf die schwere Kriegskosten und Schäden, und in Betrachtung der bewährten Treue der Stadt Nürnberg, überlies ihr, **für Sich und Seine Nachkommen am Reiche**, Kaiser **Maximilian**, zeuge einer

eigenen, zu Augspurg am 7den Julius 1504 ausgestellten, Uebergabsurkunde, (Anlage Num. I.) Vertrags- und Verpflichtungsweise, die, wie die Urkunde sich ausdrücket: „aus Gehorsam vnnd Vnserm Königlichen Gebot" eroberte Städte, Schlösser, Aemter, Flecken und Dörfer, namentlich Herspruck, Reicheneck, Lauf, Altdorf, Sierburg, Betzenstein, Grünsberg, Deinschwang, Haimburg, Velden, nebst dem Schutz und Schirm über die Klöster Engelthal, Weisenohe, Gnadenberg ꝛc. und allem deme, was sie künftig noch in ihre Gewalt bringen würde, mit allen Regalien, Rechten, Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen, nichts davon ausgenommen, zu ewigen Tagen in Eigenthum, mit dem Versprechen, bey einer allenfallsigen Restitution der Geächteten, alles dieses von den restituendis auszunehmen und denen von Nürnberg vorzubehalten. Sich mit Churfürst Philipp, Pfalzgraf Rupprecht, seiner Gemahlin, ihren Erben, Nachkommen, Helfern und Helfershelfern, nicht eher vertragen zu lassen, bis dieselbe aller dieser Nürnbergischen Akquisiten sich genugsam verziehen und begeben haben; gegen diese Versicherung und Uebergabe nie ein Mandat ausgehen zu lassen; vielmehr Bürgermeistere und Rath bey ihrem erlangten Eigenthume gnädiglich zu schützen und zu schirmen: wie denn dies der Kaiser ihnen, als Seinen und des Reichs Getreuen und Gehorsamen allerdings zu thun schuldig sey, und deswegen

alles,

alles, was hiergegen von dem Gegentheil künftig ausgebracht und erhalten werden mögte, aus Königlicher Machtsvollkommenheit im Voraus aufgehoben, derogiret und vernichtet haben wolle.

§. 9.

Pfalzgräflicher Seits wurde man am Ende des durchgehends unglücklich geführten Krieges müde, und von Seiten beeder im Erbfolgestreit gewesenen Theile submittirte man sich dem weitern Kaiserlichen Ausspruch. Der Kaiser setzte auf dem im Jahre 1505. zu Rölln gehaltenen Reichstage, abermals ein Fürstenrecht an, und erkannte des inzwischen nebst seiner Gemahlin verstorbenen Pfalzgraf Rupprechts hinterlassenen Söhnen, den Pfalzgrafen Ott Heinrich und Philipp, von Herzog Georgs Verlassenschaft, nebst verschiedenen beweglichen Gütern, so viel an Land und Leuten zu, als zu einer Revenüe von 24,000. Gulden nöthig seyn würden. Zugleich wurde die gegen Pfalzgraf Rupprecht, seine Gemahlin und ihre Anhänger verkündete Acht wieder aufgehoben, dergestalt aber, daß der Kaiser Sich Sein an Herzog Georgens Nachlas gehabtes eigenes Interesse, und was Seine Majestät vor diesem Spruch von Herzog Georgens Gütern, und der Acht herrührend, vergeben hatte, ausdrücklich vorbehielt.

§. 10.

Die gänzliche gütliche Beilegung dieser Erbfolgesache erfolgte jedoch erst im Jahre 1507. auf dem Reichstage zu Kostniz. Hier wurden die Hauptinteressenten vollends miteinander vertragen.

Kaiser Maximilian erhielte für Sein Interesse, und für die aufgewendeten Kriegskosten:

Spitz und Schwalnbach in Oberösterreich, b)

Ratenberg am Inn, nebst dem Ländlein im Zillerthal,

Stadt Kitzbühl ꝛc.

Stadt und Schlos Kuffstein,

Neuburg am Inn,

Schlos Remarigel und Neuhaus,

die Grafschaft Kirchberg und Stadt Weisenhorn, Obenhausen, Maurstedt, Bulch, c) Pfaffenhofen und Smichen,

den Wald bey Wörtern und Weisenburg,

den Wildbann und die völlige Botmäsigkeit des Margrafthums Burgau, zwischen der Donau, dem Lech und der Wertach,

Herzog

b) Nach andern sollen Spitz und Schwalnbach dem Grafen Eitel Friedrich von Zollern überlassen worden seyn. (*Koelner* apud Oefelium Tom. II, p. 490.)

c) oder Puech.

Herzog Georgs Anspruch an Ellerbach,

die Kastenvogtei der Erz= und Bisthümer Salzburg und Passau, auch des Klosters Königsbrunn,

die Herzog Georgen verpfändet gewesene Botmäsigkeit über die Juden zu Regenspurg,

Vogtei und Kloster Mansee,

Weideneck,

die Vogtei zu Schartenberg, den Getraidezoll zu Wasserburg, nebst der Zollfreiheit auf dem Inn,

die von Herzog Georgens Landständen zur Reichshülfe versprochene 100,000. fl.

um 50,000 fl. werth Getraide, und einen Nachlas aller Schulden, womit das durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich Herzog Georgen verhaftet gewesen war.

Marggraf Friedrich zu Brandenburg erhielt:

Freystädtel und

Hirsperg.

Landgraf Wilhelm zu Hessen:

Caub,	Uzberg,
Homburg v. d. Höhe,	Rheinheim,
Umstadt,	Schönberg,
Stein,	Birkenbach.

Herzog Ulrich zu Würtemberg:

das Dominium directum über die Grafschaft Löwenstein,

Weinsperg,

Kloster Maulbrunn,

Neustadt am Kocher,
Meckmühl an der Jagst,
die Herrschaft Heidenheim, samt dem Schlos Hellenstein,
Besigheim und
die Vogtei im Brenzthal:

die Grafen zu Oettingen:

Schlos und Herrschaft **Baldern:**

Graf Christoph von Ortenburg:

Stadt, Schlos und Gebiet **Mattikow.**

und die Stadt Nürnberg:

die von ihr eroberte, und theils nach der Eroberung von den Herzogen **Albrecht** und **Wolfgang** erkaufte Orte: **Altdorf, Betzenstein, Herspruck, Hohenstein, Grünsperg, Lauf, Reicheneck, Stierberg, Velden,** die **Vogtei** des Klosters **Engelthal,** und viel anderes mehr.

§. 11.

Diese der Stadt Nürnberg überlassene Städte, Schlösser, Aemter und Flecken, welche sie, den bekanntesten Reichsgesetzen gemäs, auch unter andern Umständen, bis zum Ersatz der Exekutionskosten und der erlittenen Beschädigungen, hätte innen behalten dürfen, lagen sämtlich in der Obernpfalz, und die meisten von ihnen waren theils Königlich Böhmische **Lehen,** theils von der Krone Böhmen an das Haus **Pfalz** und **Baiern verpfändet worden.**

§. 12.

§. 12.

Kaiser **Karl** IV. hatte nemlich, zum Nutzen so wol seines Erbkönigreiches **Böhmen**, als des deutschen Reiches selbst, im Jahre 1353. von den Pfalzgrafen **Rudolf** und **Rupprecht** dem jüngern, um 32,000. Mark Silbers, unter andern auch die Aemter **Hohenstein**, **Hiltpolstein**, **Herspruck**, **Lauf**, **Velden**, **Hauseck** und **Reicheneck** erkauft, und dieselbe, kraft der bekannten goldenen Bulle, gegeben zu Rom, den 5ten April 1355. der Krone **Böhmen** auf ewig einverleibt. Als aber, im Jahre 1373. der Kaiser von Pfalzgraf **Otto** die **Mark Brandenburg** um 200,000. Goldgulden käuflich übernahm, überlies er, für einen Theil des Kaufschillings, an Herzog **Otten Reicheneck**, **Herspruck** und **Lauf**, nebst andern Ländereien, gegen Sich und Seinen Nachkommen bedungene **Wiederlösung** derselben. Die übrigen von den bemerkten, nun Nürnbergischen Orten, nemlich **Hohenstein**, **Hiltpoltstein**, **Velden**, **Hauseck** 2c. blieben in den Händen der Krone **Böhmen**.

§. 13.

Kaiser **Wenzeslaws** Schicksale und seine Entsezung des Reichs, sind bekannt. Jene nüzte der gegen ihn zum Kaiser erwählte Churfürst **Rupprecht** von der Pfalz, und nahm der Krone **Böhmen**, noch vor Haltung Seines ersten Reichstages zu **Nürnberg**, die meisten ehemals von der

Pfalz erkauften, bis hieher aber in den Händen der Krone gebliebenen Ländereien, nebst noch mehrern andern in der Oberpfalz gelegen gewesenen Königlich-Böhmischen Besitzungen mit Gewalt der Waffen ab. **Wenzeslaws** war nicht vermögend, sie wieder zu rekuperiren, und Sein Nachfolger, König **Sigmund**, der, nach vielen ausgestandenen Mühseligkeiten, erst ein Jahr vor seinem Tode in den ruhigen und gänzlichen Besitz von Böhmen kam, vermogte das eben so wenig.

§. 14.

Georg Podiebrad jedoch hatte zwar, alsbald nach Seiner Gelangung zum Böhmischen Throne, genugsam zu Tage gelegt, wie sehr es Ihm Ernst sey, die Rechte der Krone wieder herzustellen: allein der Zustand des Königreichs machte die disfallsigen Versuche fast unausführbar. Pabst **Paulus II.** hatte König **Georgen** und die ihm getreu gebliebenen Böhmen mit dem Bannfluche belegt; alle Vasallen und Unterthanen des Königs des Gehorsams entbunden; allen katholischen Fürsten ihm zu helfen untersagt; endlich vollends einen beträchtlichen Theil des gegen die Türken bestimmt gewesenen Kreuzzuges, nach Böhmen führen lassen, und das Königreich dem Morden und Brennen der Kreuzzüger Preis gegeben.

§. 15.

In diesen nicht geringen Bedrängnissen, in denen König **Georg** war, hielt er für nöthig,

sich

sich wenigstens auf derjenigen Seite den Rücken frey zu machen, von welcher der grösseste Theil der Kreuzfahrer in Böhmen eingedrungen war, — von der Seite nemlich der auch ausserdeme sehr gefährlich geschienenen Pfälzischen Nachbarschaft. Die, wegen jener, von dem Hause Pfalz mit gewafneter Hand an sich gerissenen Königlich-Böhmischen beträchtlichen Ländereien, bisher obgewalteten Streitigkeiten, wurden also mit einemmale und damit beigelegt, daß, gemäs eines zu **Prag** am Margareten Tag 1465. mit Herzog **Otten**, als damaligem Besitzer derselben, zu Stande gekommenen Vertrages, der Krone **Böhmen** auf den **verpfändeten** Ländereien, **Reicheneck**, **Hersbruck**, **Lauf**, und andern, das Wiedereinlösungsrecht vorbehalten blieb, rücksichtlich der **entrissenen** aber, (unter welchen, neben mehrern, auch **Stierberg** und **Betzenstein** genennet werden) diese Herzog **Otten**, für sich und seine **Lehenserben**, zu Lehen gereichet wurden.

§. 16.

Herzog **Otto** starb inzwischen im Jahre 1499. ohne Descendenz: da er als erster **Akquirent** zu betrachten war, und keiner der übrigen Pfalzgrafen und Herzoge in Baiern eine Koinvestitur erhalten hatte; so waren folglich die Lehen der Krone Böhmen **apert** geworden: allein Churfürst **Philipp** von der Pfalz setzte sich sogleich, im Wege der That, ohne auch nachher **Lehens**-

herrliche Einwilligung und noch weniger Belehnung erhalten zu haben, in deren Besitz: und in dieser Lage stund die Sache, als die Stadt Nürnberg die benannten Orte, unter Kaiserlicher und des Reichs Autorität erwarb.

§. 17.

Die Stadt Nürnberg gebrauchte daher die Vorsicht, bei König **Wladislaws** von Böhmen um Verleihung derselben zu bitten. Ihre Bitte wurde gewährt, und sie (zeuge der Anlage Numer II.) von **Wladislaws**, unter dem dato Ofen, am Tage Matthäi 1506. mit **Lauf**, **Hersprurck**, **Reicheneck**, **Hohenstein**, **Stierberg**, **Betzenstein**, **Velden** 2c. förmlich, und unter der Versicherung belehnt, „daß der König und „seine Nachkommen, Könige zu Böhmen, „schuldig und pflichtig seyn sollen, sie dabey „zu schützen, zu schirmen und zu handhaben"; eine Belehnung und Versicherung, deren die Stadt sowol wegen dieser erst benannten Orte, als auch wegen der nachher erkauften Schlösser 2c. **Hauseck**, **Wildenfels**, **Gräfenberg** und des anfangs von der Krone Böhmen als Pfandschilling innen gehabten Fleckens und Amts **Hiltpoltstein**, sich noch bis auf dem heutigen Tag allerehrfurchtsvollest zu erfreuen hat.

§. 18.

Kaiser Maximilian I. bestättigte der Stadt, zu desto mehrerer Versicherung, in einer eigenen Urkun-

Urkunde, (Anlage Numer III.) zu **Kaufbeuren** am 15den März 1508. die erhaltene Königlich-Böhmische Belehnung, in der Maase, daß, bey Vermeidung einer Strafe von 20. Mark lötigen Goldes, und schwerer Kaiserlichen Ungnade, Niemand, wer es auch sey, die Stadt hiergegen hindern und in ihrem wol erworbenen, zu ewigen Zeiten bey der Stadt bleiben sollenden, Eigenthume beeinträchtigen solle. König **Wladislaus** aber vertrug sich noch weiters in einem besondern in der Folge von dessen allerhöchsten Successoren mehrmals konfirmirten (unter Numer IV. anliegenden) Vertragsbrief d. d. **Ofen**, den 25sten Julius 1514. (der zugleich das vorige Verhältnis der Lehen gegen die Krone Böhmen und den rechtmäsigen Erwerbstitel der Stadt Nürnberg bezeuget) dazu: „daß nun **fürohin in Ewigkeit** „solche Flecken, oder das Eigenthum und Beleh„nung derselben, wie oblautet, Niemand andern „verliehen, oder in andere Wege zugestellet, auch „von der Krone Böhmen nicht gesondert, geschie„den, getrennt, oder in Jemand, ausserhalb der „von Nürnberg, gekehret oder gewendet werden „— die von Nürnberg auch, diese Flecken, sämmt„lich oder sonderlich, von Jemand andern zu „Afterlehen oder sonst in andere Weise zu em„pfangen, nicht schuldig seyn, — auch, angezeig„ter Flecken halber, **vor allen Vergewaltigun„gen und Beschwerden geschützet, geschirmet „und gehandhabet** werden sollen.

§. 19.

§. 19.

Im Jahr 1508. starb inzwischen Churfürst **Philipp** von der Pfalz, den der Kaiser, der, zu **Ueberlingen** und **Kostniz**, von vielen Fürsten eingelegten Fürbitten ungeachtet, nicht von der Acht losgezählet hatte, **weil er sich der den exequirenden Ständen überlassenen Städte, Schlösser und Flecken nicht begeben wollte.** Auch der neue Churfürst von der Pfalz, **Ludwig**, und sein Bruder, Herzog **Friedrich**, suchten bey dem 1509. zu **Worms** gehaltenen Reichstage, die Kaiserliche Belehnung aus eben dieser Ursache **vergebens**; und als sie dieselbe am 6ten Jenner 1518. dennoch erhielten, wurde ihnen die **Verzichtsleistung** auf die bei Gelegenheit der Achtserklärung Churfürst **Philipps** vergebene Ländereien, **zur ausdrücklichen Bedingnis gemacht**; denn Kaiser **Maximilian I.** schrieb bei dieser Gelegenheit dem Rathe zu **Nürnberg**: „**daß Er** „**nichts destoweniger** wider Brief und Siegel, „die von dem Rath im Baierischen Krieg der „eroberten Flecken halber zu Handen gebracht „worden, nicht handeln noch handeln lassen wollte.

§. 20.

Churfürst **Ludwig** und sein Bruder, Pfalzgraf **Friedrich**, fiengen nun, in Folge jener ihnen gemachten Bedingnis, an, sich mit den Exekutionsständen, und unter diesen auch mit der Stadt **Nürnberg**, in Unterhandlung zu begeben, und

diese

diese hatten bald darauf den Erfolg, daß zwischen ihnen, in ausdrücklich benannter Qualität „der „ältesten Söhne und Erben Churfürst **Philipps** „und in seinem, von den übrigen Söhnen bestätigten, Testament verordneter **Landesfürsten** „und **Regenten**" **für sich, alle ihre Gebrüder**, männlichen Stammes, **ihrer aller Erben Erbnehmen und Nachkommen**, einer und der Stadt **Nürnberg** anderer Seits, am 23sten December 1521. (nach mehrerm Innhalt der Beilage Numer V.) ein Vertrag zu Stande kam, nach welchem diese, die Stadt, gegen alle Schuldigkeit, einen beträchtlichen Theil der gemachten Akquisiten an jene zurücke gab, und ihnen noch über dieses 37,000. Gulden Rheinisch, nebst zweien Stücken Geschütz, tausend Gülden am Werth, also, nach dem oben §. 7. bemerkten Werthe des Geldes im 16den Jahrhundert gegen den dermaligen, eine Summe von über 950,000. Gulden, behändigte, dagegen aber **der übrige Theil der gemachten Eroberungen**, mit allen und jeden Rechten, Gerechtigkeiten und Zugehörungen ꝛc. **bey Nürnberg erblich und eigenthümlich bleiben** sollte.

§. 21.

In **eben der** oben bemerkten **Qualität** stellten Churfürst **Ludwig** und Pfalzgraf **Friederich**, für sich selbst, **ihre Gebrüdere**, männliches Stammes, **alle ihre und deren Erben**,

Erb-

Erbnehmen und Nachkommen, am ersten Februar 1522. noch eine besondere Urkunde, (Anlage Numer VI.) aus, in welcher sie sich, in der vollkommensten Form und mit allen erforderlichen Klauseln, der von der Stadt Nürnberg gemachten Akquisitionen nicht nur **auf ewig begaben**, und weder in noch ausser **Rechtens**, dagegen jemals Ansprüche oder Forderungen machen zu wollen, versprachen, sondern auch zugleich versicherten: „ob ein Rath, Gemeine Stadt **Nürnberg**, oder „ihre Nachkommen, dieser verziehenen Flecken ꝛc. „halben, hinführo, über kurz oder lang, von einem oder mehr Unsern Brüdern oder derselben „Erben, Inner oder ausser Rechtens, angefordert, angelangt, oder angefochten würden, das „Wir, Unser Erben und Nachkommen, sie deshalben **vertretten**, die sachen **auf Uns nemen** „vnnd on der von Nürnberg vnd Ihrer Nachkommen Costung, Schäden vnd entgeltnus **enthe**„**ben vnd ganz schadlos halten** sollen vnnd „wollen.“

§. 22.

Am 25sten August 1523 erfolgte die **Berichtigung** der beederseitigen **Gränzen**; Montags nach Quasimodogeniti 1442 aber folgte ein weiterer, hauptsächlich die im Oberpfälzischen liegenden Nürnbergischen Unterthanen und Güter, und wechselsweise, die Pfälzischen im **Nürnbergischen Gebiete** situirten Unterthanen betreffender

Ver-

Vergleich: und in den über beede Gegenstände errichteten Urkunden, wurden die Verträge von 1521 und 1522 wiederholt bestättiget.

§. 23.

So war nun alles in Ordnung und Ruhe. — Churfürst **Friedrich** von der Pfalz verlangte zwar im Jahre 1574 von dem Rathe zu Nürnberg die in Frage stehenden Nürnbergischen Besitzungen zurücke und drohte, im Weigerungsfalle, mit Processen: allein, Kaiser **Maximilian** II. erlies an ihn ernstliche Dehortatorien und die Ermahnung: „von unnöthiger Wieder Eyfferung dessen, was „durch seine Vorfahren einmal abgehandelt „und vertragen worden, abzustehen“: und es geschah! —

§. 24.

Nach Churfürst **Friedrichs** Tode aber, und nachdem die Stadt über achtzig Jahre im ruhigen Besitz gewesen war, erfüllte Pfalzgraf **Johann Casimir**, als Vormund und Administrator der **Churfürstlichen Pfalz**, die von jenem geschehene Drohung. Der Pfalzgraf hatte gegen alle, wenigstens gegen die **meisten** derjenigen **Reichsstände**, die in der Baiern-Landshutischen Erbfolgesache Akquisitionen gemacht hatten, bey dem Kaiserlichen und des Reichs Kammergerichte zu **Speyer**, Revokatorienklagen erhoben, und endlich traf die Reihe auch die Stadt **Nürnberg**.

Zwar

zwar wurde diese von der am 24sten März 1587 gegen sie ausgegangenen Ladung am 10den Junius 1588 absolviret; allein am 25sten desselben Montags, ergieng schon wieder eine neue Ladung an die Stadt.

§. 25.

Da die Stadt glaubte, dem, der Krone Böhmen geleisteten, schweren Lehenseid zu Folge, die angesprochenen Besitzungen nirgends anders, als vor dem allerhöchsten Lehenshofe verrechten zu dürfen, und da die Stadt auch ausserdeme, in Kraft des ihr von Kaiser Karl V, unter dem dato Pruck in Flandern, den 6ten Julius 1540, mildest verliehenen, und mit 50 Mark Goldes verpönten Privilegiums, vordersamst bei ihrer Austrägalinstanz, den Reichsstädten Windsheim und Weissenburg, hätte belangt werden müssen; so setzte sie der Klage beedes, als den Gerichtsstand deklinirende Einreden, entgegen, und handelte hierüber mit dem hohen Gegentheile bis zur Triplik einschlüssig.

§. 26.

Schon lange war über diese Erkenntnis submittirt, als Churfürst Maximilian von Baiern, seit 1628 Besitzer von der Obernpfalz, am 18den Jenner 1631, in einem, zu den Akten gekommenen Schreiben, der Kammergerichtlichen

Instanz,

Instanz, mit Vorbehalt „die Nothdurft in obs„berührten Sachen von Klagshalber an andern Or„ten vor uns anzubringen, förmlich entsagte. Churfürst **Maximilian** starb aber, ohne seine damals gehabte Absicht erreicht zu haben; sein Sohn und Nachfolger in dem Fürstenthume der Obernpfalz, Churfürst **Ferdinand Maria**, errichtete mit der Stadt **Nürnberg**, in den Jahren 1660 und 1661, neue, die ältern bestätigende Verträge; auch die Pfalzneuburgischen und Sulzbachischen Linien, in ihren hohen regierenden Häuptern, den Churfürsten **Philipp, Wilhelm** und **Carl Philipp**, und resp. dem Herrn Urgrosvater Sr. dermalen regierenden Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, dem Herzog **Christian August** erkannten, in den bündigsten Recessen von den Jahren 1663, 1664, 1680, und 1726, den **Nürnbergischen** rechtmäsigen Besitz jener Akquisitionen auf die unumwundenste Weise: und eben dieses Anerkenntnis liegt in mehrern Faktis und eigenhändigen Schreiben des gegenwärtigen Durchlauchtigsten Herrn Churfürstens zu Pfalz, Dero Regierungen und Beamten, von Dero Regierungsantritten an, bis auf die neuesten Zeiten.

§. 27.

Höchstunerwartet mus es daher gewis Jedermann seyn, daß unter solchen Umständen, und na-

nachdem, seit jener Entsagung des Streites, abermals ein hundert und sechszig Jahre ruhig verstrichen waren, Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, zu Anfang dieses Jahres 1791, Sich entschlossen, jenen abgethanenen Proceß wieder aufzunehmen; bei dem Höchstpreislichen Kaiserlichen und Reichs Kammergerichte durch Dero Anwald, Doktor v. Zwierlein, vorige Akten unbetingt repetiren und eine Citation ad reassumendum an den Rath zu Nürnberg extrahiren zu lassen.

Da, obenbemerktermassen, der Kammergerichtlichen Instanz feierlichst entsagt worden war; so war die Stadt unmiskennlich befugt, die Reassumtion des Processes zu dekliniren: sie that dies in der erforderlichen Maase und mit dem Anfügen, daß bei den seit 1631 eingetrettenen und selbst unter der gegenwärtigen Regierung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz mehrmalen geschehenen, eigenen gegenseitigen Anerkenntnissen, selbst dann, wenn jene Entsagung der wieder angegangenen Höchsten Instanz nicht erfolgt wäre, der Stadt ganz neue Einreden zustehen würden, und daß also, unter jedem Gesichtspunkte, der Streit auf die ältern Akten unmöglich reassumirt werden könne: — und in Folge dessen bat sie um gänzliche Absolution von dem vorlängst renunciirten Gerichtsstande.

§. 28.

§. 28.

Hierüber erwartet sie nun das Höchstrichterliche Erkenntnis in dem Bewustseyn ihrer gerechten Sache, und in der sichern Hofnung, daß zugleich die erst vor kurzem erfolgte Intervention des Herrn Herzogs zu Zweybrücken Durchlaucht, gerechtest werde verworfen werden; — diese Intervention, die der Sache nichts neues hinzu zu thun vermag, und die schon deswegen nicht in rechtliche Betrachtung kommen kann, weil weder die Chur, noch das Fürstenthum der Obernpfalz, noch zur Zeit an das Haus Zweibrücken gekommen und der Begriff eines künftigen noch ungewissen Sukcessionsrechts, aus vielen Gründen, hier ganz unanwendbar ist.

§. 29.

Bei diesem ihrem rechtlichen Benehmen ist die Stadt Nürnberg jedoch weit entfernt, tergiversiren, oder das Recht entfernen zu wollen: Die Gründe des hohen Gegentheils, auf welche sich die Revokatorienklage stützet, sind gewis nicht von der Beschaffenheit, daß die Stadt, bey rechtlicher Entscheidung derselben, etwas widriges zu besorgen haben könnte.

§. 20.

Diese Gründe bestehen hauptsächlich darinnen:

erstens: seyen an sich schon Reichsfürstenthümer

thümer und Herrschaften untheilbar und unveräuserlich;

zweitens: diese Untheilbarkeit und Unveräuserlichkeit lege die goldene Bulle **Karls IV.** vorzüglich den Churlanden bei;

drittens: könnten Stammlehen und Stammgüter zum Nachtheil der Agnaten nicht alienirt werden;

viertens: sey dies besonders in dem Hause Pfalz durch ununterbrochen beobachtete Familienverträge und Statuten festgesetzt und hergebracht; und daher sey,

fünftens: der, im Jahre 1521, zwischen Churfürst **Ludwig** und Pfalzgraf **Friedrich** und der Stadt **Nürnberg** errichtete Vertrag, durch den die angesprochene Besitzungen veräussert worden wären, widerrechtlich, unkräftig, nichtig, und für deren durchlauchtigste Nachfolger unverbindlich:

es werden aber nur wenige Sätze nöthig seyn, um diese Gründe in ihrem wahren Lichte darzustellen.

§. 31.

Erstens: der angegebenen Untheilbarkeit und Unveräuserlichkeit der Reichsfürstenthümer widerstreitet, wenigstens was die ältern Zeiten anbetrift, von denen auch dermalen al-

allein die Frage seyn kann, die Erfahrung. Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Pommern, Mecklenburg, Baaden, und mehrere andere, besonders Pfalz und Baiern mögen den Beweis hievon geben. Der Einwurf, der etwa gemacht werden wollte, daß bei vielen solchen Veräusserungen nichts ausser der Familie gekommen sey, releviret hier nichts, weil er den angegebenen Grund der Unveräuserlichkeit, — die nothwendige Erhaltung der Macht und des Glanzes der deutschen Fürstenhäuser nemlich, — nicht infringiret: denn, auch durch Theilungen in den Familien selbst, muste diese Macht an sich schon gebrochen werden, noch mehr aber von daher, weil, wenigstens in älteren Zeiten, die Stammsbefreundeten Fürsten immer am meisten gegen einander zu Felde lagen. Ueberflüssige Beispiele giebt die Geschichte des deutschen Reiches, und, unter diesen die meisten, die Geschichte der Häuser Baiern und Pfalz.

§. 32.

Zweitens: die Untheilbarkeit und Unveräuserlichkeit der Churlande ist erst durch die goldene Bulle Karls IV. also erst im Jahre 1356, zum Gesetze geworden; das Gegentheil war also vor deren Errichtung nicht verboten, und konnte es nicht seyn, da die dermaligen Prärogativen und die ganze Einrichtung des hohen Churfürstlichen Kollegiums, hauptsächlich erst von Zeit

goldenen Bulle an, einen festen Grund erhalten haben. **Nicht alle Besitzungen** eines Churfürsten sind indessen **Churlande**, und die Pfälzische Chur haftet **alleine** auf der Pfalzgrafschaft bey **Rhein**: die angesprochenen Aemter, Städte und Flecken ꝛc. aber, gehörten **zur Obernpfalz**, die ursprünglich **weder** Pfälzisch noch Baierisch, sondern ein Eigenthum des unglücklichen **Konradins** gewesen wären: sie wurde **mehrmals** unter den Pfälzischen und Baierischen Linien **getheilt**, und blieb fast stets in den Händen der **nachgebohrnen Prinzen**. Die **meisten** der in Frage stehenden Städte, Aemter ꝛc. waren, noch über dieses, bey Errichtung der goldenen Bulle nicht mehr in Pfälzischen Händen, denn Kaiser **Karl IV.** hatte sie (§. 12) schon im Jahre 1353. zum Königreiche **Böhmen** erkauft und sie, im Jahre 1355, **aus kaiserlicher Machtsvollkommenheit** dieser Krone **einverleibt**. Kein Gesetz kann **zurückwürken**, also auch die goldene Bulle nicht: und wenn sich der hohe Gegentheil auf ein schon vor der goldenen Bulle bestandenes **Reichsherkommen** gründen wollte, und dieses **erweislich** wäre; so wäre der **Karolinische Kauf** dennoch nicht **vitios**, weil über denselben sämtliche Churfürsten **Willebriefe** gegeben hatten, somit derselbe **mit Bewilligung des Reichs** geschehen war.

§. 33.

Drittens: die Erörterung dieses **Grundes** enthalten die **folgenden** Paragraphen mit in sich,

Di=

daher sich hier auf diese lediglich bezogen wird.

§. 34.

Viertens: Die Fragen **dermalen** bei Seite gesetzt: ob (was bei weitem **nicht ausgemacht** ist, disseits auch **nicht zugegeben wird**) jedes der angesprochenen Orte vormals **Pfälzisches Eigenthum** gewesen sey? — was über den Vertrag von **Pavia** vom Jahre 1329 vorlängst gesagt worden und sich noch weiter sagen lässet? — ob be demselben der Stifter des **dermaligen** Pfälzischen Hauses würklich ein **Mitkontrahent** gewesen war? — Ob dieser Pavische Vertrag etwas mehr als einen Vertrag über ein **Vorkaufsrecht** enthalte? — und dergleichen mehr, — ist wenigstens so viel gewis, daß er und die älteren und neueren dergleichen Verträge, bis zum Jahre 1504, — denn **weiter**, als bis zu diesem Zeitpunkt der Nürnbergischen Erwerbung, **kann keine Untersuchung Plaz greifen**, — von der allerseitigen Kontrahenten und deren Nachfolgern, ja von den Kaisern und dem Reiche selbst, **für gültig anerkannt** worden sind, und also auch gegen Niemand **fideikommissarische** Rechte aus ihnen deducirt werden können.

Schon der **Hauptgegenstand** des Theilungsvertrags von **Pavia**, als der vorzüglichsten von allen diesen Urkunden, — das verglichene Alter-

 niren

niren bey der römischen Königswahl nemlich, — wurde vom Kaiser und Reich, bei Errichtung der goldenen Bulle, ausser Kraft gesetzt: der Pfalz alleine blieb die Wahl des Reichs. Bereits vorher, (1340) hatte, auf Absterben Herzog Johanns, Kaiser Ludwig der Baier, mit Ausschlus der Pfalzgrafen bei Rhein, als männlicher Stammsverwandten von der erstgebohrnen Linie, Niederbaiern an Sich genommen. In den Ehepakten Kaiser Karls IV. mit der Pfälzischen Prinzessin Anna, wurde Karl die Sukcession in seines Schwiegervaters Pfalzgraf Rudolfs Lande versichert, wenn dieser nicht Söhne hinterliese; — und dem Kaiser wurde sogleich von den Unterthanen gehuldigt. Von dem beträchtlichen Theil der Oberpfalz, den Kaiser Karl, 1353, Kaufsweise an sich brachte, war schon oben (§. 12.) die Rede. Die Erwerbungen, die das Durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich, durch Herzog Ludwigs von Baiern Gemahlin, Margaretha von Kärnthen, machte, sind bekannt; bekannt die Erbverbrüderung Kaiser Karls IV. mit Herzog Otto von Baiern; und bekannt die von ihm gemachte Akquisition der Mark Branburg; — deren erstere sämtliche Churfürsten mit Willebriefen bestättiget hatten, die letztere aber von Niemand aus dem Pfälzischen und Baierischen Hause je widersprochen worden war. Plech und Spies, die der Vertrag von Pavia ausdrücklich unter den damaligen Besitzungen der kontrahirenden

trahirenden Theile nennet, sind, im Jahre 1412. an das Fürstenthum **Culmbach** gekommen: und wie viele andere Beispiele von solchen Veräuserungen könnten nicht noch aufgebracht werden, wenn es nöthig wäre.

§. 36.

Noch nach 1504. wuste man von der Unveräuserlichkeit der Pfälzischen und Baierischen Lande nichts. Der Verkauf, zum Beispiel, des Amts **Gräfenstein** an **Baaden**, des Fürstenthums **Pfalzburg**, nebst den Orten **Frizhausen**, **Wilsberg**, **Lüzelburg**, **Haselburg**, **Heldenhausen**, **Mittelbrunn**, und **Castillon**, an **Lothringen**, ist notorisch. Im Jahre 1542. verkauften die Pfalzgrafen **Ott Heinrich** und **Philipp**, gegen bedungenen Wiederkauf, die **Neuburgischen** Aemter, **Haideck**, **Hiltpoltstein** und **Allersberg** an die Reichsstadt **Nürnberg**: da **Haideck** Böhmisches Lehen war; so bestättigte Kaiser **Ferdinand** diesen Kontrakt, behielt sich aber den **Heimfall** bevor, Falls in der, zum Wiederkauf bestimmten Zeit, das Geschlecht der Pfalzgrafen von dieser Linie aussterben sollte. Kaiser **Karl V.** gab, im Jahre 1544. Pfalzgraf **Ott Heinrichen** die Erlaubnis, alle seine Lande und Leute, an wen er wolle, ganz, oder Theilweise, erblich und eigenthümlich, zu verkaufen, und als der Churfürst seinen **Agnaten** hievon Nachricht gab, äusorten diese, in eigens ausgestellten

stellten Urkunden, daß er hiezu ihrer Einwilligung nicht bedürfe, sondern, ungehindert ihrer, selbst zu thun und zu lassen habe. Und wer weis nicht, welche Veränderung sich, in dem Pfälzischen Hause, bei der Achtserklärung Churfürst **Friedrichs** V. ereignet hat?

§. 37.

Fünftens: Die Stadt **Nürnberg** leitet ihren Ankunftstitel **nicht allein** von dem mit Churfürst **Ludwig** und Pfalzgraf **Friedrich**, im Jahre 1521. geschlossenen Vergleiche (§. 20.) ab, als der nur zu einem überflüssigen Entscheidungsgrunde dienen kann; — der ausdrücklich (§. 21.) mit der feierlichen Verwahrung, hiedurch Kaiser **Maximilians Uebergabe** (§. 8.) **nichts zu derogiren**, abgeschlossen wurde; — und der nur in soferne besonders merkwürdig ist, weil die, bei Gelegenheit dieses Vergleichs, von den Durchlauchtigsten Herren Pfalzgrafen der Stadt **auf ewige Zeiten** versicherte Gewährsleistung, (§. 21.) selbst unter andern Umständen, einen wichtigen Einflus auf die Bewegungen des hohen Gegentheils haben würde. — Den Nürnbergischen Ankunftstitel begründet hauptsächlich theils diese **Uebergabe** Kaiser **Maximilians** I. theils aber die von der Krone **Böhmen** erhaltene **Belehnung**: (§. 17.) und gegen diese Titel werden sich gegründete **Einwendungen** nicht denken lassen.

§. 38.

Kaiser **Maximilians** Entscheidung der Baiern Landshutischen Erbfolgestreitigkeiten geschah durch ein Fürstenrecht, (§. 2.) und es hatten daher die dagegen gemachten gewaltthätigen Bewegungen Pfalzgraf **Rupprechts** und Churfürst **Philipps**, auch nicht den Schein eines nur in etwas gegründeten Anlasses. Unmiskennlich Landfriedensbrüchig waren diese Bewegungen. Das Unglück und die Zerrüttung, welche die kurz vorher abgeschaften Befehdungen im deutschen Reiche verursacht hatten, — die grossen und weitaussehenden Verbindungen Pfalzgraf **Rupprechts** und seiner Parthey, — drohten dem Reiche die grösseste Gefahr: die Achtserklärungen waren also **legal**: ernstliche, strenge und schleunige Ausführung derselben **unumgänglich nothwendig**. Die Stadt **Nürnberg** war schlechterdings **verbunden**, die kaiserlichen Befehle zu **befolgen**, die **Exekution** der Acht **über sich zu nehmen**: ihre Verbindlichkeit verstärkte sich noch weiters durch den Aufruf des schwäbischen Bundes, — dieser durch Kaiser **Friedrich**, zu Erhaltung des Landfriedens zu Stande gebrachten **konstitutionsmässigen** Association, — Genossin die Stadt war. Auf **kaiserlichen Befehl** setzte die Stadt sich in den Besitz ihrer Eroberungen: sie konnte sie, den bekanntesten Reichsgesetzen nach, bis zur erhaltenen gänzlichen Entschädigung **zurückehalten**: sie wurden ihr aber **aus kaiserlicher Machtvoll-**

kommen-

kommenheit ganz, zum ewigen Eigenthume, übertragen, und dadurch die Entschädigungsforderungen, die sie an dem exequirten Theile, ja an Kaiser und Reich selbst machen konnte, getilgt. Kaiser Maximilian war zu dieser Uebergabe berechtigt: weder Reichsgesetze banden Ihm die Hände, noch eine Wahlkapitulation. Er wurde unbedingt Kaiser: und noch waren nicht die viel spätern Principien von der Form der Achtserklärung vorhanden: — noch war der Begrif der kaiserlichen Machtsvollkommenheit nicht beschränkt. Schon in dieser Rücksicht also, konnte Maximilian das thun, was er that. Der in Ferdinands III. Kapitulation zuerst aufgestellte Grundsatz: daß die Acht und die Privation der Güter des Geächteten, den unschuldigen Kindern und Agnaten desselben, nicht nachtheilig seyn solle, war damals noch nicht bekannt, am allerwenigsten war er Gesetz. Der Geächteten Güter blieben, dem Reichsherkommen nach, (die Reichsgeschichte liefert Beispiele genug) in deren Händen, die sie okkupirt hatten, und sich in dem Besitz derselben manuteniren konnten. Die kaiserliche Machtsvollkommenheit würkte unbestritten auch gegen die Familienverträge der Reichsstände.

§. 39.

So könnte also auch ein würklich Pfalzbaierisches Fideicommiß, mit allen seinen nur immer erdenk-

erdenkbaren, würklichen, oder vermeinten Folgen, den Nürnbergischen Akquisitionstitel nicht fehlerhaft machen: ihn schützt eine **Handlung der kaiserlichen Machtsvollkommenheit**, die, wie sich ein bekannter würdiger Staatsrechtslehrer ausdrückt, „allen Staatshandlungen öffentliche Verbindlichkeit beilegt; allen Ständen und Unterthanen des Reichs Gehorsam gebietet und gegen die Uebertreter Strafen setzt; bey deren Eintrettung alle Gleichheit des Kaisers und der Stände verschwindet; der alles gehorchen, alles sich unterwerfen mus.“ Die Stadt würde also auch im ewigen Besitz ihres von Kaiser und Reich bisher durchgängig anerkannten Eigenthums, von dem sie seit dessen **Erwerbung**, die schwersten Reichs- und Kreisanlagen zu prästiren hat, bleiben, wenn sie auch nicht sogar **noch dieses** für sich hätte, daß alte Stammlehen und Fideikommißgüter, **in Fällen dringender Noth**, gar wol veräusert werden können; daß einige der angesprochenen Aemter und Schlösser, als **Engelthal** und **Grünsberg**, gar nicht in Pfäälzischen oder Baierischen Händen gewesen sind; daß das erste, als ein Eigenthum eines Frauenklosters Augustiner Ordens, erst 1565. — das zweite, ein Eigenthum Martin Truchsessens, erst 1517. an **Nürnberg** abgetretten worden war: — daß **Altdorf** erst 1392. von Herzog **Swantibor** in Pommern, an Pfalzgraf **Rudolf**, — **Stierberg** von **Leipold** Landgrafen von **Leuchtenberg**,

im

im Jahre 1417. an Pfalzgraf Johann, — käuflich überlassen wurde, so mit beede, als neuakquirirte Güter, durch den Pavischen Vertrag eine fideikommissarische Qualität nicht erhalten konnten; daß eben dieses von halb **Lauf** gelte, welches Marggraf Albrecht von **Brandenburg** 1449. an Pfalzgraf **Heinrich** abtrat: — daß Pfalzgraf **Johann**, und seine **Gemahlin**, **Catharina** von **Pommern**, **Betzenstein**, im Jahre 1418. von Landgraf **Leipold** von **Leuchtenberg** kauften; dieses also unmöglich zu einem Fideikommisse bestimmt seyn konnte: — und daß endlich, bei der kaiserlschen Ueberlassung der angesprochenen Besitzungen an die Reichsstadt Nürnberg, alle **Pfälzische Agnaten stille geschwiegen**, hiedurch ihren allerseitigen Konsens deklariret, sonach ihre Nachkommen zu einer Revokation gänzlich unfähig gemacht haben: der wiederholten und feierlichen ältern und neuern Pfalzbaierischen Anerkenntnisse des Nürnbergischen rechtmäsigen Besitzes, — und der **Verjährung**, die bei einem solchen Alter, und bei einer solchen unverkennbaren **Rechtmäsigkeit** eines ruhigen **Besitzes**, unzweifelhaft auch gegen **Fideikommisse fürstlicher Familien** Statt findet, hier gar nicht zu erwähnen.

§. 40.

So unfürdenklich, rechtmäsig, und fehlerfrei nun aber der Nürnbergische **Ankunftstitel** und

Besitz

Besitz der angesprochen werden wollenden Ländereien von dieser Seite her ist, eben so zu Rechte beständig stellet sich derselbe auch von einer andern Seite dar, nemlich aus der von der Stadt erhaltenen, und von Kaiserlichen Majestät bestättigten, (§. 18.) Königlich-Böhmischen Belehnung. (§. 17.)

§. 41.

Durch den Kauf Kaiser **Karls IV.** (§. 12.) wurden die Städte, Schlösser und Aemter **Hohenstein**, **Hiltpoltstein**, **Hersprück**, **Lauf**, **Velden**, **Hauseck** und **Reicheneck** 2c. ein Eigenthum der Krone Böhmen. Die Churfürsten hatten hiezu **Willebriefe gegeben** und die sämtlichen Pfalzgrafen bey Rhein und Herzoge von Baiern ihre **ausdrückliche Bewilligung**. Kaiser **Karl** interponirte dabey noch überdieses Seine **Kaiserliche Machtsvollkommenheit**, die **Karl** allgemein und in ihrer ganzen Grösse, dem Grundvertrage von 1338. gemäs, in Ausübung zu bringen gewohnt war; der man — noch unbeschränkt durch Reichsgesetze der neuern Zeiten, — damals eine über die ordentliche Macht erhabene Gewalt beilegte. Die Karolinische Akquisition war also unwidersprechlich rechtmäsig. Offenbar unrechtmäsig war im Gegentheile die Gewalt, mit der Kaiser **Rupprecht** (§. 13.) Seines Vorfahrers, Kaiser **Wenzels**, traurige Schicksale nützte, um denjenigen Theil jenes Königlich-Böhmischen Eigenthums

thums in der Obernpfalz, der nicht schon als Pfandschaft in Pfälzischen Händen war, dem Königreiche zu entreisen: und unverkennlich fehlerhaft war daher die **Wiederankunft** dieser Besizungen an das Haus **Pfalz** ꝛc.

§. 42.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob das fehlerhafte dieser Wiederankunft durch den, zwischen König **Georg Podiebrad** von **Böhmen** und Pfalzgraf **Otto** dem **jüngern**, im Jahre 1465. geschlossenen Vertrag, (§. 15.) der gehabten Absicht gemäs, wieder aufgehoben worden sey? — Denn immer müssen folgende Sätze ausser Zweifel gestellet bleiben:

Auf den an das Haus **Pfalz** blos verpfändet gewesenen Orten, (§. 12.) blieb, dem ausdrücklichen Innhalte des Vertrages gemäs, der Krone Böhmen das **Wiedereinlösungsrecht**, und als **blose Pfandschaft** konnten sie einen fideikommissarischen Nexus nicht annehmen:

auf den entrissenen Orten blieb der Krone Böhmen (§. 15.) das **Obereigenthum**:

Herzog **Otto** wurde nur für sich und seine Lehenserben, (§. 15.) mit dem nutzbaren Eigenthum derselben belehnt: er starb ohne Descendenz (§. 16.): da er als erster **Akquirent** derselben zu betrachten ist, und kein Agnat mit in der Investitur begriffen war: so waren die Lehen der Krone Böhmen apert geworden:

der

der Besitz, in den sich, auf Herzog **Ottens** Absterben, ohne **Bewilligung** und ohne gesuchte, noch weniger erhaltene **Belehnung**, Churfürst **Philipp** von der Pfalz gesetzt hatte, war offenbar widerrechtlich: die Lehen blieben deme ungeachtet der Krone Böhmen heimgefallen: und es ergiebt sich hieraus die sichere Folge: daß König **Wladislaws** in jeder Rücksicht befugt war, dieselben, in geschehener Maase, (§. 17.) der Stadt **Nürnberg** zu verleihen.

§. 43.

Auch bei dieser Verleihung hatten, so wie bei Kaiser **Maximilians** Uebergabe, sämtliche Pfälzische und Baierische **Agnaten stille geschwiegen:** schon dieses ausdrucksvolle und dauernde Stilleschweigen sehen die Rechte für eine ausdrückliche, den nachkommenden Agnaten durchaus präjudicirende Einwilligung an: es sind aber nachher zu diesem Stilleschweigen noch **ausdrückliche Fakta** hinzu gekommen, von welchen, — ausser den obenbemerkten Anerkenntnissen, — des **Hauses Pfalz** erhaltene Königlich-Böhmische **Lehenbriefe**, noch besonders ein redendes Zeugnis ablegen.

§. 44.

Blos politisch die Sache betrachtet, kann **Kaiserliche Majestät** und das gesammte **deutsche Reich** Revokatorienklagen von der in Frage stehenden Art, nie begünstigen: es ist fast allge-

meines Reichsinteresse, sie, gleichsam in der ersten Geburt, zu ersticken. Wie viele höchste, hohe und andere Reichsstände besitzen Ländereien, die in ältern Zeiten ein Eigenthum anderer Häuser gewesen sind? — Wie viele (§. 10.) sind ausserdeme im durchgängig gleichen Falle mit der Reichsstadt Nürnberg? Und welche unübersehbare Zerrüttungen der Kreiseinrichtungen, welche schreckliche bürgerliche Kriege, würden dem ganzen deutschen Reiche den Untergang bereiten, wenn hier alles in den Stand, in dem es vor Jahrhunderten war, wieder hergestellt werden sollte! Sind, durch die bekanntesten Reichsfundamentalgesetze, **selbst die Reichspfandschaften** für unablöslich erklärt worden: um wie viel weniger lassen sich **Rekuperationen** von der vorliegenden Gattung denken, **denen es sogar an dem geringsten Scheine Rechtens mangelt!** — —

§. 45.

Nicht ganz überflüssig mögten übrigens folgende wenige Bemerkungen seyn:

Der **Titel**, unter welchem die Stadt **Nürnberg** die angesprochenen Aemter besitzet, ist **nichts weniger als Gewinn:** — sie kosten ihr an aufgewendeten Kriegskosten, baaren Herauszahlungen, Abrechnung an den versprochenen Subsidien u. d. g. m., schon zur Zeit der Erwerbung, weit über 260,000. Gulden, welches, nach dem dermaligen

Ver-

Verhältnisse des Geldes zu den Lebensmitteln, über sechs und eine halbe Million beträgt.

Nicht der ganze Distrikt des, gegen die obere Pfalz zu hingelegenen Nürnbergischen Gebietes, ist Eroberung. Die Stadt hatte in diesem Distrikte und dessen Zugehörungen schon im Jahre 1496. gegen 700. steuerbare Mannschaften. Das Städtlein und Amt Hiltpoltstein war schon 1503. von Buotha von Riesenberg dem Rath versetzt worden: das Schlos Hauseck brachte der Rath, im Jahre 1508. von Jobst Haller, — Wildenfels, 1511. von den Gebrüdern Pelecken, — und Gräfenberg in den Jahren 1536. bis 1548. von den Holzschuhern, Rötzlern und Helchnern, käuflich an sich. Fast das ganze Amt Herspruck bestehet aus Unterthanen, die vorhin dem Frauenkloster Engelthal und dem Konvente der Probstei Bergen gehört hatten: beede Stiftungen waren nie Pfälzisch oder Baierisch: letzere kaufte der Rath zu Nürnberg, durch Vermittelung der Pfalzgrafen Ott Heinrich und Philipp, im Jahre 1529. von der Aebtissin und dem Konvente der Probstei, — und erstere, mit allen übrigen überhaupts in mehr als 60. Dorfschaften ausgebreiteten Gütern und Mannschaften, wurden der Stadt, im Jahre 1565. von der Priorin und den Konventualinen des Klosters abgetreten. Bei Lauf findet das nemliche in Hinsicht auf die in demselben Amte gelegene Engelthalische Besi-

 zungen,

zungen, und die, dem dortigen Spitale, einer Privatstiftung, zustehende viele Unterthanen und Güter, Statt.

Das Schlos **Grünsberg** wurde, im Jahre 1517. seinem Eigenthümer, **Martin Truchseß**, abgekauft: und wie viele einzelne Güter, Unterthanen und Rechte, deren namentliche Aufführung hier zu weitläufig seyn würde, sind es nicht, die die Stadt, in den Jahren 1511. 1529. 1536. 1540. ꝛc. zu und um **Reicheneck**, **Stierberg**, **Betzenstein**, **Bernhof**, **Offenhausen**, **Krumbach**, **Walkersbrunn** und andern mehr, von Privatpersonen käuflich akquiriret hat, und die also alle von den Eroberungen zu unterscheiden sind.

§. 46.

Bei dieser vorläufigen Darlegung der wahren Gestalt der Sache hat man sich zur Absicht gemacht, **blos das nothwendigste zu sagen: man hat jedoch nichts angegeben, was man nicht glaubt, beweisen zu können.** Die Wichtigkeit des Gegenstandes, das Alter der angeführten Thatsachen, und die wenige Zeit, die zu dieser Ausarbeitung bestimmet werden konnte, dürften indessen Zusätze und weitere Berichtigungen nöthig machen, die man sich, im Falle der Erfordernis, hiemit auf eine weitläufigere Ausführung vorbehält und also sich in keiner Rücksicht präjudiciret haben will.

Urkun-

Urkunden.

I.

Wir Maximilian von gottes genaden Romischer Kunig zuallenntzeiten merer des Reichs zu Hungern Dalmatien Croatien ꝛc. Kunig Ertzhertzog zu Oesterreich hertzog zu Bungundi zu Brabant vnd phaltzgraff ꝛc. Bekennen fur vnns vnd vnnser nachkommen am reiche offennlich mit disem brieff. Alß wir vormaln hertzog Ruprechten von Bayrn vnd sein gemahel, vnd alle Jre helffer, helffers helffer furschieber vnnd anhennger, in was wierden stannds oder wesenns die sein, nyemannt ausgenomen, von Jrer mercklichen vngehorsam vnd verachtung wegen, So Sy vns, vnnd dem heiligen Reiche, wider vnnser kunigclich Mandat vnd gebotsbrieff Jr aigen verschreibung, vnd vnsern kunigclichen launtfriden, auch wider alle billichait vnd recht getan vnd beweist, vnnd vnnser Majestat vnd hochait damit verletzt, in die Pen vnnd Straffen, in keyserlichen geschriben rechtn der guldin Bullen kunigclichen Reformation, vnd vnnser vnd des Reichs auffgerichtn Lanntfriden begriffen, vnnd dartzu in vnnser vnd des Reichs Rebellion acht vnd aberacht veruallen zesein, declarirt, erclert,

clert, denunctiert vnd verkunt, Auch Sy, vnd Jr yeden besonnder aus vnnser vnnd des Reichs gnad, huld vnd frid, vnd in den vnfriden gesetzt, vnnd Jr leib vnnd gut menigclichen erlawbt haben 2c. Vnd dañ phaltzgraff Philipps bey Rein desselben hertzog Ruprechts Vatter Jne zu solher seiner vngehorsam alwegen vormenigclichem gewissen, vnd dermassen zuhanndeln beuolhen, Auch darynnen gesterkt, Rat hilff furschub vnd beistanndt hat getan, vnd noch teglich tut, Haben wir denselben Phaltzgraff Philipssen, mit sambt seinen Verwanndtn, anhenngern, helffern vnnd helffers helffern gleicherweise, in die gemeltten Pene vnnd Straff, auch vnnser vnd des Reichs acht vnd aberacht declarirt vnd verkundt Vnd darauf den Ersamen vnnsñ vnnd des Reichs liebñ getrewen, Burgermaistern vnnd Rate zu Nurmberg, ernnstlich beuolhen vnnd gebotten, den hochgebornen vnnsern Fursten Swager vnnd Oheimen Albrechtñ und Wolfganngen gebrudern, Phaltzgrauen bey Rein, hertzogen in obern vnd nidern Beyrn zu der einsatzung, die wir Jnen auf Jr angezaigte gerechtigkeit mit vnnser erkanntnuß vnnd vrtail haben zugetailt, der Stet Sloss, Merckt, Dorffer vnd gebiete durch weilennd hertzog Jorgen von Beyrn verlassen hilflich zusein, vnnd souerr das der widerstannd eruordert, derselben souil in den von Nurmberg gelegen sein, mit gwalt zuerobern vnd einzenemen, vnd dartzu gegen gemeltem Phaltzgraff Philipsen, hertzog Ruprechten, seiner gema=

gemahel Jrū Verwanndtū helffern, helffers helffern vnnd anheungern, als vnnsern vnd des Reichs vngehorsamen achter vnd Fridprecher mit der tat zehanndeln, vnd derselben Stet Sloss Merckt, Dorffer vnd gebiete, zuvberziehen, vndvnderstēn die in Jr hanndt vnd gwalt zebringen ꝛc. alles ferr ynnhallt, vnnsers kunigclichen brieff vnd gebotten daruber ausganngen. Dieweil sich nun dieselben Burgermaistern vnd Rate zu Nurmberg auf solhen vnnsern beuelh vnnd gebot gehorsamlich erzaigt, die Stat Hersprucк, und das Sloss Reichenekh mit Jren zugehorigen Dorffern, von dem vorbemeltū hertzog Jorgen von Beyrn verlassen, in Jr hannt gebracht, deßgleichen auch den gemeltū Phaltzgraf Philipsen mit herscrafft vbertzogen, vnd in solhem die Stat Lauff die zum halben tail demselben Phaltzgraff Philipsn vnd der annder halb tail vorgemelttem hertzog Georgen von Beyrn zugehorig, Auch die Stat Alttorff, das Sloss Stierperg, mit dem Marckt Betzenstain, die Sloss Grunsperck, Deinschwanck, hainburg, hainspurg, vnd den Marckt Velden, auch die Vogtteyen Schutz vnd Schierm der Closter Weissenaw, Enngental, Gnadenberg vnd des Sloss Henfenfeld mit Jren vmbligenden, zu, vnd eingehorigen, Dorffern vnd Flecken, so gemeltem Phaltzgraff Philipsen, vnd seinen anheungern allein sind zustendig gewesen, erobert vnnd eingenomen haben, vnd des fur und fur in vbung sein, vnd aber dieselben von Nurmberg, damit in mercklich costt

und scheden komen, vnd hinfur zutun sich willig erbietn, Das wir uns als Romischer kunig, mit denselben von Nurmberg, verainigt, vertragen vnd Contractsweise verphlicht haben, Verainigen Vertragen vnd verphlichtn vnns des hiemit von Romischer kunigclicher macht volkomenhait, aigner bewegnus vnd rechter wissen in crafft dits brieffs, in der besten form vnd besteundigistn weise, wie wir das als Romischer kunig, für vnns vnd vnnser nachkomen am reiche, tun kunden vnd mogen, Also, daz die bemeltn Stet Sloss Merckt, auch die Vogtteyen der Closter vnnd ander gutter, wie obstet, so Sy wie vorstet aus gehorsam vnd vnserm kuniglichen gebot bisher erobert haben, vnd hinfur zu Iren hannden bringen werden, alles mit Iren Regalia Oberkeiten, hohen vnd nidern gerichten, rechten vnd gerechtigkeitn Zinssen Renntten nutzen gultten, dinstperkeitn zu vnd eingehorungen, nichts dauon ausgenomen, den vorbestimbtn Burgermaistern vnd Rate zu Nurmberg vnd Iren nachkomen zu einer ergetzlichait widerlegung vnd vergleichung solher Irer mercklichen Cosstung vnd Darlegung, zu ewigen tagen, bleiben, haben, vnd behalten sollen, on der gemeltn Phaltzgraff Philips, herzog Ruprechten, seiner gemahel Irer anheunger, vnd sonst allermenigclichs Irrung verhindernus vnnd eintreg. Vnd ob wir dieselben Phaltzgraff Philipssen, hertzog Ruprechten desselben gemahel Ir helffer, helffers helffer vnd anhennger hinfur vber kurtz oder launck, wider restituiren

tuiren oder zu gnaden nemen, vnd von der acht, auch anndern beswerungen, absoluiern oder ledigen wurden, daz wir dieselben Restitucion, absolution ledigung oder begnadung nicht stellen noch außgen lassen, auf die obbestimbttn Stet Sloss Merckt Vogtteyen der Closter vnd ander vorgemelttn gutter, mit sambt Iren Regalien oberkeitn, hohen vnnd nidern gerichtn, rechten gerechtigkeitn Zinssen Renmttn nutzen, gultten dinstperkeitn, zu, vnd eingehorungen so Inen, den Iren, oder Iren anhenngern, durch die von Nurmberg obuermeltter weise bisher abgewunen sein, vnd hinfur abgedrungen, vnd in Ir hanndt vnd gewalt gebracht wurden, sonder sollen vnd wellen, in derselben absolution Restitucion oder begnadung solhe erobert vnd eingenomen guttere, mit nemlichen wortten außnemen, vnd den von Nurmberg vorbehaltten, Auch vnns mit denselben Phaltzgraff Philipsen hertzog Ruprechtn vnd desselben gemahel, Iren anhenngern, derselben Erben vnd nachkomen, vmb obberurt Ir vngehorsam, vnd verachtung, nit richten vnd vertragen lassen, noch Sy obgemeltter massen begnaden restituirn, oder absoluiern Sy haben sich dann dauor gegen vnns, und den benanntn von Nuremberg, solher abgedrungner vnnd erobertn Stet Sloss, Merckt, Vogtteyen der Closter vnnd ander gutter vorgemelt mit vorberurtten Iren Regalien, oberkeiten hohen vnd nidern gerichtn Rechten, gerechtigkeitn, zinssen Renntten, nutzen gultten dinstperkaiten, zu, vnd eingehorungen,

gen, fur sich Jr Erben vnd nachkomen gnugsamlich verzigen, gegen den von Nurmberg derhalben kain anfordrung in Recht, oder ausserhalb Rechtens, furzunemen, oder yemannds von Irenwegen zetun nicht zugestatten, vnd des Jr brieff vnd Sigel geben. Wir wellen auch daruber noch sonst an Burgermaister vnd Rate zu Nurmberg kain Mandat gescheffl, oder beuelh lassen ausgen, solhe abgedrungene Stet Slosß Flecken vnd gutter, Jn, oder Jren Erben wider einzegeben, oder volgen zelassen, auch nit zubewilligen oder verhenngen, dieselben fur sich selbs, oder durch ander, den von Nurmberg abzedringen, vnd wider in Jr hanndt vnnd gewallt zestellen, Sonder sollen die obberurtten Stet Slosß, Merckt Vogtteyen, der Closter vnd andere guetter, Auch die, so Sy furbas erobern wurden, mit allen Regalien Oberkeitn hohen vnd nidern Gerichten, rechten gerechtigkeitn, Zinssen Renten nutzen gultten diennstperkeitn, zu, vnd eingehorungen, gerublich, vnnd on alles widersprechen vnnd abtailen bleiben, den obbestimbtn Burgermaistern vnd Rate zu Nurmberg vnnd Jren nachkomen, Dieweil Sy die auf vnnser acht beuelh vnnd gebot erobert vnnd eingenomen haben, allergestallt vnnd massen, als ob dieselben kauffsweise, oder durch anndern rechtmessigen Tittel an Sy komen wern. Ob wir aber aus vergessennhait oder vngestumen anhaltten, oder andern sachen, wider disen vnnsern Contract, ainich begnadung Restitucion absolution

Man=

Mandat gescheffT gebot, oder bewilligung liessen ausgen, in was schein oder grunds dasselb beschehe, das doch nit sein, sollen doch dieselben begnadung Restitucion, absolution Mandat gescheffT, oder bewilligung, die obbestimbttn Burgermaister vnnd Rate zu Nurmberg nicht bynnden, sonder vnuerhindert desselben bey den erlanngtten guttern bleiben, vnnd deßhalben von vnns dem Reiche vnd menigclich kain vngnad oder beswerd erlanngen oder gewartten. Dann wir dieselben ytzo alsdann, und dann als ytzo, aus obgemeltter vnnser kunigclichen macht volkomenhait rechten wissen, vnnd aigner bewegnuss aufheben, derogiern vnd vernichtn. Wir sollen vnnd wellen auch disen vnnsern Contract nicht widerruffen noch abstellen, sonder in seinen wirden vnnd crafft bleiben lassen Auch dieselben Burgermaister vnd Rate zu Nurmberg bey den obgemeltten vnd anndern erlanngtn Stetten Flecken vnd guttern, gnedigclich schutzen vnnd schirmen, Wie wir Jnen, als vnnsern vnnd des Reichs getrewen vnnd gehorsamen zutun schuldig sein, alles getrewlich vnd vngeuerlich, Doch dem Vertrag zwischen dem obgemeltten vnnserm Schwager hertzog Albrechtn vnd den von Nurmberg von wegen der Stet Flecken vnd gutter durch vorbestimbtn hertzog Georgen von Beyrn verlassn aufgericht vnd ausganngen, in allen seinen Puncten vnd artigkeln vnuergriffennlich vnnd on schaden. Mit vrkunt dits brieffs besigelt mit vnnserm kunigclichen

chen anhangundem Insigel. Geben zu Augspurg am Sibemnden tag des Monets July Nach Cristigeburde funfftzehenhundert vnd im vierden Vnnser Reiche des Romischen im Newnzehenden vnd des hungrischn im funfftzehennden Jaren.

per regem	Ad mandatum Dni Regis
per se	ppm
	Renner.

(Sig. Reg.)

II.

Wir Wladislaus von gottes gnaden zu Hungern Behem Dalmacien Croacien ꝛc. Kunig Margraue zu Merhern, Hertzog zu Lucemburg vnd in Slesien Margrauen zu Lawsitz ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offennlich mit disem brief Daß wir als Kunig zu Behem auff gnugsamen volkomen gewalt vns durch der Namhafften, Ersamen vnd weysen vnser lieben besonndern Burgermaister vnnd Rate der Stat Nurmberg Erber Rats botschafft Nemlich die Erbern vnd vesten Hansen Harßdorffer von Malesitz vnnd Fridrichen Tetzel bede des Rats daselbst furgetzaigt, den ytzgemelten hansen Harßdorffer vnnd fridrichen Tetzel anstat Innamen vnd von wegen der vorgenanten Burgermaister vnnd Rate der Stat Nurmberg die hernachgeschriben Schlos Stet vnd Marckt Nemlich Lawff die Stat vnnd Schlos Herspruck Reicheneck Hohenstain

stain Stierbergk Betzenstain Felden vnnd Haymburgk mit allen Jrn Regalien Oberkeiten Herligkaiten Ern Rechten gerechtigkaiten Obern vnd nydern gerichtē Glayten Zollen Wilbannen Renten Zinsen nutzungen gulten dinstbarkeiten Schutzungen Vogteyen lehnschafften Auch schutz vnd schirm der Closter vnnd sonnderlich die vogtey der Brobstey des Closters Berigen vnd allen andern Jr yedes zu vnd eingehorungen an dem allem nichts außgeschlossen noch hindan gesetzt mit Rat gunst vnd bewilligung vnnser Rete vnd lieben getrewen vnseres kunigreichs zu Behem zu Rechtem freyem lehen verlihenn haben vnd verleyhen Jne solchs alles hiemit wissentlich aus Bemischer kunigklicher macht Jn Crafft ditz briefs also das sy vnnd alle Jre nachkomen, die vorbenanten Schlos Stät vnd Marckt mit Jrn Regalien gerechtigkaiten zu vnd eingehorungen wie obgemelt ist Nun hinfuro Jnn ewig zeit von vns vnsern nachkomen den kunigen vnnd der Cron zu Behem zu Rechtem freyem lehen Jnnenhaben Nutzen nyessen Regiern besetzen entsetzen vnnd gebrauchen sollen vnnd mogen Wie sie bedunckt Jne Jrn nachkomen vnnd der Stat Nurmberg am allernutzlichsten vnd fuglichsten sein vonn allermenigklich vngehindert dabey wir sy dann gnediglich schutzen schirmen vnnd hanthaben sollen vnnd wollen, Doch das dieße vnnser belehunng soll sein vnns vnd der Cron zu Behem an vnnsern dinsten vnd lehenschafft vnd sust menigklich ann Jrn Rechten anschedlich an allen

allen abbruch angeuerde, Die obgemelten Burgermaister vnd Rate der Stat Nurmberg sollen auch diser obgemelten lehenstuckhalben vns vnnsern Nachkomenden kunigen vnnd der Cron zu Behem getrew vnd gewertig sein, dieselben zu yeder zeit so offt es zu fall kumpt enpfahen Vnd vns vnd vnsern nachkomenden kunigen zu Behem auff obbestimpten Schlossen vnnd Steten offnung geben vnd gestatten daraus vnd darein wyder vnser offen feind so offt das zu schulden kumbt auff vnsern selbs Costen vnnd darlegen zuhandeln, den von Nurmberg vnnd den Jrn on alle Jr schäden vnd entgeltnuß wider menigklich darJnn nymands außgeschlossen dann die Romisch kunigklich Maiestat vnd alle nachkomend Romisch kayser vnd kunig Jr selbs aigen person vnd nymand anders vnd sonst diser lehenstuckhalben mit dinsten vnd andern alles das thon das getrew lehenlewt Jrem lehenhern von Rechts vnnd billigkeit wegen zuthon schuldig vnd pflichtig sein getrewlich vnnd angeuerlich, Auch sollen die obgedachten Burgermaister vnd Rate zu Nurmberg vnd Jre nachkumen die oftgemelten Stet, Schlos vnnd Merckt ob sy derhalb kunfftigklich von yemand angesprochen wurden nyndert anders verrechten oder von der wegen zu recht steen dann allein vor vnnser selbs person unsern Nachkomen oder vor vnnserm lanndtrechten des kunigreichs zu Behem als Jren Rechten lehennhern. Wo sy aber yemand daruber weyter vergewaltigen vnd antziehen wolt So sollen vnnd wollen wir

wir vnnd vnser nachkomen kunig zu Behem schuldig vnd pflichtig sein sy dauor zuschutzen zuschirmen vnnd zuhannthaben was die obgenanten Schlos vnd gutter belannget getrewlich vnd angeuerd Des zu vrkund haben wir disen brieff mit vnnserm kunigklichen grossern Maiestat Insigeln besigeln lassen Der geben ist zu ofen Am tag des heyligen zwelffboten vnd Ewangelisten Sant Matheus Nach Cristi geburt Funfziehenhundert vnd Im Sechsten vnnser Reiche des hungerischen Im Sybenzehenden vnd des Bemischē Im Sechß- vnd dreissigisten Jaren

Ad Relacionem. Magnifici domi
domi Alberti de Colowrat et in Lybsstein Supremi Cancellarij Regni Boemie 2c.

(Sig. Reg. Majest. maj.)

III.

Wir Maximilian von gots gnaden Erwelter Romischer Kayser zu allenntzeiten merer des Reichs In Germanien zu Hungern Dalmacien Croatien 2c. kunig Ertzhertzog zu Osterreich Hertzog zu Burgundi

gundi zu Brabannd vnd Phallenntzgraue ꝛc. Bekennen offennlich mit disem briefe vnd thun kundt allermenigklich, Das vnns die Ersamen vnnser vnd des Reichs Lieben getrewen Burgermaister vnd Rate der Stat Nuermberg, haben furbringen lassen wiewol wir Jnen verschiner zeit zu erstattung ergetzlichkait vnd vergleichung Jres mergklichen Costenns vnd darlegenns den Sy auf vnnseren beuelh vnnd gebot Jn dem verganngen Bairischen krieg erlitten ettlich Stet Sloss vnd Flegcken, So Sy dauor Jn demselben krieg erobert, Durch vnnser Kunigclich begnadung Contractsweise zugestellt hetten, dergestallt das Sy bey Jnen vnd gemainer Jrer Statt zu Ewigen tagen beleibñ vnnd Sy die also haben vnd behallten sollten, So hette doch an vnd auf solichen flegcken den merertail die Cron zu Beehem, das aigenthumb vnd die herschafft von Bayren alls die vorigen Jnnhaber derselben, die pfanndtschaft gehabt Also das wir Jnen an solichen flegcken allain das so dieselben Jnnhaber daran gehabt zugestelt, vnd eingegeben So weren Sy auch nach solicher vnnser begnadung der bemelten eingegeben flegꝛ̃en halben vmb ablosung derselben die Jnen von der Cron zu Beehem gestatt vnd zu gelassen worden sey durch ettlich verwanntten aws der Cron zu Beehem Jn schrifften vnd sonnst zuuilmallen statlich angelanngt darauf Sy durch mergcklichen Jren Vleiss vnd ettwauil mittl gearbait solich ablossung von der Cron zu Beeheim zu bringen vnd an Sy

zu wennden auff das die angetzaigten Flegcken bey Inen vnd dem heiligen Reich Innhallt vnnser zustellung In Ewig Zeit mocht beleiben Aber solliches durch kainen anndern fugelichern wege, dann durch empfenngcknus der Lehennschaft von der Cron zu Beeheim wissen zu erlanngen, vnd desshalben dieselben Flecken daran die Cron zu Behem das aigenthumb vnd widerlosung wie oblawt gehabt, zu Lehen emphanngen, vnd doch vnns In solher emphenncknus gegen der Cron offnung In bemeltem Lehen wie sich geburt vorbehalten vnd awsgeslossen lawt Ires Lehennbriefs, den Sy von der Cron zu Beeheim darumb haben, des datumb stet zu Ofen am tag des heiligen zwelffpotten vnd Ewangelisten Sannd Matheus Nach Cristi geburt Funffzehenhundert vnd im Sechsten Jar Auch des Reversbriefs den Sy der Cron dagegen gegeben haben am datum desselben Sanndt Matheustag vorberuerts Jars Vnnd vnns darauff diemuetigclich angerueffen vnd gebeten Das wir als Romischer Kaiser Inen solich Lehennschaft angezaigter Flegcken zu Confirmieren vnd zubestetten gnedigclichen geruechten vnd dieweil wir dann dise hanndlung der von Nurmberg zimlich vnd vnns vnd dem heiligen Reich zu gut beschehen befundñ haben wir angesehen Ir diemuetig vleissig bete, Auch die annemen getrewen nutzlichen diennst So Ir vorfaren, vnnd Sy vnnsern vorfaren vnns vnd dem heyligen Reiche offt willigclich vnd nutzlich getan haben teglichtun vnd

hinfur wol thun sollen vnd mogen vnd darumb mit wol bedachtem muet guten Rat Rechter wissen vnd aygner bewegnuss den obgemelten Burgermaistern vnd Rate Irem Comun vnd nachkomen die obbemelten Lehennschaft vnd emphenngknus benenter flegcken mit allern Iren Rechten Regalien oberkaiten hohen vnd Nidern Gerichten Renten zinnssen fellen nutzen gullten dinstperkaiten zu vnd eingehorungen, wie sy von der Cron zu Beeheim Lawt Ires Lehennbriefs empfanngen vndt bisherr Inngehapt haben gnedigclich Connfirmiert vndt bestettigt Connfiermierñ vnd bestettigen Jne die von Romischer Kaiserlicher macht volkunenhait wissenntlich In Crafft dits briefs vnd mainen setzen vnd wellen das dieselb Lehennschaft krefftig sein vnd die gemellten Burgermaister vnd Rate der Stat Nurmberg dabey vnuerhindert beleiben vnd von nyemannds dawider getan noch gehanndlt werden sole vngeuerlich Vnd gebieten darauf allen vnd yeglichen vnnsern vnd des Reichs Churfursten Fursten gaistlichen vnd weltlichen Prelaten Grafen Freyen Herren Rittern knechten Hawbtlewten Vitztumben Vogten Pflegern verwesern Ambtlewten Schultheisen Burgermaistern Hofrichtern Lanndtrichtern Richtern Reten Burgern Gemainden vnd Sonnst allen anndern vnnsern vnd des Reichs vnndertanen vnd getrewen In wass wirden stannds oder wesenns die sein ernnstlich mit diesem brief vnd wellen, das Sy die obbemelten Burgermaister vnd Rat Ir Comun vnd nachkomen

an

an den bernerten Jrn Lehen vnd diser Vnnser kaiserlichen Connfirmacion vnd bestettung nit verhindern noch Jren Sunder Sy der gerueblich gebrauchen, Innhaben nutzen niessen vnd genntzlich dabey beleiben lassen, vnd hiewider nit tun noch des yemannds zutun gestatten als lieb ainem yedlichen sey vnnser vnd des Reichs Swere vngnad vnd straff zuuermeiden vnd dartzu ain Peen Zwaintzigkh markh lottiges goldes die ain yeder so offt Er freuennlich hiewider thet vnns halb in vnnser vnd des Reichs Camer vnd den anndern halbn tayll denselben von Nurmberg vnd Jrn nachkomen vnableslich zu bezallen verfallen sein sol Mit Vrkund dis briefs Besiglt mit vnnserm Kaiserlichn Annhanngundñ Innsigl Geben in vnnser vnd des heiligen Reichs Statt kawffbeyren am Funffzehennden tag des Monnets Mary Nach Cristi geburdt Funffzehenhundert vnd Im Achtenden Vnnser Reiche des Romischñ Im dreyvndtzwaintzigisten Vnd des Hungrischen Im Achtzehennden Jaren

Ad mandatum Dni Cesaris

pr regem ppm

pr se

Renner.

(Sig. Caes.)

IV.

IV.

Wir wladislaus von gots genaden zu Hunngern Beheim Dalmatien Croatien Ramen Seruien Gallicien Lodomirien Cumanien Bulgarien ꝛc. Kunig Marggraue zu Merhern Hertzog zu Lucemburg vnd in Slesien Marggraue zu Lawsitz ꝛ.

Nachdem weylennt vnnser vorfarn seliger gedechtnuss Kunig zu Beheim die hernach benannten vnd ettlich annder flecken der Cron Beheim zugehorig, ettlichen Stennden des Heiligen Reichs vmb ein nembliche vnd so hohe tapffre Summa pfanndsweyß versetzt vnd zugestellt, das wir einich zuuersichtlich hoffnung nit gehabt, solche verpfenndte Flecken nach Irer gelegennhait vmb die vermelten Summa widerumb zu der Cron mit nutz vnd vortaill zu bringen, vnd dann nachmaln die Namhafften vnd Erbar vnnser lieb besonder, Burgermaister vnd Rath der Stat Nurmberg angetzaigte Flecken wie die hernach benennt, nemlich Lauff vnd Herßpruck Stet vnd Schlos, auch die Stat Velden den marckt Betzenstain, vnd die Schloss Reicheneck Hohenstain Stirbergk vnd Haimburg mit allen Iren Regalien herlichaiten, obern vnd nidern gerichtñ, Gleitten Czollen wiltpannen Renten Zinsen Nutzungen, gulten Dienstparkaiten Schutzunngen Vogtheyen Lehennschafften auch Schutz vnd Schirm der Closter vnd sonnderlich die vogthey der Brobstey des Closters Bergen

gen vnd allen anndern Iren vnd Ir yedes gerechtigkait zu vnd eingehorunng nichts außgenomen, alles der gestallt vnd massen wie Sie die durch einen Rechtmessigen Tittel zu Iren hannden vnd gwalt pracht vnd bisher Inngehabt, von vnns als kunigen zu Beheim aus sonnder vnnderthäniger maynung vnd willen, so sie vor anndern bißhieher allemal zu vnns vnd der Crone getragen zu Lehen empfanngen, die wir Inen auch der gestallt zu lehen genedigclichen verlihen haben, als lawt der Lehennbrieff darvber außganngen, Bekennen wir offenlich mit disem brieue fur vnns vnd vnnser nachkomen kunig zu Beheim, das wir demnach vnd zu genediger vergleichung vnd ergetzlichait solcher vnnderthenigkait vnd genaigtñ vertrewlichen willenns, darInn die gedachten von Nurmberg mit vnns vnd der Cron Beheim herkomen, auch In bedacht des, das In des heiligen Reichs gemeinen rechten begriffen gesetzt vnd versehen ist, das kain Lehennherr sein aygenthumb auf annder personen geringers oder wenigers stannds dann Er ist, bewennden soll, oder der Lehenman dasselb von anndern annders Stannds zuempfahen phlichtig ist, vnns mit Rath gunst vnd bewillung vnnser Rathe vnd lieben getrewen, vnnßers kunigreichs zu Beheim mit denselben von Nurmberg verainigt vertragen vnd Contractsweyß verpflichtet haben, Verainigen vertragen vnd verpflichten vnns des hiemit von kunigclicher Behemischer macht volkomenhait eigener bewegnuss, vnd rechter

ter wissenn in krafft dits Briefs jn der pesten vnd bestenndigsten weiß wie wir das als kunig zu Beheim fur vnns vnd vnnser nachkomen, der Cron thun khonnen vnd mugen, also das wir nwn furohin Jn ewig zeit solche Flecken oder das aigennthumb vnd belehnungen derselben wie oblawt nyemandt anndern verleyhen oder in annder weg zustellen, auch von der Cron Beheim nicht sonndern schaiden oder trennen oder in yemandt ausserhalb derselben von Nurmberg kheren oder bewennden sollen noch wellen, Es sollen auch die von Nurmberg nit schuldig sein, dieselbigen Flecken samentlich oder sonnderlich von yemanndt anndern zu Affterlehen oder sonnst Jn annder weyß zuempfahen, dann von vnns vnd vnnsern nachkomen Regierennden kunigen vnd der Cron zu Beheim, dann wir Sie angezaigter Flecken halben als vnnser vnd der Cron Beheim Lehenlewt an mittel erkennen, Sie auch derhalben vor allen vergwaltungen vnd beschwerden zu recht schutzen, schirmen vnd hanndthaben sollen vnd wellen, vnd so sich hinfuran der fall durch absterben vnnser oder vnnßer nachkomen kunig zu Beheim wirdet begeben, vnd sonnst nicht, So sollen die gedachten Burgermaister vnd Rath zu Nurmberg, die angezaigten Lehennstuck von den Regirennden kunigen vnnser nachkomen, vnd der Cron zu Beheim zu yedem mall durch Czwen Jr Ratsfrewndt als Jr gewalthaber empfahen, Begnaden vnd befreyen wir sie auch aus sonnderlichen gnaden hiemit fur vnns vnd all vnnser

ser vorgemelte nachkomen, das sie fur Lehenngeldt vnd alle vncosten solcher lehen empfennguuss den ytzigen vnnsers kunigreichs zu Beheim vnd allen nachkomenden Canntzlern nicht mer schuldig zugeben vnd zubezallen pflichtig sein dann Funffhunndert guldem Reinisch darvber Inen auch von vnns vnnsern nachkomen oder sonnst yemandt anderm, zu weytterm nicht angehalten oder sy zu ferner beschwert bedranngt werden sollen, alles getrewlich vnd vngeuerlich, Zu vrkundt mit vnnserm kunigclichen anhanngenden Maiestat besigelt, Geben zu Ofen an sannd Jacobs tag des heiligen zwelffboten, Nach Cristi Geburt Tawsent Funffhunndert im vierzehenuden, Vnnser reiche des Hunngerischen im vierundzwaintzigisten, vnd des Behemischen im dreyunndvierzigisten Jaren.

W Rex

(Sig. Reg. Majestat. majus.)

V.

Wir Johanns von gots genaden Lanndtgraue zum Leuchtenberg vnnd Ich Johann vom Fuchsstein

stein zu Ebermansdorff der Pfaltz in Bayrn Canntzler, von der Hochgebornnen Durchlewchtigen Fursten herrn Ludwigen des heyligen Romischen Reichs Ertzdruchsessen Churfursten, Vnnd Herrn Friderichen Romischer kayserlicher Maiestat Regiments Jn heyligen Reich Stathalter, beder Pfaltzgrauen bey Rein vnd Hertzogen in Bayrn gebruder, Vnnser genedigen lieben herrn vnd Oheim gnedigisten vnd genedigen Herrn ains, Jch Anthonj Tucher vnd Jch Caspar Nutzel, der elter bede Burger des Jnnern Rats zu Nurnberg, von der Fursichtigen Erbern vnd weysen Burgermaister Rate vnd gemeiner Stat Nurmberg wegen, annderstayls Bekennen vnd thun konnt Offennbar mit disem Briue. Nachdem das loblich Churfurstlich hauß der Pfaltz vnd obuermelte Stat Nurmberg Lannge zeit vnd Jar here Jn sonnderlicher guter ainigkeit verwantnus vertregen, vnd nachpaurschafft gestanden, aber yedoch nachuolgend darJnn etwas widerwill vnd zerruttung souer erwachssen, Also das in erganngem Bayrischen krieg sich die bemelten von Nurmberg der Pfalz widerwerttigen Kriegsfursten anhengig gemacht vnd gegen Weylend den Hochgebornen Durchlewchtigen Churfursten Pfaltzgraue Philipsen nu verstorben vnd auch loblich zugedenngken zu krieg komen, vnd sein lieb vnd Churfurstlich genade vnd derselben Lande vnd leut mit heres crafft vbertzogen, Vnd dise nachgeschriben Schlos Stet vnd Flegken, Nemlich Lauff so zum halben tayl der Pfalltz angehort hat.

Altorff

Altorff die Stat, Haimburg das Schloss, Petzenstein den Margkht, Velden die Stat, Stierberg Grunsperg vnd Deinschwangkh, die Schlosser mit Jren zugehorigen gerichten dorffern hofen vnd weylern, Engeltal Gnadenberg vnd Weyssenaw, die Closter mit Jrem schutz alle abgewunen erobert, vnd in Jr gewaltsam vnd hannd bracht, auch alle nutzung oberkeit glayt, Frays Wildpan zinns gulten vnd alles anders zu vnd in obuermelte Flegken gehorig, Auch etlichs merers zu vnd an sich getzogen, vnd bisher Jnnen gehalten, Derhalben nach absterben Weylend Pfaltzgraue Philipsen loblicher gedechtnus obbemelte seiner lieb vnd Furstlichen genaden Sone erben, Vnd ainige der Pfaltz Regirend Lanndsfursten, Vnnser lieb herrn Oheimen, gnedigiste vnd genedig herrn, Pfaltzgraue Ludwig Churfurst, Vnd hertzog Friderich gebruder obgemelt, von solcher abgewunen Flegken, Als Jrs Vaterlichen vnd sonnderlich von dem hochgebornen durchleuchtigen Fursten, Vnnserm lieben herrn Oheim vnd genedigen herrn, Hertzog Otten seliger gedechtnus vbergeben veterlichen Erbguts wegen, Dweyl auch Jr lieb Churfurstlich vnd Furstlich genade der kriegs Vbung vnd hanndlung nit taylhafftig noch anhenngig gewesen, Jn steter anuordrung gestannden, darumder etwo vil hanndlung furgenomen, gepflegen, Aber die sachen bisher zu keinem vertrag raichen mogen, Vnd wir also kurtzuerganngner tagen von beden obgemelten partheyen, Jn betrachtung das

 beden

beden tayln friede ruhe vnd einigkeit, sonnderlich so die sachñ zwischen Pfaltz vnd Nurmberg Jn vorigen standt bracht werden, austreglicher, auch zu nutz Ere vnd wolfart dinstlicher sein mochte, dann vnuertragen Jn widerwillen vngnad oder mißgonnst zusteen, zu der vnderhanndlung verordent, Vnd etwo vil zeit vnd tag nach manicherlay furschlegen mitteln tractaten mit grosser muhe vnd vleys bey bedenteylen gearbeyt, vnd letzlich dahin bracht, das die sachen mit bederteyl, Nemlich nach gehabtem bedacht, vnser lieben herrn vnd Oheimen gnedigisten vnd genedigen Herrn der Pfalzgrauen willen vorwissen, Furstlichen, vnd der von Nurnberg glaublichem zusagen nachuolgender maß vereint vnd vertragen sinde. Erstlich so sollen vnnsern lieben Herrn Oheimen gnedigisten vnd genedigen herrn Pfalzgrauen Ludwigen Churfursten, vnd Hertzog Friderichen gebrudern, vnd Jren erben von den obgeschriben, durch die von Nurmberg Jm Bayrischen Krieg eingenomen Flegken, widerumb zugestelt vnd eingeantwort werden, Haimburg das Schlos mit sambt den zweyen gerichten zu Sundelbach vnd Berg, auch andern dorffern hofen leuten weylern, einoden, besetzten oder vnbesetzten gutern zynnsen gulten, nutzungen, welden vorsten, gehultzen wildpannen gejayden Vnterthanen, hohen vnd nydern oberkeiten gerichten Rechten gerechtigkeiten ein vnd zugehorungen wie es dann vorhin bey der Pfalz gewest Vnd Jetzt zu tag bey der von Nurmberg hannden

den ist, Item das Closter zum Gnadenberg mit seinem Schutz vnd oberkeit Innmassen das vorhin auch bey der Pfalltz gewest, Vnd nachdem etlich hofe vnd gutē so vor dem Bayrischen krieg, ehe dann haimburg in der von Nurmberg hand komen, In der Pfaltz Pflegambt Pfaffenhouen gehort, etlich gulten geraicht, Vnd zu lautterhofen zu Recht gestanden, Aber In dem krieg von den Nurmbergischen auch eingetzogen worden sind, Nemlich zu Natelshouen, Trannfelt obern vnd mitteln Rornstat zun hofen Gerbershofen Reicheltzhofen, Heselstein, Weypeltzhofen, Nunhof, oder wo Ichts merers dergleichen eingetzogen worden, die sollen Jetzundt auch widerumb, der Pfaltz nachuolgen vnd gefallen vnd zu dem gericht Pfaffenhofen getzogen, oder bey haimburg gelassen werden. Furter soll auch der Pfaltz nachuolgen Deinschwangkh vnd Freyenriecht mit aller Irer zugehorung oberkeit vnd gerechtigkeit, wie es vor bey der Pfaltz gewest, sambt dem gehultz vnd holtzwachs am greuenbuch auch dem wiltpan wie vorgemelt der soll grosser vnd cleiner Im Ambt haimburg am greuenbuch bey Deinschwangkh vnd daselbst vmb wie von alter on mittel der Pfaltz zusteen. Doch sollen durch vberantwortung vnd widerzustellung der herschafft haimburg, Auch der Gericht vnd obgeschribner stugkh vnd guter, dartzu gehorig nit eingertzogen noch verstanden werden, die hof guter, Armleut zynns vnd gult In denselben gerichten vnd dorffern gelegen, souil der sament-

samentlich oder sonnderlich mit alter vnd vor dem erganngen Bayrischen krieg einem Rate zu Nurmberg Iren Burgern oder andern Iren geistlichen oder weltlichen vnderthanen vnnd verwanten zugehorig gewest vnd noch sein, oder die sie sindhere des Bayrischen kriegs erkaufft oder mit ander rechtlicher ankunfft vsserhalb des kriegs tittels zu sich bracht haben Sonnder denselben eins Rats vnderthanen mit aller gerechtigkeit, Inmassen sie die vorgehabt, bleyben vnd zusteen, vnd mit den freueln vber dieselben Nurmbergischen Armeleut Soll es gehalten werden, wie das vor dem vergangen Bayrischen krieg, vnd mit alter ist herkomen. Farter sol der Pfaltz nachuolgen vnd zusteen der hoch wildpan Souil des hieuor zu dem Ambt Altdorff gehort hat, vnd das gleyt vom Neuenmargkht aus bis gen Altorff, vnd das glayt von Amberg aus, bis gen Hersprugkh, vnd an beden orten hinwider, Doch soll solcher hoher Wiltpan, In den holtzern Flegken vnd orttern, In die Stat vnd Hoffmargkht zu Altorff gehorig, den kleinen wiltpan Vnd waydwergkh bemelten von Nurnberg oder Iren vnderthanen zu Altdorff vnd andern Iren Burgern, vnd Innwonern, vff denselben Iren grundten nit benemen, Sonnder sie macht haben, sich desselben kleinen wildpans onuerhinndert zugebrauchen, Sy auch nit schuldig sein, desselben halben bey einem Pfleger zu haimburg, oder der Pfaltz Wildmeistern vnd Ambtleuten erlaubung zusuchen. Nachdem auch dits orts vnnser lieb

lieb herrn Oheim vnd genedig herrn die Marggrauen von Brandenburg gegen den von Nurmberg des Wildpans halb Irrung gehabt, Soll Pfaltz dieselb Irrung mit Brandenburg selbs ertragen. Es soll auch hiemit die Irrung, So zwischen Pfaltz vnd Nurmberg der Heunspurg halben, vor dem Schwebischen pund in Rechtuertigung anhanngend ist, abgeschniten, vnd die Heunspurg mit Irer zugehorung bey der Pfaltz bleyben. Der Pfaltz soll auch nachuolgen der Schutz vnd obrigkeit vber das Closter zu Weyssenoch mit seinen Armenleuten Vnd vnterthanen vsserhalb des halsgerichts, darmit sol es wie es von allter herkomen gehalten werden, Doch dieweyl vnnser Herr vnd Frunde Auch genediger herr der Bischoue von Bamberg mit den von Nurmberg solichs schutz halben In Compromittirter vnd verfasster rechtuertigung vor vnnsern lieben herrn Oheimen frunden gnedigisten vnd genedigen herrn dem Churfursten von Sachssen vnd Bischoue von Wirtzburg steen, Soll bey beyden teylen entslossen werden, ob der Pfaltz leydenlich sein well, In den stand derselben rechtuertigung zutretten, oder aber fur sich selbst mit Bamberg ains Außtrags zuuergleichen, das dann furter desselben Compromis, so das sein ausganng erraicht kein verrer bewilligung oder erstregkung geschehe. Zu allen obgeschriben stugken vnd guttern, Sollen auch die von Nurmberg fur die anndern flegken, Nemlich halbenteyl der Stat Lauff Altorff, der Schutz vnnd Oberkeit

keit vber das Closter Engeltal, Velden Stierberg vnd Petzenstein Sambt der Pfaltz gerechtigkeit des widerfals vff Grunsperg, welchs dann alles vnd Jedes insonder mit Jren vnd Jr Jedes ein vnd zugehorungen Renten zynnsen Nutzungen, Mannschafften diensten fellen dorffern hofen, weylern besetzten vnd vnbesetzen guttern, welden gehultzen vorsten, vnderthanen, Vnd allen andern hohen vnd nydern oberkeyten, ob vnd vnder der erden, Rechten gerechtigkeiten Vnd zugehorungen bey Jnen erblich bleyben, dafur der Pfaltz an guttem golde oder souil montz ausrichten vnd zwischen hie vnd Liechtmess zu Jren sichern hannden stellen, Sibenvnddreissig tausent guldin Reinisch werung, vnd an einem oder zwayen stugken geschutz Tausend guldin werd, doch darmit die Pfaltz widerumb an landen vnd leuten Souil oder merers auch so wol gelegen, dann bey den von Nurmberg bleybt, zu sich bringen vnnd erobern mochten, vnnd dann etlich faylpot, oder keuff, vmb etlich Schloß Stet vnd flegken, Nemlich Solzburg, Pirpaum vnd das Newstetlein bey der weyden, den von Nurmberg angetragen werden, wo der Pfaltz gelegner vnd annemlicher sein wolte sich selbst oder durch mittel Personen in dise keuff zuschlahen, vnd an sich zubringen, Sollen bemelte von Nurmberg sich derselben enteussern, der Pfaltz daran kein verhinnderung, Sonnder getrewe furdrung thun, darmit dise Schloß Stet vnd flegken Jn Jr gewaltsam bracht werden. Wo aber Pfaltz

solcher

solcher keuff nit bekomen vnd die von Nurmberg dieselben an sich zubringen stat finden wurden oder mochten, das sie dann zum geringsten, als Inen moglich solchs thun sollen, auch alsdann verpflicht vnd verbunden sein, Vmb die kauff Suma wie sie das an sich gebracht der Pfaltz zuzestellen, das dann an der Suma obuerzaihents vertrags der Sibenvnddreyssig tausend guldin, wo ein kauff vor bezalung des geltz geschehen mochte, abgetzogen werden solte. Wo aber der kauff mynder oder mer nach der bezalung furganng gewenne, dannoch der Pfaltz dasselbig vmb die kauffsuma eingeantwort vnd den von Nurmberg dasselb kauffgelt, vergenugt vnd wider bezalt werden. Vnnd sollen dagegen vnnser lieb herrn Oheim gnedigist und genedig herrn, Pfaltzgraue Ludwig Churfurst, vnd hertzog Friderich gebruder, als ainig regirend Fursten, Sich fur sich vnd alle Ir Mannlich auch ander erben der obgeschriben Flegken so den von Nurmberg wie obstet bleyben, aller vnd Jedes Insonder mit aller seiner ein vnd zugehorung verzeihen, darumb notturfftig verzichts verschreybung vffrichten vnd den von Nurnberg vbergeben, dartzu oder darnach in ewig zeit kein spruch oder anuordrung zu haben noch zu gewynnen. Es were dann, das die obuermelten von Nurmberg der dreyer Flegken einen als Stierberg, Velden vnd Petzenstein, sonst vsserhalb Irer Burgerschaft verendern oder verkauffen wolten, so sollen sie solchs alle oder Jeden Insonder der Pfaltz anzubieten

bieten vnd in zimlichen billichem werd kaufs stat zuthun schuldig sein, doch das solcher verkauff anders oder merers noch auch ainich gerechtigkeit des aigenthumbs, die ain Rate zu Nurmberg an besetzung oder entsetzung verhinndern vnd mit solchen guttern, wie andern Jren aigenschaffte gutern zuhanndeln, Jrrung bringen solt, nit vff jm tragen oder verstannden werden soll. Vnnd darmit also diser Vertrag zwischen beden Partheyen dester bestendiger werlicher vnd zu allem guten genedigen willen, auch vnderdienstlicher nachtparschafft nutzlich sein mog, So sollen zwischen Pfaltz vnd Nurmberg der anstossenden grenitz lautter vnd clerlich bezirgkh furgenomen, Auch deshalb sonnder besigelte grenitz verzaichnus vffgericht vnd Jedem teyl eine vbergeben werden, darjnn auch mit claren vsgedrugkhten worten begriffen, wie vern vnd weyt sich Jedes teyls frayß, hoche gerichtbarkeit, oberkeit glayt vnd wildpan erstregkhen. Sonderlich soll auch mit dem gejayde vnd wiltpan, so vff den flegken, die sonnst mit grundt poden, dem aigenthumb vnd aller oberkeit bey den von Nurmberg bleyben, allain der hohe wiltpan und das glayt der Pfaltz zugelassen, vnd durch disen vertrag nachuolgen sollen, Als von NeuenMargkht aus gen Altorff vnd von Amberg gein hersprugkh, kein andere hohe gerichtbarkeit frayß oder oberkeit verstanden werden. Auch darneben ist beredt, das die von Nurmberg haimburg vnd andershalben, so von der Cron zu Behelm zulehen rurt,

vnd

vnd sie in der Pfaltz hannde widerumb komen lassen, darumb vssendbriue geben, vnd verner lehengeltz oder annndershalb nichts schuldig sein, Vnd sollen die vertzigkh vnd abtrettung haimburg auch bezalung des vertrags suma eins mit dem andern zugeen. Dweyl auch in ermelten Bayrischen krieg durch bede teyl Nemlich die Pfaltz der von Nurnberg Vnd die von Nurmberg der Pfaltz vnderthanen etlich vssligend guter zehenden zynns vnd gulten eingenomen vnd noch Innhaben, sollen solche stugckh bederseyts vnderthanen widerumb, vsserhalb der verfallen vnd vnentpfanngen nutzung zugestelt vnd abgetretten werden, Ob aber Innselben die vnderthanen mit Iren vordrungen dermassen vnd so hoch steen wurden, oder sich diser widerzustellung oder einantworttung nit settigen wolten lassen, sollen sich bed Partheyen Pfaltz vnd Nurnberg derhalben miteinander vergleichen, Vnd Jederteyl sein vnderthanen zufriden stellen. Vnnd damit also bede partheyen, aller vnd Jeder derhalben gegeneinander gehabten spruch vnd vordrung genntzlich vnd gar gericht vertragen vnd vereint Vnnser lieb herrn Oheim gnedigist vnd genedig herrn eins Rats vnd gemeiner Stat Nurmberg genedig herrn sein vnd bleyben, dagegen auch ein Rate gegen Iren liebden vnd furstlichen genaden alles vnderdienstlichen guten willens befleyssen, Sounderlich ob sich nach disem Vertrag, oder ander sach so darein nit komen, konnfftigklich nachtbarlich Irrung zutrugen, vnd begeben, darInn

gegeneinander mit keiner vnnachtberlichen oder widerwilligen emborung noch vil mynder thattlicher hanndlung einlassen, Sonnder sich Jederteyl an geburlichem Rechten, oder anderm gleichmassigem zimlichen außtrag wie man sich des Jederzeit nach gelegenheit der fell vergleichen mag benugen lassen, Alles getreulich, vngeuerlich. So Bekennen Wir von gottes genaden Ludwig des heyligen Romischen Reichs Ertzdruchseß Churfurst, Vnd Friderich Romischer kayserlicher Maiestat Regiments Im heyligen Reich Stathalter bede Pfaltzgrauen bey Rhein vnd hertzogen In Beyrn gebruder als die eltisten Regirenden Fursten Vnd wir Burgermeister vnd Rate der Stat Nurmberg, Das diser jetzgemelter vertrag mit vnnserm guten wissen willen vnd zulassen beschehen beslossen, vnd dermassen wie der gesetzt, vffgericht ist. Wir gereden vnd versprechen auch, Nemlich wir bede Pfaltzgrauen gebruder, fur vns all vnser gebruder menlichs stamens, vnnser aller erben erbnemen vnd nachkomen, bey vnnsern Furstlichen wirden vnd worten, Vnd wir Burgermeister vnd Rate zu Nurmberg fur vns Vnnser Comun gemeine vnnser Stat vnd all vnnser nachkomen, bey vnnsern guten waren trewen vnd glauben, denselben vertrag In allen seinen puncten, Clauseln, Artigkeln vnd maynungen souil der vnnser Jeden teyl sambtlich oder sonnderlich belangt, stet Vest angeneme vnd vnuerbrochenlich zuhalten vnd dawider in ewig zeit nit zu thun, durch vns selbs oder ander von Vnnsern

wegen,

wegen, oder das Jemandt zuthun gestatten, In kein weyß noch wege furbas ewigklich. Zu Vrkunde So haben wir vorgenanntten Vnderhanudler Nemlich Wir Lanndtgraue Johanns zum Leuchtenberg Vnnser Secret, vnd wir die anndern drey vnnser aigne Innsigel, Vnd wir vorgenantten bede Pfaltgrauen gebruder zuforderst Dergleichn̄ Wir Burgermeister vnd Rate zu Nurmberg vnnsere Secret Innsigel offenlich thun henngken an diser Briue zwen gleichs lauts, der Jedem teyl einer geben ist Am Montag nach sand Thomas tag den dreyvndzweintzigisten tag Decembris Nach Cristi geburde Funffzehennhundert vnnd Im Ainvndzweintzigisten Jaren.

Churfürst Ludwigs.	Herzog Friedrichs.	Landgraf Johanns.	Kanzler Fuchssteins.	der Stadt Nürnberg.	Anton Tuchers.	Caspar Nützels.
(Secr.)	(Secr.)	(Secr.)	(Sig.)	(Secr.)	(Sig.)	(Sig.)

VI.

Von gottes genaden Wir Ludwig des heyligen Romischen Reichs Ertzdruchsess Churfurst, vnnd Friderich Romischer kayserlicher Maiestat Regiments Im heyligen Reich Stathalter bede Pfalnz-

grauen bey Rein vnd hertzogen in Bayrn gebru-
der Bekennen vnd thun konnt Offenlich mit disem
Briue. Nachdem wir der Irrunghalben zwischen
vnser obgemelten gebrudern an einem, vnd den
Ersamen Weysen vnnsern lieben besonndern Bur-
germeister Rate vnd gemeiner Stat Nurmberg am
andern teyl betreffende die Flegken Schlos Stet
vnd guter, So sie weylend dem hochgebornen
Fursten, Vnserm lieben herrn vnd vater Pfaltz-
graue Philipsen Churfursten loblicher gedechtnus in
zeiten des Bayrischen Kriegs, abgewunnen einge-
nomen vnd bisher Jnngehabt haben, durch Vnser
bederseyts dartzu verordnete vnderhandler Nemlich
vnnsers tayls den hochgebornen vnnsern lieben
Oheim vnd getrewen Lanndtgraue Johannsen zum
Leuchtenberg vnd Johann vom Fuchsstain vnsern
Cantzler zw Bayrn, Vnd der von Nurmberg
tayls Anthonj Tucher vnd Caspar Nutzel bede
Burger des Innern Rats zu Nurmberg, mit Vnn-
ser der Partheyen gutem vorwissen bewilligen,
vnd gehabten bedacht, vertragen gericht, vnd ver-
ainigt worden sind, laut eins vertragbriues dar-
uber vnder vnser beder obgemelter bruder Auch
vnnsers Oheims Landtgraue Johannsen vnd gemai-
ner Stat Nurmberg Secreten vnnd der andern
vnderhanndler Innsigeln Am Datum Montags
nach sand Thomas tag den dreyvndzweintzigisten
tag Decembris Nach Cristi geburde, Funfftzehen-
hundert vnd Im Ainvndzwaintzigiste Jare auf-
gangen In welchem vns vnder anndern vffgelegt,
Das

Das wir vns der flegken Schlos vnd Stet auch aller Irer zugehorungen wie die Imselben vertrag benennt nach lengs angetzaigt vnnd bey der von Nurmberg hannden sind, So bey einem Rate vnd gemeiner Stat Nurmberg erblich bleyben nach notturfft vertzeyhen, vnd des genugsam vertzig verschreybungen vbergeben sollen Hieruff So verzeihen wir vns obgedachte bede Pfalntzgrauen gebruder als die Eltesten weylend vnnsers vaters Pfaltzgraue Philipsen obgemelt gelassen Sone, vnd erben, Vnnd in desselben Pfaltzgraue Philipsen gethanen vnd vffgerichten, vnd durch vnnsere gebruder bestettigten testament verordnete Regirer vnd Lanndsfursten Incrafft vnnser erblichen anerstorben gerechtigkeit So vnns beden von demselben vnnserm verstorben vater loblicher gedechtnus vnd in sonnders vns hertzog Friderichen in Beyrn von weylend dem hochgebornnen Fursten Vnserm lieben vettern hertzog Otten von Bayrn, seligen aus vermöge seines Testaments in sonderhait zugewachssen ist, Auch Incrafft Vnser beden habenden Furstlichen Regierung vnd verwaltung vnd daruff geuolgten vnd erlanngten Romischer keyserlicher Maiestat vnnsers Allergnedigisten herrn, genedigen belehnung Fur vns selbs, auch die obgemelten, Vnnsere gebruder Manlichs stamens so sich hieuor vaterlicher erbschafft gegen vns als den Eltesten vnd Regirenden gebrudern zur notturfft genugsamlich vertzigen haben, Vnser vnd Ir aller erben erbnemen vnd nachkomen, So an den gedachten

dachten Flegken vnd guttern, mit Iren vnd Ir Jedes Regalien vnd zugehorungen, gerechtigkeit vnd Interesse In erbs oder ander weyse gehabt, oder furohin haben vnd vberkomen mogen, Welche vnnser erben erbnemen vnd nachkomen, wir neben vnd mit vns sambt vnd sonders gleich vns selbs hiemit vnd Incrafft dits Brives In bester weyß vnnd form zu allen vnd yegklichen puncten vnd artigkeln in dem obgemelten vffgerichten vertrag vnd hernach in disem vertzigbriue begriffen, Auch zu stetter halltung derselben on mitl verpunnden vnd verpflichten, vnd hiemit Jetzo alsdann vnd dann als Jetzo verpunden vnd verpflicht haben wellen, Aller Jetzgemelter Stet Schloss vnd Flegken, vnd was von Regalien oberkeiten herligkeiten, Manschafften Renten gulten diensten, zinsen nutzungen fellen vnd gerechtigkeyten, ob vnd vnder der erden, besetzt vnd vnbesetzt, von alter zu denselben gehorig gewest sein, Vnd die vorgenanten Burgermeister vnd Rate zu Nurmberg zu zeiten des kriegs wie oblaut eingenomen, in Iren gwalt gebracht vnd noch Innen haben, souil vns der durch mittel des vertrags nit zugesprochen, oder angehorig sein, sambt aller vnser, Vnnser gebruder vnd aller vnser erben vnd erbnemen, bisher daran gehabten oder furo habenden vordrung, ansprach, Recht vnd gerechtigkeit, Also das die bey der obgemelten von Nurmberg, handen vnd gwalt bleyben, Sy auch damit (.doch vnuerletzt vnd vnbegeben

vnn=

vnnsers habenden vorkauffs vff den dreyen Flegken Velden Stierberg vnd Petzenstein.) thun vnd lassen sollen vnd mogen, alles Jrs gefallens, als mit andern Jren, zugehorigen guttern, Mit der nemlichen zusagung versprechnus, das wir vnnser erben erbnemen vnd nachkomen, zu denselben Flegken, stugken vnd guttern mit Jren Regalien oberkeite gerechtigkeiten, zu vnd eingehorungen, Auch einem Rate vnd gemeiner Stat Nurmberg als Innhabern vnd besitzern derselben in ewig zeit einich Clag annorderung oder zuspruch durch den ordennlichen wege, des Rechtens, oder vsserhalb desselben in ainich annder weyse nit suchen haben oder furnemen, Sonnder vns dero aller vnd Jeder samentlich vnd sondlich hiemit In bester form gar vnd gentzlich begeben vnd vertzigen haben wellen, Vns dero samentlich vnd sonderlich, Desgleichen aller Restitucion In Integrum, In was gestalt vns allen dieselb mit der zeit zu hilff komen mocht, Auch aller ander hilff Freyheit gonnst begnadung vnd guttat der gemainen geschriben vnd ander Rechten ordnungen vnd gebreuch So wider disen vertrag Imer thun vnd verstanden werden mochten, wider gemelte von Nurmberg vnd Jre nachkomen, nit zu gebrauchen Insonnders aber des Rechtens Antzaigende, das gemeine verzeihungen vnuerfenngklich sein, on ein sonndere benennte verzeyhung. Begeben vnd verzeyhen vns des alles in der besten vnd bestenndigisten form maß weyß vnd wege, wie das Inner oder ausserhalb rech-

rechtens, Auch vor allen geistlichen vnd weltlichen Richtern vnd gerichten ymer bestendig genugsam vnd Cresftig sein soll, kan vnnd mag, verpflichten vns auch hiemit fur vns vnnser erben vnd nachkomen, Ob ain Rate gemaine Stat Nurmberg oder Jre nachkomen, diser vertzigen Flegken halben mit allen vnnd Jr Jedes gerechtigkeiten zu vnd eingehorungen hinfuro vber kurtz oder langkh von einem oder mer vnnsern Brudern oder derselben erben Inner oder ausser Rechtens angefordert angelangt oder angefochten wurden, Das wir vnnser erben vnd nachkomen Sy derohalben vertretten, die sachen vff vns nemen vnd on dero von Nurmberg vnd Jrer nachkomen Cosstung schaden vnd entgeltnus entheben vnd gantz schadloß halten sollen vnd wellen, alle geuerde behelff vnd anders So hiewider sein vnd gefunden werden mochtñ gentzlich ausgeslossen. Es soll auch durch disen vertrag vnd Contract einem Rate gemainer Stat Nurmberg vnd Jren nachkomen Jre behelff grunde vnd gerechtigkeit So sie aus zugebung der gemainen geschriben Recht lannds gebreuch vnd gewonheiten Auch sonndern weylend keyser Maximilians hochloblicher gedechtnus gegeben vnd andern kayserlichñ vnd Konigklichen donation Contract, begnadungen Freyheiten vnd zustellungen solicher Jetzo vertzigner flegken guter vnd Jrer gerechtigkeit halben haben, souil dieselben Flegke Auch den vertrag darumb berurn, Vnd die Jnen deshalb in ainich weg zuhilff vnd erstattung komen

mogen,

mogen, gauntz vnbegeben Inen auch vorbehalten sein sich derselben aller vnd Jeder zu Irer notturfft vnd gelegenheit vngeachtet solichs vertrags zu Jegklicher zeit wider menigklich zu gebrauchen Zu vrkhundt haben wir obgenante Pfaltzgrauen gebruder vnnser Jeder sein aigen Innsigel an disen Briue thun henngken vnd Geben vff Sambstag vnnser lieben Frawen abent Purificacionis den ersten tag Februarj Nach Cristj vnnsers lieben herrn geburde, Funfftzehennhundert Vnd Im zwayvndzweintzigisten Jaren.

Churfürst Ludwigs. (Sigill. maj.)

Herzog Friedrichs. (Sigill. maj.)

IV.
Abdruck unterthänigsten Schreibens an das Hochfürstliche hohe Ausschreibamt, des Hochlöblichen Fränkischen Kreises von Bürgermeisteren und Rath zu Nürnberg.

Hochwürdigster Fürst und Herr,
wie auch
Durchlauchtigster Fürst und Herr,
Gnädigste Herren,

Die fast unerhörten gewaltsamen Vorschritte aller Art, welche, vorzüglich in diesem und dem verwichenen Jahre, von Seiten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, besonders von Höchstdero nachgesetzten Regierungen und benachbarten Aemtern, gegen uns und unsere Angehörigen theils schon unternommen worden sind, theils noch beinahe täglich unternommen werden, sind bereits zu Reichs= und Kreiseskundig, als daß sie nicht auch schon längst zu **Euer Hochfürstlichen Gnaden** und **Euer Hochfürstlichen Durchlaucht**, und des ganzen Hochlöblichen Fränkischen Kreises, so wie zu dessen einzelner höchsten

höchsten und hohen Glieder allgemeinen Notiz, gelanget seyn sollten. Ob aber jene bisherige — seit der Errichtung der höchsten Reichsgerichte — würklich unerhörte Vorschritte **Euer Hochfürstlichen Gnaden** und **Euer Hochfürstlichen Durchlaucht** ganz, und in der Maase, wie sie wirklich erfolget sind, bekannt geworden seyn mögten? dies ist eine Frage, die wir uns einigermassen verneinend beantworten zu müssen, überzeugt zu seyn glauben.

Aus diesem Grunde, und in dieser Voraussetzung, werden wir nicht nur unserm gemeinen Wesen, sondern auch — wegen des gemeinsamen Verbandes und des unzertrennbaren Interesse — dem ganzen Hochlöblichen Fränkischen Kreise, von dem wir ein Glied zu seyn die höchstschätzbare Ehre haben, es allerdings schuldig seyn, **Euer Hochfürstlichen Gnaden** und **Euer Hochfürstlichen Durchlaucht** in gegenwärtigem respektuosesten Schreiben, von der Lage der Umstände und von den exorbitanten Ereignissen, durch welche ein minder mächtiger Reichsstand, von Seiten eines mächtigen Nachbars, gänzlich unterdrückt werden will, eine, dem wahren Sachverlauf gemäse — jedoch einstweilen blos ganz kurze Uebersicht zu geben, wobei wir uns jedoch zugleich respektuosest vorbehalten, bei dem — in den nächsten Wochen bevorstehenden — allgemeinen Hochlöblichen Kreiskonvent, durch unsere Kreisbevollmächtigte,

alles und jedes aktenmäsig geziemend vorlegen zu lassen. —

So sehr wir und unsere Angehörige, in Ansehung unserer in der Obernpfalz und in den Herzogthümern Sulzbach und Neuburg besitzende Güter, Unterthanen, und Revenüen, (von denen blos der geringere Theil, bey Gelegenheit des Baiern-Landshutischen Erbfolgekriegs, in den ersten Jahren des 16den Jahrhunderts an unsere Stadt gekommen ist, den beträchtlichern Theil aber dieselbe und ihre Angehörige schon lange vor dieser Fehde, aus allerley rechtlichen Titeln, ruhig besessen hatten) — durch die, vorzüglich in diesem und den zwey nächstvorhergehenden Säkulis, mit den höchsten Besitzern obgedachter benachbarten Länder aufgerichtete gültigste, und noch bis auf den heutigen Tag ihre volle Anwendung finden müssende, häufige Verträge sowohl, als durch Allerhöchstkaiserliche Freiheitsbriefe, den ungestörtesten von Kaiserlicher Majestät und dem ganzen deutschen Reiche, ja selbst von der hohen Gegenseite, bis auf die neuesten Zeiten, für rechtmäsig anerkannten Besitzstand, und endlich auch durch die Reichsgesetze, — gegen alle und jede Pfälzische Beeinträchtigungen und Anmassungen, in jeder Hinsicht, vollkommen sicher gestellet zu seyn, mit Recht hoffen konnten: so musten wir und unsere Angehörige nichtsdestoweniger schon lange her, von Zeit zu Zeit, erfahren, daß unsere und der unserigen

gen auf jenen Gütern und Unterthanen habende eminente Rechte, des unbeschränktesten Besteurungsrechts, der Reis, Folge, Musterung, Frevelbestrafung, Gebot, Verbot und aller vogtheilichen Gerichtsbarkeit ꝛc. auf alle nur mögliche Weise, von Seiten Sulzbach und der Oberpfälzischen auch Neuburgischen Beamten gekränket wurden, und daß, bey der Unterstützung, die leztere bey ihren vorgesezten höhern Behörden fanden, auch selbst die geschärfteste und gemessenste Allerhöchstkaiserliche Mandate nicht hinlänglich waren, die erforderliche rechtliche Remedur zu bewirken.

Vor kurzem aber musten wir die höchsttraurige Erfahrung machen, daß von Seiten Churpfalz ein allgemeiner Plan, uns und den unserigen alle jene unsere Besitzungen zu entreisen, im Werke sey, und zur schnellen Ausführung gebracht werden wolle.

Man fieng damit an, uns und unsere Angehörige, die wir niemals in einigem Subjektionsverhältnisse gegen den hohen Gegentheil gestanden sind, niemals demselben gesteuert, gehuldiget, oder sonst eine Botmäsigkeit anerkannt hatten, mit Steuern belegen zu wollen.

Kaum war dies mit der heftigsten Gewalt durchgesezt, kaum waren, in diesen noch bis jetzt dauernden faktischen Wegen, uns und den unsrigen die grössesten Summen mit Gewalt abgedrungen; so erfolgten an uns und die unserigen (gleich

als

als wären wir oder sie jenseitige Landsassen und Unterthanen,) Citationen, um auf angebliche Klagen unserer eigenen Unterthanen, vor jenseitigen Behörden, zu antworten; und da wir, leicht erachtlich, uns diesen Citationen nicht fügen konnten: so ergienge ohne weiters Kontumazialurtheile gegen uns, auf welche der Hauptplan sich wahrscheinlich stützen zu sollen scheint.

Denn, nicht lange hernach wurden alle uns, unsern Aemtern, milden Stiftungen, adelichen Familien und andern Privatpersonen zustehende Revenüen, an Steuern, Reutergeldern, Zinnsen, Gülten, Zehenden, Handlöhnern u. a. m., ja selbst die den Unterthanen vorgestreckte Kapitalien und deren Zinnse, mit Arrest belegt, und deren Entrichtung an die jenseitige Aemter, unter Bedrohung der empfindlichsten Strafen, bewirket; — die Holzungen und andere liegende Güter wurden in Beschlag genommen, die über dieselben bestellten Aufseher abgetrieben, und deren Ertrag von den Pfälzischen Aemtern an sich gezogen; — wir und die unserigen wurden von aller vertragsmäsigen und schon vor Errichtung der Verträge gehabten Jurisdiktion und deren Nutzungen, gewaltsam entsezt; — unsere und der unserigen Unterthanen wurden ihrer Pflichten gegen uns und ihre Herrschaften, entbunden; aller Gehorsam gegen uns und sie, ihnen bey Zuchthausstrafe untersagt, und sie dagegen zu jenseitigen Pflichten, unter Ablegung der feierlichsten Eide, gezwungen.

Noch

Noch war dieses nicht ganz vollführet, als an uns und die unsrigen anmaßliche Befehle von den Pfälzischen Aemtern ergiengen, daß wir und unsere Angehörige uns über den Ankunftstitel unserer Besitzungen legitimiren, und dann leztere alle, innerhalb dreien Monaten, an Churfürstliche Unterthanen verkaufen — bey ermangelnder Legitimation aber resp. der alsbaldigen Einziehung — und, im Falle eines nicht selbst freiwillig von uns und ihnen geschehenden Verkaufs, der jenseitigen eigenen Alienation nach dem Schätzungspreise unausbleiblich gewärtigen sollten.

Auf unserem eigenen undisputirlichen Gebiete, wurden uns und unsern Angehörigen die von jenseitigen, oder auch von diesseitig eigenen — nur in jenseitigen resp. fraislicher Obrigkeit wohnenden Unterthanen, zu entrichtende Zehenden von den auf unserm eigenen Gebiete erzielten Früchten, mit theils militärischer Gewalt weggenommen, und als wir vor kurzem versuchten, uns selbst in unserm eigenen Gebiete, gegen dergleichen offenbare Entfremdungen, rechtserlaubt, nur in etwas zu schützen, wurden unsere hiezu adhibirte Bürger des Flecken Hiltpoltstein, von jenseitigen Amtknechten und herbeigeholten Churfürstlichen Soldaten, durch Einhauen mit den Seitengewehren, und mit wirklich gespannten Hahnen der Obergewehre, in die Lebensgefährlichste Lage gesezt, und nach einer von unsern Hiltpoltsteiner Bürgern,

wider

wider Willen und gehabten Auftrag, jedoch zu Salvirung ihres Lebens unumgänglich vermüssigt, vorgekehrten Nothwehr, uns ein Landfriedensbrüchiges Verfahren aufgebürdet, mit Satisfaktionsnahme gedrohet, und die Entfremdung unsers und der unserigen unstrittigen Eigenthums, am Ende durch ein starkes Militärkommando von der Festung Rotenberg, auf unserem unbestrittenen Territorium zu Stande gebracht.

Ein Churfürstliches Pflegamt, das Amt Hartenstein, das mitten in unserm Veldener Gebiete liegt, und dem unsere Vorfahren im Jahre 1542. aus gutem nachbarlichen Willen, einen Jurisdiktionsbezirk von zweyhundert Schritten zugestanden haben, hat, seit etwa zweien Jahren, sich ermächtiget, auf diesem unserm eigenen Gebiete ein Mautetablissement anzulegen, zwingt alles, was aus dem Nürnbergischen ins Nürnbergische gehet, zu Mautabgaben, konfisciret denen, die sich den Mauten nicht unterwerfen wollen, ihre Haabseligkeiten ab, lässt sie gefänglich annehmen, schliest sie in Eisen und Bande, masset sich sogar, seit einigen Monaten, über den beträchtlichsten Theil unsers Veldenischen Territoriums einer unbeschränkten Jurisdiktion an, und hat, vor kurzem, wie die an Se. Kaiserliche Majestät sub hodierno allerunterthänigst abgegangene, hier akkludirte Anzeige des nähern bewähret, nun endlich vollends die Helfte des Pflegamt Veldenischen, und einen

Theil

Theil des Pflegamt Herspruckischen Gebietes, feindlich okkupiret.

Zu diesen vorstehenden bisherigen, noch immer andauernden, ganz unübertragbaren Anmassungen, kommt nun noch eine ganz neuerliche vollkommen Landfriedensbrüchige Thathandlung, welche, erst vor wenigen Tagen, von Seiten des Churfürstlichen Landrichteramts Schnaittach — (auf höheren Befehl) — ganz unerhörter Weise verübet worden ist.

Als nemlich, am 17den dieses Monats, die von uns, zur Vorstellung und Installirung des von uns neuernannten Pflegers zu Betzenstein, dahin abgeordnete zwei unserer vordersten geheimen Rathsmitglieder, und dermalige Kreisbevollmächtigte, der vorderste Landpfleger, Herr Karl Wilhelm Ebner von Eschenbach, und der zweite Landpfleger, Herr Friedrich Wilhelm Karl Tucher von Simmelsdorf, nebst dem erstgedachten neuernannten Pfleger zu Betzenstein, Christoph Friedrich Stromer von Reichenbach, und dem Landpflegamtlichen Steuerschreiber, Johann Matthäus Siebert, auf ihrer Reise, den jenseitigen, im Rotenbergischen Fraisdistrikt liegenden Flecken, Schnaittach, durch welchen die Landstrasse gehet, passirten, und daselbst, (weil gedachter Ort ohngefehr die Helfte des gewöhnlichen und von jeher gebrauchten Weges nach Betzenstein ausmacht,) ihr

Mittagsmahl einnahmen; so wurden sämtliche erstermannte Personen, von dem Gerichtschreiber des dortigen Landrichteramts, Kleeber, erstlich befragt: Ob sie einen Churfürstlichen Pass bey sich hätten? — und als sie diese Frage, wie ganz natürlich, mit Nein! beantworteten, und zugleich, unter Anführung der Veranlassung zu ihrer Reise, äusserten, wie sie nicht vermuthen könnten, einen dergleichen Pass nöthig zu haben, — wurde ihnen hierauf von erwähntem Landgerichtsschreiber angezeigt, daß bewandten Umständen nach, und auf einen vorhandenen Churfürstlichen höchsten Befehl, sie sämtlich Arrestanten seyen, und auf die Festung Rotenberg in Arrest gebracht werden würden: — welche Abführung nach Rotenberg auch, noch am nemlichen Tage, nach vorhergegangener von einem Unterofficier geschehener Abforderung der Seitengewehre, unter Bedeckung eines inzwischen von Rotenberg aus sich eingefundenen Militärkommando von einem Unterofficier und acht Gemeinen, erfolget ist.

Obgleich, wegen vorerwähnter sämtlicher von Seiten Churpfalz und deren nachgesezten Behörden bisher gemachten gewaltsamen und unerträglichen Vorschritte, sowol überhaupts, als auch insbesondere wegen der leztgedachten höchstauffallenden Thathandlung, wir bereits Allerhöchstreichsrichterliche Hülfe gehörig imploriret, auch, wenigstens in Ansehung eines der ermelten Gegenstände, (in

Be-

Betref nemlich der von Neuburg prätendirt werden wollenden Dominikalsteuer, oder sogenannten Justitzbeitrags) allschon mit einem unverklausulirten Strafgebot (dessen Wirkung nunmehr zu erwarten stehet) von Kaiserlicher Majestät erfreuet worden sind: so halten wir demeohngeachtet gegenwärtig nichts für so nothwendig, als, auch an **Euer Hochfürstlichen Gnaden und Euer Hochfürstlichen Durchlaucht** und den gesammten **Hochlöblichen Fränkischen Kreis**, uns ehrerbietigst zu wenden, und um die kräftigste Kreisverbandmäsige Assistenz gegen so häufige Vergewaltigungen unsers mächtigen Nachbars, des Herrn Churfürsten zu Pfalz, Churfürstliche Durchlaucht, angelegentlichst nachzusuchen.

Da wir bey uns überzeugt sind, daß **Einem Hochlöblichen Fränkischen Kreise** alle jene bisherige Churpfälzische Anmassungen, und alle Gränzen übersteigende Thathandlungen, welche ja ohnedies auch auf mehrere höchste und hohe Herren Nachbarn sich zu erstrecken anfangen, gewis in keinem Betracht gleichgültig seyn können, indem hiedurch nicht nur, und im allgemeinen betrachtet, der gemeinsame Verband höchlich periklitiret, sondern auch, bei der jenseits geschehenen Verkümmerung aller unserer und der unserigen, aus jenseitiger respektive fraislichen und hohen Obrigkeit zu beziehen habenden, grosbeträchtlichen Revenüen, besonders wir, wie leicht erachtlich, in die Unmög-

 lichkeit,

lichkeit, unsere Reichs- und Kreisprästanden abführen zu können, versetzet werden; überdies auch die in die Fränkische Kreiseslande eingeführte Pfälzische Mauteinrichtungen und die gewaltsame Okkupirung eines ansehnlichen Theils dieser Lande, gewis der grössesten Attention jedes höchsten und hohen Kreismitstandes würdig sind: so sind wir auch des zuversichtsvollesten Vertrauens, daß **Euer Hochfürstliche Gnaden und Euer Hochfürstliche Durchlaucht**, — auch mit in Rücksicht der ganz neuerlichen gewaltsamen, landfriedensbrüchigen Arretirung und Detinirung unserer Kreisbevollmächtigten und übrigen obernannten Personen, unter welchen insonderheit der beeden ersten unrückstellige Hieranwesenheit bey dem höchstbekanntermassen nächster Tagen bevorstehenden Eintreffen, der von Einem Hochlöblichen allgemeinen Kreiskonvent zur hiesigen Matrikularuntersuchungssache ernannten Hochansehnlichen Extradeputation der nöthigen Vorbesprechung halben, so wie überhaupts zu der sich daran schliessenden allgemeinen Kreisversammlung, in Hinsicht nur benannter, hiebei einen Hauptgegenstand ausmachender Matrikularangelegenheit unumgänglich nöthig ist, die erforderlichen Vorkehrungen zu deren schleunigsten Befreiung und Zurückeführung ad locum unde, Höchstgefälligst zu treffen und zu veranlassen, — überhaupts aber in Betref jener sämtlichen faktischen Vorschritte eine schleunigste gnädigste Verfügung an sämtliche Höchste und Hohe Stände

des

des Hochlöblichen Kreises, (Höchst und Hochwelchen in devotester nicht ungegründeter Anhoffung Euer Hochfürstlichen Gnaden und Euer Hochfürstlichen Durchlaucht höchster Approbation, — um unser der schleunigsten Kreisesdeliberation gewis nicht unwürdiges Anliegen, desto geschwinder zur gemeinsamen Wissenschaft zu bringen, in den nächsten Tagen, eine Abschrift unsers gegenwärtigen respektuosesten Schreibens, mit dem angemessenen geziemendesten Bittantrag begleitet, zuzusenden, wir nicht ermangeln werden,) zu anzuhoffender vorläufiger Instruktion sämtlicher einzelner Herren Kreisgesandten und Bevollmächtigten, zu resolviren, und hauptsächlich durch Höchstdero höchste Unterstützung soviel zu bewirken, huldvollest geruhen werden, daß oftersagte Churpfälzische faktische Anmassungen und gewaltsame Eingriffe in die Reichsstadt Nürnbergische Gerechtsame, (als wodurch auch das Interesse des ganzen Hochlöblichen Kreises allerdings und unverkennbar beeinträchtiget wird) — und die Art und Weise, wie auch von Seiten Eines Hochlöblichen Kreises, sich dabei zu benehmen seyn mögte, der Gegenstand eines der allerersten Deliberationspunkte, bei dem nächstbevorstehenden allgemeinen Kreiskonvente werden könne.

So bald der bereits angefangene Abdruck aller unserer, gegen Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, bei Kaiserlicher Majestät eingereichten

 Be-

Beschwerdeführungen vollendet seyn wird, werden dieselben zu Euer Hochfürstlichen Gnaden und zu Euer Hochfürstlichen Durchlaucht und des ganzen Hochlöblichen Kreises vollständigen höchsten Kenntnis wir unverlangt zu bringen, schuldigst devotest nicht ermangeln; glauben aber vor der Hand einsweilen respektuosest bemerken zu müssen, daß Allerhöchster Orten um eine Commissionem ad manutenendum auf Euer Hochfürstliche Gnaden und Euer Hochfürstliche Durchlaucht von uns zwar bereits allersubmissest angerufen worden sey, bis zu deren Erkennung und — wie wir ehrfurchtsvoll hoffen, — gnädigster Uebernahme aber, gleichwol ein eigener vorläufiger höchstverehrlicher Konventsentschlus unumgänglich nöthig seyn dürfte.

In der trostvollen Hofnung also, daß Euer Hochfürstliche Gnaden und Euer Hochfürstliche Durchlaucht diesem unserm angelegentlichsten, billigsten, ja sogar uns, als Mitstand des Kreises, nach unsern diesfallsigen Pflichten, obliegenden, Gesuch schleunigst gerechtest zu willfahren, und besonders Höchstdero höchstwichtige Unterstützung

stützung zu schenken, keinen Anstand finden werden, beharren wir mit schuldigst unveränderlichem Respekte

Euer Hochfürstlichen Gnaden
und
Euer Hochfürstlichen Durchlaucht,

Datum
den 27ten Oktober
1791.

unterthänigste
Bürgermeistere und Rath
der Stadt Nürnberg.

Ad Augustissimum Imperatorem

allerunterthänigster

höchstvermüssigter zweiter Nachtrag

ad supplicam humillimam de præs. huj anni mit allersubmissester und flehentlichster Bitte:

pro nunc, ob summum in quacunque dilatione periculum, gratiosissime maturando Mandato Cæsareo S. C. & ad manutenendum, retro petito, idque ad nova violentissima facta, cum horum annullatione, extendendo;

Syndici

zu Nürnberg, Herren Bürgermeistere und Rath,

entgegen

Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz

und Höchstdero Churfürstliche Oberpfälzische Landesregierung Amberg und die nachgesezte Churfürstl. Aemter Auerbach und Hartenstein.

Maut, Zoll und andere Turbationen nun die gewaltsame Okkupirung eines beträchtlichen Theils des Nürnbergischen Gebietes betreffend.

Mit Anlage Lit. K. K.

Aller-

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Was selbst in den traurigen Zeiten der Befehdungen nicht geschehen ist, — eine gewaltsame Entreissung des nachbarlichen Eigenthums, ohne vorhergegangene Absage, — dies hat das Churfürstliche Oberpfälzische Pflegamt Hartenstein, — dieses ganz im Nürnbergischen Gebiete gelegene Amt, — sich mitten im tiefsten Frieden, den das deutsche Reich unter Euer Kaiserlichen Majestät weisesten und gerechtesten Regierung genieset, ganz ohne Rücksicht auf Recht, Verträge, Landfrieden, und Reichsgrundgesetze, — leider! erlaubt; — hat, ohne alle vorhergegangene Ankündigung an Syndici Prinzipalen, Herren Bürgermeistere und Rath zu Nürnberg, — und ohne die mindeste Ursache anzugeben, den halben Theil des Nürnbergischen Pflegamts Velden und ein Stück des Pflegamts Hersprück feindlich okkupirt, alle in diesen Distrikten gelegene Nürnbergische und Nichtnürnbergische Unterthanen mit Gewalt an sich gezogen; — die erstern zu Abschwörung der der Stadt Nürnberg, ihren Aemtern, Eigenherrschaften und sonstigen Angehörigen geleisteten Huldigungs- und andern Pflichten, gezwungen; — sie Sr. Churfürstlichen Durchlancht zu Pfalz ꝛc. als ihrem neuen Herrn, schwören lassen; — ihnen alle weitere Verbindung mit Nürnberg, alle Ab-

gaben an Geld und Naturalien, ja sogar, und zwar bei Zuchthausstrafe, alle Anzeige des Vorgegangenen, gemessenst untersagt; — die Entrichtung aller jener Prästationen nach Hartenstein befohlen; — und bereits mit Ausübung der neugeschaffenen Jurisdiktion den Anfang gemacht!!

Alles dieses, so wie die Gefahr, in der das Nürnbergische Städtlein Velden und somit die Reichsstadt Nürnberg selbst, schwebet, nebst dem der letzern zugehenden unverschmerzlichen Schaden, werden Euer Kaiserlichen Majestät aus der glaubhaften Anlage Lit. KK des nähern allergnädigst zu entnehmen geruhen.

Solche Thathandlungen eines Reichsstandes gegen seinen unter einem gemeinschaftlichen Allerhöchsten Oberhaupt stehenden Mitstand, brauchen nur erzält zu werden, um die schleunigste und wirksamste Allerhöchstreichsrichterliche Abhülfe gewis zu erhalten.

In Berufung also auf die der allerunterthänigst eingereichten Supplicæ beigefügte Anlage Lit. S, soll, Euer Kaiserlichen Majestät, allersubmissest unterzeichneter Syndicus, so rechtsbefugt, als flehentlichst bitten, Allerhöchstdieselbe allermildest geruhen wollen, bei der auf jedem Verzug stehenden grössesten Gefahr, das allerunterthänigst gebettene Allerhöchste Mandatum S. C.

cum

cum commissione ad manutenendum auf des Löblichen Fränkischen Kreises ausschreibende Herren Fürsten, Hochfürstliche Gnaden und Durchlaucht, samt und sonders, zu beschleunigen, und zugleich, unter Annullirung des den Nürnbergischen und andern im Veldenischen Gebiet seßhaften Unterthanen abgezwungenen Huldigungseides und der ihnen geschehenen Gebote und Verbote, dieses allergerechteste Mandat auf die neuen Thathandlungen in solcher Maase zu erstrecken, daß die Stadt Nürnberg, ihre Angehörige und Unterthanen vor allen dergleichen fernern feindlichen Anfällen künftig vollkommen gesichert werden mögen.

Hierüber rc.

Euer Kaiserlichen Majestät rc. rc.

Lit. K. K.

Copia Berichts des Landpflegamts ad Senatum Noricum.

d. d. 21. Octobr. 1791.

Das Churfürstlich Oberpfälzische in unstrittig Nürnbergisch Veldenischer Frais und hohen Obrigkeit gelegene, mit aller seiner noch überdies durch und durch limitirten Jurisdiktion auf 200. Schritte rings um das Schlos herum konfinirte Pflegamt Harten-

Hartenstein, hat nunmehr das ganze Pflegamt Veldenische und Hersbruckische Territorium jenseits des Pegnitzflusses, bis an den Hirschbach, gänzlich okkupiret, und, was in diesem sehr beträchtlichen Distrikt, an Dörfern, Weilern, einzelnen Höfen und Unterthanen, Nürnbergisch ist, sich de facto gewaltsam zugeeignet.

Schon am 2ten dieses (n. a. 165. & 166.) machte das Pflegamt Velden, die berichtliche Anzeige, daß gedachtes Pflegamt Hartenstein, nicht nur in dem — wie alle nachfolgende Orte — in unstrittigem Nürnbergischen Landesobrigkeitlichen und fraislichen Gebiete liegenden Dorfe Engenthal, (wo es zwar die Gemeinherrschaft auszuüben, aber die Feuerschau jederzeit nur bey seinen niedergerichtlichen Unterthanen und niemals bey den diesseitigen vorgenommen hat,) sondern auch zu Güntersthal, Feuer schauen — und zugleich gedachten diesseitigen, mit aller hohen und niedern Gerichtsbarkeit nach Velden gehörigen Unterthanen, die bevorstehende Umwandlung zu Churfürstlichen Unterthanen, vorläufig ankündigen lassen.

Die nemliche Anzeige erfolgte am 9ten darauf (n. a. 174.) von dem Pflegamte Hersbruck, rücksichtlich der über den Hirschbach liegenden im Hersbruckischen Frais- und Territorialgebiete gelegenen Nürnbergischen Unterthanen zu Vischbrunn;

und sub eodem auch von der Löblichen von Scheurlischen Eigenherrschaft (n. a. 177.) in Betref deren beeder Unterthanen, Andreas Wärtels, zu Loch, und Conrad Wolfs, zu Enzendorf, mit dem Anfügen: daß nicht nur die nemliche Feuerschau und Ankündigung einer neuen Herrschaft, bey allen, in beeden Dörfern seßhaften Nürnbergischen Unterthanen geschehen sey, sondern auch der Hartensteinische Amtsknecht bey dem obbenannten Wolf, der sich in sein Haus verschlossen gehabt, die Hausthüre mit Gewalt aufgestosen habe.

Am 10den dies berichtete das Pflegamt Velden, (n. a. 179. bis 181.), daß der Hartensteinische Amtknecht, des nemlichen Tages, die Veldenische Unterthanen und Angehörigen zu Güntersthal, Neuensorg und Engenthal, unter der Bedrohung, daß ansonst jedem sechs Dragoner, welchen täglich sechs Gulden abgereichet werden müsten, eingeleget werden würden, — auf angeblich eingelangten höchsten Churfürstlichen Befehl, nach Hartenstein citiret, und ihnen ihre Steuer- Gült- und Zinns- Büchlein mitzubringen, anbefohlen habe; —

und diesem Bericht folgte, sub 12. ejusdem, ein anderer (n. a. 182. bis 185.) des Innhalts, daß Tags vorher, (nemlich den 11ten dies) frühe um fünf Uhr, zehn bis zwölf Churpfälzische Dragoner die diesseitigen Unterthanen zu Engenthal

mit

mit der grössesten Gewalt und Ungestümm aus den Betten und Häusern genommen, und nach Hartenstein geschleppet hätten; — daß dem diesseitigen Unterthan, Jobst Zeltner zu Güntersthal, durch sechs Dragoner, deren jeder einen Gulden fordere, aufgepasset werde, um ihn nach Hartenstein zu transportiren; — daß der Ottmännische Sohn zu Engenthal, welcher sich der gewaltsamen Abholung nicht fügen wollen, von den Dragonern heftig geprügelt, zu Hartenstein in Arrest gesetzet, und mit Ketten geschlossen, — sämtliche gewaltsam nach Hartenstein genöthigte ermeldte Unterthanen aber, nebst dem Müller zu Neuensorg und Güntersthal, welche sich, ohne Gewalt abzuwarten, gestellet, gezwungen worden seyen, vor einem aufgestellt gewesenen Crucifix, und bey zweien brennenden Kerzen, ihre Nürnbergische Homagial- und andere Pflichten ab und dagegen **Sr. Churfürstlichen Durchlaucht** zu Pfalz rc. den Huldigungseid zu schwören, kraft dessen sie sich, sowol in fraislichen, als jeden andern und niedergerichtlichen Vorfällen, nichts mehr um Nürnberg bekümmern, auch keine Abgabe an Geld oder Getraid ferners dahin entrichten, vielmehr sich schlechterdings an Hartenstein, als ihre nunmehrige Herrschaft, wenden, ja sogar, bei Zuchthausstrafe, von nun an keine Anzeige bei ihrer (vermeintlich) vormaligen Herrschaft, machen sollen.

Das

Das Pflegamt Hersbruck, welches bereits unterm 11ten dies, (n. a. 187. und 188.) berichtlich angezeiget hatte, daß die sämmtliche in Veldenischem fraißlichen und hohen Obrigkeitlichen Gebiete situirte Hersprucker-Spitalische Unterthanen zu Kleinmainfeld, am 10den vorher, durch den Hartensteiner Amtknecht zu dem Ende nach Hartenstein citirct worden seyen, um ihre Kaufbriefe, Steuer-Gült- und Zinnsbüchlein dahin zu bringen, und ein Homagium zu prästiren, berichtet, sub 13den ejusdem (n. a. 193. und 194.) fernerweit, daß diese sämtliche Kleinmainfelder Unterthanen, Tags vorher, frühe um sechs Uhr, durch den Hartensteiner Amtknecht, vier Dragoner und drei Hartensteinische Unterthanen, mit Gewalt abgeholet und nach Hartenstein geschleppet worden seyen, woselbst sie den nemlichen Eid, der schon oben angeführt worden, ablegen müssen; — ein Schicksal, das auch die ebenfalls im Veldenischen unbestreitbaren Territorial- und Fraisbezirk situirte Hochfürstlich-Bambergische Unterthanen zu Grünreuth zu erfahren gehabt hätten, als welche durch den Churfürstlichen Herrn Landrichter von Grafenstein zu Auerbach, in loco Grünreuth selbst, in Pflichten genommen worden seyen.

Nach einer Anzeige der von Scheurlischen Löblichen Eigenherrschaft, (n. a. 196.) ist deren Unterthan, Hanns Walter, zu Grosmainfeld, so wie die beede Pflegamt Veldenische Unterthanen allda,

allda, am 12ten dies, vor Tages Anbruch, durch den Hartensteinschen Amtknecht und einen Dragoner mit Gewalt abgeholet, und sie sämtlich sowol, als die zugleich mit herbeigezwungene Herspruckische Unterthanen zu Kleinmainfeld, zu Hartenstein in mehrermeldte Pflichten genommen worden, nach welchen sie künftig **Se. Churfüstliche Durchlaucht** für ihren Herrn erkennen, nach Nürnberg nichts mehr abreichen, und vor ihren ehevorigen Herrschaften nicht mehr erscheinen sollen.

Am 15den dies, frühe um fünf Uhr, sind die Nürnbergischen über den Bach gelegenen Unterthanen zu Vischbrunn, gemäs Pflegamt Hersprückischen Berichts de eodem, (n. a. 198. und 199.) durch ein Kommando von acht Mann Dragonern und zween Amtknechten, nach Hartenstein, ad præstandum homagium, gewaltsam abgeführet worden;

das nemliche ist, laut Pflegamt Veldenischer Anzeige de eodem dato, (n. a. 200. bis 202.) mit sämtlichen in Veldenischer Frais gelegenen Nürnbergischen Unterthanen zu Hirschbach geschehen; — und

in eben dieser Anzeige berichtet das Pflegamt Velden, daß das Pflegamt Hartenstein dem Veldener Pfleger die ihm diesseits in partem salarii angewiesene Benutzung eines zu den Amtsgründen gehörigen in dem neuen anmaßlich Hartensteinischen Gerichtsbezirk gelegenen Holzbergs, via facti entnom-

nommen, des Pflegers nach Holz geschickte Domestiken gepfändet, einen Taglöhner desselben arretiret, und dem Pfleger bedeuten lassen:

„daß nun alle, gegen Hartenstein zu, über „der Pegnitz gelegene Holzberge Churfürst„liche Gründe seyen, aus welchen nicht „nach Wohlgefallen Holz genommen wer„den dürfe; — er, der Pfleger, solle es „also in Zukunft unterlassen, und nicht „erwarten, daß Roß und Wagen abge„pfändet würden.“

Nach anderweiten, theils mündlichen, theils schriftlichen Anzeigen der Behörden, (n. a. 193. und 194. sqq.) sind die Pflegamt Herspruckische Unterthanen zu Enzendorf, die von Ebnerischen zu Artelshofen und Eschenbach, dann etliche und dreissig von Scheurlische zu Vorra, nebst dem dortigen Verwalter, ebenfalls zum anmaßlichen Herrschaftswechsel vorläufig nach Hartenstein gefordert, — wahrscheinlich auch daselbst schon in Pflicht genommen worden: denn es hält nur sehr schwer, von dem, was geschehen, Kundschaft zu erlangen, weil bey der den diesseitigen Unterthanen, im Fall einer Anzeige, Hartensteinischer Seits angedrohten unabbittlichen Zuchthausstrafe, selten einer es waget, die Vorgänge anzuzeigen.

Unterzeichnete Behörde will daher auch, und damit die ohnehin so unglücklichen Unterthanen nicht noch unglücklicher gemacht werden, angelegent-

lichst bitten, daß von den diesem Bericht beygeschlossenen Anzeigen Allerhöchster Orten kein Gebrauch gemacht werden möge, damit nicht der hohe Gegentheil, der wahrscheinlich von dem diesseitigen Klagsanbringen seiner Zeit, und nach allergerechtest anerkannten Allerhöchst Kaiserlichem Mandate, Kommunikation erhält, zu Realisirung der den Unterthanen gedrohten Strafe Gelegenheit erhalte.

Uebrigens ist es nicht genug zu schildern, in welcher unaussprechlich Trauervollen Lage sich alle bey der Sache interessirte Nürnbergische Behörden, besonders aber die Veldenischen Beamten und Bedienten, und die Veldenische Bürgerschaft befinden.

Der letzern, welche ohnehin durch die Hartensteinischen vorher gegangenen Bedrängnisse fast gänzlich verarmet ist, ist nun aller Handel und Wandel, alle Zufuhr, und man darf wohl sagen, die Möglichkeit fernerer Subsistenz, entrissen: bis aufs alleräusserste gebracht, noch dazu, von Zeit zu Zeit, durch jenseitige Dragoner und Amtsbediente, welche nach Velden kommen und an den Bürgern Händel suchen, aufgereitzt, schicket sich die Bürgerschaft, aller diesseitig wiederholten ernstlichen Verbote ungeachtet, zur Selbsthülfe an, und man scheint jenseits dieses quovis modo erzwingen zu wollen, um alsdann vermeinte schickliche

Gele-

Gelegenheit zu eigenen Satisfaktionsnahmen zu finden; wie denn, den neuesten Bericht zu Folge, nach Hartenstein und Königstein vor der Hand 150. Mann Churpfälzische Soldaten geleget werden sollen.

Bey dieser Lage der Veldenischen Bürgerschaft, können die dortigen Beamten und Bedienten keine Gebühren und sonstige Emolumenten erwarten; dies ist auch der nemliche Fall in Rücksicht der Veldenischen Landbauerschaft, als deren grössester Theil dem Amte gewaltthätig entrissen ist.

Die Beamten rufen um Unterstützung und Sicherheit für ihre eigene von jenseits bedrohete Personen; die Veldener Bürgerschaft schreyet um Hülfe: und diesseitige Behörde weis sich kaum mehr zu rathen. An einen Revenüenbezug von dem ganzen Pflegamt ist dermalen gar nicht zu denken; — man muste, damit nur die bevorstehenden Quartalbesoldungen der Beamten und Bedienten, nebst andern Ausgaben, bestritten werden können, baares Geld nach Velden schicken, — und erst vorgestern sahe man sich, um den Veldener Bürgern nur einigen Trost zu geben, und sie, wenigstens auf eine kurze Zeit, von den füuesten Ausbrüchen der Verzweiflung abzuhalten, bemüssiget, ihnen, vorbehältlich Eines Hochlöblichen Raths Genehmi-

 gung,

gung, ankünden zu lassen, daß ihnen mit der nächsten ordinari Steuerreichung bis auf weiters nachgesehen werden solle.

Den 21sten Oktober 1791.

Landpflegamt.

V.

Anzeige der aus dem Reichs-Hofräthlichen Verfahren erwachsenen gemeinen Beschwerde in Sachen der Niederrheinischen Reichs-Ritterschaft entgegen die Herzogliche Pfalzzweibrückische Regierung und Consorten die Besteurung des unter Pfalzzweibrückischer Landeshoheit in dem Oberamt Trarbach gelegenen und nach Absterben des Freiherrn Philipp Heinrichs von Steinkallenfels eröfneten Cleinicher Mannlehens betreffend. Mit Beilagen A. bis N.

So alt die dermalige perpetuirliche Reichsritterschaftliche Verfassung ist; so alt sind die Beschwerden der Reichsstände, insbesondere der Lehenherren, über die in Ansehung ihrer Reichsständi-

ständischer Landes- und Lehensherrlicher Gerechtsamen nachtheilige Folgen jener Verfassung, über die hiebei von der Reichsritterschaft adoptirte, von denen Reichsgerichten auf eine Rechts- und Verfassungs-widrige Weise begünstigte Grundsätze, insbesondere über den Inhalt, über die Auslegung verschiedener- mit jenen Gerechtsamen durchaus nicht vereinbarlicher Kaiserlicher Privilegien. Diese Beschwerden dauern Jahrhunderte lang, ihr Schicksal war abwechselnd, grösstentheils durch Convenienz, Zeit und Umstände bestimmt, und bis auf den heutigen Tag haben Kaiser, Reichsstände und Reichsgerichte in Ansehung der hier zum Grund liegenden Haupt-Prinzipien nicht einig werden können.

So ungewiß nun, so wenig zu einem unverklausulirten Mandatsprozeß geeignet schon unter diesen Rücksichten die Gegenstände dergleichen Beschwerden erscheinen; so zeichnen sich dennoch selbst unter diesen diejenige auf eine auffallende Art aus, welche die- von der Reichsritterschaft in einem heimgefallenen Lehen fortgesezt- oder vielmehr exercirt werden wollende Besteurung betreffen, selbst unter diesen aber behauptet den ersten Platz diejenige, welche in vorliegender Sache des Herrn Herzogs von Pfalzzweibrücken Hochfürstlichen Durchlaucht durch das von der Niederrheinischen Reichsritterschaft in dem zu der Hinterngrafschaft Sponheim gehörigen, Höchstgedacht Ihro

 Her-

Herzoglichen Durchlaucht Anno 1778. heimgefallenen Cleinicher Lehen, nach geschehenen Rückfall sich angemaßte Besteurung und die hieunter beifällige Erkenntniße des Kaiserlichen Reichshofraths inferiret wird, so mit Höchst Ihro Herzoglichen Durchlaucht in die unangenehme Nothwendigkeit sezt in dieser in Ansehung des privat-pekuniarischen Interesse höchst unbedeutender-sonst aber in allen Rücksichten Höchst Ihnen sowohl, als allen Höchst- und Hohen Mitständen gleichnachtheiligen und wichtigen Sache die deren Beschaffenheit gemäse rechtliche Remedur des unter seinem Allerhöchsten Oberhaupt versammelten Reichs zu reclamiren.

§. 1.

Geschichts-Erzehlung & historia Processus.

Das Anno 1778. im Mannsstamm ausgestorbene adeliche Geschlecht derer von Stein ex post von Steinkallenfells ist eines der ältesten gräflich Sponheimischen Vasallen Geschlechter. Schon Anno 1288. kommt ein Wilhelmus filius Wernheri de Lapide (von Stein) unter denen vom Graf Johann von Sponheim seinem Vetter Graf Heinrich von Starkenburg nicht blos ad fidelitatis Sacramentum wie Vasallen, sondern namentlich auch ad homagii debitum wie Unterthanen überlassenen viris homagialibus vor;

Kremers

Kremers diplomatische Beiträge zum Behuf der teutschen Geschichtskunde zweites Stück §. 54. und die daselbst sub Nro. XI. beigelegte Urkunde.

Gedachtes von Steinische Geschlecht trug das sogenannte Cleinicher Lehen von der Grafschaft Sponheim zu Mannlehen und ausser diesem Mannlehen und einem auf der Domherrn von Cölln Kelter zu Senheim haftenden in neuern Zeiten an das von Steinische Geschlecht gekommenen Erblehen von jährlichen vier Ohmen Wein, constirt von keinem andern von der Grafschaft Sponheim relevirenden von Steinischen Lehen.

Jenes Cleinicher Lehen bestund aus einem Drittel des Hochgerichts Cleinich, der Helfte des Inngerichts Ober-Cleinich, und verschiedenen Leibeigenen und privat Gütern in denen zu jenen Gerichten gehörigen Ortschaften; es liegt mitten in dem zur Grafschaft Sponheim gehörigen Oberamt Trarbach; die nicht in dem Lehens-Nexu begriffene zwey Drittel des Hochgerichts Cleinich, und Helfte des Inngerichts Ober-Cleinich, sind von jeher partes integrantes jenes Oberamt gewesen, und in allen Stücken durchaus, wie dieses, behandelt worden, der Anfang des hier vorliegenden Lehens-Nexus aber verlieret sich in dem grauen Alterthum; nach dem sub Lit. A. hier beiliegenden Lehens-Revers de 1434. war schon damalen, das Lehen von denen Voreltern

 des

des Lehenherrns denen Voreltern des Vasallen verliehen worden.

§. 2.

Uebrigens ist die Sponheimische Landeshoheit über dieses Lehen, so wie über die übrige nicht in dem Lehens-Nexu begriffene partes quotas, von jeher ganz incontestable gewesen; genoß gleich aus lehenherrlicher Vergünstigung der Vasall nebst seinen Besitzungen, so wie alle übrige unstreitige Mediatvasallen und deren Besitzungen die Befreiung von der Sponheimischen Schatzung; mag dieses gleich ihn veranlaßt haben, falls es anders mit denen von der Niederrheinischen Reichsritterschaft produzirten Auszügen (infra §. 5.) seine Richtigkeit hat, jene Besitzungen bei der Ritterschaft immatrikuliren zu lassen, und einen Theil der ihm von dieser zugetheilter Abgaben auf jene zu subrepartiren; so sind dennoch übrigens bei denen Vasallischen Gerichten stets die Sponheimische Landesordnungen beobachtet und die appellationes privative an die Sponheimische obere Gerichtsstellen gebracht, gleicher Gestalt aber, Landeshuldigung, Ecclesiastica, Forsteilichkeit, Bergwerks-Regale, Judengeleit und sonstige Hoheitsrechte stets privative von Sponheim exercirt worden; insbesondere von einer Ritterschaftlichen Verfassung, von einer Ritterschaftlichen Einmischung, ist in diesen Lehenstücken niemalen die geringste Frage gewesen, nach dem sub Lit. B. beiliegenden Pro-

tocoll

tocoll vom 10. October 1778. ist nach der eigenen Versicherung des ehemaligen Vasallischen Schultheisen, seit seines Denkens, kein Ritterschaftlicher Commissarius oder Bott in dem Gericht Cleinich gewesen, und man kann getrost die Ritterschaft auffordern, ausser der hier in Frage seyenden Collectation, auch nur einen einzigen anderweiten Hoheits-Actum vorzulegen.

§. 3.

Selbst in Ansehung jener Collectation aber liegen noch ganz besondere Umstände in vorliegender Sache vor; einestheils sind nach der oben sub Lit. B. angeführten Deposition des ehemaligen von Steinkallenfelßischen Schultheisen sowohl, als nach dem deutlichen Inhalt der neuern uniformen-nach ihrem Context zu Vasallischen Zeiten ganz offenbar an die Vasallen, und nicht an die Unterthanen gerichteten Ritterschaftlichen Ausschreiben, deren eines zum Muster sub Lit. C. beigelegt wird, die Rittersteuern von der Ritterschaft stets an den Vasallen ausgeschrieben, von dessen Beamten unter die Leibeigene repartirt, und von diesen mit Ausnahm der lezten 10. oder 12. Jahren, stets wieder an den Beamten eingeliefert worden, anderntheils wollte man Vasallischer Seits in denen jeweiligen Beantwortungen der Lehens-Postulatorum, deren leztere von 1763. hier sub Lit. D. beiliegt, von einigen auf denen Lehensstücken haftenden Beschwerungen nichts wis-

sen, und ausser dem verdient ein besonderer Vorfall von 1739. noch hier vorzügliche Rücksicht. Die damalen schon, mit dem Ritterschaftlichen Cataster, mit Ritterschaftlichen Immatriculirungen getriebene häufige Gefährden, hatten den Sponheimischen Lehenhof veranlaßt, die desfalls nöthige Auskunft von allen Vasallen, und unter diesen nach der Beilage Lit. E. unterm 18ten Februar. 1739. auch von dem von Steinkallenfells zu erfordern. Die Ritterschaft, unterrichtet von diesen Lehenhofs-Verfügungen erließ an den von Steinkallenfells das sub Lit. F. beiliegende Schreiben, worinnen „**sich bis auf weitere Entschliesung in keine Antwort gegen den Lehenhof einzulassen**" aufgegeben wurde; und wenn gleich jene weitere Entschliesung diß Orts unbekannt ist; so muß sie dennoch ohnstreitig lediglich auf Verheimlichung, auf Ableugnung des Ritterschaftlichen Nexus gerichtet gewesen seyn, da in der in dem nemlichen 1739sten Jahr exhibirten sub Lit. G. extractive beiliegender Erläuterung der Lehens-Præstandorum von dem Vasallen disertis verbis behauptet wird: **daß von denen Lehensstücken nichts verpfändet, beschweret, noch insbesondere dem Ritterschaftlichen *Catastro* inserirt seye.**

§. 4.

Unter diesen Umständen nun, gieng vorhin angeführtermasen in dem Frühjahr des 1778ger Jahrs der lezte des Steinkallenfelsischen Mannsstamms

stamms mit Tod ab; das hier in Frage seyende Cleinicher Lehen wurde somit apert, und fiel vermög der mit dem Marggräflich-Baadischen Hintergrafschaftlichen Sponheimischen Condominial-Haus getroffenen Uebereinkunft, dem Herzoglich Pfalzzweybrückischen Haus zu; abseiten dieses Hohen Theils versäumte man nicht, sogleich von diesem heimgefallenen Lehen nebst allen dessen Rechten und Gerechtigkeiten Besitz zu nehmen, und es konnte daher nicht anderst als äusserst auffallend seyn, da ein halb Jahr nach jener Besitzergreifung die Niederrheinische Reichsritterschaft sich beigehen ließ, die von denen ehemaligen Vasallschen Leibeigenen dem Vasallen und von diesem allenfalls der Ritterschaft entrichtete Steuer ferner in Anspruch zu nehmen, und die desfallsige vorher an den Vasallen erlassene Ausschreiben, ausweis obiger Beilage Lit. C. nunmehro immediate an die ohnstreitige dermalig privative Sponheimische Unterthanen abgehen zu lassen.

Pfalzzweybrückischer Seits wurde die Entrichtung dieser Steuren inhibirt, und da diesem ohngeachtet die Ritterschaft, inaudito plane exemplo, mittelst Abschickung eines besondern Ritterschaftlichen Botten, in dem ohnstreitig Sponheimischen territorio eine wirkliche Execution vorzunehmen, sich nicht entblödete, nicht nur jene Inhibition wiederholt, sondern auch mittelst etlichstündiger Arretirung jenes Ritterschaftlichen Botten im

Wirths-

Wirthshaus zu Trarbach, die gebührende Satisfaction genommen.

§. 5.

Diese denen Reichsgesetzen durchaus gemäse Fürschritte der Fürstl. Pfalzzweybrückischen Regierung veranlaßten die Niederrheinische Reichsritterschaft, unterm 13. Novembr. 1786. unter Beilegung der hier sub Lit. H. & I. beiliegenden Extracten der Niederrheinischen Ritterschaftlichen Matrickel und neuesten Collectur-Rechnungen bei Kaiserlichem Reichshofrath pro Mandato S. C. einzukommen. Nach der weitern Anlage Lit. K. wurde das gebettene Mandat pro petito erkannt, und auf disseitige unterm 16. Nov. 1787. exhibirte Exceptiones fori & sub- & obreptionis erfolgte schon unterm 1ten Febr. 1788. ohne vorherige weitere Communication jener Exceptionen ad replicandum die in der weitern Anlage Lit. L. enthaltene paritoria plena; auf diese folgte unterm 22. Dec. 1788. eine weitere paritoria und demnächst das Mandatum de exequendo, welches test. adj. Lit. M. zuerst unterm 22ten April an. præt. auf die ausschreibende Herren Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises, demnächst aber teste adj. Lit. N. unterm 11. Dec. nup. auf die ausschreibende Herren Fürsten des Oberrheinischen Kreises erkannt worden.

Dieses

Dieses Verfahren des Kaiserlichen Reichshofraths ist es nun, gegen welches gegenwärtiger Recursus ad Comitia und vorliegende denselben begründende Ausführung gerichtet ist.

In dieser Ausführung, worinnen man sich jedoch auf den hier *directe* vorliegenden Gegenstand beschränkt, wird man;

A) Einige allgemeine historische Bemerkungen über den Ursprung und die Verfassung der unmittelbaren Reichsritterschaft, über deren Collectations-Recht in specie in heimgefallenen Lehen prämittiren.

B) Den Ungrund des hier Ritterschaftlicher Seits finito nexu feudali exerzirt werden wollenden Besteurungs-Rechts, und

C) Hauptsächlich die Unstatthaftigkeit des unverklausulirten Mandats-Prozesses darstellen; demnächst

D) Die fundamenta recursus ad Comitia annectiren.

§. 6.

A) Einige allgemeine historische Bemerkungen über den Ursprung und die Verfassung der unmittelbaren Reichsritterschaft, über deren Collectations-

Recht, insbesondere in heimgefallenen Lehen.

Wenn gleich von den Zeiten des grosen Interregni an in denen Fränkischen, Schwäbischen und Rheinischen Reichslanden unmittelbare Adeliche vorhanden waren; so läßt sich dennoch einestheils nicht einmal mit einigem Schein behaupten, daß in diesen Landen alle Nobiles wirklich, oder auch nur präsumtive unmittelbar gewesen; noch der spätere Reichsabschied de 1431. Nro. 6. §. 7. erwähnt: „der **Ritter und Knechte in denen, zu jenen Reichslanden ohnstreitig gehörigen Bistthümmern, Würzburg, Constanz, Augsburg, Chur, Cystätten, Freisingen, Strasburg, Basel, Worms und Speyer, namentlich als zu diesem Bischofthum und Landen gehörig und in denselben gesessen,**" anderntheils finden sich dennoch in denen paar ersten auf jenes Interregnum gefolgten Jahrhunderten durchaus keine Spuren, daß die würkliche unmittelbare Adeliche einen von dem mittelbaren Adel diversum ordinem personarum ausgemacht; der Besitz unmittelbarer Güter enthielt den einzigen Grund der Unmittelbarkeit, und dieses nicht einmal immer; Nobiles welche unmittelbare Güter besasen, und wie sich selbst der nachherige Westphälische Frieden noch

J. P. O. Art. 8. §. 28.

ausdrückt, **nicht** *ratione bonorum vel respectu*

terri-

territorii & domicilii denen **Reichsständen unterworfen waren**, waren immediat, diejenige hingegen, welche mediat Güter besassen, oder des allenfallsigen anderweiten Besitzes unmittelbarer Güter ohngeachtet, dennoch in Reichsständischen Landen als **Reichsständische Räthe, Mannen und Diener** sich aufhielten, waren in dem ersten Fall denen Reichsständischen judiciis rei sitæ und in dem leztern, in personalibus denen Reichsständen und ihren Räthen unterworfen, so mit in keinem Fall immediat, der spätere Landfr. de 1438. druckt sich in §§. 5, 7. & 9. ohne einige Distinction in Ansehung jener Unterwürfigkeit allzupräcis aus, und

vid. die Gräflich Hanauische Deduction in der ähnlichen Burggräfenroder Collectations-Sache §. 23. not. a ibique allegg.

in denen l. c. bemerkten öffentlichen Reichstagshandlungen von gedachtem 1438ger Jahr wird noch das judicium rei sitæ namentlich als fundirt anerkannt ohne Rücksicht:

„in was Standes, Würden, oder Wesens, der „Kläger oder Antworter sey.

Uebrigens wuste man in jenen Zeiten noch nichts von Reichssteuren, ihre Stelle vertraten die persönliche Kriegsdienste, welche die unmittelbare Adeliche unmittelbar dem Kaiser, die mittelbare aber unmittelbar denen Landes- und Lehensherrn leiste-

leisteten. Die unmittelbare Güter des Adels waren in pleno & libero commercio mit denen Reichs-

vidd. die in denen Lünigschen und Burgermeisterschen Sammlungen befindliche Specificationen der schon in damaligen Zeiten der Reichsritterschaft vorgeblich entkommener Güter.

Ständen; und genossen intuitu immedietatis der nemlichen Rechte, welche die Güter der Reichsstände genossen; sonst aber war damalen in Teutschland überhaupt noch keine Kreis- oder sonstige perpetuirliche Verfassung vorhanden, welche gewisse Mitglieder des teutschen Reichs in engere Verhältnisse gegen einander sezte, noch weniger dachte man an eine besondere ewige Verbindung, an ein besonderes corpus eines unmittelbaren Adels; ein hierauf gebautes Collectationsrecht jenes corporis konnte folglich unmöglich existiren.

§. 7.

Wahr ist es, daß schon in damaligen Zeiten, hauptsächlich aber in dem 14ten und 15ten Seculo verschiedene Verbindungen von Rittern und Knechten zum Theil unter possirlichen Benennungen vorkommen, daß diese obgleich privat-Verbindungen sich ohne wenigstens Societätsmäsige Beiträge, somit ohne eine wenigstens Privat-Collectation nicht gedenken lassen; allein einestheils wurden dergleichen Verbindungen zum Theil zu denen in

der G. B. verbottenen Confederationen referirt, wenigstens konnten sie nicht gesezmäsig werden, ehe und bevor Kaiser Sigismund Anno 1421. durch das in dem Luenigschen Reichsarchiv befindliche Privilegium Seiner: uti sunt verba dicti privilegii - und des Reichsritterschaft volle Macht und Gewalt ertheilte, sich zu mehrerer

Luenig Reichs-Archiv P. Spec. Cont. III. Abth. VII. p. 21.

Sicherheit und Maintenirung ihrer Rechte mit einander zu verbinden auch die Reichsstädte in solche Verbindnis zu ziehen; anderntheils waren jene Verbindungen blos temporär und personell, eine besondere Ritterschaftliche Verlassung aber konnte destoweniger ihr Gegenstand seyn, da sie nicht nur durchgehends das damalen im Schwang gehende Faustrecht bezweckten, zu welchem Zweck mittel- und unmittelbare concurrirten, sondern auch andere ganz ohnstreitige Reichsstände in denenselben stunden.

Ausser diesen allem aber gehen dergleichen Verbindungen, zumal solche, welche in einem obgleich entfernten Verhältnis mit der nachherigen Reichsritterschaftlichen Verfassung stehen, in denen Rheinischen Landen lange nicht so weit zurück, als in denen Schwäbischen und Fränkischen. Die wichtigste jener Verbindungen, die Gesellschaft St. Georgen-Schilds in der ersten Helfte des fünfzehenten Jahrhunderts, und der aus dieser Gesell-

schaft in der lezten Helfte gedachten Jahrhunderts entstandene fast 50jährige Schwäbische Bund, aus dessen Trümmern das Corpus der Schwäbischen Reichsritterschaft sich nach und nach formirte, hatten keinen Bezug auf die Rheinische Lande, und wenn gleich nach dem Kaiserl. Sigismundischen Rescript de 1429. nicht blos Ritter und Knechte, sondern auch Grafen und Herren im Gau und Westrich sich gegen fremde Gewalt mit einander vereinigen sollten, so beschränkte sich dennoch

Luenig Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. III, Abth. VII. Absch 3. p. 84.

noch die in eben diesem Reichs-Archiv l. c. p. 1. befindliche erste - die Handhabung des Landfriedens und gute Polizei bezweckende Vereinigung der Rheinischen Reichsritter de 1522. nur auf einen Zeitraum von sechs Jahren, und selbst hier erschienen die unirende Ritter als Singuli. Es ist auffallend, daß von einem Corpore noch keine Frage war.

§. 8.

Erst gegen das Ende des 15ten Jahrhunderts schien die Reichsritterschaft sich ihrer dermaligen besondern Verfassung zu nähern, die vorhin angeführte Verbindungen, mögen in der Folge die Ausführung erleichtert haben, es ist auch nicht zu leugnen, daß sogar in denen Reichstags-Handlungen der damaligen Zeiten schon Spuren sich finden, der - obgleich

vid.

vid. Absch. auf dem Reichstag zu Worms de 1495. §. 19.—24. & R. I. 1500. tit. 48. in des Hrn. Geh. Rath Gerstlachers Handbuch der teutschen Reichsgesetze P. VI. pag. 935. sqq.

damalen blos geogravischer = noch nicht wie ex post politischer d. h. auf besondere separat corpora Bezug habender = Abtheilungen der Reichsritterschaft in ihre dermalige drei Creise. Allein dieses alles war an und vor sich unvermögend, der dermaligen Verfassung ihre Entstehung zu geben; hier muste ein schweres Gewicht hinzukommen, welches ohne Rücksicht der nachherigen gerechten Reichsständischen Beschwerden die Wagschaale stets auf die Seite der Reichsritterschaft sinken machen konnte. Die eigentliche Veranlassung zu jener Verfassung liegt in denen eben in dem 15ten Jahrhundert aufgekommenen Reichs = und Geldhülfen, es dauerte aber noch lange, ehe diese Verfassung zu ihrer Consistenz kam. Der hauptsächlich zur Führung der Hussiten = und Türkenkriege in jenem Jahrhundert aufgekommene Miles perpetuus hatte jene bisher unbekannt gewesene Geldhülfen in dem Reich nothwendig gemacht, diese kamen unter dem Namen des gemeinen Pfennings auf, und ohngeachtet nach der deutlichen, oft wiederholten Vorschrift der Reichsgesetze niemand hierunter befreyet seyn sollte, so wuste dennoch die unmittelbare Reichsritterschaft unter Vorschützung ihrer persöhnlichen Kriegsdiensten sich des Beitrags zu

entledigen. Noch Anno 1496. antworteten sie dem Kaiser Maximilian I. auf sein desfallsiges Begehren:

Se esse liberos Francos, qui patriam non pecunia sed armis & sanguine defenderent.

Datt. de pace publica Lib. III. C. 6. N. 15.

§. 9.

Unterdessen waren die Reichsstände mit dieser Ritterschaftlichen Exemtion nicht zufrieden, verschiedene Reichsgesetze von dem Ende des 15ten und Anfang des 16ten Jahrhunderts verordneten sogar die Concurrenz der Ritterschaft und ihrer

R. I. 1495. §. 19.—24. & 29. Regiments-Ordnung de 1500. §. 41. R. I. 1500. tit. 48. R. I. 1512. §. 15. in des Hern. Geh. Rath Gerstlachers Handbuch der teutschen Reichsgesetze. P. 81. p. 935. 936.

Unterthanen; allein unter Kaiser Maximilian wollte die Sache keinen Fortgang gewinnen; erst unter seinem Nachfolger dem mächtigen Kaiser Carolo V. kamen die freiwillige Ritterschaftliche Beiträge auf, welche bei ihrer ersten Entstehung blos allgemeine Reichsbedürfnisse, insbesondere, die damalen so häufige Türkenhülfen zum Gegenstand hatten nach nnd nach aber in Kaiserliche- fast kann man sagen willkührliche Reservatrechte ausgeartet sind, und

die

die Concurrenz der Reichsritterschaft zu denen wirklichen Reichsbedürfnissen bis jezo vereitelt haben.

Diese Beiträge wurden von der Schwäbischen Ritterschaft Anno 1528. von der Fränkischen Anno 1536. und von der Rheinischen Anno 1542. zum erstenmal entrichtet, und wann gleich die Art und Weise, wie man sich in deren Eintheilung Ritterschaftlicher Seits benahm, an und vor sich dahier eine vollkommen gleichgültige Sache ist; so wurden dennoch allem Ansehen nach, selbst nach denen dermaligen schwerlich jedoch in jene Zeiten zurückgehenden Ritterschaftlichen Matrickeln, die Personen belegt, hiebei jedoch auf die Güter, als das wesentlichste Stück des Vermögens der Personen Rücksicht genommen.

§. 10.

Eben jene Beiträge nun sind es, welche den Grund zu der dermaligen Ritterschaftlichen Verfassung gelegt haben. Die Befreiung der Reichsritterschaft von der Kreisverfassung, welche Befreiung jedoch auch schon gewissermasen ihren Grund in jenen Beiträgen hatte, und die theils gerechte, theils aber auch ungerechte Beschwerden der Ritterschaft über die von denen Reichsständen, besonders in Schwaben erleidende Bedrückungen, mögen das Ihrige dazu beigetragen haben; auch kam hierzu, daß Reichsstände, wie vorher immer geschehen war, Ritterschaftliche Güter acquirirten,

 die

die Reichsritterschaft aber dieses als ein Motiv gelten machte, um eine Diminution an denen ihr abgefordert werdenden freiwilligen Beiträgen zu erhalten.

Nun wurde die Reichsritterschaft, wie ein besonders Kaiserliches Peculium angesehen; nun musten ihre Mitglieder sowohl, als die von diesen besessen werdende Güter in ein separates Corpus umgeschaffen, und leztere mit dem real-Onere einer perpetuirlichen Ritterschaftlichen und darunter begriffenen Kaiserlichen Collectation beschweret werden; nun muste ein desfallsiger ewiger fundus collectabilis — zuvor waren höchstens die Personen collectabel — entstehen, und auf dessen Conservation, ja selbst auf dessen Erweiterung all möglicher Bedacht genommen werden, — selbst zu bloser jedesmaliger Festsetzung und Erhebung der charitativ-Subsidien war schon eine gewisse besondere Ritterschaftliche Verfassung nöthig. Anno 1547. wurde von Kaiser Carolo V. der Rheinischen Ritterschaft die Bestellung der Hauptleute und Eintheilung in gewisse Bezirke auferlegt, —

v. Cramer Wezl. Nebenstunden P. 84. N. 3. pag. 5.

nun entstunden endlich unter Kaiserlicher privativer Authorität und Mitwirkung ohne einige Theilnahme des Reichs die Vereinigungen der bis dahin blos als singuli zu betrachtender Ritterschaftlichen Personen; nun entstund durch diese Vereinigungen

die

die dermalige perpetuirliche Ritterschaftliche Verfassung, nun erst ein bestimmt auf den Gütern haftendes reelles Collectationsrecht, welches jedoch, so viel den hier in Frage seyenden Gegenstand betrift, selbst damalen noch, auf alle Lehengüter ohne Unterschied, selbst finito nexu feudali, schwerlich extendirt worden seyn mögte.

Bei der Schwäbischen Reichsritterschaft kam der besondere Umstand hinzu, daß, bereits vorhin (§. 7.) bemerktermasen, in denen Schwäbischen Reichslanden damalen schon seit 150. Jahren die Vereinigungen der Gesellschaft des St. Georgen-Schilds demnächst des Schwäbischen Bunds existirten, daß diese Vereinigungen zwar mit der damaligen Ritterschaftlichen Verfassung keine Connexion, jedoch lange Jahre gedauert, und die wechselsweise Vertheidigung Ruhe und Sicherheit der Mitglieder bezweckt hatten, daß gedachte Reichsritterschaft mit in diesen Vereinigungen stund, und somit bei deren Ende, unter den eben bemerkten Umständen dem Gedanken einer gleichmäsigen = die wechselsweise Erhaltung bezwecken sollenden perpetuirlichen Vereinigung bereits näher gebracht war.

§. 11.

Diese Schwäbische Reichsritterschaft gieng nun den andern mit dem Beispiel voraus; vermög ihrer ersten von Kaiser Ferdinando I. Anno 1561. confir-

confirmirten Ritterordnung de 7ten Aug. 1560. setzte sie sich zuerst in ein besonderes Corpus zu:

Luenig. Reichs=Archiv P. Sp. Cont. III. Absch. I. pag. 34.

sammen, und extendirte ihre desfalsige Verfassung auch namentlich auf ihre Güter, welche in der — gedachter Ritterordnung vorgeblich beigelegten, bis jezo aber noch nicht zum Vorschein gekommenen Matrikel enthalten waren. Durch das Privilegium Kaisers Maximilian II. de 1566. wurde das auf

Luenig. l. c. p. 53.

denen Ritterschaftlichen Gütern, so vorgeblich von Altersher mit gemeiner Ritterschaft contribuirt, nun haftende reelle und somit auf jeden Besitzer übergehende Collectations=Recht noch deutlicher festgesezt; die andere beide Ritterschaften die Fränkische und die Rheinische folgten nach. Die Fränkische erste Ritterordnung ist von 1590. und wenn man auch gleich die Formirung des Rheinischen Ritter=Corporis nicht eben bis zu der erst Anno 1651. zu Stand gekommenen Rheinischen Ritterordnung hinaussezt; so ist dennoch die Rheinische Ritterschaft hierunter ohnstreitig die

Luenig. Reichs=Archiv P. Sp. Cont. 3. Abth. 7. Absch. 3. pag. 36.

lezte gewesen; nach dem eigenen Inhalt ihrer Ritterordnung folgte sie dem Vorgang und dem Muster der Fränkischen, und eben durch jene Ritterordnung bekam die ganze Sache doch erst

ihre

ihre völlige Consistenz; am wenigsten ist die Entstehung ihrer dermaligen Verfassung über das oben (§. 10.) angeführte Mandat Caroli V. hinauszuführen.

Mit völliger Gewißheit können somit die dermalige perpetuirliche Ritterschaftliche Corpora, deren nunmehr perpetuirliche dermalige Verfassung, und eo ipso deren perpetuirliches reelles Collectations-Recht nicht über die lezte Helfte des 16ten und den Anfang des 17ten Jahrhunderts hinausgesezt werden.

§. 12.

Aus zweihundertjährigen actis publicis ist bekannt, welche weitaussehende Beschwerden der Reichsstände, die nun nach und nach zu Stand gekommene Ritterschaftliche besondere Verfassung veranlaßt, wie es gar hierüber verschiedentlich zu förmlichen auf Gegengewalt gerichteten Bündnissen der Reichsstände gekommen. Von beiden Seiten mag man vielleicht hierunter zu weit gegangen seyn, auffallend gewiß ist, daß die Reichsritterschaft, welche nun wie ein besonderes Kaiserliches Peculium angesehen wurde, sich auch nun einer besondern ausgezeichneten Kaiserlichen Protection und Gnade zu erfreuen hatte, und mit Kaiserlichen Privilegiis versehen wurde, deren verschiedene- auch nach der strengsten Unpartheilichkeit offenbare Beschwerden der Reichsstände enthielten.

Moser von der Reichsritterschaft B. 3. C. 1. §. 105. in fine.

§ 13.

Unter diesen Privilegien zeichnet sich, — um dem directen Gegenstand gegenwärtiger Sache näher zu kommen, das, so wie der Schwäbischen und Fränkischen, also auch Anno 1605. der Rheinischen Ritterschaft ertheilte Privilegium Rudolphinum, nach welchem: das schon damalige reelle Ritterschaftliche Collectations-Recht, auf alle Güter, sie seyen eigen oder Lehen, und bei diesen, auch so gar in dem Fall: wann die Lehen als apert oder verwirkt heimfallen, namentlich extendirt wurde, vorzüglich aus. In der Folge, je nach dem

Luenig Reichs-Archiv P. Sp. Cont. 3. Abth. 7. Abschn. pag. 19.

die Umstände der Ritterschaft, und ihrer einzelnen Mitglieder es zu erfordern schienen, namentlich in denen Jahren 1620, 1623, 1630, 1660, 1661, 1666, 1672, 1684, 1688, 1702, 1718, erfolg-

Luenig Reichs-Archiv P. Spec. Cont. III. Abth. VII. n. XV. Abschn. I. n. XIII. XXII. LV. LXXI. Absch. 3. n. XIX. XXIII. XXIV. XXV. XXXI. XXXXI. Moser l. c. §. 105.

ten verschiedene Confirmationen jenes Privilegii; die Confirmationen de 1661. & 1688. sind die

merk-

merkwürdigste; die de 1661, weil hier zum erstenmal: Handhabung gemeinen Ritterschaft-

Luenig l. c. Absch. 3. pag. 25.

lichen Wesens, Gerichts und Rechts, der gemeinen Privilegien, Freiheiten und Ritterordnungen, Ausführung der gemeinen Processen und nachbarliche Handlungen, Abordnungen an Kaiserliche, Kur= und Fürstliche Höfe, Beschickung zu den Reichs=Versammlungen, Ausschreiben der Viertels=Ausschuß und Correspondenz=Täge, Besoldung der Räth, Advocaten und anderer Diener, Bezahlung des gemeinen Schuldenlasts, und andere unentbehrliche Ausgaben und Nothwendigkeiten, als Gegenstände der Ritterschaftlichen Collectation aufgeführt werden, welche Collectation sich nach denen ältern wenigstens gesezlichen (§. 9.) Verordnungen blos auf die gemeine Reichs= in specie Türkenhülfe beschränkt.

Die de 1688. einestheils wegen den in diesem nemlichen 1688ger Jahr von der Reichsritterschaft, ausser der Türkenhülfe an Kaiserliche Majestät bezahlten Charitativ=Subsidien von 90000. fl. und anderntheils wegen deren Inhalt; es wird

Moser l. c. §. 105. in initio.

sich der Mühe verlohnen, die merkwürdigste Passus dahier bemerklich zu machen.

1.)

1.) „Sollen die desfallsige vorherige Privilegia „den Verstand gehabt haben, daß alle in „der Ritterschaft-Matrickel vor alters be„griffene Adeliche Güter ein Corpus consti„tuiren, und diesem keineswegs unter was „Prätext es geschehen, entzogen und eximirt, „sondern von den Possessoren mit der Steuer „zur Ritterschaft vertretten werden.

2.) „Die Steuer und Reisbarkeit (welche Wir, „i. e Kaiserliche Majestät, von denen „Ständen des Reichs ex imperatorio Jure „cesso bekommen, ein verum surrogatum „des gemeinen Pfennings und ein onus „reale perpetuum rei semel affectæ sem„per inhærens ist) soll unabänderlich auch „auf denen so eigenthümlichen, als von de„nen Ständen relevirenden Lehen bleiben, „die Lehen mögen als apert verwürkt heim„fallen, oder sonst consolidirt werden und „von denen Unterthanen erhoben werden.

3.) „Es soll dem Kaiser und der Ritterschaft „von dem Quanto collectabili, als einem „wahren Kaiserlichen præcipuo, und zu „denen Ritterdiensten oder Charitativ-Sub„sidien, auch ihres Staats Unterhalt desti„nirten, folglich nicht zur Reichs-Matrickel „gehörigen Reservat so wenig was entzogen „werden, als wenig einigem Stand des

„Reichs

„ Reichs von demjenigen, so derselbe tem-
„ pore confectionis matriculæ & ab Im-
„ peratore ipsi concessæ collectationis,
„ unter seinem Steuerbeleg gehabt, etwas
„ abzukürzen sey. Endlich wird 4.) in die-
„ ser und andern dergleichen Privilegien-Sa-
„ chen das Possessorium summariissimum
„ sola veritate facti (der ante factum ac-
„ cusatum gehabten Ritterschaftlichen Posseß)
„ inspecta & rejectis omnibus exceptio-
„ nibus ad petitorium vorgeschrieben, auch
„ dem Canton auf denen Rittergütern, so in
„ der Stände hoher Obrigkeit gelegen abs-
„ que requisitione zu exequiren gestattet.

§. 14.

Hatten die Reichsgerichte bisher schon auf alle nur mögliche Art die Reichsritterschaft zu begünstigen gesucht; so kam nun keine Ritterschaftliche Privilegien-Sache, insbesondere keine Frage über die Fortsetzung des Ritterschaftlichen Besteurungs-Rechts, in consolidirten Lehen, vor, worinn nicht mit Vorbeigehung der Austrägal-Instanz, mit Uebergehung aller und jeder Exceptionen, mit Mandatis S. C., mit Paritoriis und Executions-Erkenntnissen, die Ritterschaft bei dem Besteurungsrecht geschützt, und denen Reichsständen höchstens das vere flebile beneficium des Possessorii ordinarii, oder gar des Petitorii, deren Beendigung in der teutschen Reichs-Justiz fast

fast nie gesehene Phänomene sind, übrig gelassen wurde.

Die hierunter, zumal gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts laut werdende Reichsständische — schon Anno 1689. von dem ganzen Kurfürstlichen Collegio aufs nachdrücklichste unterstüzte Beschwerden wurden endlich, gelegenheitlich eines hierunter vorliegenden Reichshofräthlichen Verfahrens im Anfang gegenwärtigen Jahrhunderts von denen Herzoglich-Würtembergischen und Gräflich-Castellschen Häusern an den Reichstag gebracht. Die Sache gerieth, vorgängig der von denen beschwerdführenden Ständen sowohl, als von der Reichsritterschaft zur Dictatur gebrachten Ausführungen, zur förmlicher Reichstägiger Deliberation, und das Resultat derselben war das unterm 4ten Jun. 1704. erstattete denen Reichsständischen Beschwerden vollständig abhefliche maasgebende Reichsgutachten. Vermöge dieses R. G. A. wurden die hier vorliegende Reichsständische Beschwerden, welche namentlich auf die-in consolidirten Lehen, intuitu collectationis & armorum, ohne Vorwissen der Stände des Reichs und zu deren Nachtheil, der Ritterschaft ertheilte Privilegia, auf die hierunter mit Vorbeigehung der Austrägal-Instanz erkannt werdende Prozesse, Mandate und Executionen, gerichtet waren, Kaiserlicher Majestät vorgestellt, und Allerhöchst-Dieselbe ersucht, eine solche Verfügung an den Kaiserlichen Reichshof-

rath

rath ergehen zu lassen, daß jenen Beschwerden abgeholfen, dergleichen künftig verhütet, und die Stände in ihren Beneficiis collectarum armorum sonderlich primæ instantiæ & austrægarum nicht beeinträchtigt würden.

Gerstlacher l. c. P. IV. pag. 468.

§. 15.

Auf dieses Reichsgutachten erfolgte nun zwar keine Kaiserliche Ratification, allein sie wurde dennoch auch nicht positiv verweigert, man hielt für rathsamer, in Durchsetzung der Ritterschaftlichen, und damit aufs engste verbundener Kaiserlicher Principiorum, es auf Zeit und Umstände ankommen zu lassen. Aus ungedruckten Nachrichten ist bei Moser l. c. §. 128. die von dem Kaiserlichen Referendario von Consbruch, zu Beilegung dieser Strittigkeit in damaligen Zeiten geschehene Aeusserung bekannt: daß die Domini directi aus heimgefallenen feudis oblatis,

> **zumal wann die Oblation erst constituto jam corpore equestri geschehen, die Collectas nicht würden exigiren wollen.**

§. 16.

In denen 1717ten und 1718ten Jahren brachten einige Reichshofräthliche Executions-Erkänntnisse die Sache wieder in neue Bewegung; der Kaiserliche Hof sahe wohl ein, daß mit dem dürren

ren Buchstaben der Privilegien durchaus nicht durchzukommen sei; nach einer besondern Kaiserlichen Resolution von 1719. sollte daher die Ritterschaft an dem hergebrachten jure collectandi nur in dem Fall nicht behindert werden, **wenn abseiten des Lehen-Herrn nicht erwiesen würde, daß das Lehen ihm vor der ersten Feudalität mit aller Landesherrlichen Hoheit zugestanden**; allein auch mit dieser Einschränkung waren die Stände nicht zufrieden, es blieb daher alles beim alten, die Reichsgerichtliche Executions-Erkenntnisse konnten bei denen Executions-Höfen kein Gehör finden, und es kam lediglich darauf an ob einer oder der andere der beschwerten — mehr oder minder angesehenen Reichsstände, durch persönliche Verhältnisse, durch politische Rücksichten zu mehr oder minderer Nachgiebigkeit, gröstentheils aber doch zu einigem Opfer durch Eingehung eines Vergleichs, veranlaßt werden konnte. Noch Anno 1742. wird von denen zu Offenbach versammelten Altfürstlichen Gesandten, namentlich unter Beziehung auf obiges Reichsgutachten de 1704. die darinn vorkommende Gegenstände der Wahlcapitulation zu inseriren verlangt. Anno 1741. waren die wiederholten Beschwerden des Schwäbischen und Oberrheinischen Kreises bei dem Kurfürstlichen Collegio eingekommen, und selbst bei dem damaligen Wahlconvent wollte Kur-Trier obiges R. G. A. der Wahlkapitulation inserirt — Kur-Brandenburg

denburg aber die Jura statuum intuitu armorum & collectarum in denen heimfallenden oder eröffnenden Lehen, mit dem Anhang salvirt haben, daß unterdessen denen Reichsgerichtlichen Mandatis keine Parition geleistet werden solle. Am Ende aber blieb dessen ohnangesehen

Moser l. c. §. 130.

alles in dem Stand, wie es vorhin war und es kam nichts in die Capitulation aus der von Mosern l. c. in fine bemerkten Ursache: weil diese Monita zum Theil in der Generalität des Textes schon enthalten und die Disposition desselben schon hinlänglich sey, allenfalls aber in Comitiis das Weitere noch zu berathschlagen wäre.

§. 17.

Mit dem Ende des 1740er Decennii eröfnet sich eine neue Scene. Das Herzogliche Würtembergische Haus befand sich wiederholt in vielfältigen Streitigkeiten mit der Reichsritterschaft, und die hierunter ertheilte Reichsgerichtliche meist Reichshofräthliche Erkänntnisse waren, wie gewöhnlich, durchgehends zu Seinem Nachtheil ausgefallen.

Um denen dißfallßigen sowohl, als anderweiten Reichsständischen hierunter vorliegenden Beschwerden, endlich einmal auf eine dauerhafte Weise abzuhelfen, wurden diese insgesamt, abseiten jenes hohen Hauses, dem Reichs-Convent zu Erwir-

Erwirkung eines allgemeinen beständigen Reichsgesetz- und Verfassungsmäsigen Normativs, Anno 1750. vorgelegt.

Unter denen dißfallßigen Beschwerden muste freilich die — wegen des fortgesetzten Ritterschaftlichen Besteurungs-Rechts in consolidirten Lehen oben anstehen; allein viele der andern schienen dem grösten Theil der Reichsstände eine allgemeine gesezliche Verfügung nicht zu erfordern, oder zu derselben nicht qualifizirt zu seyn. Vermög des hierauf erfolgten R. G. A. vom 23. Julii 1753. wurde die Errichtung eines neuen Normativi Imperii generalis, als mit vielen Anständen umwunden, angesehen, und bei dem hierunter, zumal sehr differenten Herkommen in denen verschiedenen Gegenden Teutschlands, die Treffung gütlicher Vergliche, als das schicklichste Auskunftsmittel, angesehen, in dessen Gemäsheit Kaiserliche Majestät ersucht, sothane fernere dergleichen Irrungen, zu Beförderung gütlicher Auswege, oder in deren Entstehung zu Oberstrichterlichen Verfügungen sich empfohlen seyn zu lassen, wobei man jedoch das Vertrauen hege, daß bei Anwendung des Oberstrichterlichen Amts sowohl auf das, was der Reichsritterschaft vermög der Reichsatzungen gebührt, als auch, auf den mehrmaligen der Sachen Vorgang und Geleiß derer verthei-

digten

digten Reichsständischen Befugnissen (das R. G. A. de 1704.) insoweit sie denen Reichsgesetzen gemäs, Rücksicht genommen, und bei einer allenfalls hierunter vorliegenden Dunkelheit oder Unzulänglichkeit der Gesetze die desfallßige Bedenken an das Reich würden gebracht werden.

Die Kaiserliche Ratification dieses R. G. A. erfolgte unterm 4ten Aug. d. anni, jedoch mit dem Beifügen, daß ein neues Normativum Imperii nicht ohne Abbruch der Reichsgesetze Statt haben könne, daß auf gütliche Auskünfte hauptsächlich Rücksicht zu nehmen, und andurch gewisse Reichsverfassungsmäsige Grundsätze, um dergleichen inter transsigentes entstehen mögenden weitern Irrungen vorzubeugen, vestzusetzen, daß in Entstehung der gütlichen Auskünfte das Oberstrichterliche Amt eintretten, hiebei auf die Reichsständische sowohl, als Reichsritterschaftliche Gerechtsamen Rücksicht genommen, und falls hier eine Dunkelheit oder Unhinlängkeit der Gesetze sich ergeben sollte, das desfalls nöthige dem Reich zu Erstattung eines standhaften R. G. A. werde vorgelegt werden.

§. 18.

Dieses war das Lezte, was in Ansehung des Complexus der Reichsständischen Beschwerden ge-

gen die Reichsritterschaft und deren Verfassung, bei dem Reichstag vorkam; einzelne Beschwerden gegen die Reichsgerichte und deren Verfahren, namentlich auch in Ansehung des hier in Frage seyenden Besteurungsrechts wurden zwar auch seitdem verschiedentlich durch Recurse an den Reichstag gebracht; allein im Ganzen blieb alles beim Alten: würkliche Executionen auf die allenfallßige Reichsgerichtliche Mandate und Executions-Erkenntnisse konnten nicht Statt haben; nach der Beschaffenheit eines jeden einzelnen Falls, nach sonstigen — einen oder den andern Theil zu mehr oder minderer Nachgiebigkeit veranlassenden Nebenrücksichten gab bald der eine oder der andere Theil nach, oder die Sache wurde durch gütliche Auskunft beendigt.

Unter diesen Voraussetzungen nun schreitet man

§. 19.

B) Zum Ungrund des Reichsritterschaftlichen Besteurungs-Rechts in dem heimgefallenen Kleinicher Lehen.

Das Kleinicher Lehen, von dessen Ritterschaftlichen Besteurung dermalen die Frage, ist in dem Bezirk des zur Hintergrafschaft Sponheim gehörigen Oberamt Trarbach enclavirt, und ein ohnstreitiger Bestandtheil dieses Oberamts; (§. 2.) die nicht in dem hier vorliegenden Lehens-Nexu begriffene partes quotæ dieses Lehens sind stets

in

in dem völligen in Ansehung keines Hoheits-Rechts und namentlich nicht des Juris collectandi eingeschränkten Eigenthum der Grafschaft Sponheim geblieben. Die ex situ sowohl, als ex æquali Jure der Theile, der Pertinenz-Stücke auf der einen — und des ganzen des Principalis auf der andern Seite entspringende rechtliche Ver-

L. 86. §. 1. ff. de Leg. II. L. 91. ff. de Leg. III.

muthungen vereinigen sich daher in substrato vor die — wenigstens präsumtive durchgehends gleiche Beschaffenheit des Kleinicher Lehens auf der einen und der übrigen nicht in dem Lehens-Nexu begriffener partium quotarum sowohl, als des Oberamts Trarbach und der Hinterngrafschaft Sponheim überhaupt auf der andern Seite; in specie ist die Sponheimische Landeshoheit über das Kleinicher Lehen selbst zu Vasallischen Zeiten niemalen zweifelhaft gewesen, (§. 2.) und ausser der hier in Frage seyenden Collectation, reklamirt die — in Ausübung wirklicher eben so wenig als in Usurpirung vermeinter Gerechtsamen testantibus actis publicis nichts weniger als fahrläsige Reichsritterschaft, kein anderes Hoheitsrecht in dem Kleinicher Lehen. **Kein Zweifel, daß gedachte Reichsritterschaft den Beweis ihres behaupteten Besteurungs-Rechts führen muß,** von diesem Beweis kann sie selbst ihr vorgeblicher, obgleich wie unten (§. 25.) weiter gezeiget werden wird, an und für sich ganz unerfindlicher unstatthafter

Besitzstand nicht liberiren, sie fundiret sich hier in jure singulari, in einer so lästigen als insignen Servitute juris publici. —

v. Cramer Wezl. Neben-Stunden P. XV. N. 1. pag. 8.

§. 20.

Geht man nun von diesem der Reichsritterschaft ganz unstreitig incumbirenden Beweis auf den diesen Beweis absolvirenden genuinen Grund des reellen Reichsritterschaftlichen Besteurungsrechts über; so kann dieser in nichts anderst, als in den gegen die Mitte und das Ende des 16ten — zum Theil erst im 17ten Jahrhundert unter Kaiserlicher Autorität und Begnehmigung zu Stand gekommenen Vereinigungen der Personen und der Güter der unmittelbaren Adelichen, in ein besonderes Corpus, in der zu Erhaltung dieses Corporis sich nun schon von selbst verstehenden Collectation, hauptsächlich aber in dem onere reali, womit nun eben zum Besten jener Collectation, die Güter der in die Vereinigung eintrettender einzelner Mitglieder belegt wurden, bestehen. Die ganze dermalige Ritterschaftliche Collectation bezweckt im Grund lediglich die Erhaltung der dermaligen Ritterschaftlichen Verfassung und kann also an und vor sich nicht älter seyn als diese, mit denen Reichsritterschaftlichen Matrickeln, diesem einzigen Beweismittel der Reichsritterschaft

hat

hat es (§. 22.) durchgehends gleiche Beschaffenheit, die Schwäbische Ritterordnung, welche das Muster der übrigen war, drückt sich hierunter all-

Luenig. Reichs-Archiv P. Spec. Cont. III. Abth. 7. pag. 34.

zupositiv aus, und wenn gleich in dem Rheinischen Privilegio de 1605. der von Altersher mit

Luenig l. c. Abth. 3. p. 53.

der Contribution zu gemeiner Ritterschaft vertrettener Güter Erwehnung geschieht; so ist dieses dennoch dahier als auf die Ritterschaftliche Reichsgesetzliche oder wohl noch ältere Collectation, deren unten (§. 22. & 27.) weitere Erwehnung geschehen wird, Bezug habend, offenbar irrelevant; wie liesse sich überhaupt jenes über jene Vereinigungen hinausgehendes wirklich existirendes Besteurungsrecht mit denen in denen Luenigschen und Burgermeisterschen Sammlungen befindlichen beträchtlichen Specificationen der vor gedachten Vereinigungen aus den Händen der Reichsritterschaftlichen Mitglieder gekommener Güter, über deren

vid. v. g. Luenig l. c. p. 634.

Verlust die Ritterschaft in Rücksicht auf die 20—30. Jahr zuvor aufgekommenen Charitativ-Subsidien sich beschwerte, mit dem ganz deutlichen Inhalt des, — der bekanntlich allen andern Ritterschaften in Errichtung einer besondern Ritterschaftlichen Vereinigung vorangegangenen Schwäbischen Ritterschaft ertheilten Privilegii de 1566,

vermöge dessen nun hinführo, alle und jede, gemeine Ritterschaft zugehörige Sitz und Güter für ein Corpus geachtet werden sollten, einigermasen conciliiren? man kann die Reichsritterschaft getrost zum Beweis auffordern eines ante annum 1560. mit Vorbehalt des hier in Frage seyenden juris collectandi, an Reichsstände veräusserten oder gar als Lehen zurückgefallenen Guts eines ihrer Mitglieder; in einem gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts zwischen dem Markgraf von Brandenburg und der Reichsritterschaft über die von letzterer behauptete Continuation des Besteurungsrechts einiger von erstrem von Ritterschaftlichen Mitgliedern acquirirten Güter ventilirten Rechtsstreit wurde abseiten des Marggrafen öffentlich und gerichtlich behauptet, daß er mehrere andere dergleichen Güter, ohne daß an jenes Besteurungsrecht nur gedacht worden in vorigen Zeiten acquirirt habe, dieses aber von der Ritterschaft nicht widersprochen, noch weniger ein deßfallsiger Anspruch gemacht, in Ansehung der Lehengüter in specie liegen in allen einzelnen teutschen Landen ohnzählige Beispiele vor, so ist zum Beispiel von einem jure collectandi reali bei der Anno 1417. — dem Pfalzgrav Stephan von Zweybrücken heimgefallenen viele Jahre in dessen Händen gebliebenen Quart des von denen von Schwarzenburg zuvor besessenen Veldenzischen Lehens Hennweiler und Oberhausen niemalen nur Frage gewesen, eben so wenig hat die Reichsritterschaft

schaft jemalen den Gedanken gefaßt bei der Helfte des Dorfs Niederkirchen, welche in der Mitte des vorigen Jahrhunderts nach Absterben der Vasallen von Löwenstein, dem Wild- und Rheingräflichen Haus eröfnet, und darauf an Herzog Friedrich Ludwig von Zweibrücken abgetretten worden, nach beschehener Lehens-Consolidirung Rittersteuren zu fordern; so hat endlich Hans von Steinkallenfells, ein Descendent der Hügelinischen Steinischen Branche, Anno 1548. seinen Antheil an der Lehenschaft der eben hier zum Theil in Frage seyenden Dörfer Oberkleinich, Niederkleinich, Horbruch rc. an die Fürstlich-Sponheimische Lehensherrschaft um 2000. fl. verkauft, ohne daß damalen sowohl als bis auf die neueste Zeiten von desfallsiger Entrichtung einiger Rittersteuern auch hier nur Frage gewesen wäre.

§. 21.

Man abstrahirt dahier von denen sonstigen sowohl direkten — als indirekten Folgen der in initio §vi præcedentis erwähnter Vereinigungen der bis dahin blos als Singuli zu betrachtenden Ritterschaftlichen Mitglieder, von denen durch jene Folgen veranlaßten zweihundertjährigen sogar zu offentlichen Ausbrüchen gekommenen Beschwerden der Reichsstände; man abstrahirt von dem Rechtsbestand des durch jene Vereinigungen allenfalls auf die unmittelbare Ritterschaftliche Güter, auf die in diesen befindliche Unterthanen constituir-

ten Juris realis collectandi; man geht so gar darüber hinaus, ob dieses Jus reale auf blose Mediat-Güter, auf ohnstreitige Reichsständische denen Ritterschaftlichen Mitgliedern, Jure feudali vel allodiali, jedoch blos mit dem Leibeigenschafts-Nexu verwandte Unterthanen und in dem hier vorliegenden Fall auf das ohnstreitig der Sponheimischen Landeshoheit unterworfene von Steinkallenfelsische Kleinicher Lehen, auf die in diesem befindliche von Steinkallenfelsische — der Sponheimischen völligen Landeshoheit unterworfene Leibeigene rechtsgültig constituirt werden können, constituirt werden sollen, und wirklich constituirt worden, ob insbesondere diese wirkliche Constitution, insoferne sie wenigstens schon zur Zeit jener Ritterschaftlichen Vereinigungen geschehen seyn soll, überhaupt durch die Ritterschaftliche Matrickeln, worunter man jedoch in der Folge einige Bemerkungen zu machen, Gelegenheit finden wird, bewiesen werde — insbesondere in dem hier in Frage seyenden Kleinicher Lehen, bei dem oben (§. 3.) bereits bemerklich gemachten Vorfall de 1739. existirt, mit Rechtsbestand existirt habe, ob nicht in dem Fall ihrer Existenz jener Vorfall laut vor deren Widerrechtlichkeit rede? Man gehet dahier über alle diese sonst wichtige Betrachtungen, da sie keinen direkten Einfluß auf die Entscheidung der hier vorliegenden Frage haben, hinaus; man begnügt sich dahier damit: daß das Reichsritterschaftliche Besteurungsrecht durch die Vereinigungen

gen der einzelnen Mitglieder der Reichsritterschaft constituirt worden, daß die hinzugekommene Kaiserliche Confirmationen an und vor sich kein neues Recht geben; man antizipirt den unten (§. 36.) weiter ausgeführt werdenden Satz, daß die von der Reichsritterschaft vor und nach ihren Vereinigungen erhaltene Kaiserliche Privilegia dahier unanwendbar sind, und zieht aus diesem allem die natürliche Folge, daß das durch jene Vereinigungen constituirte Jus collectandi reale einestheils nur die Contrahenten & qui causam ab iis habent verbindet, anderntheils und in soferne es insbesondere ein Jus reale ist, die damit affizirte rem nicht länger affizirt, als das — entweder durch ihn selbst oder per eos qui caussam ab eo habent exercirt werdende Recht des Constituenten dauert, daß dieses von einem Vasallen in Lehengütern constituirte Jus reale, extincto nexu feudali & sic extincto Jure Vasalli, ex se (ipso Jure) & ex Jure reali tertio antecedenter competente, zugleich expirirt, und keine Possession

2. F. 8. pr.

„ Domino autem & si per longa tem-
„ pora perseveravit, servitus minime
„ noceat

hier dem Domino entgegensteht, somit — uti docet communis schola D. D. — resoluto jure dantis, Jus concessum resolvirt wird, daß in dem hier vorliegenden Fall des Kleinicher Lehens,

wo

wo von einem consensu Domini directi an und vor sich keine Frage ist, ein constituto jam jure reali, und somit mit dessen Vorbehalt geschehener Lehensauftrag — dieser nach der oben (§. 15.) bemerkten noch in diesem Säculo geschehenen eigenen Aeusserung des Kaiserlichen Referendarii einzig mögliche Grund der Fortsetzung des Ritterschaftlichen Besteurungsrechts in heimgefallenen Lehengütern — bei dem (§. 1.) weit über die Zeiten der Ritterschaftlichen Vereinigungen, selbst in dem grauen Alterthum sich verlierenden Kleinicher Lehens-Nexu, völlig undenkbar ist, daß somit das von dem Vasallen von Steinkallenfels in Rücksicht seiner Person und seiner persönlichen Verhältniß zum Besten des Reichsritterschaftlichen Juris collectandi seinem Kleinicher Lehen auferlegte onus reale, mit dem Anno 1778. geschehenen Heimfall des Lehens expiriren muß, in Ansehung des Domini directi von keiner weitern Verbindlichkeit seyn kann: **der einzige genuine Grund des Reichs-Ritterschaftlichen Besteurungs-Rechts leidet offenbar hier keine Anwendung.** Unter diesen Umständen kann einestheils die Reichsritterschaft sich dahier auf ihre Matrickel nicht beziehen; diese ist und bleibt, ohne sich übrigens auf ihren so inner- als äusserlichen Werth weiter einzulassen, ein einseitiges Document des Ritter-Corporis und höchstens ihrer Mitglieder, selbst die Reichsritterschaft hat noch niemalen behauptet, daß bei Errichtung, dieser Matrickel die

Reichs-

Reichsstände, in specie die Lehenherren concurrirt, daß diese, durch jene an und vor sich, in einige Verbindlichkeit gesezt werden könnten; anderntheils muß gedachte Reichsritterschaft ihr behauptetes reelles Besteurungsrecht weit über den Ursprung ihrer dermaligen Verfassung hinauszuführen suchen, und es auf andere Gründe als auf die blose Conventiones ihrer Mitglieder bauen, es somit als von dem Recht dieser Mitglieder und somit der Vasallen ganz independent darstellen.

Hier nun behauptet sie wirklich

I.) Ein zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen bereits von jeher, wenigstens lange über die Epoke ihrer dermaligen Verfassung und der noch etwas ältern, ein Ritterschaftliches Jus collectandi publicum begründen sollender Reichsgeseze, hinausgehendes auf den Gütern ihrer Mitglieder gehaftetes Jus collectandi.

II.) Ein durch jene Reichsgeseze erhaltenes Jus collectandi publicum auf den in den Händen ihrer Mitglieder, ohne Rücksicht ihrer feudal oder allodial Qualität, damals befindlichen Gütern und Unterthanen; Zuweilen wird auch

III.) Der Inhalt der Kaiserlichen Confirmationen der Ritter-Ordnungen, und der vor oder nach diesen erlangten Kaiserlichen Privilegien reklamirt.

Wie wenig grundhaltend dieses alles aber sey: ergibt sich bei einer nähern Prüfung von selbsten.

§. 22.

Ad I. Kann der der Ritterschaft ohnstreitig obliegende Beweis des hier behaupteten juris collectandi realis durch die Ritterschaftliche Matrickeln an und vor sich nicht geführt werden, ohne der Unrichtigkeiten dieser Matrickeln und der hierunter von der Reichsritterschaft gespielten häuffigen Gefährden zu erwähnen, welche seit Jahrhunderten die gerechteste Beschwerden der Reichsstände veranlaßt und verschiedentlich nicht nur selbst

vid. v. g. Ludolf. Symph. vol. III. n. 18. pag. 427.

von denen höchsten Reichsgerichten anerkannt, sondern auch sogar in verschiedenen namentlich in denen Pfalzzweybrückischen Landen bey ihrer Bekanntwerdung von denen Landesherren gerügt und Landesherrlich mit dem vollkommensten Erfolg abgestellt worden, ist es dann doch nun eine bekannte Sache, daß jene Matrickeln durchgehends nicht älter sind, als die dermalige Ritterschaftliche Verfassung, daß allenfallsige ältere höchstens die

Namen

Namen der Contribuenten enthalten ohne der Gü-

Moser l. c. §. 87.

ter nur einige Erwähnung zu thun, daß die Rheinische Ritterschafts-Matrickeln in specie nicht über die Helfte des 17ten Jahrhunderts hinausgehen, daß selbst nach dem Mittelrheinischen Ritterschaftlichen Abschied vom 20ten Merz 1656. §. 4. erst damalen beschlossen wurde: „daß, weil keine „Rittergüter in der Matrickel beschrieben, sol„che Güter ordentlich specificiret, in ein be„sonderes Buch zusammen getragen und die„ses in die Ritter-Truhe gelegt werden solle„

daß das, was eben hier von der Mittelrheinischen Ritterschaft gesagt wird, eben so von denen andern Rheinischen Ritterschaften gilt, einestheils an und vor sich bei der vorliegenden gleichen Beschaffenheit, anderntheils, weil die drey Rheinische Ritterschaften noch in dem vorigen Seculo nur ein und das nemliche Corpus constituirt, und somit auch ein und die nemliche Matrickel gehabt haben müssen. Unter diesen Umständen reduzirt sich alles, was die Reichsritterschaft zu Begründung des hier in Frage seyenden in ältere Zeiten zurückgehenden reellen Besteurungsrechts anführen kann, auf die von ihren, unter dem Nahmen der Ritter und Knechte vorkommenden Mitgliedern in jenen Zeiten errichtete Verbindungen, und die zu deren Behuf nothwendige Geldbeiträge; es ist auch nicht zu leugnen, daß jene Verbindun-

bindungen wirklich existirt, daß Geldbeiträge deren nothwendige Folge gewesen, auch wirklich verschiedentlich selbst in actis publicis vorkommen.

Moser Staats-Archiv P. IV. p. 117.

Allein alles dieses ist dennoch

§. 23.

Vors Erste an und vor sich zu Begründung eines reellen auf jeden Besitzer übergehenden Juris collectandi bei weitem nicht hinreichend, am wenigsten kann daraus auf die Existenz dieses Rechts bei allen Gütern der Nobilium überhaupt, in specie in dem Kleinicher Lehen, namentlich auf denen in diesem gesessenen Unterthanen, gefolgert werden, bei jenem ist von obigen Verbindungen, von obigen Geldbeiträgen von obiger Contribution keine Spur zu finden, in Ansehung dieser aber ist eine ausgemachte Sache, daß die Collectation der Unterthanen überhaupt nicht über die Zeiten des 16ten Jahrhunderts und der hier durch die Reichsgesetze denen Reichsständen sowohl als suo modo der Reichsritterschaft geschehene Verwilligung zurück geführet werden kann.

§. 24.

Vors Andere spricht die Beschaffenheit jener Verbindungen, welche das hier in Frage seyende Reichsritterschaftliche Besteurungsrecht begründen sollen, laut vor dessen Nichtexistenz; jene Verbindungen bezweckten lediglich die wechselsweise

Hülfe

Hülfe in denen damaligen Befähdungs = Zeiten, sie beschränken sich blos, nicht nur auf die Personen der sich verbindenden Singulorum, welche noch darzu keineswegs an und vor sich blos die nachherige sogenannte unmittelbare Adeliche waren, sondern auch nur auf eine gewisse Zeit von Jahren — selbst noch die oben (§. 7.) angeführte Vereinigung der Rheinischen Ritter de 1522. sollte blos 6. Jahre dauren — an einen fortdauernden perpetuirlichen Zweck wurde nicht gedacht; die allenfallßige Beiträge musten temporär und personell seyn, ein ewiges reelles Besteurungsrecht ist nicht denkbar.

§. 25.

Vors Dritte ist die Verschiedenheit zwischen dem hier in Frage seyenden und dem dermaligen Reichsritterschaftlichen Besteurungsrecht auffallend; der temporelle transitorische Zweck des erstern, die ganz ohnstreitig blos personelle conventionelle Beiträge, auf welche es sich gründet, sind eben bemerkt worden; letzteres competirt dem Ritterschaftlichen Corpori, es bezweckt dessen Erhaltung, und die Erhaltung der Ritterschaftlichen Verfassung überhaupt, welche beide ganz unstreitig erst lange nach jenem allenfallsigen alten Besteurungsrecht entstanden sind; von einem kann keine Folge auf das andere gemacht werden, von einer dem erstern geschehenen Surrogation des leztern liegt nirgends nur eine Spur vor; Wenn aber auch endlich und

§. 26.

Vors Vierte alles dieses nicht — im Gegentheil vielmehr die Existenz und die Anwendbarkeit eines über die Zeiten der Reichsritterschaftlichen Verfassung und der die Reichsritterschaftliche Collectation begründen sollender Reichsgesetze hinausgehenden reellen Besteurungsrechts **zu gemeinen Bedürfnissen**, selbst in dem Kleinicher Lehen ohnstreitig wäre; so ist dennoch dieses Recht, falls es auch ante constitutum feudum von dem Lehenherren nicht wirklich exerciret worden, noch folglich in dieser Rücksicht ohnstreitig zu dem Lehen gehört, per factum vasalli und zwar vermög der in dem Vasallischen complexu des Lehens begriffener Vasallischen Gerechtsamen constituirt worden; als ein vorheriges dem Lehen inhärirendes Recht des Vasallen qua talis, als eine allenfallsige accessio feudi, muß es daher finito nexu feudali mit dem Lehen selbst dem Lehenherrn heimfallen, wenigstens kann ein tertius, dergleichen hier die Ritterschaft ist, dessen Dauer nicht länger reclamiren, als das Recht des Vasallen dauert.

Vor jene per factum vasalli geschehene Constitution spricht nun schon die Natur der Sache und Beschaffenheit der hier zu Grund liegenden Verbindungen, und wann gleich, diese, noch zur Zeit der G. B. unter die unerlaubten Confederationen referirte Verbindungen durch das in dem Königischen Reichs = Archiv (§. 7.) befindliche rescrip-

rescriptum Sigismundi de 1422. erlaubt gesetzmäsig wurden, so hat dennoch ein, mit denenselben allenfalls verbundenes Jus reale collectandi niemalen ein publique sanction bekommen, in feudis datis ist kein Fundament denkbar, aus welchem der Lehenherr hier verbindlich gemacht werden könnte.

Eine andere Beschaffenheit hat es nun zwar mit feudis constituto jam dicto jure reali oblatis; allein in dem vorliegenden Kleinicher Lehensfall ist sie offenbar unanwendbar; **Einestheils ist das Kleinicher Lehen kein** feudum oblatum; es ist ein Bestandtheil, eine parcelle der Grafschaft Sponheim, und nach dem ältesten oben (§. 1.) sub Lit. A. beigelegten Lehensrevers von 1434. **denen Voreltern des Vasallen namentlich verliehen** worden; die oblatio feudi streitet schon an und vor sich, insbesondere bei allen von dem heutigen niedern Adel besessen werdenden Lehengütern gegen alle rechtliche Vermuthung, und

Kopp de insigni diff. Comit. pag. 370. 429 & 434.

wenn hierunter eine Ausnahme auf der einen Seite bei feudis ecclesiasticis, wegen des denen Geistlichen Gütern zu leistenden weltlichen Schutzes, auf der andern Seite aber bei denen erst seit denen Zeiten des grosen Interregni constituirten Lehen statuirt werden könnte; so geht dennoch der hier vorliegende Nexus (§. 1. in initio) über

die Zeiten des grosen Interregni hinaus, von einem feudo ecclesiastico ist hier keine Frage, und selbst bei solchen Geistlichen Lehen waren die Lehensvergebungen so häufig, daß denselben fast in allen einzelnen Landen durch die strengste Verordnungen begegnet werden muste; in Rücksicht auf

Gräflich-Hanauische Deduktion in der Burggrafenroder Collectations-Sache §. 13.

das ganze Jus publicum medii ævi aber steht immer viel eher zu vermuthen, daß Fürsten und Grafen durch Lehensverleihungen die Zahl ihrer Vasallen zu vermehren gesucht, als daß die Vasallen sich des Lehensauftrags zu Erlangung eines in damaligen Zeiten wenigbedeutenden Schutzes hätten bedienen wollen.

Anderntheils, und falls das Kleinicher Lehen vere vel præsumte pro feudo oblato gehalten werden könnte; so geht dennoch dieser Lehensauftrag in die Zeiten des 13ten Jahrhunderts, in solche Zeiten zurück, wo die Ritterschaftliche Verbindungen, welche die Grundlage des dermaligen Ritterschaftlichen Juris collectandi ausmachen sollen, unbekannt, ja gar unerlaubt waren, wo somit jenes darauf gebaute bei einem nachherigen Lehensauftrag ausdrücklich oder ipso jure vorbehaltenes Jus collectandi im Grund nicht denkbar ist.

So viel nun

§. 27.

Ad II. Das durch die Reichsgesetze constituirte Ritterschaftliche Besteurungsrecht betrift; so ist dessen Ursprung und Geschichte bereits oben (§. 8. sqq.) bemerkt worden, die Disposition disfallsiger sämtlicher Reichsgesetze hingegen beschränkt sich auf eine von der unmittelbaren

vidd. die in dem Gerstlacherischen Handbuch P. VI. p. 935. sq. befindliche hier einschlägige Reichsabschiede und Reichstags-Handlungen.

Reichsritterschaft in denen damaligen gemeinen Reichsnöthen, insbesondere zu denen damaligen Türkenkriegen, von ihrem und ihrer Unterthanen Vermögen zuleistende Beihülfe. Vorläufig scheint auffallend zu seyn, daß die Reichsritterschaft sich könne beigehen lassen, jene Reichsgesetze irgend in einem Fall zu reklamiren, Sie, welche gleich nach deren Entstehung und noch viele Jahre hernach die daselbst erwähnte Concurrenz zu den allgemeinen Reichsnothdurften zu decliniren gewust hat, Sie, die sich derselben noch bis auf den heutigen Tag entzieht, die zu diesem Zweck die Kaiserlicher Majestät immediat entrichtet werdende Charitativ-Subsidien (§. 9.) mißbraucht, diesem ohngeachtet aber jene Charitativ-Subsidien, als blos freiwillig — und folglich mit allgemeinen Reichsbedürfnissen in keiner Con-

 nexion

nexion stehen sollende Beiträge selbst will angesehen wissen. (§. 9. & 10.)

Geht man auch über dieses hinaus, und supponirt vielmehr eine durch jene Reichsgesetze würklich festgesezte Collectation; so ist dennoch: **Einestheils noch eine grose Frage, ob zu der — dieser Collectation unterworfenen unmittelbaren Reichsritterschaft das Adeliche Geschlecht der von Stein** ex post **von Steinkallenfelß** gehöre: oben angeführtermasen war dieses Geschlecht schon Anno 1288. unter die der Grafschaft Sponheim nicht blos mit Vasallen = sondern auch mit Unterthanenpflichten verwandte viros referirt, und die Grafschaft Sponheim hat von jeher unter diejenige Loca gehört, in welchen — um sich der Ausdrücke der spätern Disposition des Westphälischen Friedens zu bedienen — nobiles ratione territorii vel domicilii & bonorum statibus reperiuntur subjecti; nach denen der Entstehung der Collectation gleichzeitigen Reichsgesetzen sollen diejenige **denen Ständen vorbehalten seyn, welche ihnen von alters und nit dem Reich gedienet, und dem Reich nit ohne Mittel zuständig sind, und nichts vom Reich haben;** nach dem R. J. 1548. §. 66. sollen sogar **Grafen und Herren die auf der Fürsten Eigenthum und Pfandschaften,** somit **unter ihren Landesfürsten** sitzen **und keine Güter ohne Mittel von dem Reich haben, in Ansehung derselben

selben folglich vor keine immediate Glieder des Reichs gehalten werden können, sondern solcher Landesfürsten und Herren Landleute und Unterthanen sind, nicht in die unmittelbare Anschläge des Reichs gezogen werden.

R. I. de 1507. §. & R. I. de 1510. §. 6. & 1548. §. 56. in dem Gerstlacherischen Handbuch p. 944. 947. & 826.

Selbst nach der Reichsmatrickel von 1521. und dem Reichsanschlag de 1507. sind nur diejenige von der Ritterschaft unmittelbar welche Lehen vom Reich haben; das Steinische Geschlecht hat, wie sich bei dessen Erlöschung ergeben dergleichen Lehen nicht besessen, dessen Inserirung in die Ritterschaftliche Matrickel kann bei dem, was in Ansehung dieser Matrickeln überhaupt theils vorhin (§. 22.) bemerkt worden, theils unten (§. 29. in fine.) bemerkt werden wird, von keiner Beweiskraft seye.

§. 28.

Anderntheils ist die — Ritterschaftlicher Seits behauptete Fortsetzung jener Collectation in dem dermaligen heimgefallenen Kleinicher Lehen von allem Rechtsgrund entblößt.

Um diese Continuation nach geschehenem Heimfall zu begründen, ist bei weitem nicht hinreichend, wann

wann die in Frage seyende Reichsgesetze dem vorherigen Vasallischen Besitzer des Lehens eine Steuer auflegen, wenn sie hierunter allenfalls selbst auf seine Güter, so wie auf sein übriges Vermögen Rücksicht nehmen, wenn der Vasall auf diese oder eine andere Art, jene Steuer auf seine Güter austheilt, oder gar damit seine in dem Lehens-Nexu begriffene Leibeigene — in dem hier vorliegenden Fall kann man nicht einmal sagen, seine Unterthanen (§. 2.) — jure vel injuria belegt; um jene Continuation zu begründen, müssen die Güter principaliter mit einem onere reali perpetuo, absoluto i. e. ohne Rücksicht auf die Person der dermaligen, oder eines jeden andern zukünftigen Besitzers belegt werden.

Ein solches onus aber ist durch Reichsgesetze

1) **Auf die Güter der unmittelbaren Adelichen überhaupt nicht,**

2) **in keinem Fall auf das hier in Frage seyende Kleinicher Lehen gelegt worden, und**

3) **unanwendbar auf die dermalen in Frage seyende Collectation des Ritterschaftlichen Corporis.**

§ 29.

Ad 1) Scheint das in Frage seyende onus reale, ohne eine perfecte würkliche oder doch wenigstens als perfect angesehene Verbindlichkeit zu

dem

dem onere überhaupt sich nicht wohl gedenken zu lassen, jene Verbindlichkeit aber wird in dem hier vorliegenden Fall der durch die in Frage seyende Reichsgesetze constituirten Collectation allerdings sehr zweifelhaft, wenn man auf der einen Seite die verschiedene mit einem formellen — perfecte obligatorischen Gesetz nicht wohl zu vereinigende Ausdrücke jener Reichsgesetze (§. 9.) und die nach diesen mit der Ritterschaft über die zu leistende Hülfe zu pflegende Handlungen, und hiebey zu Gemüth zu führende Motiven, auf der andern Seite hingegen die ohnstreitig langjährige (§. 8.) im Grund aber bis auf den heutigen Tag fortgesezte (§. 27.) Reichsritterschaftliche Nichtbefolgung jener Reichsgesetze, in unpartheyische Erwegung zieht.

Diesem aber sey, wie ihm wolle; so besagt dennoch die bereits bemerkte Disposition der Reichsgesetze weiter nichts, als eine von der unmittelbaren Ritterschaft und ihren Unterthanen somit offenbar von Personen zu leistende Hülfe; diese Hülfe soll von einem jeden nach seinem Vermögen, somit von dem Complexu bonorum, von mobi-

vidd. die oben angeführte Regiments-Ordnung de 1507. & R. I. 1547. §. 58.

libus, wie von immobilibus und nicht präcise von seinen Gütern entrichtet werden, diese realiter afficiren; der angeführte R. I. de 1542. §. 91. erwähnet namentlich der Beschreibung der Na-

men der Ritterschaftlichen Personen, so ihre Gebühr erlegen, selbst die Schwäbische Ritterordnung konnte jenen ursprünglichen Modum collectandi nicht vergessen, in dem sie namentlich noch auf das Einkommen eines jeden Mitglieds wollte Rücksicht genommen haben; der Güter überhaupt, noch weniger aber des auf diese nun gelegten oneris realis geschieht durchgehends keine Erwähnung, und dieses onus ist im Grund nicht denkbar ohne förmliche Specificationen der diesem oneri unterworfenen Güter nebst Bemerkung des Belegungs-Quanti, d. h. ohne Matrickeln, von solchen Matrickeln, Ritterschaftlicher Güter aber wissen die Reichsgesetze nichts, die dermalige Ritterschaftliche Matrickeln sind einseitig von der Ritterschaft gemacht worden, und gegen die Reichsstände unanwendbar, allein auch sie, wie der selbst jenseits oben sub Lit. H. beigelegte Extract zu erkennen giebt, führen die Namen der Contribuenten, und somit die Personen principaliter auf und erwähnen der Güter offenbar nur in Rücksicht der Personen und als diesen zuständig; wäre die Meinung gewesen, die Güter principaliter zu afficiren; so würden diese auch principaliter oben an aufgeführt, und die Namen der Besitzer nebst denen bei diesen sich allenfalls ereigneten Veränderungen hinten nach bemerkt worden seyn.

§. 30.

§. 30.

So wie nun alle diese Umstände vor eine durch jene Reichsgesetze verordnete blos persönlich — somit principaliter die Person, die Güter hingegen höchstens nur in Rücksicht der Person afficirende — Collectation laut reden; so ist auch überdies eben diese persönliche Collectation denen ursprünglichen Grundsätzen der Collectation überhaupt sowohl, als der Reichssteuern in specie, gemäß; es ist bekannt, daß die Collectation ursprünglich

vid. v. g. die Matrickel de 1474. in denen Reichsständischen Archival-Urkunden in Caa. Equestr. sec. III. Cap. 1. Nro. 8. pag. 87. 89.

in foro Domicilii und nicht rei sitæ statt hatte, die erste Reichssteuern und die zu deren Erhebung gefertigte Anschläge und Matrickeln enthielten blos Namen der Personen, und es dauerte lange bis zum Entstehen der dermaligen positiven Realqualität; noch auf dem Reichstag de 1548. kam vor: daß Grav- und Herrschaften so vor Alters in des Reichs Anschlägen gewesen, in andere Hände gekommen, diesem ohngeachtet aber den Ständen, so sie vorher besessen, noch immer zu Last blieben, die Entscheidung pro futuro war, daß in den Crayssen fleissige Erkundigung eingezogen — und Einsicht genommen werden solle, daß des Reichs-Anschlag nichts entzogen werde, noch der vor-

herige

herige R. I. de 1542. §. 70. & 91. erwähnet die Beschreibung der Namen derjenigen so ihre Gebühr erlegt, die Beschreibung all- und jeder Personen, so ihre Anlag überantwortet, und es ist ziemlich unbestritten, daß die ersten Reichs- und Türkensteuern eine Art von Vermögens-Steuern waren.

v. Cramer Wezl. Nebenstunden P. 39. N. 5. §. 9.

Am wenigsten läßt sich jene Realqualität in Ansehung der Ritterschaftlichen Steuern von allen von der Ritterschaft zur Zeit jener Reichsgesetze besessener Lehengüter in der Maase, daß diese ohne Rücksicht der Person des Besitzers, und somit zum Nachtheil eines jeden zukünftigen Besitzers afficirt seyn sollten, nur gedenken; wann auch gleich ein oder das andere Reichgesetz, wie z. B. der Reichs-Abschied de 1544. die so Reichsständische als Ritterschaftliche Steuren auch von Lehengütern entrichtet wissen will; so ist dieses dennoch nach denen bemerklich gemachten allgemeinen Grundsätzen der hier vorliegenden blos persönlichen Collectation nur in Rücksicht der Person des Vasallen und somit solange dessen Recht dauert, geschehen, die grose perpetuirliche Theilung aber, welche in dem Anfang des 16ten Jahrhunderts, in specie intuitu juris collectandi publici in denen Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen Reichslanden zwischen Reichsständischen auf der

einen

einen — und Reichsritterschaftlichen Gütern auf der andern Seite, nach dem Maase des trockenen damaligen Reichsständischen oder Reichsritterschaftlichen Besitzstandes und der in dessen Gemäßheit errichteter Reichs- oder Ritterschaftlicher Matrickeln geschehen seyn soll, ist im Grund eine blose Ritterschaftliche — auf eine gesetzwidrige Weise von denen Reichsgerichten begünstigte Chimäre; der Unterschied zwischen der hier einschlägigen Reichs- und Crais-Verfassung auf der einen — und Reichsritterschaftlichen Verfassung auf der andern Seit ist auffallend, erstere ist unanimi Cæsaris & statuum Consensu und somit auf eine in Ansehung des ganzen Reichs und aller dessen Glieder verbindliche Weise, letztere aber sola Cæsarea autoritate, und somit auf eine wenigstens in Ansehung der Reichsstände und deren Gerechtsamen unverbindliche Weise gemacht worden; die Gesetze und Geschichte der damaligen Zeiten wissen nichts von jener Theilung, bei den vielen ex post und bis zu völlig konstituirten Ritter-Corpore nach dem eigenen Ritterschaftlichen Vorgeben, aus den Händen ritterschaftlicher Personen und eo ipso zugleich aus dem Ritterschaftlichen Nexu gekommenen Gütern, ist sie nicht denkbar, und die Befreyung der Reichsritterschaft von der Kreisverfassung, auf welche sie gegründet werden will, ist gleichfalls viel neuer, noch nach der Mitte des 16ten — selbst noch in dem 17ten Jahrhundert

Luenig l. c. Tom. 12. p. 104.

sollte

sollte die Reichsritterschaft in jene Creisverfassung gezogen werden; wuste sie sich gleich dieser unter dem Schutz ihrer damals nach und nach entstandener — von Kaiserlicher Majestät besonders begünstigter Verfassung zu entziehen; so läßt sich dennoch hieraus keine Folge auf ältere Reichsgesetze machen, vielweniger aber nur gedenken, daß die Reichsstände alle ihre damalen in Vasallischen Händen befindliche Lehen, ohne Rücksicht derer damaligen Besitzer dem Reichständischen gegenwärtigen und zukünftigen Nexu entziehen und auf ewig, selbst in dem Fall des Rückfalls, dem Ritterschaftlichen Nexu und damit verbundenen Ritterschaftlichen Collectationsrecht hätten unterwerfen wollen, welche Unterwerfung aber ohne Concurrenz der Reichsstände nicht statt haben konnte.

Die damalige allenfallsige (§. 29.) Ritterschaftliche Collectation, war offenbar nichts anders, als eine personelle Collectation in foro domicilii, **welche die Güter an und vor sich gar nicht höchstens nur in Rücksicht der Person des Besitzers und folglich so lang nur, als dieser der Collectation unterworfen ist, afficirte,** somit in dem Kleinicher Lehen dermalen, da der Besitzer jener Collectation nicht mehr unterworfen ist, auf allen Fall cessiren muß.

Wann aber nun auch gegen die hier vorgelegte genuine Beschaffenheit des — durch Reichsgesetze

gesetze konstituirten Ritterschaftlichen juris collectandi, ein dißfalls denen Ritterschaftlichen Gütern aufgelegtes onus reale denkbar wäre; so kann dieses dennoch

§. 31.

Ad II. **In dem Kleinicher Lehen nicht denkbar seyn.** Dieses Kleinicher Lehen liegt mitten in der Grafschaft Sponheim, es stehet ohnstreitig unter Sponheimischer Landeshoheit, es hat hierunter, mit bloslicher Ausnahm der hier in Frage seyenden Collectation durchgehends gleiche Beschaffenheit mit der Grafschaft Sponheim überhaupt und deren übrigen Bestandtheilen; selbst die Reichsritterschaft reklamirt, ausser jener Collectation, kein weiteres Hoheitsrecht, sogar die nicht in dem Lehens-Nexu begriffene partes quotæ sind der Sponheimischen Collectation ohnstreitig unterworfen.

So wie nun hieraus schon auf der einen Seite an und vor sich folgt, daß blos in dem nexu feudali unica ratio differentiæ enthalten ist, zwischen dem Kleinicher Lehen auf der einen — und denen übrigen Bestandtheilen der Grafschaft Sponheim in specie denen nicht in dem Lehens-Nexu begriffenen partibus quotis jenes Lehens auf der andern Seite, daß folglich sublato uti nunc dicto nexu, ersteres in allen Stücken und namentlich intuitu collectationis gleiche

Be-

Beschaffenheit mit leztern ohnstreitig haben muß, cum pertinentia jure principalis & partes jure totius regantur; so ist auf der andern Seite die Qualität eines hier vorliegenden Mediatguts, eines Bestandtheils der Grafschaft Sponheim, durchaus nicht zu verkennen, **unter diesen beiden Rücksichten** aber das — Ritterschaftlicher Seits dermalen behauptet werden wollende, Besteurungsrecht in demselben von allem Rechtsgrund entblößt.

§. 32.

Unter der leztern Rücksicht, a) weil, falls das Ritterschaftliche reelle Besteurungsrecht in Ritterschaftlichen Gütern überhaupt durch Reichsgesetze gegründet ist, das nach denen eigenen Ritterschaftlichen Grundsätzen gleichförmige reelle Reichsständische Besteurungsrecht in Reichsständischen Landen, nicht nur an und vor sich weit ohnbestrittener ist, sondern auch selbst Ritterschaftlicher Seits behauptet wird; b) **weil,** ohne der vorherigen ältern Reichs-Matrickeln zu erwähnen, in der durch die nachherige Reichs-Abschiede de 1548. bis 1594. vor des Reichs gerechte und gewisse Matrickel erklärten Wormser Matrickel de 1521. der damalige Besitzer der Gravschaft Sponheim Johannes von Bayern, **Grav zu Sponheim,**

Gerstlachers Handb. P. VI. p. 844.

heim, (*) namentlich unter dieser leztern Qualität vorkommt, und mit einem Matrickular-Anschlag von XIX. zu Roß und LXXV. zu Fuß belegt wird, c) weil unter dieser auf einer und obiger Voraussetzung des reellen Reichsständischen Besteurungsrechts, auf der andern Seite, die Grafschaft Sponheim, eo ipso aber auch das Kleinicher Lehen, als deren Bestandtheil, (§. 1. & 2.) jenem reellen Reichsständischen Besteurungsrecht unterworfen ist, d) weil das Ritterschaftliche Vorgeben, als ob bei Errichtung jener Reichsmatrickel nur auf das würkliche Einkommen eines Reichsstands — und somit in dem Anschlag der Grafschaft Sponheim auf das damalen schon längst in Vasallischen Händen befindliche Kleinicher Lehen keine Rücksicht genommen worden, noch dieses folglich unter jenem Anschlag begriffen sey, einestheils irrelevant ist, — casu quo sic, wurde auf die Existenz einer blos persönlichen Collectation zu inferiren seyn —; anderntheils unerwiesen, unerweislich, ja im Grund nicht denkbar; wie liesse sich zum Beispiel damit reimen, daß sämmtliche in ihrem Einkommen, doch gewiß verschiedene Kur-

(*) In Ansehung der Unrichtigkeit der in dem Schmaussischen Corpore juris publici befindlichen Reichs-Matrickel de 1521. in diesem sowohl, als in andern Passibus. vid. das Gerstlacherische Handbuch der Teutschen Reichsgesetze. Vorrede pag. 6. & P. VI. pag. 817.

Kurfürsten, mit blößlicher Ausnahm von Böhmen, mit dem nemlichen Anschlag belegt sind? und

Gerstlachers Handb. P. VI. p. 815.

ohngeachtet der Ungewißheit, welche noch dermalen in Ansehung der eigentlichen Art und Weise, wie sich bei Errichtung jener Matrickel benommen worden, vorliegt; so ist dennoch gewiß daß hiebei

J. J. Moser von Teutschen Reichstagsgeschäften B. IX.

C. 1. §. 7.

das Einkommen eines jeden Stands keineswegs untersucht worden, daß man höchstens seine Besitzungen im Bausch und Bogen überschlagen, und darnach den Anschlag ex æquo & bono bestimmt hat, e) weil das unter diesen Umständen hier ohnstreitig vorliegende Reichsständische auf einer — und behauptete Ritterschaftliche Besteurungsrecht auf der andern Seite als beiderseits behauptet werdende Jura collectandi publica (§. 7. & 13.) in eodem objecto sich nicht gedenken lassen, somit lezteres dahier nicht gedenkbar ist; f) weil es endlich intuitu juris ipsius und eines dritten, der kein jus proprium independens a jure vasalli zu begründen im Stand ist, an und vor sich ganz irrelevant ist, ob ein — mit dem Complexu eines ganzen Landes der Reichsständischen Collectation dieses Landes unterworfener Bestandtheil actu unter die Reichsständische Collectation gezogen worden, oder ob in Rücksicht der Person des Besitzers

sitzers eine desfallsige Befreyung Statt gehabt, jene Collectation wohl selbst dem Vasallischen Besitzer überlassen, oder wenigstens nachgesehen worden.

§. 33.

Unter der ersten Rücksicht, a) **weil** es schon mit der Natur der Sache streitet, daß ein Jus collectandi publicum, ein somit in der Hoheit gegründetes Recht in Gütern Statt haben soll, die nicht der Hoheit unterworfen sind; b) **weil** die Reichsgesetze von dieser Natur der Sache nirgends abweichen, am wenigsten bei einer solchen Abweichung eine hier nicht zu umgehende Reichsständische Einwilligung sich nur gedenken läßt, c) **weil** die oben bereits (§. 28.) bemerkte Reichsgesetze einestheils alle nicht unmittelbare Personen unter der Reichsständischen Collectation begreiffen, ein gleiches daher nicht nur analogisch von denen nicht unmittelbaren Gütern an und vor sich gelten muß, sondern auch, unter Voraussezung eines reellen Besteurungsrecht ohnstreitig wirklich gilt; diejenige, **so keine Lehen vom Reich, keine Güter ohne Mittel haben, auf der Fürsten Eigenthum** — zu diesem gehören auch noch verliehene Lehen — **sitzen**, (§. 28.) **sollen ihrem Landesherrn vorbehalten seyn, nicht in die unmittelbare Anschläge gezogen** — noch folglich mittelbare Güter einem Ritterschaftlichen ohnstreitigen ohnmittelbaren Collectationsrecht unterworfen werden, d) **weil** selbst die

wenige Reichsgesetze, welche die Ritterschaftliche Collectation begründen, ja die eigene Ritterordnungen diese Collectation namentlich auf die Ade-

vid. v. g. die Schwäbische de 1560. art. 37. bei Luenig l. c. p. 47.

liche und auf ihre Unterthanen oder Hintersassen beschränken, Unterthanen unmittelbarer Gü-

R. J. 1512. §. 15. & 1542. §. 58.

ter unterstellen, und Hintersassen, welche nemlich nach dem Sinn der hier vorliegenden Reichsgesetze hinter ihren Herren sitzen, hier ohnstreitig Synonyma von Unterthanen sind, somit in einem — wie in dem andern Fall, zu Begründung der Collectation unmittelbare Güter vorhanden seyn müssen; e) weil das, was verschiedene Reichsgesetze von der nach dem Einkommen, nach dem Vermögen von Lehen, wie von Eigen, somit ohne Rücksicht der Me- oder Immedietät zu entrichteten so

Regiments-Ordnung de 1500. §. 41. R. J. 1512. §. 6. 1542. §. 58. R. J. 1548. §. 55. 1544.

Reichsständischen als Ritterschaftlichen Collectation verordnen, an und vor sich oben ausgeführtermassen (§. 29) von einer blos persönlichen in dem hier vorliegenden Fall ganz unanwendbaren Collectation zu verstehen ist, auf allen Fall aber pro materia substrata &, cum quævis interpretatio ita fieri debet, ut quam minimum a jure com-

communi recedat, & extra ordinarium, quid quod plane exorbitans quid, contineat blos von unmittelbaren Gütern zu erklären ist; f) weil endlich die Reichsritterschaft selbst, lediglich in der ursprünglichen Immedietät der Güter den Grund des hier in Frage seyenden juris collectandi sezt; man abstrahirt hier von allen Privatmeynungen einzelner Ritterschaftlicher Autoren, man verweißt sie auf ihre eigne — dem Reichsschluß de 1753. vorangegangene Ausführung, in deren P. I. pag. 204. obiger Satz mit dürren Worten steht; wer wird aber mit dem Freyherrn von Cramer den trockenen Besitzstand eines Nobilis zu Zeiten der Reichs- und Creiß-Matrickeln auf der einen — und der Ritterschaftlichen Matrickeln auf der andern Seite, als den einzigen Grund der Immedietät eines Ritterschaftlichen Guts ansehen?

vid. Cramer Wezl. Neben-Stunden p, 42. n. 1. §. 4 & 11.

Es bleibt also unwiderleglich gewiß, daß nach denen Reichsgesetzen kein perpetuirliches finito nexu feudali fortdaurendes Ritterschaftliches Collectationsrecht in dem Kleinicher Lehen Statt haben kann, auf allen Fall ist dieses

§. 34.

Ad 3. **Unanwendbar auf das dermalen in Frage seyende Ritterschaftliche Besteurungsrecht**; jenes wird offenbar blos **Kaiser und Reich** zu allgemeinen dringenden Reichsbedürf-

dürfnissen beigelegt, (§. 7.) noch nach dem oben (§. 13.) angeführten Rudolphinischen Privilegio de 1605 wird der — Kaiserlicher Majestät oder gemeiner Ritterschaft, aus dem Heimfall ritterschaftlicher Lehengüter an die Reichsständische Lehenherrn zugehenden Nachtheil blos darin gesezt: „ daß entweder die Ritterschaft zulegen, — oder „ Kaiserliche Majestät es an der Türkensteuer „ entgelten muß"; dieses soll dem Ritterschaftlichen Corpori zur Erhaltung der Ritterschaftlichen Verfassung, allenfalls mit zu Entrichtung der Charitativ-Subsidien, zustehen; Ritterschaftliches Corpus, Ritterschaftliche dermalige Verfassung sind jünger, als die Reichsgesetze, welche das Ritterschaftliche Besteurungsrecht begründen sollen, und die Charitativ-Subsidien werden von der Ritterschaft selbst als freiwillige Beiträge qualificirt; wann ein Ritterschaftliches Reichsgesetzliches Besteurungsrecht in dem Kleinicher Lehen Statt haben könnte; wenn es nicht dem Landesherrn an und vor sich zustünde, oder wenigstens finito nexu feudali mit dem Domino directo wieder consolidirt würde; so könnte es nur bei besondern allgemeinen Reichsbedürfnissen anwendbar seyn, von welchen bei dem in Frage seyenden Ritterschaftlichen Besteurungsrecht ganz und gar keine Frage ist: soviel nun endlich

§ 35.

Ad III. **Die Kaiserliche Confirmationen der Ritterschaftlichen Vereinigungen und die**

zuvor und hernach erhaltene Kaiserliche Privilegia betrift, welche verschiedentlich auch als Gründe des Reichsritterschaftlichen Besteurungsrecht aufgeführt werden; so gehet man dahier darüber hinaus, ob und in wie ferne durch die hier in Frage seyende einseitige Ausflüsse der Kaiserlichen Gewalt, die einzelne Mitglieder der Reichsritterschaft, ihre in ihrem völligen freyen Eigenthüm befindliche zumal unmittelbare Güter, und die in diesen befindliche Unterthanen verbindlich gemacht werden können, und würklich verbindlich gemacht worden, es ist auch an und vor sich schon gemeinen Rechtens, daß blose Confirmationen kein neues Recht geben, dieses vielmehr aliunde unterstellen, somit an und vor sich unwirksam sind, wo wie hier von Constituirung eines neuen Rechts die Frage ist; mit Privilegien hat es eine andere Beschaffenheit, diese sollen ein neues, ein a jure communi abweichendes Recht geben; es ist auch nicht zu leugnen, daß, soviel insbesondere die Rheinische Ritterschaft betrift, nach dem Privilegio Rudolphino de 1605. die **Gebührliche Ritterschaftliche Steuer** auch von heimgefallenen Lehengütern, nach wie vor entrichtet werden soll, allein **Eines Theils** bleibt es noch sehr ungewiß, ob selbst unter der Disposition jenes Privilegii alle und jede Lehengüter ohne einigen Unterschied begriffen sind, nach dessen Introitu soll es doch blos auf Güter gehen, welche von Alters mit der Contribution zur freyen Reichsritterschaft vertret-

ten worden, zu diesen werden selbst Ritterschaftlicher Seits (§. 33. in fine) nur unmittelbare Güter referirt, und die verschiedene Einschränkungen, welche hierunter selbst bei dem Kaiserlichen Hof noch in neuen Zeiten statuirt worden, sind oben (§. 15. & 16.) bemerkt worden, Anderntheils und falls jenes Privilegium nach dem trockenen Buchstaben zu nehmen wäre, so enthielte es eine mit denen Reichsgesetzen und der Reichsverfassung durchaus nicht vereinbarliche einseitige Kaiserliche Besteurung in einem Reichsständischen Eigenthum; eine solche Besteurung ist niemalen ein Kaiserliches Reservat gewesen; von ihrem ersten Ursprung an wurde sie nie anderst als auf denen Reichstägen mit Rath und Einwilligung der Reichsstände exercirt; die Reichstags-Handlungen der damaligen Zeiten sind voll von deßfallsigen Reichstägigen Deliberationen und Entschliesungen, und es ist bekannt, welche Nachgiebigkeiten des Kaisers gegen die Reichsstände, die Türkensteuer, diese Hauptquelle der Reichssteuern veranlaßt haben, der Westphälische Frieden aber in dem bekannten §. Gaudeant, hat hierauf das Siegel gedruckt; ein contraires Kaiserliches Privilegium muß zu denen zum Nachtheil eines Dritten, insbesondere der Reichsstände gehörigen Befreyungen gehören, welche an und vor sich namentlich aber durch die Kaiserliche Wahlcapitulation untersagt sind: die dißfallsige von dem Anfang an bis auf die neueste

Wahlcapit. Art. 15. §. 5.

Zeiten

Zeiten fortgesezte Reichsständische Reklamationen beruhen in der offenen Reichs-Notarietät (§. 12. sqq.) und unter diesen Umständen, insbesondere aber bei dem, was obenbemerktermasen in der Hauptsache von jeher Gesetz- und Verfassungsmäsig war, wird die Frage von dem Werth älterer Kaiserlichen Privilegien bei Gegenständen, in welchen die Kaiserliche Gewalt erst durch allenfallsige neuere Reichsgesetze eingeschränkt worden, ganz und gar otios.

Es bleibt unwiederleglich gewiß, daß die hier in Frage seyende Kaiserliche Privilegia in dem hier vorliegenden Fall eines Lehens, dessen Lehens-Nexus weit über die Zeiten der Ritterschaftlichen perpetuirlichen Vereinigung hinausgeht, entweder unanwendbar, oder gesetzwidrig sind.

C. Unstatthaftigkeit des unverklausulirten Mandats-Prozesses.

§. 36.

Der Ungrund des Reichsritterschaftlichen Collectationsrechts in dem Kleinicher Lehen ist in dem vorigen Abschnitt unwiederleglich dargestellt worden; ein unverklausulirter Mandats-Prozeß, eine Species processus die plane Exceptionem a regula constituirt, und ohnstreitig nur in ganz ausserordentlichen Fällen statt haben soll, ist somit

C. O. C. P. II. tit. 23. pr.

schon an und vor sich hier nicht denkbar, ein factum

ctum nullo juris prætextu justicasibile, ein Jus plane certum & indubium, diese wesentliche Requisita jenes Prozesses, sind gewiß nicht vorhanden.

Die Reichsritterschaft und die Reichsgerichte verkennen diese ohnbestrittene Sätze selbst nicht; **auf den Reichsritterschaftlichen Besitzstand und dessen vorgebliche Stöhrung wird daher hier stets einzig der Mandats-Proceß gegründet:** Allein

1.) vorliegende Sache ist überhaupt, folglich tam ratione petitorii quam possessorii keineswegs zur Reichsgerichtlichen Cognition, somit an und vor sich nicht zum Mandats-Prozeß qualificirt.

2.) Jener Besitzstand und dessen Stöhrung sind einestheils ungegründet, anderntheils irrelevant.

§. 37.

Ad 1. Die ursprüngliche bis auf die neueste Zeiten fortgesezte Reichsgesetz- und Verfassungsmäsige Bestimmung der höchsten Reichsgerichte, geht so viel den hier in Frag seyenden Gegenstand betrift, lediglich auf die richterliche Gewalt, auf die Entscheidung der zwischen denen Reichsständen als Reichsunterthanen strittigen Rechtssachen, alles was die Verfassung des Reichs betrift, in specie auf den den Reichsständen an der allgemei-

nen

nen Reichsregierung zustehenden Antheil, auf diesfallsige Hoheitsrechte, deren Ausübung und Gränzen Bezug hat, ist jener richterlichen Gewalt nicht unterworfen; hier sind die Reichsstände nicht als subditi, sondern als coimperantes zu betrachten, hier entstehende Irrungen gehören ohne Unterschied zur Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt; in vorliegender Sache, wenn man sie von der der Reichsritterschaft vortheilhaftester Seite, von der Seite, von welcher gedachte Ritterschaft sie selbst betrachtet wissen will, ansiehet, kommt es darauf an, ob die von Reichsständen relevirende Lehen nach geschehenem Heimfall, der Reichsständischen oder aber der Reichsritterschaftlichen Collectation unterworfen sind; daß hierunter eine positive reichsgesezliche Norm zum Besten der Reichsritterschaft vorliege, wird diese selbst denn doch wohl nicht behaupten können (§. 27. sqq.), schon in dieser Rücksicht würde folglich die Sache zu einer authentischen — blos der gesetzgebenden Gewalt vorbehaltenen Interpretation qualifizirt seyn. Allein

J. P. O. Art. 5. §. 56.

noch eine andere wichtigere Rücksicht ist hier auffallend, jene Collectation ist nicht blos unanimi Cæsaris & statuum Imperii consensu vestgesezt worden, sondern sie hat auch ihren Bezug auf die allgemeine Reichssteuren, somit auf die allgemeine Reichsregierung und den denen Reichsständen hieran zustehenden Antheil, sie schlägt wesentlich in die allgemeine Reichsverfassung in statum publicum

cum Imperii ein; hier sind die Reichsstände nicht als Subditi — sondern als Coimperantes zu betrachten, und nur uneigentlich kann hier der Ausdruck eines Gesetzes gebraucht werden, als welches eigentlich nur eine Norm der Privathandlungen der Unterthanen qua talium seyn solle; so wenig die Reichsgerichte sich eine richterliche Entscheidung anmassen können, wenn von Rechten und Verbindlichkeiten die Frage ist, welche zwar zwischen Reichsständen unter sich oder auch zwischen ihnen und dem Kaiser strittig — immer aber Ausflüsse sind der in der allgemeinen Reichsregierung liegenden Hoheitsrechte, wann z. B. die wirklich allgemeine Verbindlichkeit eines allgemeinen Reichsgesetzes, eines allgemeinen Reichskrieges, einer allgemeinen Reichshülfe bestritten wird; so wenig kann jene Entscheidung in der hier vorliegenden allgemeinen Collectationssache Statt haben, und selbst ein allenfallsiger Besitzstand ist bei der hier vorliegenden qualitate caussæ, bei dem Mangel einer Subjection der hier nicht als Reichsunterthanen in Betracht kommender Reichsstände völlig irrelevant.

Diese Grundsätze liegen in der Natur der Sache, in denen natürlichen Gränzen der richterlichen Gewalt, sie sind der teutschen Reichsverfassung gemäs, und die Reichsgesetze haben sie, soviel die hier vorliegende Sache betrift, nicht nur in ähnlichen Fällen — sondern auch selbst in jener aner-

kannt

kannt und bestätigt; so sind selbst durch die Kaiserliche Wahlkapitulation Art. V. §. 10. die Matrikularmoderationen, welche die ältere Reichsgesetze so vielfach beschäftigten, ja selbst die Exemtionsirrungen im Reich überhaupt, auf gemeinen Reichs= — oder einen besondern Moderationstag verwiesen worden; so wird in dem bereits oben (§. 7.) angeführten R. J de 1512. §. 4. die Reichsständische Besteurung derjenigen, so dem Reich ohne Mittel nicht zuständig sind, und nichts vom Reich haben, festgesezt, desfalls entstehende Irrungen aber auf den nächstkünftigen Reichstag, und nicht an das damalen schon in vigore gewesene Kammergericht verwiesen.

Gerstl. l. c. P. VI. p. 945.

§. 38.

Ad 2. Läßt man an seinen Ort gestellt seyn, ob und in wie fern durch die Ritterschaftliche Matrikul und Rechnung eine wirkliche Steuer=Erhebung, allenfalls gegen die collectable, selbst gegen den Vasallen und diejenige, qui caussam ab eo habent, erwiesen werde; man geht auch über die bereits oben (§. 3. 22.) recensirte offenbare vitia jener Erhebung hinaus; hier ist von der Fortsezung eines gegen den Vasall und zu Vasallischen Zeiten gehabten Besitzstands, gegen den resoluto nexu feudali jure proprio & independenti a jure Vasalli succedirenden Dominum directum

die

die Frage, hier soll unter dem Glaucom des Besitzstandes das von denen Reichsständen stets, als eines ihrer edelsten Kleinodien angesehene Beneficium austrægarum entzogen werden; hier kann und darf mit dem leeren Schall des Worts „Besitz" kein Spiel getrieben, hier kann kein Besitz allegirt werden, **hier existirt er im Grund nicht**, falls er nicht als Besitzstand eines juris realis, das auf jeden successorem — oder wenigstens auf den dermalen in Frage seyenden übergeht, exerzirt worden: fehlt es hieran; so bleiben alle vorherige Actus possessorii intuitu Domini directi unanwendbar, actus meræ facultatis, welche keine Possession wirken; so tritt die bekannte Dispositio 2. F. 8. ein:

„ quod Domino etsi per longa tempora
„ perseveraverit, minime — hinc nec
„ intuitu possessorii — noceat."

In der hier vorliegenden Sache liegt überhaupt kein Besitzstand eines juris realis vor, selbst in der oben sub Lit. H. beigelegten Ritterschaftlichen Matrickel, auf welche sich die Rechnungen beziehen, wird der Vasall Philipp Melchior von Steinkallenfells, als der eigentliche Collectable principaliter oben an — demnächst aber, somit offenbar ex hujus persona, ex hujus jure werden die vorgebliche Unterthanen aufgeführt; der Vasall hat oben, (§. 3.) bemerktermasen, die Rittersteuer von denen Unterthanen erhoben, und

mit

mit Ausnahm der hier doch gewiß irrelevant lezten 10—12. Jahren, der Ritterschaft demnächst überschickt; der Ursprung der Ritterschaftlichen Verfassung in specie der Ritterschaftlichen Collectation, spricht laut vor den — blos gegen den Vasallen, als ein Ritterschaftliches Mitglied, allenfalls gegen diejenige, qui caussam ab eo habent begründeten Besitzstand; die Reichsritterschaft selbst würde hier an kein Besteurungsrecht — an keinen Besitzstand dieses Rechts denken, wenn nicht das Kleinicher Lehen in den Händen des Vasallen gewesen wäre; ein reeller Besitzstand in Gemäsheit eines Reichsgesetzlichen reellen Ritterschaftlichen Besteurungsrecht ist bei der offenkundigen (§. 27. sqq.) Nichtexistenz dieses Rechts nicht denkbar; endlich und hauptsächlich fehlt es dahier an solchen Factis, durch welche der gegen den Vasallen vorliegende Besitzstand gegen den Lehenherrn extendirt, gegen diesen wirksam würde, vielmehr liegen ganz positive contraire facta vor; in der allgemeinen Reichs-Notorietät beruhen die allgemeinen Reichsständische Reclamationen gegen die hier in Frage seyende Extention des Reichsritterschaftlichen Besitzstandes und diesem ist bei dem Kleinicher Lehen noch Anno 1739. (§. 3.) von dem Lehenhof virtualiter widersprochen, Vasallischer Seits unter ganz ohnbestrittener Concurrenz der Reichsritterschaft hierbei nicht

vid. oben Beil. G.

nur acquieszirt — sondern auch selbst der Rechtsbestand jenen Widerspruchs durch die Ableugnung

der

der dem Ritterschaftlichen Catastro geschehenen Inserirung aufs ohnwidersprechlichste anerkannt worden; wann die Reichsritterschaftliche Possession in thesi so unbestritten wäre, als sie es ganz offenbar nicht ist; so könnte dennoch in dem vorliegenden Fall dahier, wo von dem Besitzstand einer Befreyung, eines juris negativi, bei welchem sich somit kein eigentliches exercitium juris denken läßt, die Frage ist, unter den obenbemerkten Vorfällen de 1739. die per Contradictionem & subsecutam acquiescentiam erlangte Possession des Lehenhofs nicht zweifelhaft seyn; am wenigsten läßt sich hier ein jenseitiges possessorium summariissimum nur gedenken, und dieses supponirt an und vor sich einestheils eine würkliche existirende Possession, anderntheils aber metum armorum in der Maase, daß sorgliche

C. O. C. P. II. tit. 22. §. 4.

Empörung, Weiterung und Aufruhr daraus zu besorgen, von welchem allem hier keine Frage ist.

Wenn man die Sache von der der Reichsritterschaft vortheilhaftesten Seite betrachtet; so ist der Status Possessionis equestris aperte vitios, oder wenigstens dubius, interdictum uti possidetis vero non tuetur, possessorem de cujus vitiosa possessione constat, & mandata S. C.

v. Cram. obs. I. T. U. III. p. 145.

non

non decernuntur, si status possessionis in dubio est.

v. Cram. l. c. T. I. p. 227.

§. 39.

Geht man aber auch über alles dieses hinaus, so ist dennoch einestheils eine jede Verweigerung einer Abgabe, ja selbst eine jede Nichtgestattung der Fortsetzung eines Besitzstandes, als worauf das Impetrantischer Ritterschaftlicher Seits eingeklagte Factum sich im Grund reduzirt, noch keine eigentliche — stets eine unrechtmäsige Handlung unterstellende Stöhrung, anderntheils und fürnemlich aber selbst eine Stöhrung im Besitz, keineswegs zu dem unverklausulirten Mandats-Prozeß qualifizirt.

§. 40.

Geht man auf die Entstehung dieser Prozeßart und der durch dieselbe mit Uebergehung der nach denen Reichsgesetzen aufs fleißigste in Acht genommen werden sollender Austrägal-Instanz

R. J. N. §. 105.

begründeten Reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit erster Instanz über; so soll hier ohnstreitig plane extraordinarium quid, eine völlige exceptio a regula eintretten, eine Exception, welche nicht durch ein bloses privat Interesse begründet wird, sondern nur da Statt haben soll, wo allgemeines Beste, allgemeines Interesse, öffentliche Ruhe und

Sicherheit, entweder ohnmittelbar — oder doch wenigstens mittelbar, wie in den Fällen, eines periculi in mora, eines damni irreparabilis, ins Spiel kommt; so liegen in denen hier angeführ-

vidd. v. g. C. O. C. P. II. Tit. 8. §. 1. & 15. tit. 10. §. 14. & 15. tit. 22. §. 1. 4. 5. tit. 23. §. 14.

ten Stellen der C. G. O. die ganz deutliche Verordnungen vor, daß gemeine Spolien, so wider Recht, **aber doch nicht mit gewaltiger That** geschehen, namentlich turbationes in possessione, in erster Instanz nicht vor das Kammergericht gehören, daß selbst in litigiosa possessione das possessorium momentaneum nur per metum armorum, **wo die Partien jezt albereit mit thätlicher Handlung gegen einander im Fürhaben, Uebung und** Procinct **stünden, allso daß sorgliche Empörung, Weiterung und Aufruhr daraus zu besorgen**, begründet wird; so ist es bei denen bewährtesten Rechtslehrern des Reichsprozesses eine ausgemachte Sache, daß mandata S. C. nur gegen actus violentos, somit gegen öffentliche Ruhe und Sicherheit stöh-

v. Cram. obs. T. I. p. 316.

rende facta Statt haben: so wird eine contraire Meinung selbst von dem von Ludolph, dessen genaue Bekanntschaft mit dem wahren Geist der Reichsgesetze wohl nicht zweiffelhaft seyn kann, pro abusu insigni erkläret

v, Lu-

v. Ludolf. Comment. Syſt. Sec. I. §. 7. n. 8.

„ Abuſus inſignis eſt in quacunque poſ„ſeſſionis quæſtione admittere momenta„neum qui admitti non debet, niſi ubi „publicæ rei intereſt, vim & arma, vin„dictamque privatam prohiberi, quietem „publicam & viam juris legitime con„ſervarii. “

§ 41.

So wenig nun unter dieſen allgemeinen Rückſichten eine wirkliche Störung eines Privat-Beſitzes, in noch weit gröſerm Grad aber — wie in dem hier vorliegenden Collectations-Fall eine bloſe Nichtgeſtattung der Fortſetzung des Ritterſchaftlichen Beſitzes, ein Mandatum S. C. begründen kann; ſo wenig tritt hier einer der vier nach denen Reichsgeſetzen zu Erkennung eines Mandati S. C. hierunter namentlich, beſtimmten beſondern Fällen ein; von einem periculo in mora, damno irreparabili, vel contra utilitatem rei publ. iſt hier, ohne der doch ſtets unterſtellt werden müſſenden Injuſtitiæ facti zu erwähnen, keine Frage; das Factum uti dicitur injuſtificabile bleibt folglich allein übrig, und wirklich iſt es dieſes, worauf es hier ankommt; vors erſte aber ſind bei Beſtimmung dieſes Facti die in dem vorigen §. bemerkte allgemeine Rückſichten des unverklauſulirten Mandats-Prozeſſes, deſto mehr zu

Grund zu legen, da jenes Factum eben nach der Verordnung, welche ihm seine rechtliche Existenz gegeben hat, ein verbottenes, ein Strafwürdiges

C. O. C. P. II. tit. 25. §. 1.

— folglich ein mit einem Interesse publico verknüpftes Factum seyn muß; vors andere ist nach der deutlichen Disposition der eben angeführten Verordnung ein factum injustificabile, dessen grose Verschiedenheit von dem facto injusto an und vor sich auffallend ist, nur das, welches dergestalten verboten, daß es ohne weitere **Erkänntniß**, doch wenigstens für **unrechtmässig** zu halten; keine Umstände, unter welchen es nicht unrecht wäre, müssen sich folglich gedenken lassen, oder, welches im Grund einerlei ist, keine exceptio juris möglich seyn; wie aber wenn in dem

v. Cramer Syst. Prot. Imp. §. 407.

„ Mandatum S. C. locum habet, quan-
„ do jus in quo pars implorans intentio-
„ nem suam fundat, ita certum est, ut
„ circumstantiæ concipi nequeant, sub
„ quibus cessat, quando e contrario jus
„ non secundum omnes circumstantias
„ certum est, ita ut quædam concipi que-
„ ant, sub quibus cessat, quæ vero inter
„ adductas ab implorante non continen-
„ tur Mandatum C. C. decernendum est.

v. Cram. obs. T. I. p. 374.

„ non

„ non decernitur Mandatum S. C. si quoad „ facta rationes juris subesse possunt, ex „ quibus justificabilia fient. "

hier vorliegenden Collectationsfall, der Ritterschaftliche vorige Besitzstand offenbar blos auf die Person des Vasallen sich beschränkt hätte, wenn hierunter Ritterschaftliche Anerkänntnisse vorlägen, wenn das Kleinicher Lehen selbst zu Vasallischen Zeiten wirklich in dem Sponheimischen Steuerkataster begriffen gewesen wäre, wenn der hier in Frage seyenden — Ritterschaftlicher Seits behauptet werdenden Extention obigen Besitzstands, ex parte des Lehenhofs von jeher und namentlich in neuern Zeiten widersprochen, bei diesem Widerspruch aber entweder abseiten der Reichsritterschaft selbst, oder ab Seiten des Vasallen, jedoch unter Ritterschaftlichem Vorwissen, selbst mit unter Concurrenz der Reichsritterschaft (§. 38) acquieszirt worden; wer würde wohl nur in einem — aller dieser Fälle die nicht gestattet werdende Fortsetzung des Ritterschaftlichen Besitzstandes, zu einem facto injusto, oder gar injustificabili qualificiren?

Ob diese Fälle alle, einer derselben, oder aber andere aequipollente dahier wirklich eintretten, erhellet nun zwar schon aus der bisherigen Ausführung, im Grund aber ist es dahier irrelevant, ihre blose Möglichkeit involvirt schon die Statthaftigkeit der sogenannten Exceptionum juris und

 somit

somit die Unstatthaftigkeit des unverklausulirten Mandats-Prozesses.

§. 42.

Vors Dritte liegen selbst in der Cammergerichts-Ordnung nicht nur die besondere — per modum exceptionis a regula die reichsgerichtliche Jurisdiction erster Instanz begründende Constitutiones de pignorationibus & super litigiosa possessione, welche einestheils noch neuer, als die erste Cammergerichts-Ordnung sind, anderntheils aber vollkommen überflüssig gewesen wären, falls der unverklausulirte Mandats-Prozeß an und vor sich die Extension gehabt hätte, welche ihm hier unterstellet wird, sondern auch mehrere ganz positive Verordnungen vor, gegen die Reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit erster Instanz und den unverklausulirten Mandats-Prozeß in casibus turbatæ possessionis; so verordnet C. O. C. P. 2. tit. 23. §. 14.

„daß wenn eine Obrigkeit aus einer andern
„Obrigkeit Hand oder Gefängniß propter
„prætensum jus der hohen Obrigkeit einen
„Uebelthäter wegnehmen läßt, daß darauf
„Mandata nicht zu erkennen, sondern
„das Factum allein pro simplici turba-
„tione zu halten"; so verordnet C. O. C.
„P. 2. tit. 23. §. 16.

„daß wenn eine Obrigkeit einen Entleibten

„besich-

„ besichtigen, Wunden und Stich abmessen,
„ und in signum meri Imperii diese Maas
„ hinwegnehmen laßt, daß solches vorgenom=
„ mene Factum allein pro Exercitio juris
„ seu turbatione zu achten — und derent=
„ wegen keine Mandata zu erkennen seyen;

so wird in C. O C. P. 2. tit. 10. § 13. in denen zur Reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit erster Instanz gehörigen Landfriedensbruchssachen, in dem Fall der erfolgten absolutionis rei in puncto citationis super dicta pace publica:

„ dem klagenden Theil vorbehalten, seinen
„ Widersacher von der ordentlichen Obrig=
„ keit super spolio vel turbatione mit
„ Recht fürzunehmen;

so enthält endlich C. O. C. P. 2 tit. 8., der nicht Landfriedenbruchs mäsig zu behandelnder Entsetzungen, der gemeinen schlechten Spolien halben, so nicht mit gewaltiger That, aber doch wider Recht geschehen, die bekannte unständliche Constitution de austrægis simplicis spolii, welche mit dem hier Statt haben sollenden unverklausulirten Mandats=Prozeß nicht zu vereinigen ist, in Ansehung deren selbst der Hr G. J. R. Pütter — dieser eifrige Vertheidiger einer jeden Erweiterung der Reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit in introductione in rem judiciar. Imp. §. 276. not. 1. dennoch quasi invitus bekennen muß: quod nondum excindi potue-

potuerit ille titulus ex ordinatione Camerali, quo in ſpolio ſimplici auſtrægas adhuc obtinere anno 1548. ſtatutum eſt.

Und wozu ſollte endlich

§. 43.

Viertens eine weitere Ausführung des hier vorliegenden Gegenſtandes dienen? Liegt nicht eine unzählige Menge der blos cum clauſula erkannten mandatorum de non turbando vor? Lehren nicht ſelbſt diejenige Rechtslehrer, deren Namen in den Annalen der höchſten Reichsgerichten unvergeßlich ſeyn werden:

„ quod turbationes ſimplices ad manda-
„ tum S. C. obtinendum non ſufficiant,
„ quod abuſus inſignis ſit, in quavis poſ-
„ ſeſſionis quæſtione admittere momenta-
„ neum, & quod ſic mandata S. C. quoad
„ hanc dictam quæſtionem non decernan-
„ tur, niſi reip. interſit arma & vim pub-
„ licam prohiberi, niſi conſtat de actibus
„ violentis vel concurrant circumſtantiæ,
„ ut majori violentiæ occurrendum eſſe
„ cenſeat Judex?

von einem Metu armorum, von einer vi publica, oder auch nur von Gewaltthätigkeiten iſt aber

Ludolf. Syſt. I. C. Sect. I. §. 10. n. 43.
v. Cramer O. I. U. T. I. p. 316. & T. II. p. II. p. 27.

denn

denn doch in vorliegender Sache keine Frage, der Glimpf vielmehr nicht zu mißkennen, mit welchem der auf eine in dem Kleinicher Gericht ganz unerhörte Weise zu Exequirung der Unterthanen auf die anmaßliche Rittersteuern abgeschickte Ritterbott behandelt worden, (§. 4.) und selbst diese Behandlung hatte keinen Bezug auf die Ritterschaftliche Collectation, welcher durch das den Unterthanen geschehene Verbot der Entrichtung bereits hinlänglich begegnet war, sie bezweckte lediglich das hier zum erstenmal oben bemerktermasen inaudito plane exemplo Ritterschaftlicher Seits sich angemaßte Jus exequendi in einem ganz unstreitigen Sponheimischen Territorio.

§. 44.

Sollte nun aber auch in Ansehung der Statthaftigkeit des Mandats-Prozesses in vorliegender Sache noch ein Zweifel übrig bleiben können; so liegt dennoch hierunter kein jus certum & indubium vor, selbst in der allerhöchsten Ratification des R. G. A. de 23. Jul. 1753. wird via amicabilis vorgeschrieben, und das ganze Corpus der Reichsstände hat Anno 1704. — gewissermasen auch Anno 1753. das ganze Kurfürstliche Kollegium Anno 1689 und das Altfürstliche Anno 1741. seine desfallsige Meinung in contrarium geäussert, auf allen Fall dörfte die Unzulänglichkeit, oder doch wenigstens die Contrarietät, die Dunkelheit der hier vorliegenden Reichsgesetzen

 nicht

nicht zu mißkennen seyn; schon unter diesen Rücksichten aber ist die Sache zu einem unverklausulirten Mandats-Prozeß — und überhaupt nicht zu einer diktatorischen doktrinal Auslegung der Reichsgerichte qualifizirt, welche pro amplianda jurisdictione tanquam pro aris & focis streiten, welchen ebendeswegen das von den Reichsgesetzen sowohl, als von den Reichsständen zu einem der edelsten Reichsständischen Rechte qualifizirt werdende Privilegium primæ instantiæ austrægalis stets ein Dorn in den Augen ist.

Uebrigens bedarf die Nichtanwendbarkeit der Kaiserlichen Privilegien namentlich des de 1688. (§. 13. in fine) in Bestimmung der hier eintretten sollenden Prozeß-Art keine weitere Ausführung, in Ansehung der Auslegung und des Werths dergleichen Kaiserlichen Privilegien ist sich bereits oben (§. 35.) weitläufiger geäussert worden; sie können denn doch wohl den durch Reichsgesetze sorgfältig vorgeschriebenen ordinem processus noch die damit in Verbindung stehende Reichsständische Rechte nicht intervertiren; selbst nach der schon mehrmals angeführten Allerhöchsten Ratification des R. G. A. de 23. Jul. 1753. sollen die Reichsgerichte, namentlich in denen hier vorliegenden Irrungen bei der ihnen anvertrauten Justizpflege die in den bekannten Reichs-Satzungen fürgenommene Normam genau beobachten, somit auf ein-

seitige

seitige Kaiserliche Privilegia keine Rücksicht neh-
men.

Gerstlacher l. c. P. IV. p 474.

D. Gründe des Rekurses ad Comitia.

§. 45.

So wenig auf der einen Seite die Mißbräuche der zumal in neuern Zeiten so häufig gewordener — grössentheils jedoch mit Mängeln in der Reichsgerichtlichen Justizverfassung in Verbindung stehender Rekurse an den Reichstag zu verkennen sind; so wenig ist auf der andern Seite deren rechtmäsiger Gebrauch zu bezweifeln; schon an und vor sich und nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts haben sie ihren guten Grund in der Subordination der richterlichen — unter der gesezgebenden Gewalt; selbst förmliche Reichsgesetze wollen nur den Mißbräuchen des Rekurses ge-

Wahlcapit. Art 17. §. 3.

steuert wissen, ihn in Sachen, so dazu qualifizirt, soweit es Herkommens- und Reichssatzungsmäsig ist, ohnbenommen lassen, ja sie begründen

Reichsschluß de 1729. in Samml. der neuesten Reichsabschiede P. IV. p. 374. sqq.

ihn sogar bei Reichsständischen Beschwerden über ungebürliche Begegnung des Cammergerichts, was in der angeführten Stelle von der Visitation ver-

C. O. C. P. I. tit. 64. §. 20.

ordnet.

ordnet wird, muß, zumal bei deren Ermanglung, noch eher von dem Reichstag gelten; ohne der vielfältigen — hierunter vorliegenden — so allgemeinen als besondern Reichsständischen Erklärungen des hier ganz unbestrittenen Reichsherkommens zu erwehnen, haben Selbst Kaiserliche Majestät verschiedentlich und namentlich Anno 1715. Anno 1739. die förmliche Aeusserung gethan; wie

„ Allerhöchst Sie denen Rekursen in denen
„ dazu qualificirten Fällen nicht das Mindeste
„ in Weg legen, denen Reichsständen bei
„ erheblichen Beschwerden gegen die Reichs-
„ gerichte kein Ziel und Maas geben, son-
„ dern nicht ermangeln würden, das gehörige
„ zu verfügen.

Neueste Samml. der Reichsabsch. P. IV. pag. 335. & Moser von denen Reichstags-Geschäften pag. 517.

Darin vereinigen sich insbesondere alle Meinungen, daß bei Reichsgerichtlichen Realgebrechen, bei Reichsständischen gemeinen Beschwerden, der Rekurs an den Reichstag gegründet — selbst Reichsständische Verbindlichkeit sey.

§. 46.

In der hier vorliegenden Ritterschaftlichen Collectationssache hat der Reichshofrath

1.) in einer in die allgemeine Reichscollectation — somit in die allgemeine teutsche Reichs-

und

und Staatsverfassung einschlagenden — eo ipso zur gesezgebenden — keineswegs aber zur richterlichen Gewalt gehörigen Sache sich eine Erkenntniß angemaßt. (§. 37.)

2.) Die Reichsgesetze durch Aufstellung eines — in denselben unerfindlichen reellen Ritterschaftlichen Collectationsrechts, durch ein hierunter erkanntes unverklausulirtes Mandat offenbar überschritten (§. 19. sqq. & 36. sqq.) oder sich wenigstens deren ihme nicht zustehende authentische Interpretation angemaßt;

3.) Das Privilegium primæ instantiæ austrægalis willkürlich entzogen (§. 40.) und endlich

4.) in einer — das Kaiserliche Interesse proprium & pecuniarium sonah concernirenden Sache gegen die vorliegenden Reichsgesetze einseitige Kaiserliche Privilegia pro norma decidendi angenommenen und Grundsätze aufgestellt, welche allen Ständen gemein beschwerlich sind; hier kann die Existenz eines Reichsgerichtlichen Realgebrechens, einer Reichsständischen per se sowohl, als per consequentiam allgemeinen Beschwerde nicht zweifelhaft seyn; hier ist von keinen blos pro & contra zu disputirenden quæstionibus juris, von

keinem eigentlichen litigio forensi die Frage, hier bedarf es keiner weitern Untersuchung quoad factum, die Gesetzüberschreitung, die Verletzung Reichsständischer Rechte ist auffallend, hier liegen bereits die beifällige Aeusserungen des ganzen corporis statuum des Kurfürstlichen

Moser von Reichstagsgeschäften V. B. IV. L. §. 32. & in Ej. Tr. von der Teutsch. Justizverf. T. I. L. II. C. 2. §. 25.

des Altfürstlichen Collegii und vieler einzelner Reichsstände vor, über welche und

Moser von Reichstags-Geschäften l. c. §. 18.

den hier allenfalls in potestate legislatoria sich ergebenden Dissensum ein Reichsgericht sich doch wohl keine Cognition anmassen kann, hier liegt in casu prorsus simili eines von dem K. R. C. G. mit Uebergehung der Hessischen Conventional-Austräge erkannten Mandati S. C. der Reichsschluß von 1743. vor: hier liegt end-

Puetteri Opusc. p. 172. sq.

lich ohnstreitig die auffallendste — die ohnbestrittenste der Reichsständischen Beschwerden gegen die Reichsritterschaft und deren Verfassung vor, solcher Beschwerden, in Ansehung deren des Königs in Preussen

Maje-

Majestät noch unterm 29. Novembr. 1785. in einem an des Herrn Marggraven von Baden Hochf. Durchl. erlassenen Schreiben beklagen,

„ daß Höchstihro patriotischen Anträgen
„ und Aeusserungen bei der Reichsbe-
„ rathschlagung vom 23. Jul. 1753.
„ nicht durchgehends beigepflichtet, noch
„ folglich ein Normativ erzielet worden,
„ wodurch allen Irrungen dieser Art
„ mit der Reichsritterschaft wirksam
„ wäre vorgebogen worden.

Gerstlachers l. c. P. IV. p. 470. not. *

§. 47.

Recht und Billigkeit, Nothwendigkeit, Vorgänge der vorigen Zeiten, besonders und allgemeines Reichsständisches Interesse vereinigen sich hier zu einer Reichsständischen, denen patriotischen Gesinnungen des R. S. A. de 1704. entsprechenden Entschliessung zu einem von dem gesammten Reich an dessen Allerhöchsten Oberhaupt:

„ Auf Aufhebung des ganzen Reichshof-
„ räthlichen Verfahrens, auf völlige Ab-
„ weisung der Niederrheinischen Reichsrit-
„ terschaft in vorliegender Sache, auf de-
„ ren allenfallsige — falls nemlich in An-
„ sehung jener völligen Abweisung noch ein
„ Zweifel übrig bleiben konnte — Zurück-

„ weisung

„ weisung an die gesetzgebende Gewalt in
„ der Hauptsache sowohl, als der einge=
„ schlagenen Prozeßart, endlich auf eine
„ vors Künftige zu treffende — dergleichen
„ offenbaren Reichsgerichtlichen Gesetzüber=
„ trettungen Ziel und Maas setzende Ver=
„ fügung "

zu erstattenden allerunterthänigsten Reichsgutachten; die Sache spricht zu laut, als daß die Allerhöchste Genehmigung jenem einstimmigen Antrag des Corporis statuum entstehen könnte.

Lit. A.

Lit. A.

Lehenrevers des von Stein de 1434.

Ich Hügele vom Steine herkenne mich offentlich in diesem Briefe, das der Wolgeborn Her Grafe Johann Graffe zu Sponheim myn gnädiger lieber Herre mir verluhen hat in Namen myn vnd Friedrichs vom Steine myns liplichen Bruders in Gemeinschaft Cleynich das Dorffe mit andern Dorffern, Gerichten, Lude, Wasser, Weyde, Welde vnd Felde, ersucht vnnd vnersucht mit aller Zugehorde, nust daran vßgenommen, vnd darzu funfzehen Phunt Heller, die wir von seiner Gnade Herbstbette zu Weresbach järlichs haben sollen, in der maß sin Voraltern vnsern Voraltern vnd auch mir selbs verluhen hant, nach Inhalt solicher Briefe wir Gebrüder vorgenannt von vnsers genedigen Herrn vorgenant Voralthern davon sprechen inhan.

Lit. B.

Actum Trarbach den 10. Octobr. 1778.

Ueber die — in dem Hochfürstlichen Regierungs-Rescript de 24. vorigen M. enthaltene Fragen hat man den ehemaligen Steinkallenfellsischen Schultheis Bauer, welcher die beste Wissenschaft

davon hat, wie vorhero die Rittersteuern von denen Steinkallenfelsischen Unterthanen erhoben worden, vernommen, welcher darauf sich vernehmen lassen.

Ad 1. Es wären die Ritterschaftliche Ausschreiben wegen den Rittersteuern vorhin allemal an den Freiherrn von Steinkallenfels erlassen worden, massen dann denen Steinkallenfelsischen Unterthanen im Kleinicher Gericht und denen zu St. Julian immer nur eine Summe zusammen angesetzt worden, und es hätten jene den 5ten Theil gegen St. Julian gegeben. Der Steinkallenfelsische Beamte hätte den Austheiler darauf gemacht und die Ratam der Steinkallenfelsischen Unterthanen im Kleinicher Hochgericht ihm zugesandt, um sie zu erheben.

Das Geld wäre vorhin allemal an den Steinkallenfelsischen Beamten geliefert worden, allein seit 10—12. Jahre hätten die Unthanen des Kleinicher Hochgerichts ihre Ratam allemal an den Ritterschaftlichen Kassier zu Koblenz geliefert. Das leztere Ausschreiben seye von der Ritterschaft an die Unterthanen unmittelbar geschickt worden, und zwar hätte der Kurtrierische Amtsverwalter zu Bernkastel solches durch eine Müllers Frau an Hrn. Pfarrer zu Kleinich zur Ueberliefe-

rung

rung an das Gericht, wie die Addresse darauf gelautet, überschickt.

Ad 2. Die Rittersteuern seyen allemal besonders repartirt — und erhoben worden, durch den Steinkallenfelsischen Schultheis und Unterthanen selbst, und darauf seyen die erhobene Gelder gleich auf Koblenz geschickt worden.

Ad 3. Seit seines Denkens wäre kein ritterschaftlicher Kommissarius oder Bott im Kleinicher Hochgericht gewesen, als vor etlichen Jahren, da ein Kammergerichtliches Mandatum wegen des Herrn von Hunoldstein Prätension an die künftige Steinkallenfelsische Allodial-Verlassenschaft zu Kleinich und Frohnhofen an die Kirchthüren angeschlagen worden, welches aber kein ritterschaftlicher Bott gewesen.

Ad 4. Niemalen hätte die Ritterschaft die Steinkallenfelsische Unterthanen exequiren lassen, sondern es hätten die Steinkallenfelsische Unterthanen ihre Rittersteuern immer zu rechter Zeit bezahlt.

Resolutum.

Mittatur an Hochfürstliche hohe Regierung in vim Rescripti de 24. vorigen Monats mit dem unterthänigsten Beifügen, daß man bei Niemand die gewissere Nachricht, als bei dem gewe-

senen Steinkallenfelsischen Schultheis Bauer zu erfahren gewußt hat.

Ita actum ut supra.

Schmid.

Lit. C.

Ritterschaftliches Collectations-Ausschreiben.

Gleichwie es die Nothdurft erfordert, ein abermalig måsiges Quantum zu Bestreitung ohnentbehrlicher Abgaben in disseitig lôblichen Kanton für dieses Jahr auszuschreiben, und hieran sich Euer Matrikularmåsiger Anschlag wegen eigenen Gefållen auf — fl. — alb. wegen derer Unterthanen aber auf 84. fl. — alb. belauft, die Rückstånden aber wegen besagten Gefållen — fl. — alb. und deren Unterthanen 504. fl. — alb. betragen, zu deren Zahlung die Terminen den 1. Oct. und Martini dieses Jahrs hiemit angesezt werden.

So stellen wir ausser allem Zweifel, es werden besagte Terminen um so richtiger eingehalten werden, als im Nichtzahlungsfall mit schwerer allenfalls auch mit militarischer Execution voranzugehen uns vermüsiget sehen werden.

Die

Die wir unter Göttlicher Schutzerlassung verbleiben. Koblenz den 1ten Aug. 1784.

Hauptmann, Condirektor, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren Reichsritterschaft am Nieder-Rheinstrom.

Lit. D.

Extractus der Steinkallenfelsischen Beantwortung der Lehens-Postulatorum de 1763.

2c. 2c.

IV. & V.

Was solche vor Privilegia und Gerechtsame haben, und vor Beschwerungen darauf haften? auch

Ad. IV. & V. Weis man von keinen sonderbaren Privilegien noch auch von aufhabenden Beschwerungen.

Lit. E.

Abschrift-Postscripti, so der Badische Lehenhof an den Vasallen Freiherrn von Steinkallenfels den 18. Febr. 1739. erlassen.

Hat man bei allhiesig Hochfürstlich Marggraf-Badischen Lehenhof ohnumgänglich mit Verlaß zu wissen

wissen nöthig, ob ein — oder der andere in der Hinter und Vordern Gravschaft Sponheimb gemeinschaftl. Vasall von dieser oder jener Löbl. Reichsritterschaft wegen Erlegung der jeztmaligen Türkensteuer angefochten worden, oder nicht? und ob ein- oder mehrere Lehenstück denen Ritterschaftlichen Catastris jemalen eingetragen worden, auch wann und auf was Art und mit wessen Vorwissen es allenfalls geschehen, und wie in solchem Falle die Ritterschaftliche Collecten in simplo beschaffen seyn, auch wie oft selbige recurriren; Als will man von Hochfürstl. Marggraf-Badischen Hochgericht Sponheimischen gemeinschaftlichen Vasallen Johann Philipp Freiherrn von Steinkallenfels innerhalb vier Wochen a dato insinuationis punctatim die vollständig — und erweißliche Auskunft zum Hochfürstlichen Lehenhof ohnfehlbar gewärtigen, und sich des gewießen Erfolgs ohne weitere nöthige Erinnerung gänzlichen versehen. Rastatt den 18ten Februarii 1739.

Lit. F.

Lit. F.

Abschrift-Schreibens der Reichsritterschaft an den Freiherrn von Steinkallenfels de dato den 21. April 1739.

Reichsfreihochwohlgeborner,
Insonders Hochgeehrter Herr Vetter!

Demselben wollen hiermit im Vertrauen nicht bergen, wie uns dieser Tage einige von dem Fürstlichen Badischen Lehenhof an unsere löbliche Mitglieder, als dasige Vasallen abgelassene Originaldecreta vom 4. current: communizirt worden, Kraft dessen Innhalts besagter Lehenhof längstens in Zeit vier Wochen zu wissen verlangt, ob ein — oder andere Fürstliche Marggrav Badischer Hinter Grafschafft Sponheimischer gemeinschaftlicher Vasall von dieser oder jener Reichsritterschaft wegen Erlegung der Türkensteuer angefochten oder nicht? und ob ein oder mehrere Lehenstücke denen Ritterschaftlichen Catastris jemalen eingetragen worden, auch wann und auf was Art — und mit wessen Vorwissen es allenfalls geschehen? wie in solchem Fall die Ritterschaftliche Collecten in simplo beschaffen seyen, und wie oft selbige recurriren?

In Erwegung nun Wir diesen Lehenherrlichen Versuch von solcher Folge und Weiterung ansehen, daß im Fall mehrere mächtige Reichsstände die-

sem Vorspiel nachgehen, und dagegen in Zeiten nicht vorgebogen werden sollte, das ganze Ritter-Corpus in grose Unruhe und Verwirrung gesezt und an den wohlhergebrachten Collectationsrechten gehemmet, behindert und sonsten viele schädliche Unordnungen verursacht werden mögte: daß Wir dahero bewogen worden, dem gesammten Corpori hievon Societätsmässige Nachricht zu geben, und mit allen löblichen Craisen communi consilio die nöthige Gegenmittel zu Abwendung alles gefährlichen Eingangs zu gebrauchen; für uns aber haben ein jegliches löbliches Mittglied, so etwa dem Fürstlichen Haus Baden Baden mit Lehenschaft verwandt, Seiner Kaiserlichen Majestät und dem Rittercorpori schuldiger Pflichten erinnern wollen, und da Wir keines Orts an aufrichtiger treuer Wohlmeinung zweifeln, also ist auch von Directorii wegen die Verfügung vorläufig zu machen, für höchst nöthig befunden worden, daß diejenige löbliche Mittglieder, welchen etwa ein gleiches zugemuthet worden

1.) Davon ohnverweilt, und höchstens in Zeit von 8. Tagen bei Uns die beliebige Anzeige thuen,

2.) Eine wahrhafte Specification derer besizenden Badischen Lehenstück cum apertinentiis mit Handunterschrift und Sigill in eodem termino einschicken und endlich

3.)

3.) Sich in keine Antwort an den Lehenhof einlassen mögen, bis zu deme man in dieser wichtigen das gesammte Corpus Equestre in der Folge betreffender Sachen die behörige Deliberation gepflogen und zum gleichförmigen Verhalt einem jeglichen von Directorii wegen das weitere diensame werde ohnverhalten haben, damit nemlich durchgehends in gleichen Principiis verblieben und nicht etwa durch einen Unterschied deren Antworten oder sonstige Uebereilung und Abgang der Information dem Corpori Equestri einiges Nachtheil zugezogen werden könne.

Unser hochgeehrter Herr Vetter wird dahero nach seinem — zur Wolfart des gemeinen Ritterwesens jederzeit erwiesenen Eifer, wie Wir gänzlich versehen, diesem allem allso nachzukommen ohnvergessen seyn; die Wir hingegen nebst göttlicher Schutzerlassung zu allen angenehmen Gefälligkeiten verbleiben. Coblenz den 21. April 1739.

Dienstwillige

Hauptmann, Räthe und Ausschuß der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft am Nieder-Rheinstrohm.

Lit. G.

Auszug der von Steinkallenfellsischen Erläuterung derer von dem Hochfürstlichen Baden-Badischen Lehenhof gnädigst desiderirten Lehens-Præstandorum de 1739.

2c. 2c.

Sonsten ist ad

7m. 8m. & 9m. von denen Lehenstücken nichts verpfändet, beschweret, oder gar veräusſert, sind auch dem Ritterschaftlichen Catastro nicht inserirt, dahero die in Postscripto gethane Anfragen gänzlich cessiren.

Quod passum concernentem concordare cum originali, prævia collatione sub sigillo majori testatur.

Carlsruhe de 18. Apr. 1788.

Registratura Consilii Secretioris
Marchico Badensis.

Tr. Hummel.

Lit. H.

Lit. H.

Extractus Matriculæ Equestris ad tractum Rheni Inferioris.

Fol. matr. 35.

Philipp Melchior von Steinkallenfells, Steinkallenfellsſiſcher Linie modo die Herren Erbgenahmen.

Anſchlag eigenen Einkommens		300 fl. — .
Unterthanen	= =	2500 fl. — .

Paſſ. concern.

„ Item ein Drittel am Hochgericht Kleinich, „ allwo an Einkommen ſeynd 8. Malter „ Korn, 10. Malter Haber, an Geld 15 fl.

Specificatio Steinkallenfellſiſcher Unterthanen im Hochgericht Kleinich 5.

Pro Extractu.

Niederrheiniſch Reichsritterſchaftlicher Kanzlei.

Lit. I.

Extractus aus denen Nieder-Rheinisch Reichsritterschaftlichen Collecturrechnungen.

	Debet		Solvit	
	Fl.	alb.	Fl.	alb.
Collecturrechnung de Anno 1774. Fol. 38.				
Capit.				
600 Fl. Freiherr von Steinkallenfells zu St. Julian = =	60	—		
36 Köpf. Unterthanen =	360	—		
Rest = =	266	17		
Pass. concern.				
1774. den 21. Dec. Kleinich = =	—	—	84	—
1775. den 4. April St. Julian =	—	—	168	—
Eodem Staudernheim = =	—	—	42	—
den 4. May Weiler	—	—	98	11
Rest 294 fl. 6 alb.				
Collecturrechnung de Anno 1775. Fol. 38.				
600 fl. Freiherr von Steinkallenfells zu St. Julian = =	60	—		
360 Köpf. Unterthanen =	360			
Rest = =	294	6.		

Pass.

Capit.	Pass. concern.	Debet Fl.	Debet alb.	Solvit Fl.	Solvit alb.
	1775. den 21. Dec. Kleinich = = =	—	—	84	—
Ausgab Bonif.	Denen Steinkallenfelsischen Unterthanen zu Weiler kommt an denen vi concl. Equest. de 3 Jan. 1776. dem Ort Weiler erlassenen 791/2 fl. zu gutem =	—	—	29	5
Ausgab Bonif.	Vi concl. Equest. de 23. Jan. 1776. wird denen Unterthanen zu Staudernheim die Halbschied nachgelassen = = =	—	—	21	—
	1776. den 28. Merz Staudernheim = =	—	—	21	—
	Eodem St. Julian	—	—	168	—
Rest 391 fl. 1 alb.					
	Collecturrechnung de Anno 1776.				
	Fol. 38.				
600 fl.	Freiherr von Steinkallenfells zu St. Julian = = =	60	—		
360 Köpf.	Unterthanen =	360	—		
	Rest = =	391	—		
Ausgab Bonif.	Vi concl. Equest. de 3. Dec. 1776. wurden dem Ort St. Julian ein Drittel nachgelassen wegen Hagelschlag = = =	—	—	126	—

Pass. concern.	Debet Fl.	Debet alb.	Solvit Fl.	Solvit alb.
Capit.				
1777. den 30. Jan. Hochgericht Kleinich	—	—	84	—
den 24. April Weiler an der Nohe = =	—	—	66	—
den 1. Jul. St. Julian = = =	—	—	42	—
Eodem Staudernheim = =	—	—	42	—
Rest 451 fl. 1 alb.				
Collecturrechnung de Anno 1777.				
Fol. 38.				
600 fl. Freiherr von Steinkallenfells zu St. Julian = = =	60	—		
360 Köpf. Unterthanen =	360	—		
Rest = =	451	1		
Pass. concern.				
den 17. Dec. Hochgericht Kleinich =	—	—	84	—
1778. den 18. Jen. St. Julian = =	—	—	150	—
den 11. Febr. Staudernheim = =	—	—	42	—
den 12. ejusd. Weiler = = =	—	—	112	$21\frac{1}{2}$
den 30. May St. Julian = = =	—	—	18	—
Rest 464 fl. 15 alb. 4 den.				

In Fidem & pro Extractibus.

C. Dinget, Cassier.

Lit. K.

Lit. K.

Jovis 8. Februarii 1787.

Reichsritterschaft am Nieder-Rheinstrom contra die Pfalzzweybrückische Regierung und das Oberamt Trarbach puncto turbati juris collectandi in loco Kleinich, sive ermeldte Nieder-rheinischen Reichsritterschaft sub præs. 13. Nov. anni præt. producit per v. Walter hummam supplicam pro decernendo intus petito Mandato pœnali S. C. app. N. 1—13. in duplo.

Fiat entgegen die Herzogliche Zweybrückische Regierung und das derselben untergebene Oberamt Trarbach petitum Mandatum S. C. sub pœna quinque marcarum auri annexa citatione solita & cum termino duorum mensium.

Ig. v. Hofmann.

Lit. L.

Veneris 1. Februarii 1788.

Reichsritterschaft am Niederrheinstrohm contra die Pfalzzweybrückische Regierung und das Oberamt Trarbach puncto turbati juris collectandi in loco Kleinich.

Absol-

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo.) Rejectis tam fori quam reliquis exceptionibus fiat paritoria cum termino duorum mensium.

2do.) Communicetur partis impetratæ Mandatum procuratorium parti impetranti altero Exemplari apud acta retento.

Johann Nikolaus Schwabenhausen.

Lit. M.

Martis 28. Aprilis 1789.

Reichsritterschaft am Niederrheinstrohm contra die Pfalzzweybrückische Regierung puncto turbati juris collectandi in loco Kleinich, sive impetrantischer Anwald v. Walter sub præt. 9. Merz anni curr. docet de insin. concluso lapsoque termino, & supplicat pro decernenda ob non secutam paritionem commissione ad exequendum, appon. concl. & doc. Insin.

1mo.) Ponatur Documentum insinuati conclusi Cæsarei de 22do. Dec. anni præt. ad acta.

2do.) Expediatur nunc jam decreta commissio ad exequendum auf

die

die ausschreibende Herrn Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Creises, & cum inclusione mandati & paritoriæ rescribatur, derselben: der Herzoglich-Zweybrückischen Regierung und dem derselben untergebenen Amte Trarbach einen nochmaligen terminum duorum mensium zu Befolgung des Kaiserlichen Mandati und der Paritoria anzuberaumen, nach dessen fruchtlosen Verstreichung aber dieselbe zu Befolgung der Kaiserlichen Judicatorum mittelst Vollstreckung der wirklichen Execution anzuhalten, und wie solches geschehen, zu seiner Zeit bei Kaiserlicher Majestät allergehorsamst anzuzeigen.

Jg. v. Hofmann.

Lit. N.

Veneris 18. Decembris 1789.

Reichsritterschaft am Niederrheinstrohm contra die Pfalzzweybrückische Regierung puncto turbati juris collectandi in loco Kleinich, sive impetrantischer Anwald von Walter sub præsent. 4. mensis curr. übergiebt allerunterthänigste Anzeige vorgegangenen Verstoses mit Bitte, pro decernenda nunc executione reali in D. D. Di-

rectores & Principes circuli Rhenani superioris appon. Sig. ☉.

Expediatur nunc jam decreta commissio ad exequendum auf die ausschreibende Herrn Fürsten des Oberrheinischen Craises, & rescribatur sub hodierno dato denenselben ut in concluso de 28. Aprilis anni curr.

Jg. v. Hofmann.

VI.

Gutachten die Forderungen der Stände des fränkischen Kreises an die Krone Frankreich wegen der während dem leztern Reichskrieg für die königlich französische Armee geleisteten Fourage- und andern Natural-Lieferungen, betreffend, erstattet von dem Herrn Reichsgrafen von Soden, als hiezu von der hohen Kreis-Versammlung ernannten Extra-Deputato. Mit Beilagen von Nro. 1. bis 10. inclusive.

Extra Deputations-Gutachten.

Die hochlöbliche Creis-Versammlung hat untern 18ten Jenner h. J. den weisen Entschluß

schluß gefaßt, die Forderungen der Stände an Frankreich, wegen der — im leztern Reichs-Krieg gelieferten Fourage, gleichwie vom Anfang, wieder als eine gemeine Kreis-Angelegenheit zu behandeln, und mir den Auftrag ertheilt, ihr von Extradeputationswegen ein Gutachten zu stellen: wie die Stände des Creises zu jenen Forderungen gelangen könnten.

§. 1.

Indem ich diesem verehrlichen Auftrage entspreche, dringt sich mir vor allem der Wunsch auf, daß jener Schluß zum allgemeinen Besten früher gefaßt worden seyn möchte; daß man in einer Angelegenheit, die von ihrem Ursprung an, nach den Regeln des Creis-Verbands behandelt worden ist, oder vielmehr gerade diesem Verband ihren unglücklichen Ursprung verdankt, das einzige Hülfsmittel nicht so lange möchte vernachlässiget haben, das gerade in eben diesem Verband lag; daß man die Energie nicht ungenüzt vernachlässigt hätte, die den wohlthätigsten Zug der gesellschaftlichen Verbindung ausmacht, um eine Entschädigung für eine Last zu erlangen, die doch nach dieser Verbindung übernommen und vertheilt worden ist.

Wenn man gleich den vollständig richtigen Kalkul des Gewichts dieser Last in den Hütten der armen Unterthanen suchen müßte, die das Opfer jener dortmaligen Bereitwilligkeit des Crei-

ses geworden sind, und da sie seit 32. Jahren vergeblich auf ihre Befriedigung harren, wo ihre Landesherrschaften sie nicht selbst übernommen haben, so enthielten doch selbst die Akten Spuren genug des verderblichen Einflusses, den sie auf das Wohl des Creises und seiner Unterthanen hatte, um dem unterzeichneten Extradeputirten den tiefsten Schmerz abzudringen, über die schreyende Ungerechtigkeit, die despotische Willkühr, die kühne Verletzung öffentlicher Treu und Glaubens, mit der man die Guthmüthigkeit teutscher Reichsstände belohnt; über den unedlen Undank, mit dem man das Opfer der lezten Kraft eines damals durch die Schrecknisse des Kriegs ohnehin erschöpften Landes erwiedert hat;

Und vergebens bemüht sich der Forscher in der Willkühr, mit der man die feyerlichen Verträge mißkennt, die heiligste Zusage verlezt, und die gerechte Forderungen der teutschen Stände zurück gewiesen hat, die Grundsätze von Billigkeit, von Gerechtigkeit, von Edelmuth wieder zu finden, den die französische Nazion allgemein als Nazionalkarakter anründet.

Das einzige, was der Menschenfreund zu ihrer Entschuldigung sagen kann, ist, daß in dem ehemaligen Sistem der öftere Wechsel der Minister und die Zerrüttung des Finanz-Sistems das Gefühl der Gerechtigkeit fesselte, und daß in dem

jezigen

jezigen Sistem die Nazion nicht vollständig, nicht richtig über die wahre Verhältnisse aufgekläret wurde.

§. 2.

Ich bin der Hochlöblichen Creis-Versammlung die Rechtfertigung dieser Sätze schuldig und zu diesem Zweck theile ich meine Arbeit in drey Abschnitte.

Der Erste soll enthalten die aktenmäßige Geschichte dieser Forderungen.

Der Zweite, die Darstellung der Richtigkeit dieser Forderungen, und der Verbindlichkeit des französischen Reichs zu deren Tilgung.

Der Dritte, die gutächtliche Vorschläge der Extradeputation über die — zu ergreifende Maasregeln.

§. 3.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Fourage-Lieferungs-Forderungen.

In dem unglücklichen Kriege, der Teutschland so tiefe — noch jezt blutende Wunden schlug, und an dem das Reich zu seinem Unglück Theil nahm, läßt Frankreich als Bundsgenosse des Oesterreichischen Hofs im Jahr 1759. unter Anführung des Mar-

Marschalls von Broglio ein Heer gegen die Königlich-Preussischen und Hannöverischen Lande rücken.

Der Französische Minister Graf von Görz macht in einem Memoire vom 7ten Octobr. 1759. Anlage Nro. 1. bey dem damals versammelten fränkischen Creise den Antrag:

„ qu'il était chargé; de proposer aux
„ Princes & Etats du Cercle — de con-
„ courrir à l'approvisionement de l'armée
„ du Roy actuellement dans l'Empire par
„ une fourniture à faire d' ici au premier
„ du mois de Novembre prochain dans
„ les Magazins de Francfort & Hanau
„ d'un Million cinq cent mille rations
„ complettes de fourages, chacune con-
„ sistant en 18. Livres de foin, les deux
„ tiers du boisseau de Paris d'Avoine &
„ 10. Livres de Paille, à raison de 15.
„ Sols Argent de france par Ra-
„ tion.

Was die Bezahlung betraf, so äusserte er in eben diesem Memoire weiters:

„ Que Sa Majesté auroit desiré de pou-
„ voir payer d'abord cette fourniture,
„ mais les Depenses, dont Elle est char-
„ gée ne lui permettent pas, dans le mo-
„ ment présent &c.

§. 4.

§. 4.

Die Crais-Versammlung faßt darauf unterm 19. November 1759. den — unter Nro. 2. anliegenden Schluß, in dem sie die Lieferung der 1500,000. Rationen gegen Bezahlung von 15. Sous p. ration dergestalt bewilligt, daß einstweilen 5. Sols p. ration zu Frankfurt abschläglich bezahlt werden sollten.

Der französische Minister bezeugt durch ein weiteres Memoire vom 3ten December 1759. dem Craise die Zufriedenheit des Königs mit jenem Schluß wörtlich:

„ Le soussigné Ministre de sa Majesté très-„ chrétienne au Cercle de Franconie, est „ chargé de temoigner la Satisfaction que „ Sa Majesté a ressentie de voir le Zèle „ des Princes & Etats du Cercle à con-„ courrir au bien de la Cause commune „ en accordant la demande de 1500. mille „ Rations de fourage pour les Subsistan-„ ces de l'armée de Sa Majesté. Sa Ma-„ jesté espére &c.

Der Crais läßt in Gemäßheit jenes Schlusses durch das Crais-Cassier-Amt eine Repartition jener Lieferung, nach dem Verhältniß des Matricular-Anschlags der Stände fertigen.

Der französische Minister betreibt in einem weitern Memoire vom 10ten Jenner 1760. die

Lieferung, und drückt sich dabey unter andern in Absicht der Bezahlung folgendermaßen aus:

„ Il me reste donc à requerir les Princes
„ & Etats, de la part du Roy, de vou-
„ loir pourvoir à la Subsistance en fou-
„ rages, dont les reçus leur seront porté
„ à compte sur la Livraison des 1500.
„ mille rations, que le louable Cercle a
„ accordé à l'Armée du Roy &c.

Er erklärt ferner in einem Memoire vom 24ten Merz 1760.

„ que toute perte des Magazins causée
„ par l'ennemi sera pour le Compte de
„ l'armée du Roy &c.

Unterm 28ten Merz 1760. theilt der Minister dem Crais ein Schreiben des Marschalls von Bellisle vom 17ten May 1760. mit, in welchem er in Absicht der versprochenen Abschlags-Zahlung von 5. Sols per Ration die Gesinnung des Königs bestimmt dahin äussert:

„ Le Roy a été très-satisfait de l'exacti-
„ tude, avec la quelle les Etats de Fran-
„ conie ont fait livrer les Fourages, qu'ils
„ s'étoient engagés de fournir, & Vous
„ pouvez les assurer, que l'intention de
„ Sa Majesté est, de faire payer les cinq
„ Sols, qui ont été promis par ration à
„ compte sur ces fournitures; mais on
„ en

„ ne sçauroit proceder à ce payement,
„ que lorsque les décomptes en auront
„ été arrêtés. C'est un travail que le bon
„ ordre exige, & Msr. Gayot, sous les
„ yeux du quel il se fait, s'en occupe de
„ manière qu'il est à présumer, qu'il sera
„ mis à sa fin le plus promptement pos-
„ sible. Ce retard n'a donc point pour
„ objet d'éluder le payement de l'à comp-
„ te, mais de le faire en regle. Je Vous
„ prie, de Vous en expliquer avec les
„ Etats, je suis persuadé que Vous dissi-
„ perez leurs craintes & que Vous ne
„ trouverez plus de difficulté, à les dé-
„ terminer de répondre favorablement
„ au memoire, que Vous leur avez pré-
senté pour les engager à continuer de
„ procurer la Subsistance en fourages aux
„ Trouppes, qui sont en quartier dans
„ la franconie &c.

Unterm 11ten Junii 1760. erläßt der General-Intendant Msr. Gayot ein Circular-Schreiben an alle Stände, in dem er sie benachrichtigt, daß er beordert sey, die Fourage- und Naturalien-Lieferungs-Quittungen zu sammeln, und sie auffordert, sie bis Ende Julii an die Bureaux zu Frankfurt und Kölln einzusenden.

Die Lieferungen jener bewilligten 1500,000. Rationen in die bestimmte Magazins sind geschehen.

Und daß auch das à compte von 5. Sols per Ration, wo nicht bey allen, doch bey einigen Ständen geschehen sey, erhellt zwar nicht aus den Crais-Akten, wohl aber aus den Ständischen besondern Papieren und Berechnungen.

§. 5.

Unterm 2term May 1760. übergiebt der königlich-französische Minister beym Crais das weitere Memoire, Nro. 3. und stellt die Nothwendigkeit vor:

„ de continuer la Livraison sur le pied
„ qu'elle a été accordée pour le quartier
„ d'hyver.

Der Crais bewilligt durch den unter Nro. 4. anliegenden Schluß vom 28ten May 1760. noch eine weitere Lieferung von 500,000. Rationen unter folgendem ausdrücklichen Vorbehalt und Bedingungen:

„ 2c. Wo gegenüber man aber der vest- und
„ vollkommenen Zuversicht gelebe, daß die
„ — von mehr erwähntem Königlich-Fran-
„ zösischen Herrn Minister neverdings ver-
„ bindlich versicherte hiernächstige baare Ver-
„ gütung und Zahlung auf Abschlag deren
„ 5. Sols von denen vor jede Portion be-
„ stimmt und stipulirten 15. Sols nicht allein
„ für die bereits abgereichte 1500,000. son-
„ dern auch für die jetzo ferner an jene Trup-
„ pen

„ pen gegeben werdende 500,000. Rationen
„ werden endlich werkthätig erfüllet, sofort
„ auch der durchgängige Rückstand deren 10.
„ Sols ohnverlängt nachgetragen werden;

und erklärt in einem Pro-Memoria an gedachten Minister vom 30ten May Nro. 5. diese Willfahr mit dem Anhang:

„ daß er sich dagegen vollkommen versichert
„ halte, daß die Erfüllung der wiederholend
„ anerklärten Fourage-Vergütung gleicherge-
„ stalten auch des fordersamsten werkthätig
„ erfolgen werde."

Und auch diese 500,000. Rationen wurden unter die Stände Matricular-Verhältnißmässig repartirt und geliefert.

Am 29ten August 1760. wird gelegenheitlich des — wegen des Transports dieser Lieferung sich ergebenen Anstands, vom Konvent mit dem königlich-französischen Minister in förmliche Konferenz getreten und der Konvent beschließt laut anliegenden Konferenz-Protokolls Nro. 6. von ihm unter andern zu verlangen:

„ daß 4.) die endliche Vergütung derer von
„ Einem hochlöblichen Crais zur königlich-
„ französischen Armee abgeliferten Rationen
„ veranstaltet werden möge.

Der anwesende Minister erklärte hierauf:

Daß

Daß gleichwie

„ ad 4.) seines Orts keine Vorstellung zu„rückgeblieben seye, um die Befriedigung „wegen denen bereits abgegebenen Natura„lien beschleunigen zu helfen, also stünde „man jenseits fortan in lebhafter Beeife„rung, den Zahlungserfolg, welchem er mit „Hofnung in der Nähe entgegen siehet, so„bald nur immer möglich werkthätig zu ma„chen.

§. 6.

Die Crais-Akten, ohngeachtet sie bis zum Jahr 1769. gehen, enthalten nichts weiter von dem Betrieb der Forderungen des Creises, nichts von einer gemeinsamen Reklamirung seiner gerechten gemeinschaftlich erwachsenen Ansprüche und Forderungen, sondern betreffen nur die Forderung des Garde-Magazin Ferrand, wegen Transportirung des — in Gefahr gestandenen Werthheimer Magazins.

Vom Jahr 1761. an, scheinen also die Stände jene so wichtige gemeine Crais-Angelegenheit in dieser Eigenschaft aus den Augen verlohren und in der Liquidation, so wie im Betrieb ihrer Lieferungs-Forderungen sich gänzlich isolirt zu haben.

Mit welchem Glücke? und wie theuer sie diese gänzliche Verrückung des wahren Standpunkts

dieser

dieser Sache büssen müssen? zeigt die Folge dieser Geschichte, welche einzig aus den Ständischen einzelnen Pappieren geschöpft ist.

§. 7.

Im allgemeinen ist es dem Extra-Deputirten freylich unmöglich, den Gang der einzelnen Negoziazionen der einzelnen Ständischen Höfe zusammenhangend zu verfolgen; denn ihr fehlen die einzige erschöpfende Hülfsquellen, die vollständige Akten aller einzelnen Stände. Er glaubt aber das Resüme jeder dieser Negoziazionen werde durchaus sich ähnlich seyn und in fruchtlosen — vom französischen Ministerium nicht einmal einer Antwort gewürdigten Reklamazionen bestehen, untermischt von unzählichen Proposizionen, Planen, Projecten und Offerten, ohne Solidität und Realität, mit denen französische und teutsche Projecktanten, Abentheurer und Spekulanten, die einzelne Craisstände amüsirten, und die sich alle in Wind auflößten.

Was für ein sonstiger Erfolg ließ sich auch von diesen Negoziazionen in einem Zeitpunkte denken, wo der Despotismus und die Verdorbenheit des Ministeriums so weit gieng;

> Allen seinen auswärtigen Gesandschaften zu verbieten, in Betreff dieser Forderungen gar kein Memoire anzunehmen, geschweige darauf zu antworten?

§. 8.

Um jenen Absichten, wenigstens auf einige Zeit das Kolorit des Rechts zu geben, fiel der französische Hof darauf, im August 1764. durch den Intendant des Armées de Gayot zu Straßburg an die Stände zu gesinnen, daß sie ihre Original-Borderaux zur endlichen Revision und Liquidation an den Directeur du Bureaux General de Bouville einsenden sollten. Dieß ist denn auch, so viel ich aus den Akten entnehmen kann, geschehen.

Auch hier mußten die Stände sich durch eine Kette von Schikanen von neuem durcharbeiten, grosse Abzüge gefallen lassen, und nach Vollendung jener neuen Liquidation war man in Absicht der Bezahlung selbst, gerade am Anfange der Negoziazionen.

§. 9.

Die = im Jahr 1788. in Frankreich erfolgte Staats-Umwälzung schien den Ständen günstigere Aussichten zu versprechen.

Die feyerliche Erklärung der National-Versammlung, daß das infame Wort: Banqueroute nicht ausgesprochen werden solle, daß sie alle Staats-Gläubiger unter den Schuz der Nazional-Ehre nehme, die Grundsätze Leidenschaftsloser Gerechtigkeit, die sie in allen ihren öffentlichen Akten verkündete, schienen den Zeitpunkt zu bezeichnen,

in dem auch die Stände des Craises endlich zu ihren Forderungen gelangen würden; Forderungen, deren Gerechtigkeit auf einem feyerlichen Vertrage beruhte; Forderungen, die der Schweiß und die Thränen ihrer Unterthanen geheiligt hatten.

Verschiedene Craisstände, ergriffen von der Wahrheit dieser Bemerkung, wendeten sich also an die Nazional-Versammlung.

Ich finde, daß dieß namentlich geschehen ist,

Von dem Herrn Fürsten zu Bamberg und Würzburg, unterm 8. April 1790.

Von dem Herrn Markgrafen zu Brandenburg unterm 25ten Februar, desselben Jahrs.

Und endlich auch von der Reichsstadt Nürnberg.

§. 10.

Die Reklamazion dieses leztern Stands veranlaßte endlich den Vortrag der Sache bey der National-Versammlung, und auf einen höchst unvollständigen und zugleich auf irrigen Thatsätzen beruhenden Rapport seiner Committé de Liquidation & diplomatique faßte die erste Nazional-Versammlung unterm 13. August 1791. folgenden Schluß:

„L'assemblée Nationale, oui le Rap-
„port de son Committé central de Liqui-
„dation & diplomatique, decréte, qu'il
„n'y a pas lieu à deliberer sur les de-
„mandes de Princes, Villes & Etats de

„L'em-

„ L'empire relativement aux Fourages &
„ Munitions prétendus, fournis par eux
„ aux Trouppes françaises pendant la
„ guerre de 1757. à 1763. "

§. 11.

Ich bin nun in der **Geschichte** dieser Forderungen bis zu dem gegenwärtigem Zeitpunkt gerückt und habe also nur noch zu bemerken:

1.) Daß die mir bekanntgewordene Ständische Forderungen nach Rationen und Geld-Betrag in die unter Num. 7. anliegende General-Tabelle gebracht worden, deren Beylagen die einzelne Berechnungen und Reconnoisancen enthalten.

2.) Daß einige Stände, ausser der allgemeinen Uebereinkunft mit dem französischen Minister (siehe oben §. 3.) noch eigne besondere Konvenzionen mit dem französischem Hofe geschlossen haben.

Von **Castell** und **Limpurg** ist dieß wenigstens gewiß; denn diese Stände schlossen lt. Anlage Nro. 8. unterm 16. Febr. 1761. eine eigene Konvenzion ab, in welcher der Preiß der Razion auf 12. Sols und die Zahlungs-Termine dergestalt bestimmt wurden, daß ein Drittel sogleich bey der Lieferung, ein Drittel im Monat May und ein Achtel im Lauf des Jahrs bezahlt werden solle.

§. 12.

§. 12.

Ich gehe nun zum **zweyten Abschnitt** über, nemlich der

Darstellung der Richtigkeit dieser Forderungen und der Verbindlichkeit Frankreichs zu deren Tilgung.

Der einfache Bezug auf den **ersten Abschnitt** erschöpft beynahe den **Zweyten.**

Aus ihm erhellt unwidersprechlich:

1.) Daß die Ständische Lieferungs-Forderungen auf einem feyerlichen Vertrage beruhen,

2.) daß die Krone Frankreich die Ständische Fourage-Lieferungen unter keiner andern Bedingung verlangt hat, als gegen Bezahlung.

3.) Daß zwar im allgemeinen und ausser den besondern Konvenzionen mit einzelnen Ständen, kein Zahlungs-Termin festgesezt, wohl aber verbindlich und feyerlich zugesagt worden ist:

a.) von den bedüngenen 15 Sols 5. Sols sogleich nach der Lieferung zu bezahlen,

b.) daß die Zahlung des Rests oft auf das feyerlichste zugesagt worden ist, und, so wie Anfangs der Crais, also in der Folge die einzelnen Stände es am Betrieb nicht haben fehlen lassen.

4.) Daß auch würklich Abschlags-Zahlungen geleistet worden sind, und daß

5.) dem Craise, wenn er bey der allgemeinen Versicherung der Nachzahlung des Rests sich beruhigt und darauf die Lieferungen würklich geleistet hat, ohne gewaltsame Miskennung des öffentlichen Treu und Glaubens, der zwischen Staaten und Nazionen bey öffentlichen Staats-Verträgen noch heiliger seyn muß, als bey Privat-Kontrakten, daß — sage ich — dem Crais eine andere Meinung nicht untergeschoben werden könne, als die, der Krone Frankreich bey den grossen Staats-Ausgaben des Kriegs, Frist zu lassen, bis zum ruhigen Zeit-Punkte des Friedens.

§. 13.

So einfach, so natürlich diese Thatsäze, die Gerechtigkeit dieser Forderungen, darstellen, so unbegreiflich ist es, daß die National-Versammlung sie miskennen konnte, indeß eben diese Gerechtigkeit den französischen Hof bis dahin gedrungen hatte, deren Stimme durch all' die Hülfs-Mittel zu unterdrücken, die einer grossen unabhängigen Macht zu Geboth stehen.

So unbegreiflich, daß eine Gesezgebende Versammlung, deren Beschlüsse das Resultat reifen Nachdenkens mehrerer Leidenschaftsloser Volks-Repräsentanten über Eigenthum und dessen unbewegliche

liche Rechte seyn sollten, Verbindlichkeiten angreifen konnte, die vorhin ein unumschränkter Monarch nie bezweifelte und deren Nichterfüllung er einzig hinter die Schuzwehre der Macht verbarg.

Der französische Hof hat vergessen, daß dieß, daß Verlezung der Gerechtigkeit gegen fremde Staaten auch den mächtigsten Monarchen selbst am tiefsten verwundet.

Indeß kann ich mich nicht überzeugen, daß die Nazional-Versammlung jenes Dekret vom 13. August 1791. gegeben, daß der König es sankzionirt haben würde, wären beyde über die wahren Verhältnisse vollständig und richtig aufgeklärt worden, hätten die Committés die Sache nicht aus einem ganz schiefen Gesichtspunkte vorgetragen.

Ihr Rapport, ihre Meinung, daß die Nazion keine Verbindlichkeit habe, jene Forderungen zu tilgen, ist einzig dadurch motivirt:

Frankreich sey im lezten Reichs-Krieg der Alliirte des Reichs, das Reich sey also schuldig gewesen, dessen Truppen zu unterhalten.

Beyde Sätze sind Historisch und Staats-Rechtlich falsch.

Frankreich nahm als Bundsgenoß des Oesterreichischen Hofs an diesem Kriege Theil und das Reich unterstüzte den Oesterreichischen Hof. Jener Krieg hatte keinen Bezug auf die Friedensschlüsse

 und

und Tractaten, welche zwischen Frankreich und Teutschland bestehen.

In Absicht dieses Kriegs wurde kein neuer besonderer Vertrag zwischen dem Reich und der französischen Krone eingegangen.

Frankreich war also hier nicht der unmittelbare Alliirte des Reichs.

Wär' er es aber auch gewesen, so ist doch die daraus gezogene Folgerung durchaus falsch.

Nach dem Staats- und Völkerrecht sind Alliirte nicht befugt, als eine wesentliche und untrennbare Folge einer Allianz zu gemeinschaftlicher Sicherheit und Vertheidigung, in ihren wechselseitigen Staaten unentgeldliche Verpflegung der Truppen zu verlangen. In Ermanglung allgemeiner Nazional- und Subsidientractate, kommt es einzig auf die errichtete besondere Allianz-Verträge an. Zwischen Teutschland und Frankreich hat über diesen Punkt kein allgemeiner existiret und eben daher ist um die Verpflegung besonders angesucht, eben deswegen auf die Summe der Lieferungen und auf den Zahlungs-Preiß derjenige feyerliche Vertrag zwischen dem Craiß und dem französischen Minister, geschlossen worden, den der Erste Abschnitt enthält.

Die Staats-Rechtlichen Grundsätze über die Wirkung der Allianzen sind überdieß zu bekannt, als daß sie in gegenwärtigem Vortrag bey einer diplo-

diplomatischen Versammlung, weiterer Auseinandersetzung bedürften.

§. 14.

Dritter Abschnitt.

Vorschläge der Extra-Deputation über die zu ergreifende Maas-Regeln.

In einem Zeit-Punkte, wo die französische Nazional-Versammlung allen Staats-Gläubigern eine ausschliessende Zeitfrist bestimmt hat; in einem Zeit-Punkt, wo mehrere teutsche Reichsstände und auch mehrere Stände dieses Creises die Hülfe des Kaisers und Reichs bereits reklamirt haben, um zu denen ihnen in Elsaß und Lothringen entrissenen Rechten und Besitzungen wieder zu gelangen, ist es Zeit, daß der Craiß auch seine sehr beträchtliche, gleich gerechte Ansprüche reklamire.

Zwey und dreisig Jahre sind's, daß die Stände negoziiren, sollizitiren und flehen, um ihr Eigenthum, die Erzeugnisse ihres Bodens, den Schweiß ihrer Unterthanen wieder zu erlangen, den sie auf den Glauben eines öffentlichen Staats-Vertrags den Heeren Frankreichs in Zeiten eigner Noth, überliesen;

Zwey und dreisig Jahre, daß sie zum Lohn ihrer Freundschaft alle Demüthigungen des Despotismus erdultet haben; und ein Despot ist unstreitig der böseste aller bösen Schuldner.

 Es

Es ist Zeit, daß auch der Crais aus seinem Schlummer erwacht; Zeit, daß er die Kraft entfaltet, die in dem gesellschaftlichen Verband und der teutschen Konstitution liegt, Zeit, die Thränen zu trocknen, die jene Sache so manchem seiner Unterthanen kostete, welche, wie ich Aktenmäsig weiß, ihre Landesherrschaften nicht entschädigen konnten; Zeit, das Mistrauen anderer über den Verzug ihrer Befriedigung durch einen öffentlichen Schritt zu beschämen, Zeit endlich, der französischen Nazion die grosse Lehre vorzuhalten, daß, um frey und glücklich zu seyn, man zuerst gerecht seyn müsse.

§. 15.

Doch ich kann mich nicht überzeugen, daß der König, daß sein jeziges Ministerium, daß die Nazional-Versammlung dieser Stimme, der Stimme der **Wahrheit** sich verschliessen werden, wenn sie **rein** zu ihnen gelangt.

Der Sturm der Leidenschaften kann sie aufhalten, aber nicht unterdrücken, und das allgemeine unvertilgbare Gefühl der **Gerechtigkeit** ist allmächtig, wenn seine Saite gegriffen wird.

Ich trage also darauf:

1.) An des Königs Majestät, Namens des Craises nach dem unter Nro. 9. anliegenden Entwurf ein Schreiben zu erlassen, und ihm die Ansprüche der Stände noch einmal vorzustellen

stellen und zwar im ruhigen, einfachen und natürlichen Tone der Gerechtigkeit, aber mit der Würde, die freyen Reichsständen ziemt.

2.) Zu gleicher Zeit an die = unter ihrem Oberhaupt versammelte sämtliche Reichsstände das = im Entwurf Nro. 10. anliegende Schreiben zu erlassen und darinn auf ein an Kaiserliche Majestät zu erstattendes Reichs = Gutachten zum Eintritt Reichs = Oberhauptlicher Verwendung anzutragen, auch auf den Fall die abermalige Vorstellungen des Craises fruchtlos seyn sollten, die Assistenz des Kaisers und Reichs zu reklamiren. Diesem Schreiben wäre denn eine kurze Darstellung beyzulegen, die ich entwerfen will, wenn die hochlöbliche Crais=Versammlung meine Anträge genehmigt.

Beyde Staats = Schriften wären aber nach meiner Meinung durch den öffentlichen Druck bekannt zu machen und bey der allgemeinen Reichs=Versammlung umzutheilen.

Am Ende stelle ich noch der hochlöblichem Crais = Versammlung anheim: ob nicht, da der Crais nun auch des Königs von Preussen meines allergnädigsten Herrn Majestät, als höchsten Mitstand zu verehren, das Glück hat, Allerhöchstderselbe, in Rücksicht Seiner auf des allgemeinen Reichs und Craises = Wohlfarth gerichteten Patriotischen Gesinnungen und nun eintrettenden eigenen

 Aller=

Allerhöchsten Interesse, Craiseswegen um dessen Verwendung bey der Krone Frankreich ehrerbietigst angegangen werden wolle?

Mit Wärme werd' ich immer die Feder ergreiffen, wenn von Beförderung des allgemeinen Wohls die Rede ist, in keinem Fall die darauf verwendete Zeit bereuen, wenn die hochlöbliche Crais-Versammlung jenen Empfindungen Gerechtigkeit wiederfahren läßt, auf die ich so stolz bin, als auf die Ehre Ihr Mitglied zu seyn. Nürnberg, den 22sten Febr. 1792.

Soden.

Beylagen.

Nro. 1.

Dictatum Nürnberg, den 8. Octobr. 1759.

Memoire.

Le soussigné Ministre de Sa Majesté Très-Chretienne au Cercle de Franconie est chargé du Roy de proposer aux Princes & Etats du Cercle de Franconie, de concurrir à l'approvisione-

visionement de l'armée du Roy actuellement dans l'Empire par une fourniture à faire, d'ici au prémier du mois de Novembre prochain, dans les Magazins de Francfort & Hanau, d'un Milion cinq cent mille rations complettes de fourages chacune consistant en 18. Livres de foin, les deux tiers du poisseau de Paris d'Avoine & 10. Livres de paille, a raison de 15. Sols argent de france par Ration.

Le Roy mon Maitre se promet, que cette demande ne souffrira point de difficulté de la part des Etats du Cercle ayant pour objet de faciliter la subsistance d'une Armée, que Sa Majesté à destinée à la Defence de l'Empire & celle de Sa liberté. Les preuves reiterées que les Etats de ce Cercle ont donnés dans la présente Guerre de leur Zéle pour le bien de la cause commune ne laissent aucun doute à Sa Majesté qu'ils ne fassent tous leurs Efforts pour concurrir à cet approvisionement.

Sa Majesté auroit desirée de pouvoir payer d'abord cette fourniture, mais les dépenses dont elle est chargée ne lui permettent pas dans le moment présent de faire ce payement. Malgré ces raisons le Roy m'a ordonné de declarer aux Princes & Etats qu'il a resolu de faire payer un à compte de 5. Sols sur chaque Ration complette de foin de 18.

 Livres

Livres poids de Nuremberg, qui ſera fournie dans les Magazins au temps marqué & ſur les deux tiers du boiſſeau d'Avoine, que cet â compte ſera payé à Paris ſous les Auſpices du Miniſtre des affaires étrangères, par le Sieur de Laborde, Banquier de la Cour, conformement aux Etats verifiés de la quantité des fournitures que le Miniſtre du Roy envoyera, & que les Princes & Etats n'auront qu'à addreſſer les pouvoirs neceſſaires à leur Miniſtre ou Agent en France, pour recevoir les dettes Sommes. Il eut été à deſirér que l'on eut pû donner un â Compte plus conſiderable; mais les Depenſes exceſſives dont le Roy eſt chargé pour ſoutenir le deux Guerres qu'il a pour ſuivre tant par terre que par mer ne lui permettent pas de faire de plus grands efforts dans le moment préſent, & Sa Majeſté eſpère que les Princes & Etats reconnoitront dans ceux quelle fait en tous Genres pour la Defence de leurs poſſeſſions & de leurs Libertés les Principes genereux qui la font agir, & qu' animés par ſon Exemple il's concurront de tout leurs pouvour au Suecés de la cauſe commune & par conſéquent au Rétabliſſement de la tranquilité de l'Allemagne ſur des Fondemens ſolides & honnorables.

Nuremberg le 7. Octobr. 1759.

Le Comte de Goerz.

Nro. 2.

Nro. 2.

Communicatum Nürnberg den 19ten November. 1759.

Conclusum.

Das von dem Königlich-Französischen bey dem diesseitigen Krais bevollmächtigten Minister Herrn Grafen von Goerz vermittelst eines Memoire von Dato 7. und dict. den 8. lezt abgewichenen Monaths Octobr. anhero gebrachte, an benebst von des Kaiserlichen Ministri Freyherrn von Widmann Excellenz unterstüzte Verlangen, daß von hohen Herren Fürsten und Ständen zum Behuf der — gegenwärtig im deutschen Reich stehenden, zu dessen Vertheidigung und Aufrechthaltung der Frey- und Sicherheit gewidmeten Königlich-Französischen Armee eine Fourage-Lieferung in die bestimmte Legstädte nacher Hanau, und Frankfurt, welche in einer Million und 500,000. Rationen, dann deren jede in 18. Pfund Heu, 10. Pfund Strohe, und zwey Drittel eines Pariser Scheffel Haber zu bestehen hätte, geleistet werden mögte, wogegen vor jede Ration 15. — davon aber nur einsweil auf Abschlag 5. Sols alsgleich nach beschehener und bescheinigter würklicher Abgab besagter Rationen, zu Paris bezahlet werden wollen, so hiergegen durch die nachgefolgte fernere schriftliche Erklärungen von gedachtem Königlich-Französischen Herrn

Herrn Ministro von Dictl, den 7. und 14. November, in so weit limitiret worden, daß man, was insonderheit das Heu und Stroh anbetrift, anstatt 18. mit 15 Pfund Heu, Reichs-Stadt Nürnbergischen Gewichts zu einer Ration, dann überhaupts mit einer Lieferung von 860,000. Bund Stroh, jeden zu 10. Pfund auch Nürbergischen Gewichts, als wovon wöchentlich 4. Bund Stroh zu einer Ration gerechnet werden, und daß auch die Heu- und Haber-Rationes, respective in Centner und fränkischen Malter, oder Simera reduciret und geliefert werden mögen, sich jenseits begnügen — dargegen auch, was jene abschlägige Zahlung von 5. Sols belanget, solche in der Reichs-Stadt Frankfurt wolle erlegen lassen, ist in mehrfältige Berathung gezogen, und in dem hauptsächchen Anbetracht vorberührter in dem ersteren Memoire des wiederholten Königlichen französischen Herrn Ministri angeführten Bewegursachen, und nach der gegen Ihro Königlichen Majestät in Frankreich tragenden tiefesten Verehrung beschlossen — und sich am Ende solchergestalten gewührig einverstanden worden, bezielte ein Million und 500,000. Rationes Heu und Haber, als die erstere in Centnere und die andere in Malter, oder Simera reducirt samt dem überhaupts angeschlagenen Quanto von 860,000. Bund Strohe in die je näher je lieber angewiesen werden mögende Leg-Städte gegen die verheissene und bald hiernach zu erhalten anhoffende vollständige Zahlung, der 15.

Sols für eine Ration, nach und nach einliefern zu lassen, wovon aber auch die Eigene Königlich-Französische zum Theil in diesseitigen Crais-Lande bereits stehende Truppen sowohl, als die Herzoglich-Würtembergische, nicht weniger auch die Königlich-Pohlnische und Chur-Sächsische Hülfs-Völker mit versehen werden mögten, das verwilligte ganze Fourage-Quantum so fort unter die hoch- und löbliche Herren Stände nach dem Crais-Matricular-Fuß, ohne daß ein Stand vor den anderen diesfalls zu haften habe, eingetheilet, und sodann darüber der Ausschlag von dem Crais-Cassier-Amt ohnverzüglich entworfen, und übergeben werden solle, wornach denenselben insbesondere vorbehalten bleibe, sothanen Ausschlag in Absicht des einen jeden an mehrerwehnter Fourage-Lieferung betreffenden Antheils von ihren Commissarien annoch einsehen zu lassen, welchemnächst auch dieser in der Maas genommene Entschluß Eingangs benanntem Königlich-Französischen Ministro durch ein abgebendes Gegen-Promemoria zu eröfnen seye.

Nro. 3.

Dictatum Nürnberg, den 5. May 1760.

Le soussigné Ministre de Sa Majesté Très-Chretienne est chargé de faire connoitre aux Prin-

Princes & Etats du Cercle de Franconie, l'impoſſibilité que les circonſtances oppoſent à donner un autre Emplacement au Corps de Trouppes uniquement deſtiné à la defence de la Franconie, & l'impoſſibilité où l'eloignement met ce Corps, de tirer ſes approviſionemens de la grande Armée.

Ce dit Corps de Trouppes n'ayant point d'autre objet que la protection de la Franconie, le ſoutien de ſa liberté, & le maintien de ſes loix, le ſouſſigné eſpère que ce genereux effort du Roy engagera les Princes & Etats de continuer la Livraiſon ſur le pied qu'elle a été accordée pour le quartier d'hiver, pendant le court eſpace de tems qu'il pourra entrer en Campagne.

Le Zèle patriotique des Princes & Etats du Cercle de Franconie pour le bien de la cauſe commune & l'intérêt particulier qu'ils prennent à la defenſe de leur liberté, ne laiſſent aucun doute au ſouſſigné de leur facilité à accorder ſa demande, il eſpère au contraire qu'ils prendront la reſolution la plus promte de concourir à un objet auſſi important, & mettre par-là les Trouppes du Roy dans le cas de leur donner efficacement la protection que Sa Majeſté leur accorde ſi généreuſement.

Nuremberg ce 2. May 1760.

Le Comte de Goerz.

Nro. 4.

Nro. 4.

Inseratum Protocollo Sessionis 851. Mercurii den 28. May 1760. & dictatum Nürnberg den 30. May 1760.

Conclusum.

So überschwer, ja ohnerschwinglich es diesem: Eines Theils durch die Vorzeit, andere ausgebrochene seitherige leidige Kriegs-Unruhen, erlittene dreymalige feindliche Einfälle und gewaltige Verheerungen, alljährlich winterliche Einquartierungen der Kaiserlichen und Reichs-Armee, dabey ohnzehlich und ohnaussezlich betroffene starke Völkerzüge, und anderntheils zu gleich aufgelegene auf die beträchtlichste Summen stets fort angestiegene Aufwände zu Bestreitung deren Reichs- und Crais-Anlagen, vollzehliche Stell- und Unterhaltung deren Mannschafts-Contingentern im Feld vorhin aus dem Grund erschöpften Fränkischen Crais zugehe, sich mehreren fürtershin anzugreiffen, und nach fernerer Ansinnung des accredirten Königlich-Französischen Ministri Herrn Grafen von Goertz, vermittels übergebenen pro Memoria von 2ten laufenden Monats zum Unterhalt deren sich in Franken gegenwärtig annoch befindenden Königlichen Truppen auf die Zeit ihres fürdaurenden hieländischen — mit vielen bittersten Belästigungen verknüpften Aufenthalts weiters benöthigte Fourage,

rage, über die den abgewichenen Winter über, dahin bereits zu liefern verwilligt — auch meistens durch ohnumgänglich, und mit schwehren Kösten auf, und zu Hülf zu nehmen gewesene Entrepreneurs würklich abgegebene 1500,000. Rationes forthin beyzuschaffen. So gutwillig hätte man nichts destoweniger sich überwunden und entschlossen, annoch das äusserste zu thun, und sobald es nur immer möglich, zum Behuf benannter Truppen annoch 500,000. Fourage-Rationes an Haber, Heu und Stroh in vormalig gleichem Gewicht, und Gemeß, und, so auch wie bevor nach der — dem Krais-Matricular-Anschlag gemäßen Eintheilung unter die sämmtliche Herren Stände, ohne daß jedoch ein Stand vor des andern, davon betreffende Rata zu haften gebunden seyn wolle, aufzubringen und in die — von der Generalität jener des Kraises-Landen und wo möglich am Maynfluß bestimmet werdende Leg-Städte abliefern zu lassen, wo gegenüber man aber der vest, und vollkommenen Zuversicht gelebe, daß die — von mehrerwehntem Königlich-Französischen Herrn Ministro neuerdings verbindlich versicherte hienächstige baare Vergüt- und Zahlung auf Abschlag deren 5. Sols, von denen — vor jede Portion bestimmt und stipulirten 15. Sols nicht alleine für die bereits abgereichte 1500,000. sondern auch für die jetzo ferners an jene Truppen abgegeben werdende 500,000. Rationen werde endlich werkthätig erfüllet, so fort auch der durchgängige Ruckstand

deren

deren 10. Sols ohnverlängt nachgetragen werden. Wo herentgegen die allenfallsige mehrere Bedürfniß der Fourage theils von denen benachbarten hierortigen Craisen, welche die Kriegs-Ohngemache am wenigsten empfunden haben, theils auch von der Reichsritterschaft ausgleichen, dort mit eintrettenden in erst erregtem pro Memoria des Königlich-Französischen Herrn Ministri angeführten Bewegursachen erholet und übrigens diesseitige — sich hierinnfalls seithero so im Uebermaß willfährig erzeigte hoch- und löbliche Herren Stände mit thätigem Militar-Zwang, und allsonstigen verderblichen Ermächtigungen deren Feld-Früchten jederzeit nicht nur werden gänzlich geschonet bleiben, sondern vielmehr dagegen mit zulänglich und nachdrücklichem Ernst geschützet werden rc.

Nro. 5.

Dictatum Nürnberg, den 30. May 1760.

Pro Memoria.

Dem Königlich-Französischen Ministro Herrn Grafen von Goertz hat man anmit die Ehre, anliegenden von der allhiesigen Craiß-Versammlung auf Ihro unter dem 2ten ablaufenden Monats abgegebenes pro Memoria in Anbetref der Innhalts anverlangten Fourage-Lieferung zum Unter- und auf die Zeit des annoch fürdaurenden Aufent-

halts der Königlichen Truppen in diesseitigen Fränkischen Crais-Landen gefaßten Entschluß an geziemender Beantwortungsstatt mitzutheilen, wodurch man seine nach der äussersten Möglichkeit annoch abgemessene Willfahr in aller Maaß erschöpfet, und dagegen sich vollkommen gesichert haltet, daß die Erfüllung der wiederholend anerklärten Fourage-Vergütung gleichergestallten auch des fordersamsten werkthätig erfolgen werde.

An den Königlich-Französischen Minister
Herrn Grafen von Goertz.

Nro. 6.

In Conferentia Veneris
den 29. Augusti, 1760.

Nachdeme man sich bereits im lezteren Rathssitz wegen des nacher Frankfurt und respective Hanau auf Crais-Kosten zu übernehmenden Transports des — in denen Magazinen zu Würzburg, Mergentheim, Wertheim vorräthigen — theils annoch von denen hohen Herren Fürsten und Ständen zur Königlich-Französischen Armee zu liefern kommenden Fourage-Quanti ratione quæst. An? favorabiliter vereinbaret — und mit anbeliebet habe, sich ratione quæst. quomodo? mit dem Königlich-Französischen Ministro Herrn Grafen

Grafen von Goertz zu benehmen, vorhin aber in Berathung zu gehen, wie und auf was Art dieser Transport übernommen und zum gemeinen Besten erleichtert werden könne, so hätte Directorium obwohlgedachten Königlich-Französischen Herren Ministre zu dem Ende beschicket, auch gegenwärtige Conferential-Versammlung veranlasset, mithin nunmehro zu gewärtigen, was von denen allerseitigen Gesandschaften über diesen Gegenstand prædeliberando zu äussern beliebig seyn möge. Nach reifer Erwägung der Sache dann, haben die allerseitige Gesandschaften dahin angestimmet, bey mehr erwehntem Königlich-Französischen Herrn Ministro den beharrlichen Antrag zu machen: daß

Imo) alle und jede bey sothanem Transport sich ereignen könnende Verunglückungs-Fälle, wie diese auch den Namen haben mögen, Königlich-Französischerseits übernommen und

IIdo) der Ersatz des — bey Ein- und Ausladung der in oberwehnten Magazinen würklich vorhandenen Fourage sich ergebenden Abgangs hohen Herren Fürsten und Ständen nicht beygemuthet — in Ansehen des noch abzugewährenden Natural-Quanti dahingegen, an Seiten der französischen Intendantschaft 5. biß 10. pro Cent per Abgang passiret, so fort

IIItio) über das — gleichergestalt nachzuschaffende Stroh, um weilen die Transport Kö-

sten den Werth weit übersteigen würden, anderer Seits gar hinausgegangen, wenigstens, wie es ohnehin natürlich, derselbige Ankauf in der Gegend Frankfurt freygestellet: und

IVto) die endliche Vergütung deren von einem Hochlöblichen Crais zur Königlich-Französischen Armee abgelieferten Rationen veranstaltet werden möge.

Welchem vorgängig, und nachdeme oftermelder Königliche Französische Herr Minister bereits angekommen ware, hat Directorium denselben stando in Circulo diese obangeführte Verbindnisse und respective Anstands-Punkte in Eröfnung gebracht, welcher sich dann hieraufhin folgendermassen vernehmen lassen.

ad 1mum) Wolle man die-durch feindliche Gefahr und Donnerwetter sich ereignen könnende Verunglückung Königlich-Französischer Seits übernehmen, wegen denen andern Zufällen aber, welche durch Fahrlässigkeit der Schiffleute und andern sich ergeben mögen, könne man sich keineswegs einlassen.

ad 2dum) Ob nicht allen besorglichen Ohnordnungen füglicher ausgewichen, mithin der Sache besser Rath geschaffet würde, wenn man überhaupt, und ohne unter den-in beregten Legstädten bereits vorhandenen Vor-

rath,

rath, und den noch abzugewehren kommenden Natural-Betrag einen Unterschied zu bestimmen, an Seiten der französischen Intendantschaft einen gewissen Abgang pro Cento passiren liesse, und stünde bereit, ohngeachtet desselben Instruction auf 4. höchstens 5. pro Cento eingeschränket wäre, 6. pro Cento an Abgang mit einzugehen, um kein Mittel abhanden zu lassen, welches der Sache die mindeste Erleichterung zu geben fähig wäre; Wohingegen

ad 3tium) eine gleichgültige Sache bliebe, ob hohe Herren Fürsten und Stände, welche mit eigener Stroh-Lieferung noch zurückstünden, solches in der Gegend Frankfurt in natura in das Magazin zu schaffen, oder das restirende ganze Stroh-Quantum mit der Halbscheid Heu zu ersetzen belieben wollten; Und gleich wie

ad 4tum) seines Orts keine Vorstellung zurück geblieben seye, um die Befriedigung wegen denen bereits abgegebenen Naturalien beschleunigen zu helfen, also stünde man jenseits fortan in lebhafter Beeiferung, den Zahlungs-Erfolg, welchem Er mit Hofnung in der Nähe entgegen siehet, so bald nur immer möglich werkthätig zu machen.

Nachdeme nun vorberegte Gegenäusserungen des französischen Herrn Ministers die vortref-

liche Gesandschaften sich nicht entgegen seyn liessen, so hat man es auch bey diesen gemeinen Verlaß beederseitig bewenden lassen.

Nro. 7.

Ist die Fourage-Lieferungs-Tabelle mit ihren Unterbeilagen.

Nro. 8.

L'armée du Roy actuellement en Allemagne ayant besoin de subsistances pendant cet hyver, Messieurs les Comtes de Castel & de Limpourg toujours animés d'un Zele patriotique, & reconnoissans les Efforts immenses que Sa Majesté tres-chretienne fait si genereusement pour le retablissement de la Paix dans l'Empire, sont crû obligès à concourir à la subsistance de la ditte armée de Sa Majesté, & à cette fin les dits Messieurs les Comtes ont authorisés de la part de Messieurs les Comtes de Castel, le Receveur des Rentes Kunzmann à Castel, & de la part de Messieurs les Comtes de Limpourg le Conseiller de la Regence Vbel, a Sommerhausen, pour traiter à convenir avec S. E. M. le Comte de Goerz Ministre du Roy au Cercle de Franconie, des conditions sous lesquelles une livraison de fou-

fourage ſe pourra exécuter. En conſequence de cela les deputés ſusdits ſont convenus avec S. E. M. le Miniſtre des articles & conditions ſuivantes.

1mo. Il ſera livré par les dits Meſſieurs les Comtes de Caſtel la quantité de ſept mille rations complettes de Cavalerie, & par Meſſieurs les Comtes de Limpourg, nommement de ceux de la branche de Limpourg-Gaildorf la quantité de ſept mille ſept cent quarante deux Rations, de ceux de la branche de Limpourg-Schmidelfeld & Sontheim la quantité de huit mille cent ſoixante & neuf, & de ceux de la branche de Limpourg-Speckfeld, la quantité de ſix mille trois cent quatre vingt neuf Rations, ou en tout la quantité de vingt trois mille Rations complettes fourage composée chacune de dix huit Livres de foin poid de Nuremberg, & de deux tiers du boiſeau d'avoine meſſure de Paris.

2do. On eſt convenu; que ſi contre toute attente la livraiſon d'une part ou de l'autre ne ſera pas executée dans le tems ou dans l'ordre, dont on conviendra dans la convention preſente, l'une ne ſera pas obligée de ſuppléer au manquement de l'autre.

3tio. La ditte Livraiſon ſera faite aux Trouppes du Roy, qui hyverneront dans l'Eveché de Wirzbourg ſur le Mayn, & en

cas que les dites Trouppes n'en consommassent qu'une partie, le restant sera transporté & versé dans le magazin du Roy à Hanau, sans que les fraix du Transport ni le dechèt soit pour le compte du Roy.

4to. La Livraison commencera immediatement aprés la signature du present traité & sera continuée sans interuption, jusqu'â ce que les quantités surdites seront consumées.

5to. Il sera permis de convertir les Rations en quintaux & Malter d'allemagne, conformement à la proportion & à la messure de la Ration comme il est dit dans l'article premier.

6to. Le Roy s'engage de payer â Messieurs les Comtes surdits la Ration susmentionnée à raison de douze Sols argent de france; le payement se fera en trois termes egaux, le premier aprés la moitiè de la Livraison faite, le second au mois de May prochain & le troisieme dans le courant de cette année. Messieurs les Comtes produiront les reçus en ordre, & visés des Commissaires de Guerre ou les Bordereaux de la Regie, sur quoy il leur sera remis en échange les ordonnances necessaires pour toucher le payement du Tresorier de l'Armée.

7mo.

7mo. Le Miniſtre du Roy promet d'employer ſes bons offices pour procurer le libre achat de l'avoine & du foin dans les pays ou la Livraiſon ſera à faire, d'en ecrire, d'y engager les Princes & Etats, & de munir les entreprenneurs des Paſſeports neceſſaires. La prèſente Convention a été ſignée d'une part per le Miniſtre du Roy, & de l'autre part par les Deputés ſusmentionés authoriſés à cet effet. Fait à Wirzbourg le 16. Febrier 1761.

Le Comte de Goerz

de la part de Meſſieurs les Comtes de Caſtell

Chriſtoffle Kunſtmann

de la part de Meſſieurs les Comtes de Limpourg des Branches ſurnommées

Jean Sigismund Ubel.

Collationé à l'original par moi Secretaire de la Regence. Caſtel ce 6. Febr. 1792.

Jean Adam Hermann,
Secretaire de la Regence.

Nro. 9.

S i r e!

Avec cette confiance, que Vos vertus justifient & inspirent, les soussignés Représentans des Princes & Etats du Cercle de Franconie Vous approchent, pour Vous exposer & Leur droits & Leur griefs & Leur justes attentes; pour reitérer reünis prés de Votre Majesté les reclamations, les instances particulieres des Ses Membres, au sujet des vivres & fourages fournies aux Armées françaises pendant la Guerre de 1759. à 1763.

Les feuilles publiques nous annoncent, que l'assemblée nationale a portée sous la date du 13. Aout 1791. le decret, qu'il ny avait pas lieu à délibèrer sur les demandes susdites.

Si jamais ce decret à été porté, si jamais il a eû la sanction royale, tout a été surpris & â la loyauté de la Nation & à la religion de Votre Majeste. Rien ne peut égaler la justice de ses demandes. Elles sont fondées sur les traités, sur les conventions, arretées entre le Ministre de France & le Cercle, sous les dates du 7. Oct. & 10. Nov. 1759. 2. & 28. May 1760. dont nous joignons Copies authentiques; fondées sur ce, qu'il-

y-a

y-a de plus ſolemnel entre des Nations libres; Elles ſont ſacrées, car les livraiſons du payement desqu'elles il s'agit ſont arroſées de la ſueur & des larmes de leurs ſujets.

Si le Cercle dans ces tems de calamité publique, expoſé à tous les fléaux d'une guerre ſanglante, a fait ſes derniers efforts, a ſacrifié le dernier produit de ſes récoltes; s'il a tout immolé au deſir de prouver à la France ſon attachement, pour ſubvenir aux beſoins de l'armée françoiſe, il croyoit pouvoir attendre en retours au moins l'indemniſation très mince, qui avait été ſtipulée.

Il-y-a trente deux ans, Sire! que les Princes & Etats du Cercle reclament en vain le payement, qui leur eſt dû à ſi juſte titre. Il-y-a trente deux ans, Sire, qu'on a ſû etouffer la voix de la juſtice & de l'equité, qu'on s'eſt ſervi de toutes les menées imaginables, pour éluder, pour éloigner, pour rejetter ces demandes.

Sire, les playes de cette Guerre ſont encore ouvertes, les larmes qu'elle a fait répandre ont long tems encore à târir. Les devoirs des Princes & Etats envers leur ſujets, leur commandent impérieuſement de faire finir enfin ce retard injuſte.

Les ſouſſignés Repréſentans ſont autoriſés de mettre de nouveau ſous Vos yeux les titres ſur lesquels ces demandes répoſent & dont les originaux ſeront preſentés par un Mandataire à conſtituer du Cercle, par devant tel Bureau qui ſera indiqué.

Sire, ſi la France alliée à la Maiſon d'Autriche dans cette Guèrre, dans laquelle l'Empire à été enveloppé, auroit dans ſa qualité d'Alliée dû ſoigner elle même l'approviſionnement de ſes Trouppes; ſi le droit des Gens ne lui auroit permis de les faire vivre aux depens d'une nation amie, & de s'approprier le fruit de ſes rècoltes, comment pourroiton refuſer plus long tems le reſte d'un payement ſtipulé par des Conventions ſolemnelles & dont il a deja été aquitté des à comptes, ſans violer la foi publique des traités, ſans fouler aux pieds les droits ſacres & impréſcriptibles de la proprieté?

Sire! nous aimons à nous perſuader, que la cauſe de nos comméttans n'a jamais été expoſée dans ſon vrai jour, nous nous livrons au doux eſpoir, que la droiture de ſes ſentimens, que le caractere genereux de la Nation françaiſe ne ſouffriront pas, qu'il ſoit detenû plus long tems aux habitans du Cercle ce dedomagement mince de leur ſouffrances, & des fruits

fruits qu'ils arrachérent à un ſol motié devaſté, pour en nourrir les français. Qu'enfin, la Nation ſe ſouviendra que *la Juſtice* eſt la baſe de toute felicité nationale & publique. C'eſt elle, que nous réclamons au nom du Cercle entier, en conſignant les ſentimens reſpectueux, qui nous animent, comme

Sire!

de Votre Majeſté

Nuremberg ce April 1792.

les trés-humbles & trés-obeiſans Serviteurs.

les Miniſtres, Envoyés & Deputés des Princes & Etats du Cercle de Franconie aſſemblés en Diéte générale.

Nro. 10.

Pr. Pr.

Die Stände des fränkiſchen Reichs-Kraiſes, unſere hohe Herren Obere und Komittenten haben ſeit 1760. nicht aufgehört, bey der Krone Frank-

 reich,

reich, die vollständige Bezahlung derjenigen höchst beträchtlichen Fourage-Lieferungen zu betreiben, welche in dem lezten Reichskrieg dem französischen Heere geleistet worden sind.

Euer Euer ꝛc. ersehen aus der Ziffer I. anliegenden kurzen Darstellung die offenbare Gerechtigkeit dieser Ansprüche, die auch die französische Krone nie mißkannt, auch an einige wenige Stände die gleich Anfangs bestimmte baare Abschlagszahlung würklich geleistet hat.

Zwar erließ die französische National-Versammlung unterm 13ten August vorigen Jahrs ein Dekret, Kraft dessen sie neuerlich die Zahlungs-Verbindlichkeit bezweifeln wollte. Allein Fürsten und Stände des Kraises können sich bey diesem willkürlichen Ausspruch nicht beruhigen. Er verlezt die ersten Gesetze des Völkerrechts, so wie die bestimmte und feyerliche Konvenzionen zwischen der Krone und dem Krais im Ganzen, dann einzelnen Ständen, auf denen die Richtigkeit jener Forderungen beruht; Sie haben zwei und dreißig Jahre vergeblich alle Mittel angewendet, Frankreich zu Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu vermögen;

mögen; sie sind es sich schuldig, alles aufzubieten, einmal den bedungenen gerechten Ersatz jener Lieferungen zu erhalten, der ohnehin für den wahren, dadurch in jenem unglücklichen Zeitpunkt erlittenen Verlust, einen so kleinen Theil der Entschädigung enthält.

In dieser Absicht haben Wir in dem anliegenden Schreiben Ziffer 2. uns nochmals an des Königs Majestät gewendet, und dessen bekannte Gerechtigkeitsliebe aufgefordert.

Die traurige Erfahrungen der Vorzeit bewegen uns aber zugleich, uns in Kraft des Reichsgesellschaftlichen Verbands die Assistenz Kaiserlicher Majestät und des Reichs allerunterthänigst und ehrerbietigst zu reklamiren, und Euer Euer ꝛc. wie hiemit geschiehet, ganz gehorsamst zu ersuchen, durch ein an das Allerhöchste Reichs-Oberhaupt zu erstattendes Reichs-Gutachten darauf anzutragen:

„daß Allerhöchstdieselbe bey des Kö-
„nigs von Frankreich Majestät die Vorstel-
„lungen des Kraises kräftigst unterstützen,
„und sich dahin Reichsväterlich und nach-
„drück-

„ drücklich verwenden möchten, damit den
„ Fürsten und Ständen dieses Kraises und
„ deren Unterthanen, die so lange vergeblich
„ gesuchte — durch öffentliche Verträge fest-
„ gesezte Bezahlung ihrer — für die franzö-
„ sischen Heere im Jahr 1760. geleisteten
„ Lieferungen, endlich einmal geleistet werde.

Wir versehen uns zu Euer Euer ꝛc. Reichs-patriotischen Gesinnungen der zuverlässigen Gewährung unsers Verfassungsmäßigen Gesuchs und ꝛc.

Nürnberg, den
1792.

Der Fürsten und Stände des fränkischen Kraises bey gegenwärtiger allgemeiner Versammlung anwesende Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reuß, Johann August, 1751-1820

Deductions- und Urkunden-Sammlung Ein Beytrag zur Teutschen Staatskanzlei

Bd.: 8

Ulm (1793)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .56 J 30
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11411173-1
VD18 80313531-001